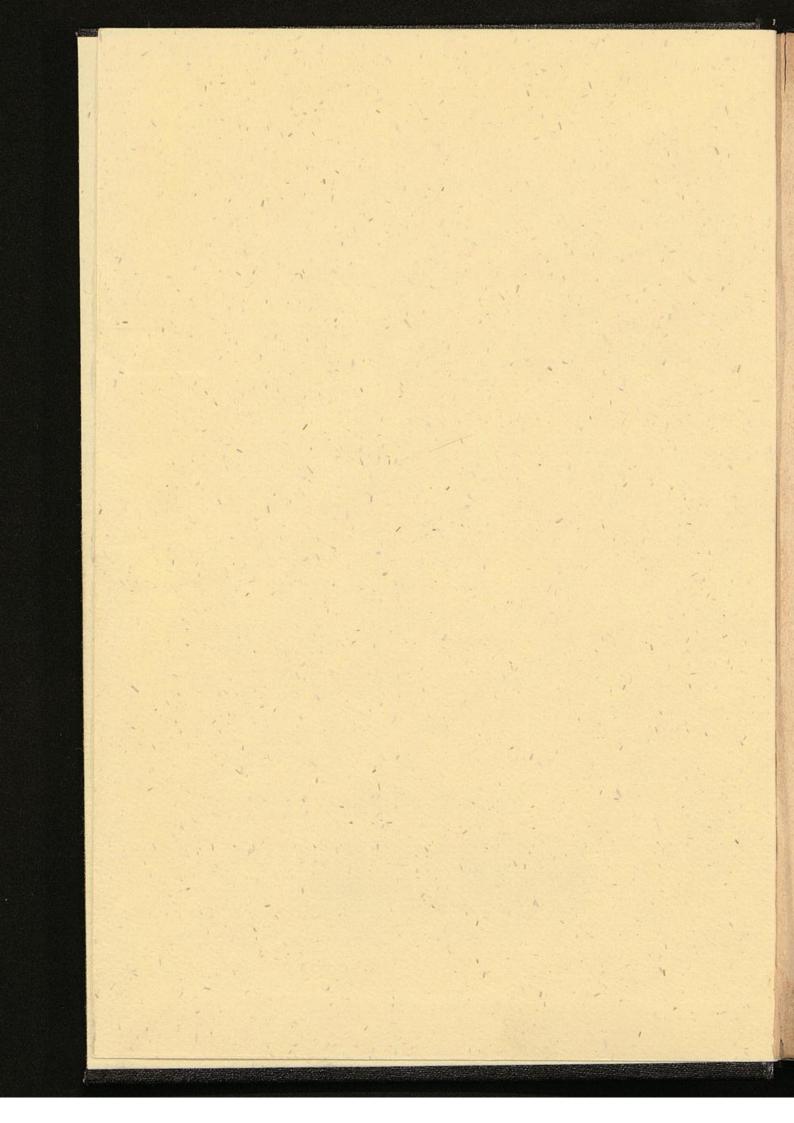


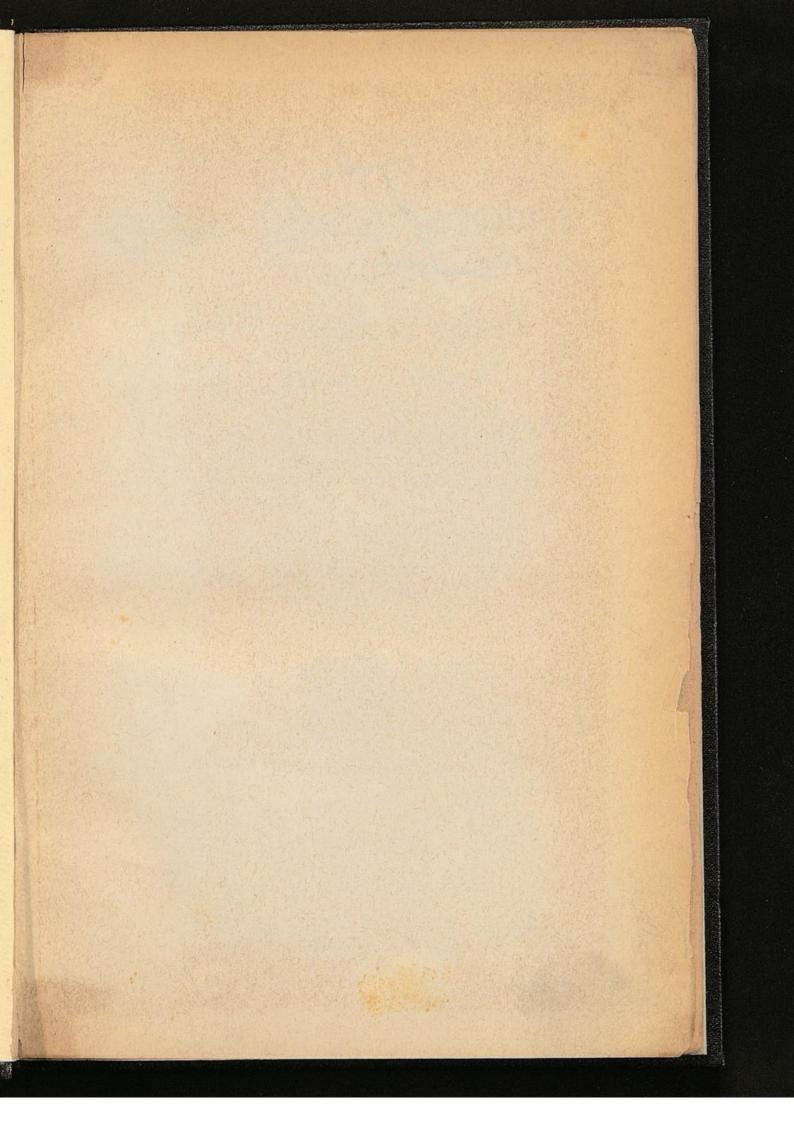
ULB Düsseldorf



+4042 329 01







AV 9526034 181

# Jehrpläne und Prüfungsordnungen

für die

# höheren Schulen in Preußen

vom 31. März und 27. Mai 1882.

# Die amtlichen Perordnungen,

erläutert und mit den bisher gültigen verglichen

pon

Dr. S. Krat, Gymnafial = Oberlehrer.





Reuwied & Leipzig. 1883. Heuser's Berlag (Louis Senfer).

44042 329 ol

NC

3 westere NW a
andre Applism 1482
3/07 Dei 1833

\*\*DUSSELDORE\*\*

## Vorwort.

Nachdem das höhere Schulwesen in Preußen durch die beiden in der ersten Hälfte dieses Jahres veröffentlichten amt- lichen Schriftstücke: 1. Lehrpläne für die höheren Schulen nebst der die Einführung derselben betreffenden Eirkular- verfügung vom 31. März 1882, 2. Ordnung der Entlassungsprüfungen an den höheren Schulen nebst dem dieselbe betreffenden Eirkularerlaß vom 27. Mai 1882 neu geordnet ist, wird auf Jahrzehnte hinaus jeder, der sich darüber, sei es im ganzen oder im einzelnen, näher unterrichten will, sich an dieses amtliche Material gewiesen sehen und in den Besitz desselben zu segen haben. Dabei dürste schon das ihm willsommen sein, daß er die genannten Schriftstücke, die im Buchhandel bisher nur in zwei getrennten Broschüren erschienen sind, fortan in einem Bändchen vereinigt besitzen kann.

Zugleich aber glaubte die unterzeichnete Verlagshandlung einem vorhandenen Bedürfnisse entgegenzukommen, wenn sie den amtlichen Text mit fortlausenden Anmerkungen\*) versehen ließe, und zwar sowohl solchen, durch die derselbe erläutert, als auch solchen, in denen die Abweichungen von den bissher gültigen Vorschriften kenntlich gemacht würden. Durch erstere soll ausschließlich dem besseren Verständnis, namentslich für solche, die nicht selbst mitten in der Sache stehen, ges

<sup>\*)</sup> Zum Unterschiede von den zum Text selbst gehörigen Noten und Bemerkungen sind dieselben mit a), b), c) u. s. w. numerirt und unter einen durchgehenden Strich gestellt.

dient, durch letztere zugleich die Mittel an die Hand gegeben werden, sich auf Grund eigener Vergleichung einen Einblick in die historische Continuität zwischen den bisher gültigen und den setzt in Kraft getretenen Bestimmungen, sowie ein Urtheil über den Fortschritt, der in letzteren liegt, zu versichaffen.

Die Verlagshandlung giebt sich der Hoffnung hin, daß sie durch Veranstaltung einer in der bezeichneten Weise commenstirten Ausgabe der amtlichen Verordnungen allen, die Versanlassung haben, sich eingehender damit zu beschäftigen, zunächst und hauptsächlich dem höheren Lehrerstande, einen, wenn auch

bescheibenen, Dienft erwiesen hat.

Neuwied, im November 1882.

Seuser's Verlag (Louis Seuser). Dr. S. grat.

# Abkürzungen in den Anmerkungen.

W. = Wiese: Berordnungen und Gesetze für die höheren Schulen in Preußen. 1. Abth. 2. Aufl. Berlin. Wiegandt u. Grieben. 1875 (für die Zeit bis 1875).

C. B. = Centralblatt für die gesammte Unterrichtse Verwaltung in Preußen. Berlin. Wilhelm Hert (für die Zeit von 1875 bis jett).

C. V. = Cirkular-Verfügung; M. V. = Ministerial-Verfügung (an einzelne Behörden oder Personen).

U. O. = Unterrichtsordnung; P. O. = Prüfungsordnung (wenn ohne Datum, so ist die vorliegende, der 2. Theil dieses Buches, gemeint).

L. = Lehrpläne (die gegenwärtigen, der 1. Theil dieses Buches); Sp. L. = Specieller Lehrplan.

Die übrigen Abfürzungen bedürfen feiner Erklärung.

# Inhaltsverzeichnis.

	I. Theil.						Seite.
1	Begleit-Erlaß ju ben Lehrplänen						3 - 15
	Lehrpläne:						
PO.	a) Gymnafium						16 - 37
	b) Progymnafium						37
	c) Realgymnasium u. Ober=Realschule						38 - 61
	d) Realprogymnasium						61
	e) Realidule						62
	f) Höhere Bürgerschule						63 - 70
	1) Hohere Burgerfante	•			N.S.		
	IT O'G.:C						
	II. Theil.						
4	Begleit-Erlaß ju ben Brufungsord nungen						73 - 74
	Ordnung der Entlaffungsprüfunge						
~*	a) Gymnafium						75-109
	b) Progymnasium						109-111
	c) Realgymnasium u. Ober-Realschule						112-146
	d) Realprogymnasium						146-149
	e) Realschule						149-152
	f) Höhere Bürgerschule						
	g) Zeugnis-Formulare	350	20	0			169-173
0	Schlußbemerkung und Anhang						
1.0	Continuon crimina man aminama		-			-	111-100

# I. Theil.

# Lehrpläne

# für die höheren Schulen

nebst ber

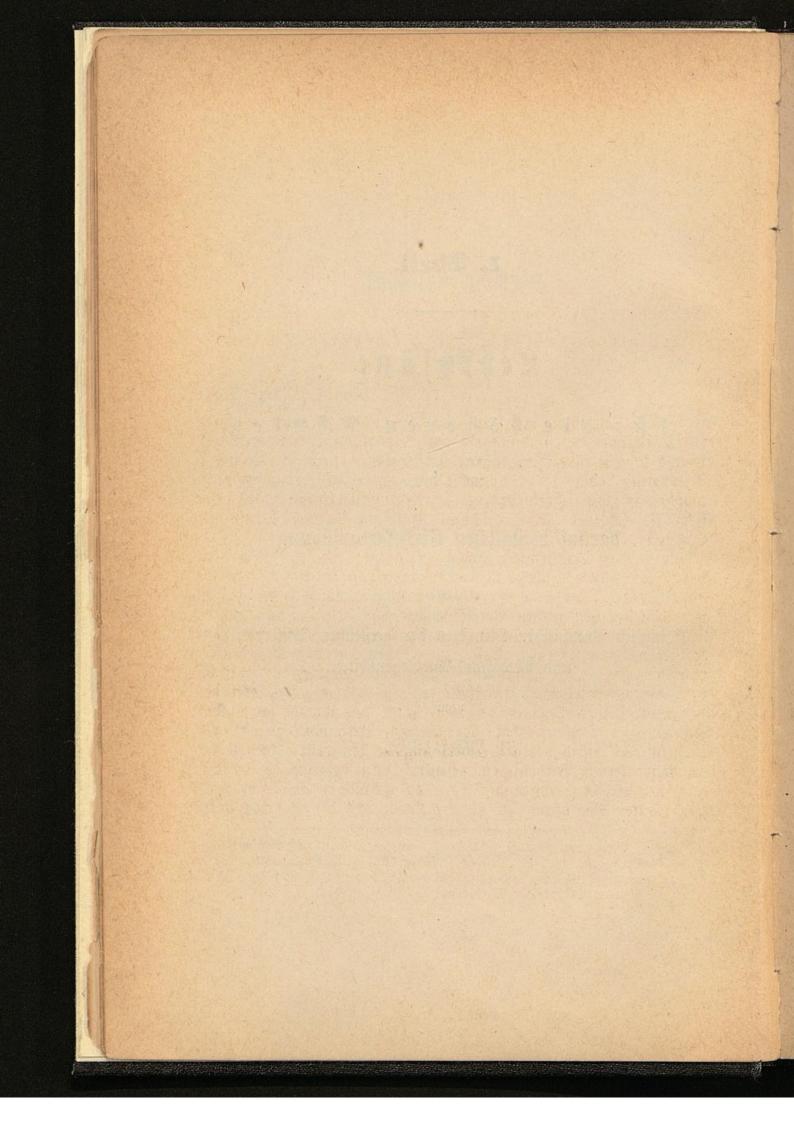
# darauf bezüglichen Cirkularverfügung

bes

Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts= und Medizinal-Angelegenheiten

non

31. März 1882.



Cirkular=Verfügung, betreffend die Einführung der revidirten Lehrpläne für die höheren Schulen.

Berlin, ben 31. Märg 1882.

Die Lehreinrichtung unserer Gymnasien beruht in ihren jetzt geltenden Bestimmungen auf der umfassenden Revision, welche in den fünfziger Jahren vorbereitet, durch die Cirkular-Verfügung vom 12. Januar 1856 zur Ausführung gebracht worden ist; die Lehreinrichtung der Realschulen ist durch die unter dem 6. Oktober 1859 erlassene Unterrichts- und Prüfungs-

Ordnung festgestellt.

In den Ersahrungen, welche während des seit dieser Zeit verslossenen Vierteljahrhunderts gesammelt sind, sindet sich die ausreichende Grundlage zu erneuter Erwägung der Frage, in wie weit die bestehenden Einrichtungen als bewährt zu erachten sind und an welchen Stellen sie einer Aenderung bedürfen. Die Konferenz vom Oktober 1873, zu welcher der damalige Unterrichtsminister mit Männern, welche der Unterrichtsverwaltung oder der unmittelbaren Lehrthätigkeit angehörten, Vertreter der verschiedensten Richtungen vereinigt hatte, hat sowohl durch ihre eigenen, der Deffentlichkeit übergebenen Verhandlungen, die als insbesondere durch deren Verwerthung in den weiten Kreisen der an dieser Frage Betheiligten wesentlich dazu beigetragen, die alls gemein gültigen Ersahrungen von den zufälligen Beobachtungen beschränkter Bedeutung zu unterscheiden und die Gesichtspunkte

a) Dr. Falk, gegenwärtig Oberlandes gerichts-Präsident zu hamm in Westf. b) "Protokolle der im Oktober 1873 im Königlich Preußischen Unterrichts-Ministerium über verschiedene Fragen des höheren Schulzwesens abgehaltenen Conferenz." Berlin, 1874.

herauszuheben, welche bei einer Revision der in Rede stehenden Lehreinrichtung einzuhalten sind. Der Revision der Lehrpläne ist seitdem von der Centralverwaltung des Unterrichtes unter der gutachtlichen Betheiligung der Provinzialbehörden unausgesetzte Aufmerksamkeit zugewendet worden; diese Erwägungen haben im Besentlichen zu solgenden Ergebnissen geführt.

1. Die Unterscheidung der Gymnasien und Realschulen ist als sachlich begründet und durch die Erfahrung bewährt aufrecht zu halten. Der von vereinzelten Stimmen bestürwortete Gedanke, für alle diesenigen jungen Leute, deren Lebensberuf wissenschaftliche Fachstudien auf einer Universität oder einer technischen Hochschule erfordert; eine einheitliche, die Aufgabe des Gymnasiums und der Realschule verschmelzende höhere Schule herzustellen, ist, wenigstens unter den gegenwärtigen Kulturverhältnissen, mit denen allein gerechnet werden darf, nicht aussührbar, ohne daß dadurch die geistige Entwickelung der Jugend auf das Schwerste gefährdet würde.

Dagegen hat die der Unterrichtsordnung von 1859 zu Grunde liegende Ueberzeugung, daß Realschulen ohne Latein nur als unvollständige, einer niederen Ordnung angehörige Lehrsanstalten zu betrachten seien, durch die weitere Entwickelung nicht Bestätigung gesunden; vielmehr haben Realschulen, welche, bei gleicher Dauer des Lehrkursus wie die Realschulen 1. Ordnung, die sprachliche Bildung ihrer Schüler ausschließlich auf moderne Kultursprachen begründen, eine steigende Anerkennung als Schuslen allgemeiner Bildung sich erworben. Diese Erfahrung ist sowohl an preußischen als an außerpreußischen deutschen Lehrans

stalten dieser Art gemacht worden. a)

Nicht bestätigt hat sich ferner der in der Unterrichtsordnung von 1859 zur Geltung gelangte Gesichtspunkt, daß alle realistischen Lehranstalten von geringerer Kursusdauer, als die der Gymnasien und Realschulen 1. Ordnung ist, im Wesentlichen nur

a) In Preußen gibt es beren bis jett 11 (3 ältere: 2 in Berlin und 1 in Magdeburg, und 8, welche seit 1879 aus vormaligen "höheren" oder "reorganisirten Gewerbeschulen" entstanden sind: je 1 in Breszlau, Brieg, Gleiwitz, Halberstadt, Kiel, Coblenz, Köln und Elbersseld), außerdem in Würtemberg 3 und im Elsaß 1. S. C. B. 1881 S. 206 u. 1882 S. 551 f.

als die untere Abtheilung von Realschulen 1. Ordnung betrach= tet werden, denen der Abschluß durch die Prima fehlt; vielmehr hat es fich als zweifelloses Bedürfnis erwiesen, daß für eine höhere bürgerliche Bildung Schulen errichtet werden, welche in fechsjähriger Lehrdauer — vom 9. Lebensjahre der Schüler ge= rechnet — unter Ausschluß des lateinischen Unterrichtes zu einem bestimmten, nicht auf die Fortsetzung durch weiteren allgemeinen Unterricht hinweisenden Abschlusse führen und den als reif entlaffenen Schülern die Erwerbung des Militärzeugniffes vermitteln. Lateinlose höhere Bürgerschulen der bezeichneten Art bestehen in dem außerpreußischen Deutschland in großer Bahl a), in Preußen vorläufig noch in geringer b), find aber auf Grund ihrer Erfolge in Zunahme begriffen.

Aus diesen Gründen ift es als zweckmäßig erschienen, mit der Revision der Lehrpläne für die Gymnasien und Realschulen 1. Ordnung zugleich Normal-Lehrpläne für die lateinlosen Realschulen von neunjähriger c) Lehrdauer und für die lateinlosen höheren Bürgerschulen von sechsjähriger Lehrdauer zu entwerfen und badurch die gesammten Verhältnisse der höheren Schulen zu

flarer Uebersicht zu bringen.

2. An den Gymnasien ift es seit der im Jahre 1856 getroffenen Aenderung des Lehrplanes d) als ein lebelftand em= pfunden worden, daß in den drei Jahresturfen der unterften Klassen je eine neue fremde Sprache in den Unterricht eingeführt wird, in Sexta die lateinische, in Quinta die französische, in Quarta die ariechische. Da überdies in Quarta der Beginn des mathematischen und des eigentlich historischen Unterrichtes hinzutritt, fo erklärt fich baraus, daß ein erheblicher Theil ber Schüler einer längeren Dauer des Aufenthaltes in Quarta bedarf ober die Quarta überhaupt nicht überschreitet.

Ferner läßt sich von dem naturbeschreibenden Unterrichte

a) in Bayern 40, in Würtemberg 2, in Baden 4, in den kleineren deutschen Staaten 5. S. C. B. 1881 S. 202.
b) 10, davon 3 in Breslau, 2 in Hannover, je 1 in Ratibor, Königssberg, Dortmund, Düffeldorf und Köln. S. C. B. 1881 S. 202.
c) bezw. 7jähriger Lehrdauer, erstere jetzt "Ober-Realschulen", letztere

<sup>&</sup>quot;Realschulen" genannt.

d) S. ben bamals eingeführten Lehrplan im Abrif in ber Unm. a) zu S. 16.

an Gymnasien ein befriedigender Erfolg nicht erwarten, nachdem durch die Lehreinrichtung von 1856 derselbe in Quarta untersbrochen wird und selbst für Sexta und Quinta ein gänzliches Ausgeben dieses Unterrichtes dem Schulen gestattet ist. Dazu kommt, daß überdies dem physikalischen Unterrichte in Secunda nur eine wöchentliche Lehrstunde zugewiesen ist. Die hieraus sich ergebende Beeinträchtigung der naturwissenschaftlichen Elemenstarbildung trifft diesenigen, welche dem naturwissenschaftlichen oder einem damit zusammenhängenden Studium sich später widsmen, noch nicht einmal so nachtheilig, als alle die andern, deren Berufsstudium keinen Anlaß giebt zur Ausfüllung dieser Lücken.

Dem an erster Stelle bezeichneten Uebelstande läßt sich nicht dadurch abhelfen, daß der Unterricht im Französischen, wie dies vor 1856 der Kall war, auf die Klaffen von Tertia aufwärts beschränkt werde. Das Gymnasium ift allen seinen Schülern, nicht bloß denen, welche etwa schon aus den mittleren Klassen abgehen, die zeitigere Ginführung in diese, für unsere gesammten bürgerlichen und wissenschaftlichen Verhältnisse wichtige Sprache unbedingt schuldig. Dagegen läßt sich der Beginn des griechischen Unterrichtes, unter aunähernder Beibehaltung der Gesammtzahl der ihm jetzt am Symnasium gewidmeten Lehrstunden, auf Tertia verlegen, ohne dadurch den Erfolg desfelben zu beeinträchtigen, fofern dafür gesorgt wird, daß in der grammatischen Seite des Unterrichtes gegenüber der Lekture das richtige Maß eingehalten wird. Durch diese Aenderung wird nicht nur für die Entwickelung des naturbeschreibenden Unterrichtes der erforderliche Raum beschafft, sondern es werden zugleich die Lehrpläne der Gymnasien und Realschulen 1. Ordnung für die drei untersten Jahres= furse einander so angenähert a), daß bis zur Versetzung nach Untertertia der Uebergang von der einen Kategorie der Schulen zu der anderen unbehindert ist. Die daraus sich ergebende Folge. daß erst nach dreijährigem Schulbefuche die Entscheidung für Gymnafium oder Realschule 1. Ordnung erforderlich ift, wird um fo beachtenswerther erscheinen, wenn man in Betracht gieht, daß an 150 Orten nur gymnasiale, an 81 Orten nur realistische Unftalten mit lateinischem Unterrichte bestehen.

a) Eine knappe Gegenüberstellung berselben f. weiter unten bei II. C. Realprogymnafien.

- Un den Realschulen 1. Ordnung (Realgymnasien) entsprechen in der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle die Erfolge des lateinischen Unterrichtes weber dem Dage ber auf benfelben verwendeten Zeit, noch insbefondere der Bedeutung, welche diesem Unterrichte in der gesammten Lehreinrichtung dieser Anstalten zugewiesen ift. Der Mangel ausreichenden Erfolges trifft vorzugsweise oder ausschließlich die oberften Klaffen und wird nach dem übereinstimmenden Urtheile der Fachkenner dem Umftande zugeschrieben, daß in diefen Rlaffen die Bahl der la= teinischen Lehrstunden auf ein zu geringes Maß herabgesett ift. a) Andererseits hat auf dem naturwissenschaftlichen Gebiete die Ausdehnung des naturbeschreibenden Unterrichtes bis in die oberften Rlaffen den faum zu vermeidenden Unlag gegeben, die der Schule gestellte Aufgabe ju überschreiten und in theoretische Sypothesen einzugehen, deren Erwägung dem Fachstudium auf einer bochschule überlaffen bleiben muß. Die hiermit verbundene Zersplitterung des naturwissenschaftlichen Interesses in den obersten Klaffen auf drei Gebiete, Naturbeschreibung, Physit und Chemie, ist entschieden nachtheilig, so daß der Erfolg nicht dem Aufwande an Zeit entspricht. Durch eine veränderte Abgrenzung und Un= ordnung wird es möglich, dem naturwiffenschaftlichen Unterrichte bei einer nur wenig verminderten Stundenzahl b) die gebührende Bedeutung in vollem Mage zu erhalten und zugleich bem lateinischen Unterrichte die unerläßliche Verstärkung zu verschaffen.
- 4. Die lateinlosen Realschulen von neuns jähriger Lehrdauer (Ober-Realschulen) haben sich im Wesentslichen selbständig entwickelt, ohne daß im Voraus ein Normalsplan für die Stundenzahl und für die in den einzelnen Gegensständen zu erreichenden Lehrziele vorgezeichnet war. In Folge hiervon sind sie nicht frei von der Gesahr geblieben, durch eine überwiegende Hingebung an die mathematisch-naturwissenschaftliche Seite des Unterrichtes den Charafter von Fachschulen anzunehmen. Dieser Gesahr vorzubeugen, liegt im dringenden Interesse dieser Schulen; denn nur insoweit dieselben den thatsächlichen Beweis liesern, daß auch unter Beschränkung auf moderne Sprachen der

a) Bisher II b: 4, II a: 4, I b: 3, I a: 3; fortan 5-5-5-5 b) 30 ftatt 34.

Aufgabe der sprachlich formalen und der ethischen Bildung vollsständig Genüge geschieht, sind dieselben fähig, als Schulen allsgemeiner Bildung neben den Gymnasien und den Realschulen 1.

Ordnung zu gelten.

5. Bei den Lateinlosen höheren Bürgerschulen ist hier und da das Streben nach einer Steigerung der Lehrziele ersichtlich geworden; diesen an sich aus schätbaren Motiven hervorgegangenen Bestrebungen muß vorgebeugt werden, wenn diesen Schulen die segensreiche Wirksamkeit auf weite Kreise gessichert werden soll.

Nach diesen Grundsätzen sind die in der Anlage beigesschlossenen Lehrpläne für die höheren Schulen ausgearbeitet. Dieselben sind, unter den nachher zu bezeichnenden Modalitäten, mit dem Beginne des Schuljahres Oftern 1882/83 zur Auss

führung zu bringen.

Vorausgesett ift für die Ausführung der vorliegenden Lehr= pläne, daß die an der weit überwiegenden Mehrheit der höheren Schulen geltende Einrichtung der Jahresfurse - und zwar, sofern nicht Wechseleöten bestehen, von Ostern zu Ostern — und der Jahresversetzungen überall zu strenger Durchführung gelange, und das an einzelnen Anstalten noch zugelaffene Zufammendrängen der für Jahresdauer bestimmten Lehraufgabe einer Klasse auf ein Semester a) ebenso wie die Theilung der drei unteren, auf Jahresbauer bestimmten Klaffen in zwei aufsteigende Klaffen von je halbjähriger Lehrdauer abgestellt werde. Im Hinblicke darauf, daß die unvermeidliche Haft des Unterrichtes bei semestralem Zusammendrängen des Jahrespensums die Freudigkeit der Schüler an dem Gelingen ihrer Arbeit und die Sicher= heit der Aneignung des Lehrstoffes gefährdet, und daß andererfeits die Zerlegung der Jahresturse in semestrale Abtheilungen die Lehrzeit der Schüler thatfächlich zu verlängern pflegt b), ist

a) so daß also das Pensum einer Klaffe innerhalb des Jahres zwei mal mit benselben Schülern durchgenommen wird.

b) Es erklärt sich dies daraus, daß, da ja die Stundenzahl sich für jede Klasse verdoppelt, der Schüler mit den Klassenstusen zu oft die Lehrer in den verschiedenen Gegenständen, namentlich im Lateinisschen, zum Theil auch die Lehrbücher, wechselt und infolge dessen nicht so ruhig und stetig voranschreitet, wie bei den Jahresverssehungen. Mancher Schüler, der bei letzterer Einrichtung ohne

für den Erfolg des Unterrichtes und im Interesse der Jugend entscheidender Werth darauf zu legen, daß die bezeichneten Absweichungen von den Jahreskursen und Jahresversehungen, wo sie noch bestehen, baldigst abgestellt werden. Nicht als Absweichung ist zu betrachten, wenn in Klassen von zweisähriger Lehrdauer, welche in allen Lehrgegenständen ungetrennt unterrichtet werden, einzelnen Schülern die Versehung in die obere Abtheilung, welche sie nach einjährigem Besuche der Klasse noch nicht erreicht hatten, nach anderthalbjährigem Besuche bewilligt wird.

Durch die den Lehrplänen beigefügten Erläuterungen ist auf einige wesentliche Gesichtspunkte hingewiesen, welche für das Verfahren beim Unterrichte und insbesondere für das Maß der an die Schüler zu stellenden Ansprüche einzuhalten sind. Die Lehrkollegien und deren Vorsteher werden darin einen Anlaß zu erneuten didaktischen Erwägungen sinden, um so mehr, da sie sich der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß durch eine Reihe thatsächlich bestehender und nicht zu ändernder Umstände die ersprießliche Ertheilung des Unterrichtes an den höheren Schulen erheblich erschwert wird.

Die Ansprüche, welche an die Lehrer der höheren Schulen bezüglich der Höhe und des Umfanges ihrer wissenschaftlichen Studien gestellt werden müssen, haben zu einem Ueberwiegen des Fach lehrersystems an diesen Anstalten geführt. Man wird diese Entwickelung nicht an sich für einen Nachtheil anzusehen haben; denn ein Lehrer, welcher seinen Gegenstand in voller Sicherheit beherrscht, kann vorzugsweise das Interesse für densselben wecken und Erfolge des Unterrichtes mit den mäßigsten Ausprüchen an die Arbeitskraft der Schüler erreichen. Aber die Gesahr ist vorhanden, daß der einzelne Lehrer in den Ansorsberungen für sein Gebiet das Maß außer Acht lasse, welches demselben in dem ganzen Organismus des Schulunterrichtes

Aufenthalt durch die drei unteren Klassen hindurchgegangen sein würde, bleibt bei den Semestralkursen und der dadurch verdoppelten Zahl der Bersetzungen leicht ein- oder mehrere Male sitzen. — Daß es übrigens auch nicht an Widerspruch gegen die vorliegende Behauptung der obersten Unterrichts-Instanz sehlt, geht aus den "Berhandlungen der 8. Direktoren-Bersammlung in der Provinz Pommern" (Berlin. Weidmann 1882) S. 1—45 hervor.

zugewiesen ist, und daß die von den verschiedenen Seiten an den Schüler gestellten Forderungen brückend auf das Gesammturtheil

über benfelben wirfen.

Schon aus diesem Grunde hat an mehreren Stellen der Erläuterungen auf bas Ginhalten bes richtigen Mages hinge= wiesen werden muffen; ein besonderer Anlag bagu liegt außer= bem in der Entwickelung, welche mehrere mit ihren Elementen in den Schulunterricht reichenden Wiffenschaften in den letten Sahrzehnten erfahren haben. Es genügt, an ein Beifpiel gu er-Die grammatische Wiffenschaft der beiden klassischen Sprachen des Alterthums hat in den letten vier Jahrzehnten eine erheblich veränderte Gestalt gewonnen. Die Formenlehre ift auf historische Sprachvergleichung begründet; für die Syntax ist eine ungleich spezieller eingehende Beobachtung zur Grundlage gemacht und zugleich die historische Entwickelung als maßgebender Gesichtspunkt anerkannt. Der Lehrstand unserer höheren Schulen muß allerdings, wie er darin bisher feine ehrenvolle Aufgabe erkannt hat, für feine Unterrichtsgebiete auf der Sohe der gegen= wärtigen wissenschaftlichen Forschung stehen, und der Unterricht an den höheren Schulen darf nicht die Tradition eines Inhaltes bewahren, welchen die wissenschaftliche Forschung beseitigt hat. Aber gefährdet wird der Unterricht an unsern höheren Schulen, wenn das für die wissenschaftliche Forichung erforderliche Spe= zialisiren maßgebend wird für den Umfang der an die Schüler gestellten Unsprüche. Diese Gefahr ift noch gesteigert burch die umsichtige, aber ihren Zweck verfehlende Abfassung nicht weniger Uebungsbücher, welche womöglich jedes Wort zu einem Anlasse des Nachdenkens für den Schüler zu machen suchen und durch die jede Zuversicht des Arbeitens ausschließende Häufung von Schwierigkeiten eine Freudigkeit des Gelingens nicht auffommen laffen. Werden dann überdies die extemporirten Leiftungen der Schüler in diefer Richtung jum Maßstabe des gesammten über fie zu fällenden Urtheiles gemacht, so wird begreiflich, daß diefer Unterricht, obgleich auf anerkennenswerthen wissenschaftlichen Studien und auf methodischer Erwägung beruhend, dennoch zu einer drückenden Burde für die Schüler werden fann. Un dieje Gefahr muß durch das Beifpiel eines Lehrgebietes erinnert werden, weil diefelbe in beachtenswerthem Umfange gur Wirklichkeit geworden ift.

In anderer Weise übt der namentlich in den letzten fünfzehn Jahren in reißender Schnelligkeit gesteigerte Zudrang zu den höheren Schulen, insbesondere den Gymnasien, einen erschwerenzden Sinfluß auf die erfolgreiche Ertheilung des Unterrichtes aus.\*) Wenn man selbst absieht von der Frage, ob nicht mit dieser schnellen Vermehrung des Vesuches der höheren Schulen der Prozentsatz derjenigen Schüler sich gesteigert hat, welche für die Aufgabe derselben minder geeignet, eben dadurch zu einer Hemmung des Unterrichtes werden, so treten jedenfalls zwei

Momente von zweifellos erschwerendem Ginfluffe hervor.

Einerseits hat eine ansehnliche Anzahl unserer höheren Schulen eine Sohe der Gefammtfrequenz erreicht, welche ihre gefunde Entwickelung gefährdet. An mehr als einem Viertel der Gymnafien überschreitet die Gesammtzahl ber Schüler, ungerechnet die etwa bestehenden Vorklaffen, die Zahl 400 und reicht bis 700 und sogar darüber. In der Regel find derartige Schulen zugleich in allen oder den meisten einzelnen Klassen mit der als äußerste Grenze zuläffigen Schülerzahl gefüllt und bereiten badurch dem Erfolge des Unterrichtes diejenige Erschwerung, welche mit einer hohen Schülerzahl unvermeidlich verbunden ift. Aber selbst wenn dieser lettere Uebelstand nicht oder in nur mäßigem Grade vorhanden ift, fo liegt in der Sohe der Gefammtfreguenz an fich ein schwer wiegender Nachtheil. Für den Direktor ift es unter folden Voraussetzungen taum erreichbar, daß er die Gefammtheit der Schüler nach Betragen, Fleiß und Leiftungen, geschweige denn nach ihrer Individualität fenne und durch diefe persönliche Kenntnis erforderlichen Falles zweckmäßigen Ginfluß

<sup>\*)</sup> Zur Erläuterung dieses Sates können folgende Zahlen beitragen. Im Jahre 1868 bestanden im preußischen Staate 197 Gymnasien, höhere Schulen der verschiedenen Kategorien zusammen 369; im Jahre 1880 war die Zahl der Gymnasien auf 249, die der höheren Schulen überhaupt auf 489 gestiegen. Im Jahre 1868 kam ein Gymnasialschüler in Preußen auf 427, ein Schüler der höheren Schulen überhaupt auf 266 Köpse der Bevölkerung; im Jahre 1880 war das Verhältnis der Gymnasiasten 1:362, das der Schüler höherer Schulen überhaupt 1:215 (zur Vergleichung kann dienen, daß gleichzeitig im Königreiche Sachsen das Verhältnis 1:624, bezw. 1:281 war). Im Jahre 1863 fanden sich unter 144 Gymnasien 29, also 20%, mit einer Frequenz (ungerechnet die Vorschulklassen) von mehr als 400 Schülern, im Jahre 1880 hatten unter 249 Gymnasien 63, also 26%, eine Frequenz von 400–700 Schülern.

ausübe. Der große Umfang des Lehrerkollegiums lockert das Band unter seinen einzelnen Gliedern, welches die unerläßliche und unerfetliche Bedingung eines einheitlichen Bufammenwirkens ift. Die gange Schule fommt in die Befahr, einer Großstadt barin ähnlich zu werden, bag Lehrer und Schüler faft wie fremb an einander vorübergehen und die perfönliche Theilnahme der Lehrer für die Schüler auf ein verschwindendes Dag herabfinkt. Das Urtheil über jeden Schüler wird zu einer aus den einzelnen Notizen, hauptfächlich über bas Ergebnis ber schriftlichen Klaffenarbeiten, summirten Angabe über das Berhältnis feiner Leiftungen zur Aufgabe der Klaffe, ohne die belebende Anerkennung des gelingenden Strebens und ohne die wohlwollende Ermunterung des ernstlichen, aber noch nicht ausreichend erfolgreichen Fleißes. Die Lehrkollegien haben fich gegenwärtig zu erhalten, daß eine folche bloß äußerliche Erfüllung des Berufes nicht bloß die fittliche Einwirkung des Unterrichtes aufhebt, sondern auch dem Schüler die Arbeit verleibet und erschwert, und daß diefelbe burch ein Hinausgehen der Schule über die ihr angemeffenen Dimensionen zwar erklärt, aber weber nothwendig veranlagt wird, wie hoch schätbare Beifpiele bes Gegentheiles beweisen, noch gerechtfertigt werden fann. Auch in diesem Falle muß an die allgemein vorhandene Gefahr erinnert werden, weil dieselbe unverkennbar jum Theil bereits zur Thatsache geworden ift.

Andererseits hat der Bedarf an Lehrkräften für die Ersweiterung der bestehenden und für die zahlreichen neu entstandenen Lehranstalten dahin geführt, daß in der Regel die Lehramtsstandidaten unmittelbar nach dem Bestehen der wissenschaftlichen Prüfung mit der Beschäftigung und Verantwortlichkeit einer vollen Lehrkraft betraut worden sind. Wenn schon an sich das Probejahr nur unter strengster Sinhaltung der darüber getroffenen Bestimmungen und durch die einsichtige Singebung des Direktors an die Beobachtung und Anleitung des Kandidaten den Zweck der Sinsührung in die Kunst des Unterrichtens annähernd zu erreichen vermag, so hat es durch seine Umwandlung in eine kommissarische volle Beschäftigung seine Bedeutung großentheils verloren. Durch den in den letzten Jahren eingetretenen erhebslichen Zuwachs an Lehramtskandidaten und durch die gleichzeitig seltener werdende Errichtung neuer Lehranstalten tritt das Probes

jahr gegenwärtig wieder in ordnungsmäßige Ausführung; die felbe wird des Erfolges nicht entbehren, wenn der Hingebung der Direktoren an ihre Aufgabe die Ueberzeugung der Kandidaten entgegenkommt, daß sie das Lehren erst zu lernen haben.

Die Revision der Lehrpläne hat wesentlich den Zweck ver= folgt, Hindernisse zu beseitigen, welche in der Lehreinrichtung der höheren Schulen selbst den Erfolgen ihres Unterrichtes entgegen= stehen; dagegen vermag dieselbe nicht Schwierigkeiten zu lösen, welche aus anderen thatfächlichen Berhältniffen hervorgeben. Die Direktoren und Lehrerkollegien werden nicht verkennen, daß in den angeführten hauptsächlichen Schwierigkeiten zugleich einige der vornehmsten Anlässe bezeichnet sind, aus denen eine Ueber= bürdung der Schüler in denjenigen Fällen hervorgeht, in welchen dieselbe als thatsächlich vorhanden und durch die Ansprüche der Schule felbst herbeigeführt anzuerkennen ift, und daß nicht durch die bloße Beseitigung einzelner Mißgriffe, sondern nur durch ein Gelingen der Thätigkeit der Schule in ihrem gangen Umfange die Ueberbürdungsklagen können jum Berftummen gebracht wer= ben. Zu der bewährten Berufstreue der Direktoren und der Lehrerkollegien habe ich das Vertrauen, daß dieselben in der Ausführung der revidirten Lehrpläne eine erneute Anregung finden werden, ihrerseits dazu beizutragen, daß der in den Ueberburdungsklagen hervorgetretene, das frische und frohe Leben der Schulen lähmende Gegenfat des Elternhaufes zu den Forderungen ber Schule einem Ginklange ber beiben zum Zusammenwirken bestimmten Faktoren weiche.

Die Sinführung der revidirten Lehrpläne kann nach der Natur der Sache nicht sofort im ganzen Umfange eintreten, vielmehr sind für das mit Oftern d. J. beginnende Schuljahr folgende

Bestimmungen einzuhalten.

An den Gymnasien und Progymnasien sind zu Ostern d. J. die revidirten Lehrpläne für die Klassen Sexta, Quinta, Quarta (bezw. wenn Quarta Wechselcöten hat, für den zu Ostern seinen Kursus beginnenden Sötus der Quarta) einzusühren. Die entscheidende Aenderung liegt darin, daß aus Quarta (bezw. aus dem Ostercötus der Quarta) der griechische Unterricht beseitigt wird und die dadurch verfügbar werdenden Lehrstunden zur Einführung des naturgeschichtlichen und zur

Verstärkung bes frangösischen und bes mathematischen Unterrichtes verwendet werden. Möglicherweise ist es an einzelnen Unstalten in Folge ber Zusammensetzung des Lehrerkollegiums schwierig, die durch Beseitigung des griechischen Unterrichtes verfügbar werdenden Lektionen in der durch den revidirten Lehrplan vorgesehenen Weise ben anderen Unterrichtsfächern zuzuweisen; fofern Diese Schwierigkeiten sich nicht überwinden laffen, fann unter ber einzuholenden Genehmigung des Provinzial=Schulkollegiums für das nächste Semester oder höchstens das nächste Schuljahr eine Abweichung von der Vorschrift bezüglich der fraglichen Ber= theilung der disponibel werdenden Leftionen zugegeben merden, jedenfalls aber ift aus der Quarta (bezw. dem Oftercotus der Quarta) ber griechische Unterricht zu beseitigen. Bon Tertia aufwärts bleibt für das nächfte Schuljahr der Lehrplan für das Griechische unverändert; mit Oftern 1883 tritt die Menderung im Lehrplane des griechischen Unterrichtes in Kraft; doch ift felbstverständlich für die Uebergangszeit Rücksicht auf die Vorbildung berjenigen Schüler zu nehmen, mit benen diefer Unterricht bereits in Quarta begonnen war. - Zugleich ift barauf Bedacht zu nehmen, daß in der Mathematif die Tertia, wenn irgend möglich ju Oftern b. J., jedenfalls zu Michaelis b. J. in zwei untergeordnete, getrennt unterrichtete Abtheilungen getheilt werde. Die Erhöhung bes physikalischen Unterrichtes in Schunda auf zwei Lehrstunden unter gleichzeitiger Kürzung des lateinischen Unterrichtes um eine Stunde fann, je nach ber Beschaffenheit ber verfügbaren Lehrkräfte fofort zu Oftern b. J. eintreten, ober auf Oftern 1883 aufgeschoben werden.

An den Realschulen 1. Ordnung (Realgymnasien) und an den dem Lehrplane derselben folgenden höher en Bürgerschulen (Realprogymnasien) sind für die Klassen Sexta, Quinta, Quarta die durch den revidirten Lehrplan beabsichtigten Aenderungen der bestehenden Einrichtung a) so gering, daß es keiner Schwierigkeit unterliegen kann, dieselben sosort zu Ostern d. J. einzuführen. Bezüglich der Theilung der Tertia für den englischen und den mathematischen Unterricht gilt dieselbe Bestimmung,

a) Man vergleiche die beiden Tabellen zu II. A. Lehrplan der Realgymnasien, von denen die in der Anm. mitgetheilte Zahl und Bertheilung der Lehrstunden nach der U. u. P. O. von 1859 angiebt.

welche bezüglich der Theilung der Gymnasialtertia für den mathematischen Unterricht gegeben ist; sosern nämlich nicht unsüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstehen, ist dieselbe zu Ostern d. J., jedenfalls aber zu Michaelis d. J., auszuführen. Die Aenderung des Lehrplanes für die oberen Klassen, insbesondere die Vermehrung des lateinischen Unterrichtes in denselben, ist durch die andere Vertheilung des naturwissenschaftlichen Unterrichtes, und diese wiederum dadurch bedingt, daß die Naturbeschreibung nur dis Untersetunda gelehrt wird a); daher ist im Schuljahre 1882/83 darauf Bedacht zu nehmen, die Naturbeschreibung mit Untersetunda zum Abschlusse zu bringen, so daß sodann zu Ostern 1883 der revidirte Lehrplan für die oberen Klassen zur Ausführung gelangt.

Für die lateinlosen Realschulen von neunjährigem Kursus (Ober-Realschulen) d) und für die lateinlosen höheren Bürgerschulen ist jest zuerst ein allgemein
einzuhaltender Lehrplan aufgestellt worden. Durch die Publikation desselben werden nicht Forderungen aufgestellt, welche sofort
zu Ostern d. J. zu erfüllen sind, sondern den Direktoren (Rektoren) dieser Anstalten wird badurch zur Pflicht gemacht, durch
Beseitigung der etwa vorhandenen erheblicheren Abweichungen
von der allgemein vorgezeichneten Norm diesen Kategorien von
Schulen eine gleichartige und gleiche Berechtigungen begründende
Lehreinrichtung zu geben.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten von Goßler.

An die Direktoren (Rektoren) fämmtlicher Gymnasien, Progymnasien, Realschulen und höheren Bürsgerschulen.

a) Man vergleiche die beiden Tabellen zu II. A. Lehrplan der Realgymnasien.

b) bezw. 7jährigem Kursus ("Realschulen").

# Lehrpläne für die höheren Schulen.

T

# A. Lehrplan ber Gymnafien.

1. Bahl der Sehrstunden in den einzelnen Alassen und Unterrichtsgegenständen.a)

				-	-				-		THE PERSON NAMED IN	
	VI	v	IV	111b	llla	IIb	Ha	Ib	Ia	Sa.	bis= her	Nende: rung.
Christliche Religionslehre	3	2	2	2	2	2	2	2	2	19	20	- 1
Deutsch	3	2	2	2	2	2	2	3	3	21	20	+ 1
Latein	9	9	9	9	9	8	8	8	8	77	86	- 9
Griechisch 1) · · · · ·	-	-		7	7	7	7	6	6	40	42	- 2
Franzöfisch		4	5	2	2	2	2	2	2	21	17	+ 4
Geschichte und Geographie .	3	3	4	3	3	3	3	3	3	28	25	+ 3
Rechnen und Mathematik 1) .	4	4	4	3	3	4	4	4	4	34	32	+ 2
Naturbeschreibung	2	2	2	2	2		_	_	-	10	8	+ 2
Phylit	_		4		-	2	2	2	2	8	6	+ 2
Schreiben	2	2	_	_	_					4	6	- 2
Zeichnen	2	2	2	7	-	-	-	-		6	6	
Summa	28	30	30	30	30	30	30	30	30			

#### Bemerkungen.

<sup>1)</sup> Wenn die beiden Tertien gemeinschaftlich unterrichtet werden, so müssen sie doch jedenfalls im Griechischen und in der Mathematik getrennt werden.

Der Unterricht im Turnen ist für alle Schüler obligatorisch; Bestreiung bavon hat der Direktor auf Grund ärztlichen Zeugnisses, in der Regel nur auf die Dauer eines Halbjahres, zu ertheilen. Die Schule hat barauf Bedacht zu nehmen, daß jeder Schüler wöchentlich zwei Turnstunden hat.

Der Unterricht im Zeichnen ist für die drei unteren Klassen oblisgatorisch, für die drei oberen fakultativ. Die Schule hat dafür zu sorgen, daß jeder Schüler der oberen Klassen, welcher es wünscht, an zwei Zeichenstunden theilnehmen kann, ohne daß dafür eine besondere Zahlung außer dem Schulgelde erhoben werden darf. Der Eintritt in den fakultativen Zeichenunterricht verpslichtet den betressenden Schüler zur Theilnahme für die Dauer eines Semesters. Wenn aus der Tertia eine ausreichende Anzahl von Schülern an dem fakultativen Zeichenunterrichte theilnimmt, so ist aus denselben eine abgesondert zu unterrichtende Abtheilung zu bilden.

Der Unterricht im Singen ist für die zwei untersten Klassen mit je 2 wöchentlichen Stunden obligatorisch; Befreiung davon hat der Director auf Grund ärztlichen Zeugnisses, in der Regel nur auf die Dauer eines Semesters, zu ertheilen; diese erstreckt sich jedoch nicht auf den die theoretischen Slementarkenntnisse enthaltenden Theil des Unterrichtes. Auch in den Klassen von Duarta an auswärts sind die Schüler zur Theilnahme an dem von der Schule dargebotenen Gesangunterrichte verpflichtet; doch hat der Director diesenigen Schüler von der Theilnahme zu befreien, deren Eltern auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses um die Dispensation nachsuchen oder deren Mangel an Befähigung zum Singen von dem Gesanglehrer konstatirt wird.

a) Zur Vergleichung diene nachstehende Tabelle, worin die Zahl der Lehrstunden in den einzelnen Klaffen und Unterrichtsgegenständen nach der C. V. vom 12. Jan. 1856 (W. S. 38) angegeben ist; die differirenden Zahlen sind durch fetteren Druck hervorgehoben.

	VI	v	IV	lllb	llla	IIb	IIa	Ib	Ia	Sa.
Chriftl. Religionslehre	3	3	2	2	2	2	2	2	2	20
Deutsch	2	2	2	2	2	2	2	3	3	20
Latein	10	10	10	10	10	10	10	8	8	86
Griechisch	-	_	6	6	6	6	6	6	6	42
Französisch	-	3	2	2	2	2	2	2	2	17
Geschichte und Geographie	2	2	3	3	3	3	3	3	3	25
Rechnen und Mathematik	4	3	3	3	3	4	4	4	4	32
Naturbeschreibung	2	2		2	2	-	_	_	_	8
Physik		_			_	1	1	2	2	6
Schreiben	3	3	_		_	_	_	-	_	6
Zeichnen	2	2	2	-	-	-	_	_		6
Summa	28	30	30	30	30	30	30	30	30	

## 2. Lehraufgabe in den einzelnen Unterrichtsgegenständen der Cymnafien a).

## 1. Chriftliche Religionslehre.

A. Für Schüler ber evangelischen Konfession.

Biblische Geschichte des Alten und besonders des Neuen Testamentes. Katechismus mit ben nothwendigsten zur Erläuterung dienenden Bibelftellen. Erklärung des Kirchenjahres; Gin-

Gegen früher haben also folgende Unterrichtsgegenstände

#### Stunden verloren:

Religionslehre 1, in V; Latein 9, je 1 in VI-llla u. je 2 in 11b und a; Griechisch 2; an Stelle ber 6 in 1V weggefallenen ift in 111b-lla je 1 zugelegt worden; Schreiben 2, je 1 in Vl und V;

#### Stunden gewonnen:

Deutsch 1, in VI; Französisch 4, 1 in V und 3 in IV; Geschichte und Geographie 3, je 1 in VI-IV; Rechnen und Mathematik 2, je 1 in V und IV; Raturbeschreibung 2, in IV; Phyfit 2, je 1 in 11b und 11a.

Beränderungen haben erlitten folgende Rlaffen:

VI in Deutsch (1 St. +), Latein (1 St. -), Geschichte und Geos graphie (1 St. +), Schreiben (1 St. -); V in Religionslehre (1 St. -). Latein (1 St. -), Französisch (1

St. +), Geschichte und Geographie (1 St. +), Rechnen und Mathematik (1 St. +), Schreiben (1 St -);

IV in Latein (1 St. -), Griechisch (6 St. weggefallen), Frangösisch (3 St. +), Geschichte und Geographie (1 St. +), Rechnen und Mathematif (1 St. +), Raturbefchreibung (2 St. neu eingeführt);

lllb u. a in Latein (1 St. —), Griechisch (1 St. +); llb u. a in Latein (2 St. —), Griechisch (1 St. +), Physik (1 St. +).

Die Summe der wöchentlichen Stunden ift in allen Klaffen biefelbe geblieben.

Faffen wir ichlieglich bie eingetretenen Beränderungen noch einmal furz zusammen, so carafterisirt sich die gegenwärtige Reform des Gymna= prägung einiger b) bedeutender Kirchenlieder. Bekanntschaft mit dem Hauptinhalte der heiligen Schrift, besonders des Neuen Testamentes (aus welchem Abschnitte in der Urschrift zu lesen für den Unterricht in der obersten Klasse empsohlen wird c)), und mit den sicheren Thatsachen in Betreff der Absassung der einzel-

fialunterrichts, von minder wichtigen Neuerungen abgesehen, dahin, daß, was zunächst die Unterrichtsgegenstände anlangt, die alten Sprachen, besonders das Latein, zu Gunsten des Französischen, der Geschichte, des Rechnens und der naturwissenschaftlichen Fächer verkürzt worden sind, womit dem Drängen der Gegenwart auf größere Unnäherung des Gymnasiums an die Elemente und Bedürsnisse des modernen Kulturlebens Rechnung getragen ist (val. S. 6), daß ferner unter den Klassen besonders die Quarta eine Uenderung ihres Lehrplans ersahren hat, indem das Griechische ganz in Wegfall gesommen und da für das Französische mit drei Stunden mehr bedacht und die Naturbeschreibung neu eingeführt worden ist, wodurch die Lehrausgabe dieser Klasse mit den aus dem gesammten Unterrichtsziel des Gymnasiums sich ergebenden didaktischen Forderungen in besseren Einklang geseht und zugleich die Ansprüche an die Leistungsfähigkeit der betr. Altersstuse auf ein richtigeres Maß reducirt sind (vgl. S. 5).

- a) Zur Vergleichung benuten wir im Folgenden meist den auf Grund der in den C. V. vom 24. Oktbr. 1837 und vom 12. Jan. 1856 gegebenen Bestimmungen entworsenen und den Prov. Schulcoll. unterm 26. April 1867, allerdings nicht "mit der Bedeutung eines Normalplans, sondern eines gebilligten Beispiels der Aussführung der allgemeinen Lehrordnung" mitgetheilten "Speciellen Lehrplan für das Gymnasium" (W. S. 317 ff.).
- b) Der Sp. L. bestimmte die Zahl der Kirchenlieder, welche in den Klassen VI—III zu memoriren seien (II und I sollten sich auf Respetition beschränken) auf etwas über 20; nach obigem Wortsaut scheint man sich fortan auch mit einer geringeren Zahl besgnügen zu dürsen. Sin Auswendiglernen von Psalmen (Sp. L.: "in III"; bisher, wo kein Katechismus gelernt wurde, in VI—III üblich) ist zwar jetzt nicht ausdrücklich vorgeschrieben, doch soll daran wohl nichts geändert sein.
- c) also nur in I, und auch hier nur "empfohlen". Nach dem Sp. L. sollte schon von IIa an "der griechische Grundtert bei der Lektüre benutzt", ja sogar "einzelne wichtige Stellen, z. B. das Vaterunser.

nen Bücher. Hauptpunkte der Glaubens= und Sittenlehre. Be= kanntschaft mit den Hauptepochen der Kirchengeschichte und ihren hervorragenden Trägern a).

## B. Für Schüler der katholischen Konfession.

Biblische Geschichte des Alten und besonders des Neuen Testamentes. Katechismus mit den nothwendigsten zur Erläuterung dienenden Stellen aus der heiligen Schrift und der Tradistion b). Erklärung des Kirchenjahres; Einprägung einiger bedeustender kirchlichen Hymnenc). Bekanntschaft mit dem Hauptinhalte der heiligen Schrift, besonders des Neueu Testamentes (aus welchem Abschnitte in der Urschrift zu lesen für den Unterricht in der obersten Klasse empsohlen wird d), und mit den sicheren Thatsachen in Betreff der Absassung der einzelnen Bücher. Hauptpunkte der Glaubenss und Sittenlehre. Bekanntschaft mit

griechisch memorirt" werden. Es hängt diese Aenderung offenbar mit der Verschiedung des Anfangs des Unterrichts im Griechischen aus der IV in die III zusammen.

- a) Außerbem verlangte der Sp. L. noch für die obersten Klassen: Belehrungen über "das Berhältnis der vorchristlichen heidnischen Mesligionen, namentlich der orientalischen, der griechischen und der römischen, zum Christenthum" und für I: "Nebersicht der Bekenntnissschriften, Lesen der Augustana, woran die Unterscheidungslehren geknüpst werden". Was davon etwa auch jest noch im Unterrichte an passender Stelle zu behandeln sei, und in welcher Ausdehnung, ist eine offene Frage, die der einzelne Lehrer (bezw. die Fachsconferenz) für sich zu entscheiden haben wird; daraus, daß die genannten Punkte nicht wieder mitausgenommen worden sind, folgt wohl soviel, daß sie fortan nicht mehr irgendwie selbständige Bestandtheile des Unterrichts bilden, aber nicht, daß sie darum ganz ausfallen sollen. Die nöthigen Angaben über die Haupt bekennte nissschlieben, sowie die wichtigeren Untersche ein ungselehren werden jedenfalls auch ferner nicht sehlen dürsen, doch gehören erstere einsach zur Kirchengeschichte und letztere lassen sich eicht in der Glaubenslehre ober sonstwo im Unterrichte an geeigeneter Stelle einsügen.
- b) Die "Stellen aus ber Trabition" waren im Sp. L. nicht erwähnt.
- c) Sp. L.: für IV und III: "Erflärung lateinischer Kirchenlieder"; außerdem verlangte derselbe für IV: "Erflärung ber Ceremonien".
- d) Bisher für I gefordert (vgl. Anm. c) zu G. 19).

den Hauptepochen der Kirchengeschichte und ihren hervorragenden Trägern, insbesondere mit dem Leben großer Heiligen.

## 2. Deutsche Sprache.

Renntnis der wichtigsten Gesetze der Formenlehre und der Syntax der deutschen Sprache. Bekanntschaft mit den Hauptsepochen der Nationallitteratura). Lektüre klassischer Werke aus der neueren der Nationallitteratura). Lektüre klassischer Werke aus zweckmäßig ausgewählter Gedichte und Dichterstellen; Bekanntschaft mit den hauptsächlichsten Kunstformen der Dichtung und der Prosac). Sicherheit im schriftlichen Gebrauche der Mutterssprache zum Ausdrucke der eigenen Gedanken und zur Behandslung eines in dem eigenen Gedankenkreise liegenden Themas. Einfache Uebungen im mündlichen Vortrage über ein derartiges Thema nach vorausgegangener Vorbereitung oder schriftlicher Bearbeitung d).

## 3. Lateinische Sprache.

Sicherheit in der lateinischen Formenlehre und Syntax. Erwerbung eines Wortschaßes, welcher zum Verständnisse der Schriften der klassischen Periode, soweit sie nicht speziell tech=nischen Inhaltes sind, ausreicht, zu festem Besitze für spätere

a) Der Sp. L. (W. S. 320) verlangte für I: "Uebersicht über die Literaturgeschichte von Luther die zur Gegenwart"; jeht ist die Literaturgeschichte "nicht ferner als selbständiger Lehrgegenstand aufgenommen" (s. weiter unten die "Erläuterungen" zu 2:c).
b) Sp. L. für IIa: "Einführung in die klassische Literatur des Mitz-

b) Sp. L. für Ha: "Einführung in die klassische Literatur des Mitztelalters (Nibelungen, Gudrun) entweder nach Uebersetungen oder nach dem Grundtert mit Belehrungen aus der historischen Grammatik." Zett ist das Mittelhochdeutsche, das bisher freigestellt war, ganz fallen gelassen (s. "Erl." zu 2:b) und die Lektüre überhaupt auf die klassischen Werke der neueren Zeit beschränkt.

c) boch soll einsyste matis der Betrieb ber Rhetorik, Poetik und Metrik, sowie der Stilistik und Dispositionslehre, wie ihn der Sp. L. für IIb verlangte, nicht mehr stattfinden (f. Erl" 20 2 : c)

llb verlangte, nicht mehr ftattfinden (s. "Erl." zu 2 : c).

d) Die philosophische Propädeutik, für die bekanntlich die britte deutsche Stunde in I ursprünglich eingerichtet worden (s. C. V. vom 12. Januar 1856. W. S. 37), und die demgemäß auch der

Fachstudien und als Grundlage zum Verständnisse der daraus hervorgegangenen modernen Sprachen. Lektüre einer Auswahlt der dem Bildungsgrade der Schüler zugänglichen bedeutendsten Werke der klassischen Litteratur; die Lektüre hat, auf grammaztisch genauem Verständnisse beruhend, zu einer Auffassung und Werthschätzung des Inhaltes und der Form a) zu führen. Ferztigkeit, die lateinische Sprache innerhalb des durch die Lektüre bestimmten Gedankenkreises schriftlich b) ohne grobe Inkorrektheit und mit einiger Gewandtheit zu verwenden.

## 4. Griechische Sprache.

Sicherheit in der attischen Formenlehre und Bekanntschaft mit der Formenlehre des epischen Dialektese); Kenntnis der Hauptlehren der Syntax. Erwerbung eines ausreichenden Wortz schatzs. Sine nach dem Maße der verfügbaren Zeit umfassende Lektüre des Bedeutendsten aus der klassischen poetischen und prosaischen Litteratur, welche geeignet ist, einen bleibenden Sinz

Sp. L. für diese Klasse ansetzte, ist jetzt (s. "Erl." zu 2:c) "nicht mehr als besonderer obligatorischer Gegenstand im Lehrplan bezeichnet", "vielmehr die Aufnahme dieses Lehrgegenstandes der Erwägung des einzelnen Direktors mit den dazu geneigten und durch ihre Studien vorbereiteten Lehrern überlassen."

a) Besondere "metrische liebungen", wie sie der Sp. L. (W. S. 321) für III und II b vorschrieb, scheinen nicht mehr vorgenommen werden zu sollen.

b) Daß die Uebung im mündlichen Gebrauch ber lateinischen Sprache auch fernerhin beibehalten werden soll, ergibt sich erst aus den "Erläuterungen" zu 3.

c) Demnach scheint Herobot (Sp. L. IIa: "1—2 Bücher mit Ueberstragung in den attischen Dialekt") nicht mehr zur obligatorischen Klassenlektüre der IIa zu gehören (weder mit noch ohne "Ueberstragung in den attischen Dialekt"), eine Aenderung, die sich auß der Berschiebung des Anfangs des griechischen Unterrichts aus der IV in die III erklären würde; doch dürste sich gewiß auch fernerhin für den "Bater der Geschichte", mit dem wohl jeder Lehrer des Griechischen in den oberen Klassen — wegen des eigenthümlichen Reizes seiner Darstellung — seine Schüler bekannt machen möchte, ein bescheidenes Plätzchen, wenn auch nur in der Privatlektüre (mit furzer Einführung und späterer gelegentlichen Besprechung in der Klasse) sinden lassen (vgl. das im Text über die Lektüre Gesagte).

druck von dem Werthe der griechischen Litteratur und von ihrem Sinflusse auf die Entwickelung der modernen Litteraturen hervorzubringena).

## 5. Frangösische Sprache.

Diejenige Sicherheit in der französischen Formenlehre und den Hauptlehren der Syntax und derjenige Umfang des Wortschakes, welche es ermöglichen, französische Schriften von nicht erheblicher Schwierigkeit zu verstehen und die französische Sprache innerhalb des durch die Lektüre zugeführten Gedankenkreises schriftslich d) ohne grobe Inkorrektheit anzuwenden.

- a) Neber schriftliche Nebersetungen ins Griechische ist zwar hier nichts gesagt, doch sollen dieselben, wie sich aus den "Erl." zu 4 ergibt, durch alle Klassen (von III auswärts) beibehalten werden, in I jedoch "der grammatischen Nepetition und den Schreibsübungen zusammen nur I von den 6 wöchentlichen Lehrstundensgewidmet werden. Diese Sinschränkung der griechischen Schreibsübungen in I hängt mit dem Wegfall des griechischen Scriptums bei der Reiseprüfung, an dessen Stelle eine Neberssetzung aus dem Griechischen ins Deutsche getreten ist (s. P. O. für Gymn. § 6. 2; vgl. auch § 9. 3, wonach den Prüfungsarbeiten die Nebersetzung ins Griechische, welche die Schüler behus Verssetzung nach I geliefert haben, beizusügen sind), zusammen.
- b) Nach & 6 der P. O. für Gymn. fällt fortan das französische Scriptum bei der Reiseprüfung weg (vgl. § 9. 3, wonach den Prüfungsarbeiten die Uebersehung ins Französische, welche die Schüler behufs Versehung nach I geliefert haben, beizufügen sind) und tritt dafür die mündliche Prüfung im Französischen ein. Ob nun fortan, als Folge dieser Aenderung, die schriftlichen Arbeiten in I (Sp. L. W. S. 323: "Exercitien, Extemporalien, Versuche in kleinen freien Aufsähen"), wie beim Griechischen [s. Anm. a)] eingeschränkt werden sollen, ist nicht ersichtlich, auch die "Erläuterungen" zu 5 sagen darüber nichts. Vergleicht man indeß den Wortlaut des Textes mit dem Schlußsat in 3 (lateinische Sprache), so scheint daraus hervorzugehen, daß "die Versuche in kleinen freien Aufsähen" in I jedenfalls beizubehalten seien. Sprechübungen (Sp. L.: in II und I) sollen auch fernerhin stattsinden (s. "Erl." zu 5: b) doch wird "ausdrücklich darauf verzichtet, daß eine Gesläussigkeit im freien mündlichen Gebrauche der französischen Sprache erreicht werde".

## 6. Sebräifche Sprache (fakultativ).

Der hebräische Unterricht wird in Sekunda und Prima mit je 2 wöchentlichen Lehrstunden ertheilt. Die Aufgabe desselben ist: feste Aneignung der Elemente der Formenlehre, Lektüre leichster Abschnitte aus dem Alten Testamente.

#### 7. Gefdichte.

Kenntnis der epochemachenden Begebenheiten der Weltgesichichte und der darin durch ihre Bedeutung hervorragendsten Persönlichkeiten, vorzugsweise der griechischen, römischen und vatersländischen Geschichte. Chronologische Sicherheit in vorsichtig besichränktem Maße des Umfanges der Forderungen, und Bekanntsschaft mit dem Schauplate der historischen Begebenheiten.

## 8. Geographie.

Grundlehren der mathematischen Geographie. Kenntnis der wichtigsten topischen Verhältnisse der Erdoberfläche und der gegenswärtigen politischen Sintheilung; eingehendere Kenntnis von Mittels Europa a) in beiden Beziehungen.

## 9. Rechnen und Mathematik.

Sicherheit im Rechnen mit bestimmten Zahlen, sowie in seiner Anwendung auf die gewöhnlichen Verhältnisse des praktischen Lebens. Arithmetik bis zur Entwickelung des binomischen Lehrssaßes, und Algebra bis zu den Gleichungen des zweiten Grades einschließlich. Die ebene und die körperliche Geometrie und die ebene Trigonometrie. Auf allen diesen Gebieten ist nicht bloß ein auf Verständnis beruhendes Wissen der Sähe, sondern auch Gewandtheit in ihrer Anwendung zu erreichen.

#### 10. Naturbeidreibung.

In der Botanik: Kenntnis der wichtigeren Familien des natürlichen Systems und Kenntnis des Linneischen Systems b).

a) Sp. L. (W. S. 324): "Deutschland und Preußen; fürzer die übrigen Länder Europas und die mit Europa in näherer Beziehung stehenden außereuropäischen Länder."

b) In dem Sp. L. (W. S. 326) war kein bestimmtes System genannt, die Wahl zwischen dem Linnéischen und einem natürlichen also freigestellt.

In der Zoologie: Kenntnis der wichtigsten Ordnungen aus den Klassen der Wirbelthiere, sowie einzelner Vertreter aus den übrigen Klassen des Thierreiches; Kenntnis vom Bau des menschlichen Körpers.

In der Mineralogie: Kenntnis der einfachsten Kryftallformen

und einzelner besonders wichtiger Mineraliena).

# 11. Physif.

Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen und Gesetze aus den verschiedenen Zweigen der Physik, sowie der einfachsten Lehren der Chemieb). Kenntnis der wichtigsten Lehren der mathemastischen Geographie.

#### 12. Zeichnen.

Uebung des Blickes und Augenmaßes. Ausbildung in der korrekten Wiedergabe von einfachen Flachornamenten und von einfachen Körpern nach Modellen.

Bei dem fakultativen Unterrichte in den drei oberen Klassen ist die Fertigkeit im Zeichnen nach körperlichen Gegenständen

weiter auszubilden.

# 3. Erläuterungen gu dem Lehrplane der Cymnafien.

#### Bu 1A. und B.

Durch den lehrplanmäßigen Religionsunterricht soll dem Schüler ein solches Waß des Wissens auf dem religiösen Gebiete vermittelt werden, daß er nicht allein mit den Lehren, den Borsschriften und der geschichtlichen Entwickelung seiner Konfession befannt ist, sondern auch zu der Festigkeit eines begründeten Urstheils über das Verhältnis derselben zu anderen Bekenntnissen oder zu besonderen Zeitrichtungen befähigt wird. Dabei ist sestzuhalten, daß die Schule nicht Theologie lehrt, sondern Religionssunterricht ertheilt, welcher der Sammlung und Vertiefung des Gemüthes zu dienen hat. Jede Ueberbürdung des Gedächtnisses mit Daten, welchen an sich oder für das betreffende Lebensalter

a) Letteres ift jett hinzuge fommen.

b) Lettere fehlte bisher ganz (Sp. L. W. S. 326); foll jett (f. "Erl." zu 11) in II vorgenommen werden.

ein religiöser Gehalt nicht beizumessen ist, muß als Beeinträch= tigung der Aufgabe des Religionsunterrichtes fern gehalten werden.

3 u 2.

a. Die weit verbreitete Ansicht, daß deutsche Formenlehre und Syntax nicht ein Gegenstand des Unterrichtes an höheren Schulen, sondern nur gelegentlich auf Anlaß der Lektüre zu berühren sei, ist veranlaßt durch falsche Methoden, welche einerseits die Muttersprache so behandelten, wie eine erst zu erlernende fremde Sprache, andererseits den Unterricht darin zu einer Beispielsammlung der Logik zu machen suchten. Verkannt ist in dieser Ansicht, in welchem Umfange der Gebildete über Punkte der Formenlehre und der Syntax seiner Muttersprache bestimmte Kenntnis gewonnen haben muß, um nicht für Fälle des Zweisels und der Schwankung dem Zufalle und dem subjektiven Belieben

preisgegeben zu fein.

b. Nicht aufgenommen ift in die Lehraufgabe der deutschen Sprache: Renntnis der mittelhochdeutschen Sprache und Lefture einiger, namentlich bichterischer, mittelhochdeutscher Werke. Ohne Beeinträchtigung anderer unabweislicher Aufgaben des deutschen Unterrichtes oder ohne eine mit der gesammten Lehreinrichtung unvereinbare Ausbehnung dieses Unterrichtes ist es in der Regel nicht möglich, eine folche Kenntnis der mittelhochdeutschen Grammatik und der eigenthümlichen Bedeutung ber scheinbar mit den jett gebräuchlichen gleichen Wörter zu erreichen, daß das Ueber= feten aus dem Mittelhochdeutschen mehr als ein ungefähres Rathen sei, welches der Gewöhnung zu wissenschaftlicher Gewissen= haftigfeit Gintrag thut. Vorausgesett wird babei, daß die Schüler aus guten Uebersetzungen mittelhochbeutscher Dichtungen einen Eindruck von der Sigenthumlichkeit der früheren flassischen Beriode unserer Nationallitteratur gewinnen, und daß der Lehrer Diese Litteratur in der Ursprache kenne und der mittelhochdeutschen Grammatif mächtia fei.

c. Nicht aufgenommen ist ferner als selbständiger Lehrsaegenstand die deutsche Litteraturgeschichte, weil dieselbe, wenn sie nicht gegründet ist auf die Lektüre eines ausreichenden Theiles der betreffenden Litteratur, zu einer Ueberbürdung des Gedächtsnisses mit Namen und Zahlen und zu der nachtheiligen Wiedersholung unverstandener Urtheile und allgemeiner Ausdrücke führt.

Dagegen wird gefordert, daß auf Grund einer wohl gewählten Rlaffen- und Privatletture die Schüler mit ben Sauptevochen unserer Litteratur bekannt gemacht und für die Beroen unserer Litteratur durch das Verständnis der bedeutenoften ihnen zugäng= lichen Werke mit dankbarer Hochachtung erfüllt werden. bers Werthvolles aus der klaffischen Dichtung des eigenen Volkes als einen unverlierbaren Schat im Gedächtniffe zu bewahren, ift eine nationale Pflicht jedes Gebildeten; die Schule forgt für die Erfüllung berfelben, indem fie aus den jum Berftandniffe ber Schüler gebrachten Dichtungen Memorir-Aufgaben für die ganze Klaffe zwedmäßig auswählt. Der fachgemäße Vortrag des Me= morirten trägt zugleich bazu bei, bas Berftandnis zu befestigen und die Fähigkeit des Vorlesens zu befördern. Die fonft üb= lichen Deklamationen willfürlich von den einzelnen Schülern ge= wählter Gedichte find wegen ihres zweifelhaften Werthes aufzugeben. - In einem ähnlichen Berhältniffe, wie gur Litteraturgeschichte, fteht die Lehraufgabe ber Schule zur Poetif, Rhetorif. Metrif. Der Lehrer muß hierüber ein begründetes, softematisch aufammenhängendes Wiffen befigen; der Schüler hat fich zwar ein nicht geringes Maß von Kenntniffen anzueignen, aber ausschließlich fo, daß die betreffenden Belehrungen gunächst der voll= ständigen Auffassung der Lekture dienen und allmählich in den burch die Natur der Sache felbst gegebenen Zusammenhang ge= bracht werden. Die gleiche Stellung nehmen zur Stilistif und Dispositionslehre die Belehrungen ein, welche bei den Borbereitungen der Bearbeitung von Auffätzen und bei ihrer Korrektur au geben find.

d. Anfänge der Uebung im mündlichen Vortrage der eigenen Gedanken sind von der Schule weder auszuschließen, noch nothe wendig oder auch nur zweckmäßig auf die oberste Klasse zu besichränken. Für solche Vorträge ist genaue Vorbereitung zu forsbern, von welcher selbst schriftliche Fixirung der Gedanken nicht ausgeschlossen ist, um zu verhüten, daß die Zuversichtlichkeit der bloßen Phrase einen Werth gewinne.

e. Die philosophische Propädentik ist nicht als besonderer obligatorischer Gegenstand im Lehrplane bezeichnet. Es wird dabei nicht verkannt, daß es von hohem Werthe ist, die Gymenasialschüler von der Nothwendigkeit des philosophischen Studiums

für jedes Kachstudium zu überzeugen, ferner daß es den Bildungs= gang der obersten Klaffe nicht überschreitet, insbesondere Saupt= punkte der Logik und der empirischen Psychologie zu diesem Zwecke zu verwenden, endlich daß die philosophische Propädentik aus anderen Lehrgegenständen der Schule zwar Unterstützung findet, aber burch fie nicht erfett wird. Aber die Befähigung zu einem bas Nachdenken der Schüler weckenden, nicht fie verwirrenden oder überspannenden ober ermübenden philosophischen Unterrichte ift verhältnismäßig fo felten, daß fich nicht verlangen ober er= reichen läßt, fie in jedem Lehrkollegium eines Inmnafiums vertreten zu finden. Daher wird die Aufnahme dieses Lehrgegen= standes der Erwägung des einzelnen Direktors mit den dazu geneigten und durch ihre Studien vorbereiteten Lehrern zu überlaffen fein, wobei dem Königl. Provingial-Schulkollegium fein ordnungsmäßiger Ginfluß durch die ihm obliegende Prüfung und Genehmigung des Lehrplanes gesichert ift. Erwähnt wird ber Gegenstand an dieser Stelle, weil am häufigsten und natürlichsten der Lehrer des Deutschen in der oberften Klasse diefen Gegenftand übernehmen wird; im Interesse sowohl des deutschen als des philosophisch=propädeutischen Unterrichtes ist es wünschens= werth, daß Lehrer des Deutschen die Befähigung für den lets teren Unterricht erwerben. Jedoch ift die Aufnahme der philo= fophischen Propadeutik in den Lehrplan des Gymnasiums felbst= verständlich nicht dadurch bedingt, daß die Befähigung zu diesem Unterrichte gerade bei dem Lehrer des Deutschen in Prima sich finde.

3u 3.

a. Daß für die Aufgabe der Sprachkenntniß auf die Anseignung eines ausreichenden Wortschaßes nicht geringeres Gewicht gelegt ist, als auf die grammatische Sicherheit, wird keiner bestonderen Begründung bedürfen; überdies ist es vornehmlich der feste Besitz des einmal erworbenen Wortschaßes, durch welchen die Bestiedigung an fortschreitender Leichtigkeit der Lektüre geswonnen wird und durch welche die Beschäftigung mit derselben ihre Wirkung über die Schulzeit hinaus erstreckt.

b. Die Aufgabe des Gymnasiums ist dadurch noch nicht als erfüllt zu betrachten, daß die Schüler Schriften von irgend einer näher bestimmten Höhe der Schwierigkeit lesen können, viels

mehr ift darauf Werth zu legen, daß und wie fie einen Kreis von Schriften wirklich gelesen haben. Für die Urt der Lekture find die beiden Seiten bezeichnet, daß fie begründet sein muß auf sprachlicher Genauigkeit, und daß fie führen foll gur Auffaffung des Gedankeninhaltes und der Kunstform. Aus der ersteren Seite der Behandlung ergiebt sich der formal bildende Ginfluß dieses Unterrichtes, aus der anderen Seite der Anfang derjenigen Entwickelung, welche in ihrer Vollendung als klaffische Bilbung bezeichnet wird. Gine Behandlung ber Lefture, welche die Strenge in grammatischer und lexikalischer Hinsicht verabsäumt, verleitet zur Oberflächlichkeit überhaupt; eine Behandlung, welche die Erwerbung grammatischer und lexikalischer Kenntnisse zur Aufgabe ber Lefture macht, verkennt einen wesentlichen Grund, auf welchem die Berechtigung des lateinischen Gymnasialunterrichtes Auf den letteren Abweg, durch welchen die Singebung ber Schüler an die Beschäftigung mit den alten Sprachen und die Achtung der Gymnasial-Ginrichtung bei denkenden Freunden derselben gefährdet wird, ift deshalb mit besonderem Nachdrucke hinzuweisen, weil es in nicht feltenen Fällen vorkommt, daß die Erklärung der Rlaffiter, felbst auf den oberften Stufen, in eine Repetition grammatischer Regeln und eine Unhäufung stilistischer und synonymischer Bemerkungen verwandelt wird. In der Auswahl deffen, was in die Gymnafiallektüre aufzunchmen Pflicht, was zuläffig, was auszuschließen ist, macht sich der Fortschritt pädagogischer Erwägung im Unterschiede von subjectivem Belieben ober bloß gelehrtem Interesse kenntlich. Durch die Erörterung in Fachkonferenzen der einzelnen Lehrkollegien, in Direktorenkonferenzen, sowie in Abhandlungen der Kachzeitschriften werden die betreffenden Fragen auf Grund der gemachten Erfahrungen ihre weitere Klärung finden. -- Die gedächtnismäßige feste Ginprägung hervorragend bedeutender Stellen aus der flaffischen, insbeson= bere poetischen Litteratur bildet einen werthvollen Besitz für das Leben; jedoch hat bei der Auswahl der Aufgaben hierzu die Schule das vorsichtigste Daß einzuhalten.

c. Die Uebungen im schriftlichen Gebrauche der lateinischen Sprache sind in den unteren und mittleren Klassen ein unentsbehrliches Mittel zu fester Aneignung der Grammatik und des Wortschaßes. In den oberen Klassen wurde in früherer Zeit der

Zwed verfolgt, daß die Schüler des Gymnasiums die lateinische Sprache jum Organe für den Ausdruck ihrer Gedanken machen könnten. Mag man nach verschiedener Ansicht darin bloß eine Erbichaft aus einem Zeitalter feben, in welchem bas Latein bie internationale Sprache ber Gebilbeten war, ober mag man barin einen Ausdruck des Werthes finden, welchen die felbständige Herrschaft über eine fremde, insbesondere eine von der Mutterfprache weit entfernte Sprache für die formale Gedankenbildung befitt: jedenfalls ist ein folches Ziel, von allen etwaigen Zweifeln an seinem Werthe abgesehen, nicht mehr erreichbar, seitbem selbst unter den Meistern der Philologie diese Birtuosität nicht mehr Regel ift und baber diesem Theile des Gymnafialunterrichtes nicht felten die unerläßliche Bedingung des Erfolges fehlt, das eigene sichere und leichte Können des Lehrers. Daraus folgt aber nicht, daß die Nebungen im schriftlichen Gebrauche ber lateinischen Sprache aufzuhören haben, fondern baß fie eine herrschaft über die Sprache nur innerhalb des durch die Lektüre zugeführten Gedankenkreises und Wortschates erfordern durfen. Als Ber= werthung der Lekture geben die Uebungen im Lateinschreiben, sowohl Uebersetzungen ins Lateinische als Bearbeitung von Auffaten, erfahrungsmäßig ben wichtigften Beitrag gur Bertiefung der Lekture in Hinsicht auf Sprache und Gedankeninhalt. der bezeichneten Begrenzung find die lateinischen Auffätze als ein integrirender Theil des lateinischen Unterrichtes in den oberen Rlaffen beibehalten worden. Die Uebung im mündlichen Gebrauche ber lateinischen Sprache zur Repetition und mannigfachen Berwerthung des Gelesenen (nicht zu der erst das Berftandnis vermittelnden Erklärung), fcon in mittleren Klaffen zweckmäßig anwendbar, ist geeignet, die prompte Herrschaft über einen bestimmten Sprachschat zu fördern und bas. lateinische Schreiben wesentlich zu unterstützen. — Die Versuche, Abschnitte aus moder= nen Schriftstellern in bas Lateinische zu überfeten, haben bei geschickter Leitung den Werth, daß fie zu scharfer Auffassung der in moderner Form ausgesprochenen Gedanken und zur Erwägung ber Ausbrucksmittel der lateinischen Sprache führen; fie find in ber Lehraufgabe nicht ausbrücklich erwähnt, weil sich für bie Sobe der zu stellenden Forderungen kaum ein bestimmtes Daß bezeichnen läßt.

3u 4.

Die bei bem lateinischen Unterrichte ausgesprochenen Bemerkungen über ben gleichen Werth der beiden Geiten der fprach= lichen Kenntnisse, der grammatischen und der lexikalischen, über bie Schreibübungen in ber erften Sälfte ber Unterrichtszeit, über die für die Rlaffenletture an die Erklärung zu stellenden For= berungen und über die Wahl der Gegenstände für die Lektüre und das Maß der Aufgaben für das Memoriren haben auch für das Griechische Geltung. Der syntaktische Unterricht, welcher besonders in den letzten zwei Jahrzehnten an manchen Gymnafien eine in das Speziellste eingehende Ausführung erhalten hat, ist auf die klare Ginficht in die Sauptgesetze und auf beren feste Einprägung zu beschränken. Die Schreibübungen haben auch in ber zweiten Salfte der Unterrichtszeit nur den Zweck, burch Befestigung der Kenntnisse der Formenlehre und durch Gingewöhnung in die Grundlehren der Syntax die grammatische Gründlichkeit ber Lektüre zu sichern. In ber Prima ift ber grammatischen Repetition und ben Schreibübungen zusammen nur eine von ben feche wöchentlichen Lehrstunden zu widmen, die übrigen fallen ber Lekture zu. Die Aufgabe ber Lekture felbst findet bei rich= tiger Behandlung eine natürliche Unterstützung in der Anziehungskraft, welche die griechische Litteratur auf die bildungsfähige Jugend ausübt.

3 u 5.

a. Die erste Aufgabe des französischen Unterrichtes, Richtigkeit der Aussprache und Geläusigkeit des Lesens bei den Schülern zu erreichen, hat je nach dem in der betreffenden Gegend herrschenden Dialekte einen verschiedenen Grad der Schwierigkeit; aber bis zu einem gewissen Maße muß diese Aufgabe jedenfalls erfüllt werden.

b. Das Maß der für den französischen Unterricht an Gym= nasien versügbaren Zeit und Arbeitskraft und die Erschwerung, welcher der Klassenunterricht im Vergleiche zu dem Privatunter= richte unterliegt, machen es nothwendig, ausdrücklich darauf zu verzichten, daß eine Geläusigkeit im freien mündlichen Gebrauche der französischen Sprache erreicht werde. Aber unter Verzicht= leistung auf ein in dieser Höhe nicht erreichbares Ziel sind die= jenigen Nebungen, welche der Vorbereitung dazu dienen, ange= legentlich zu empfehlen. Behufs ficherer Gewöhnung des Ohres an das fremde Idiom und gleichzeitiger Befestigung in der Orthographie find in den mittleren Klaffen von Zeit zu Zeit ftatt der Extemporalien französische Diktate niederzuschreiben und von dem Lehrer zu korrigiren. Die Anwendung der frangösischen Sprache bei Repetition ber Lekture giebt ben natürlichsten Unlaß, die Schüler nicht nur an das Verständnis der vom Lehrer gesprochenen Worte zu gewöhnen, sondern sie auch zum eigenen Gebrauche der französischen Sprache zu führen, wenn derselbe auch anfangs nur in einer wenig variirten Reproduktion bes Gelesenen besteht. Dagegen ift die Behandlung des syntaktischen Lehrstoffes in frangösischer Sprache dem Verständnisse nachtheilig und für die Sprechübung von unerheblicher Bedeutung. — Jedenfalls foll erreicht werden, daß dem, der die Gymnafialreifeprüfung bestanden hat, die französische Litteratur des nachher von ihm erwählten speziellen Kaches leicht zugänglich sei, und daß er für das etwa eintretende Erfordernis des mündlichen Gebrauches der französischen Sprache die nothwendigen Grundlagen des Wiffens besitze, zu benen nur die Uebung hinzutreten muß.

c. Das bezeichnete Ziel wird durch die Aenderung des Lehrplanes leichter erreichbar, da dem französischen Unterrichte in den beiden ersten Jahren der Lehrzeit eine erhebliche Erweiterung des Umfanges gegeben ist und derselbe im zweiten Jahre nicht mehr durch das Eintreten des Griechischen beeinträchtigt wird. Ein weiterer Grund zur Erwartung günstigerer Erfolge liegt in der größeren Sorge, welche der Ausbildung der Lehrer der frans

zösischen Sprache gewidmet wird.

Zu 6.

Durch den hebräischen Unterricht auf dem Gymnasium soll erreicht werden, daß Studirende der Theologie sogleich bei ihrem Sintritte in die Universität solchen Vorlesungen erklärenden und historischen Inhaltes, welche einige Kenntnis des Hebräischen vorsausseten, mit Verständnis zu folgen im Stande sind.

# Bu 7 und 8.

a. Der geschichtliche Unterricht auf Gymnasien hat sich eine maßvolle Beschränkung zum Gesche zu machen, insbesondere in zwei Beziehungen. Erstens ist zu bedenken, daß es deutsche Schüler sind, denen der Unterricht ertheilt wird. Daraus ergiebt sich, daß die alte Geschichte sich wesentlich den Völkern zuzuwenden hat, welche auf Staat und Bildung des Vaterlandes den entschiedensten und unsmittelbarsten Sinfluß geübt haben, denselben Völkern, deren Geschichte überdies den Schülern durch ihre lateinische und griechische Lektüre näher gebracht wird; ferner daß für die mittlere und neuere Zeit die Geschichte des Vaterlandes, Deutschlands und Preußens, den Mittelpunkt bildet, und daß die Geschichte anderer Kulturvölker nur in dem Maße hinzugezogen wird, als erforderslich ist zum Verständnis der vaterländischen Geschichte und zur Vildung einer richtigen Vorstellung über den jeweiligen hervorsragenden Einfluß einzelner Staaten auf den allgemeinen Gang der Geschichte.

Zweitens ist die Auffassung der Geschichte durch das Maß des politischen Interesses und Verständnisses bedingt. In dieser Hinsicht eine Frühreise zeitigen zu wollen, würde ein schweres Unrecht sein. Der geschichtliche Unterricht der Gymnasien hat seine Aufgabe erfüllt, wenn er in den Schülern die Hochachtung vor der sittlichen Größe einzelner Männer oder ganzer Völker gepslegt, das Bewußtsein hervorgerusen hat, wie viel ihnen noch zur vollen Einsicht sehlt, und ihnen die Besähigung gegeben hat, die bedeutenosten klassischen Geschichtswerke mit Verständnis zu

lefen.

b. Die chronologische Kenntnis, unentbehrlich um die Ersinnerung an die Thatsachen vor Verworrenheit zu schüßen, ist nur dadurch zur Sicherheit zu bringen, daß Beschränkung auf das dringend Nothwendige eingehalten wird. (Empfehlenswerth ist, daß an jeder Anstalt ein maßvoll bestimmter Kanon der zu erfordernden Jahreszahlen vereinbart werde.) Es ist unbedingt darauf zu halten, daß mit der Erinnerung an jedes historische Ereignis sich die geographische Kenntnis seines Ortes sest verbinde.

c. In den Klassen VI, V, IV fallen zwei wöchentliche Lehrstunden a) selbständig dem geographischen Unterrichte zu, wels

a) Bisher hatten VI und V nur je zwei Geographie stunden; die 3. Stunde für Geschichte ist jett neu hinzugekommen. Für IV und III war bisher das Zahlenverhältnis zwischen den Geographie= und den Geschichtsstunden nicht ausdrücklich normirt.

cher nicht mit dem geschichtlichen in der Haud desselben Lehrers zu sein braucht. (Sofern von der Zulässigkeit dieser Trennung Gebrauch gemacht wird, ist der historische Unterricht einem noch außerdem mit einem anderen Segenstande in derselben Klasse betrauten Lehrer, sachlich am augemessensten dem Lehrer des Deutschen, zuzuweisen.) In III gehört diesem Unterrichte eine Stunde wöchentlich. Von II an ist der Geschichtsunterricht stets zur Besestigung der erwordenen geographischen Kenntnisse zu besnutzen, und es sind außerdem über solche Partien des geographischen Wissens, welche durch den geschichtlichen Unterricht nicht berührt werden, von Zeit zu Zeit Wiederholungen anzustellen. — Die dritte Lehrstunde in VI und V ist biographischen Erzählungen zu widmen. In IV beginnt der geschichtliche Unterricht und wird in zwei Kursen, einem niederen (IV, III) und einem höheren (II, I), durchgeführt.

d. Der geographische Unterricht führt noch mehr als der historische in die Gefahr, daß durch ein Nebermaß von Namen und Zahlen das Gedächtnis der Schüler überbürdet und dadurch die Festigkeit der Erinnerung gefährdet wird. Erweiterungen des geographischen Wissens bringt fast jedes Fachstudium in seiner Weise und verbürgt jedenfalls das Interesse an den Ereignissen der Gegenwart. Aber unerläßlich ist, daß der Schulunterricht einen festen Stamm von Kenntnissen geschaffen habe, an den sich die Ergänzungen anschließen. — Nebungen der Schüler im Zeichen geographischer Stizzen werden zu fester Einprägung des Bildes dann am besten beitragen, wenn der Lehrer durch sein Zeichnen an der Tafel Art und Maß desselben zu bestimmen vermag.

e. Unter den in der Lehraufgabe des geographischen Unterrichtes aufgenommenen Grundlehren der mathematischen Geographie sind nur die zum Verständnisse der Karten und der topischen Verhältnisse der Erde unentbehrlichen Elemente gemeint. Ein weiteres Eingehen muß dem physikalischen Unterrichte auf der obersten Stuse vorbehalten bleiben, nachdem bereits in der Stereometrie die Beschäftigung mit den Eigenschaften der Kugel vorausgegangen ist. (Vgl. Nr. 11 und die Vemerkungen dazu.)

a. Die Vermehrung der dem mathematischen Unterrichte zu widmenden Stundenzahl ist nicht zu einer Erhöhung des Lehr=

Zu 9.

zieles, sondern zur Sicherung des Wissens und des Könnens bestimmt. Die durch die Rücksicht auf andere Lehrgegenstände gebotene Beibehaltung von drei Stunden in Tertia giebt bei strenger Einhaltung der Jahreskurse und bei der Trennung von Ober- und Untertertia in diesem Unterrichte keinen Anlaß zu Bedenken.

- b. Der elementare Rechenunterricht in den unteren Klassen ist so zu ertheilen, daß er mit dem darauf folgenden arithmestischen Unterrichte nicht nur im Einklange steht, sondern denselben vorzubereiten und zu unterstützen geeignet ist. Für die Behandslung der sogenannten bürgerlichen Rechnungsarten, denen in manchen Rechenbüchern ein großer Umfang gegeben wird, ist wohlsüberlegtes Maßhalten dringend zu empfehlen. In vielen Fällen liegt die Schwierigkeit nicht im Rechnen an sich oder in der Untersordnung bestimmter Borkommnisse des geschäftlichen Verkehrs unter die Form einer Rechnungsoperation, sondern in dem Versständnisse der betreffenden Vorkommnisse des Verkehrs selbst. Dieses Verständnis, sür Knaben in den unteren Klassen nur mit erheblichem Zeitauswande und nicht leicht mit dauerndem Erfolge erreichbar, ergiebt sich ohne Schwierigkeit für den im Rechnen überhaupt Geübten bei wirklichem Eintritte in den fraglichen Verkehr.
- c. Durch die Vermehrung der dem mathematischen Unterrichte in V und IV zu widmenden Lehrstunden und durch die
  strenge Einhaltung der Jahreskurse ist die Erfüllung der für
  jede Klasse nur mäßig zu bemessenden Lehraufgabe ohne Schwiekeit zu erreichen. Da auf dem mathematischen Gebiete schwerer
  als auf einem anderen Lücken im elementaren Wissen und Können
  sich durch Privatsleiß ersehen lassen, und da die Schwierigkeit,
  welche dieser Unterricht in den oberen Klassen zuweilen macht,
  erfahrungsmäßig fast ausnahmslos auf elementaren Lücken beruht, so wird gewissenhafte Strenge in der Versehung zu einer
  um so dringenderen Pflicht gegen die Schüler.
- d. Die für VI und V angesetzten Lehrstunden gehören dem Rechenunterrichte an. Die für V eingetretene Erhöhung der Anzahl der Lehrstunden ermöglicht es, eine wöchentliche Lehrstunde dem Zeichnen von Figuren mit Lineal und Zirkel zu widmen und durch diese methodische Ausbildung der Anschauung den davon ausdrücklich zu unterscheidenden geometrischen Unterricht vorzus

bereiten. — Der geometrische Unterricht ist neben dem Rechenunterrichte in Quarta zu beginnen, der arithmetische in Untertertia.

Die wirkliche Aneignung des mathematischen Wiffens und Könnens in dem Umfange, welcher als Lehraufgabe des Symnasiums bezeichnet ist, reicht nach ben ausbrücklichen Erflärungen kompetenter Fachmänner des technischen Gebietes auch jum Gintritte in die technischen Hochschulen aus. Diefer Umfang ift nicht zu verringern, er ist aber auch nicht durch Hineinziehen der sphärischen Trigonometrie oder der analytischen Geometrie oder gar der Differentialrechnung in den Schulunterricht zu erweitern. Richt ausgeschlossen ift hierdurch, daß unter geeigneten Umftänden von der sphärischen Trigonometrie soviel aufgenommen werde, als jum Verftändniffe der Grundbegriffe der mathematischen Geographie dient, oder daß Elemente der Lehre von den Regelschnitten analytisch behandelt werden, wobei es selbst möglich ift, eine Vor= stellung von dem Differentialquotienten zu geben; aber es darf den Schülern nicht einmal Anlaß zu der Meinung gegeben werden, als hätten fic sphärische Trigonometrie oder analytische Geometrie bereits fennen gelernt.

#### 3 u 10.

a. Der Unterricht hat von der Anleitung zur Beobachtung und Beschreibung einzelner Pflanzen und Thiere ausgehend die Schüler durch Vergleichung verwandter Formen allmählich zur Anseignung der wichtigsten Begriffe der Morphologie und zur Kenntenis des Systems hinzuführen.

b. Das Material des Unterrichtes bieten vorzugsweise die Vertreter der einheimischen Thier- und Pflanzenwelt, daneben einzelne besonders charakteristische Formen fremder Erdtheile.

c. Das Hauptgewicht bei diesem Unterrichte ist nicht sowohl auf einen großen Umfang des Materiales, als auf dessen didaktische Durcharbeitung zu legen.

Bezüglich der in demselben einzuhaltenden Methode finden die betreffenden Erläuterungen zu dem Lehrplane der Realschulen analoge Anwendung.

3 u 11.

Diejenigen Zweige der Physik, welche vorzugsweise experimentelle Behandlung gestatten (Elektrizität, Magnetismus, Wärme), fallen der Lehrzeit der Sekunda zu, womit außerdem ein kurzer chemischer Lehrkursus zu verbinden ist. In der Prima tritt bei der Mechanik, Optik und mathematischen Geographie die mathematische Begründung der Gesetze hinzu, soweit es die Kenntnisse der Schüler gestatten. a)

#### 3 u 12.

Für den obligatorischen Unterricht in den drei unteren Klassen: Zeichnen ebener, gradliniger und krummliniger Gebilde nach Vorzeichnung des Lehrers an der Schultafel und nach gesdruckten Wandtaseln; Beginn des Zeichnens einfacher Holzmodelle im Umrisse. Es soll damit der Grund gelegt werden für das fakultative Zeichnen der übrigen Klassen, in welchem wesentlich die Wiedergabe von schwierigeren Holzmodellen und Geräthen im Umrisse und von einfachen Gipsmodellen in Schattirung, darauf auch von plastischen Ornamenten und von lebenden Pflanzen gesibt wird. Ze nach Begabung und Fortschritt des Schülers ist hier auch das Zeichnen nach anderen Gegenständen gestattet.

— Bezüglich der Verwendung von Vorlegeblättern sind die Erstäuterungen zum Zeichnen an Realschulen zu vergleichen. b)

# B. Lehrplan ber Progymnafien.

Progymnasien sind gymnasiale Lehranstalten, denen die Prima fehlt.

Ihr Lehrplan ist dem der Gymnasien in den entsprechenden Klassen identisch; ihr Lehrziel bildet die Reife für die Prima eines Gymnasiums.

a) Der Sp. L. (W. S. 326) hatte den physikalischen Lehrstoff in folg. Weise auf die beiden Klassen II u. I vertheilt: IIb: die Lehre von den festen Körpern; IIa: von den flüssigen u. luftförmigen Körpern, vom Schall, von der Wärme; I: die Lehre vom Licht, Magnetismus u. Elektricität; Statik und Mechanik.

b) Eine wesentlichere Differenz zwischen obigen Bestimmungen und dem bisher gültigen detaillirten Lehrplan für das Zeichnen (C. V. vom 2. Oktober 1863. W. S. 104—108) ergibt sich nur hinsichtlich des Gebrauchs von Vorlegeblättern beim Freihandzeichnen, der fortan (j. S. 60) "möglichst auf Flachornamente zu besichränken ist".

II.

# A. Lehrplan ber Realgymnafien.

1. Bahl der Sehrstunden in den einzelnen Klassen und Unterrichtsgegenständen. a)

richtsgegenständen. a)												
	VI	v	IV	lllb	llla	IIb	Ha	Ib	Ia	Sa.	bis= her	Aende= rung.
Christliche Religionslehre	3	2	2	2	2	2	2	2	2	19	20	- 1
Deutsch	3	3	3	3	3	3	3	3	3	27	29	- 2
Latein	8	7	7	6	6	5	5	5	5	54	44	+ 10
Französisch	-	5	5	4	4	4	4	4	4	34	34	
Englisch 1)		_	-	4	4	3	3	3	3	20	20	
Geschichte und Geographie .	3	3	4	4	4	3	3	3	3	30	30	
Rechnen und Mathematik 1) .	5	4	5	5	5	5	5	5	5	44	47	- 3
Naturbeschreibung 2)	2	2	2	2	2	2	-	-	_	12		
Phyfit		_	_	_	-	3	3	3	3	12	34	- 4
Chemie 2)		-	-	-			2	2	2	6		
Schreiben	2	2	-	_			-	-	-	4	7	- 3
Zeichnen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18	20	- 2
Summa	28	30	30	32	32	32	32	32	32			

#### Bemerkungen.

<sup>1)</sup> Benn die beiden Tertien gemeinschaftlich unterrichtet werden, so müssen sie doch jedenfalls im Englischen und in der Mathematik getrennt werden.

2) Wenn die beiden Sekunden gemeinschaftlich unterrichtet werden, so müssen sie doch jedenfalls in Naturbeschreibung und Chemie, womöglich auch in der Mathematik und Physik getrennt werden.

3) Bezüglich des Unterrichtes im Turnen und Singen haben die für die Cymnasien bezeichneten Bestimmungen auch für die Realgymnasien

Geltung.

a) Zur Vergleichung diene nachstehende Tabelle, worin die Zahl der Lehrstunden in den einzelnen Klassen und Unterrichtsgegensständen nach der U. u. P. O. vom 6. Oktober 1859 (W. S. 44) angegeben ist; die differirenden Zahlen sind durch setteren Druck hervorgehoben:

		-		1000			100	Marine M.	H. bil	Miles
	VI	v	IV	Шь	llla	Пb	IIa	Ib	Ia	Sa.
Christl. Religionslehre	3	3	2	2	2	2	2	2	2	20
Deutsch	4	4	3	3	3	3	3	3	3	29
Latein	8	6	6	5	5	4	4	3	3	44
Französisch	-	5	5	4	4	4	4	4	4	34
Englisch	-	_	-	4	4	3	3	3	3	20
Geschichte und Geographie	3	3	4	4	4	3	3	3	3	30
Rechnen und Mathematik	5.	4	6	6	6	5	5	5	5	47
Naturbeschreibung	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
Physik	-	_	-	-	-	2	2	2	2	3-
Chemie	-			-		2	2	2	2	
Schreiben	3	2	2	_	_	-	_	-	-	7
Zeichnen	2	2	2	2	2	2	2	3	3	20
Summa	30	31	32	32	32	32	32	32	32	

Fortf. ber Unm. gu G. 39.

Es haben fonach folg. Unterrichtsgegen ft an be

#### Stunden verloren:

Religionslehre 1, in V; Deutsch 2, je 1 in VI u. V; Rechnen u. Mathematik 3, je 1 in IV, lllb u. llla; Naturbeschreibung 6, je 2 in Ila, lb u. la; Chemie 2, in llb; Schreiben 3, 1 in VI u. 2 in IV; Zeichnen 2, je 1 in lb u. la;

#### Stunden gewonnen:

Latein 10, je 1 in V—lla und je 2 in lb u. la; Physik 4, je 1 in llb—la.

Beränderungen haben erlitten folg. Rlaffen:

VI in Deutsch (1 St. —), Schreiben (1 St. —), Gesammtzahl (2 St. —);

V in Religionslehre (1 St. —), Deutsch (1 St. —), Latein (1 St. +), Gesammtzahl (1 St. —);

IV in Latein (1 St. +), Rechnen u. Mathematik (1 St. -) Schreiben (2 St. weggefallen), Gesammtzahl (2 St. -);

Illb u. a in Latein (1 St. +), Rechnen und Mathematif (1 St. -); Ilb u. a in Latein (1 St. +), Niturwiffenschaften (1 St. -);

lb u. a in Latein (2 St. +), Naturwissenschaften (1 St. -), Zeichnen (1 St. -).

Die Summe der wöchentlichen Unterrichtsstunden ist in III, II u. 1 bieselbe geblieben.

Die Hauptveränderung hat das Late in ische erlitten, indem dass selbe, hauptsächlich auf Unkosten der Mathematik und Naturwissenschaften, wesentlich verstärkt worden ist. Die Klassen VI-IV sind zugleich um 1 bzw. 2 St. erleichtert worden, sodaß sie jetzt dieselbe Stundenzahl haben wie die entsprechenden Gymnasialklassen, während die übrigen Realgymengialklassen nach wie vor ihr Plus von 2 Stunden behalten.

# B. Lehrplan der Ober-Realschulen a).

1. Bahl der Sehrstunden in den einzelnen Rlaffen und Unterrichtsgegenständen.

	VI	v	IV	111b	llla	IIb	IIa	Ib	Ia	Sa
Chriftliche Religionslehre	3	2	2	2	2	2	2	2	2	19
Deutsch	4	4	4	3	3	3	3	3	3	30
Französisch	8	8	8	6	6	5	5	5	5	56
Englisch 1)	-	-	-	5	5	4	4	4	4	26
Geschichte und Geographie .	3	3	4	4	4	3	3	3	3	30
Rechnen und Mathematik 1) .	5	6	6	6	6	5	5	5	5	49
Naturbeschreibung 2)	2	2	2	2	2	3	_	_	_	13
Physit	-	_	-	-		4	4	3	3	14
Chemie 2)	-	-	-	-	-	-	3	3	3	9
Schreiben	2	2	2	-	-	_	-	-	-	6
Zeichnen	2	2	2	2	2	3	3	4	4	24
Summa	29	29	30	30	30	32	32	32	32	

Für die aus den vormaligen höheren Gewerbeschulen hervorgegangenen Ober-Realschulen b) gilt bis auf einzelne Modi-

a) Für diese Anstalten, die bisherigen "Realschulen ohne Latein mit Hähriger Lehrzeit", gab es bisher einen Normal = Lehrplan noch nicht (s. 5. 5. 7. 15).
b) Bgl. Anm. a) zu S. 4. — Näheres über die "vormaligen höheren ("reorganisirten") Gewerbeschulen" (welche seit 1870 an die Stelle

fikationen der vorstehende Lehrplan. Eine erheblichere Abweichung besteht nur darin, daß in den beiden Sekunden und Primen dem Freihandzeichnen ausschließlich 4 Stunden und außerdem dem Linearzeichnen in der Obertertia 2, in den oberen Klassen je 4 Stunden gewidmet sind. Es ist vorbehalten, den letzteren Unterricht für diejenigen Schüler, welche sich technischen Studien nicht widmen wollen, fakultativ zu machen.

#### Bemerkungen.

1) Wenn die beiden Tertien gemeinschaftlich unterrichtet werden, so müssen sie doch jedenfalls im Englischen und in der Mathematik getrennt werden

2) Wenn die beiden Sefunden gemeinschaftlich unterrichtet werden, jo muffen sie doch jedenfalls in der Naturbeschreibung und der Chemie.

wo möglich auch in der Mathematik und Phyfik getrennt werben.

3) Bezüglich des Unterrichtes im Turnen und Singen haben die für die Gymnasien bezeichneten Bestimmungen auch für die Ober-Realschulen Geltung.

# 2. Lehraufgabe in den einzelnen Unterrichtsgegenständen der Realgymnasien und der Gber-Realschulen. a)

# 1. Chriftliche Religionslehre.

A. Für Schüler der evangelischen Konfession.

Biblische Geschichte des alten und besonders des neuen Testamentes. Katechismus mit den nothwendigsten zur Erläute= rung dienenden Bibelstellen. Erklärung des Kirchenjahres; Sin= prägung einiger bedeutender Kirchenlieder. Bekanntschaft mit

der früheren "Provinzial-Gewerbeschulen" getreten waren) und die Umgestaltung eines Theiles derselben (seit 1879) zu "Realschulen ohne Latein mit Hährigem Lehrgange" (jett "Ober-Realschulen") sindet man in einer "Denkschrift über die Gewerbeschulen" C. B. 1881. S. 189 sp.

a) Zur Bergleichung benuten wir im Folgenden meist den nach Maßgabe der Bestimmungen der Unterrichts = und Prüfungs ordnung vom 6. Oktober 1859 entworsenen und den Prov. Schulcoll. unterm 26. April 1867, allerdings nicht "mit der Bedeutung eines Mormalplanes, sondern eines gebilligten Beispiels der Aussührung der allgemeinen Lehrordnung" mitgetheilten "Speciellen Lehrplan" für die Realschulel. O. (W. S. 317 u. 326 ff.). Betreffs der gegen wärtigen Reform des Realgymnasiums bemerken wir gleich hier zur Orientirung,

dem Hauptinhalte der heiligen Schrift, besonders des Neuen Testamentes, und mit den sicheren Thatsachen in Betreff der Absasssung der einzelnen Bücher. Hauptpunkte der Glaubenss und Sittenlehre. Bekanntschaft mit den Hauptepochen der Kirchensgeschichte und ihren hervorragenden Trägern. a)

# B. Für Schüler ber fatholischen Konfession.

Biblische Geschichte des Alten und besonders des Neuen Testamentes. Katechismus mit den nothwendigsten zur Erläuterung dienenden Stellen der heiligen Schrift und der Tradition. Erklärung des Kirchenjahres; Ginprägung einiger bedeutender firchlichen Hymnen. Bekanntschaft mit dem Hauptinhalte der heiligen Schrift, besonders des Neuen Testamentes, und mit den sicheren Thatsachen in Betreff der Absassung der einzelnen Bücher. Hauptpunkte der Glaubens und Sittenlehre. Bekanntschaft mit den Hauptpunkte der Kirchengeschichte und ihren hervorragenden Trägern, insbesondere mit dem Leben großer Heiligen. b)

daß dabei, wie die Bergleichung im einzelnen (sowohl bei dem Lehrplane wie bei der Prüfungsordnung) durchgehends ergeben wird, neben den allgemeinen didaktischen Gesichtspunkten das besondere Bestreben obgewaltet hat, dem Realgymnasium entschiedener als bisher den Charakter einer allgemein bil den den Lehrzanstalt aufzuprägen, demgemäß alles von demselben auszuscheiden, was disher an eine Fach anstalt erinnerte oder aufäußerlichen Nühlich feitsrücksichten beruhte. Bezüglich der "Oberz Realschulen Nühlich feitsrücksichten beruhte. Bezüglich der "Oberz Realschulen sehrgange bei Ausfall des Latein, vorbehaltlich einiger Mostischulen, das gleiche Lehrziel gesteckt sei wie den Realschulen 1. O. (jett "Realgymnassen")."

a) Stimmt, wie auch bisher, mit dem für das Gymnasium Borgeschriebenen vollständig überein, nur daß die dort bei der neutestamentlichen Leftüre empfohlene Benutung des griechischen Urterteschier selbstredend wegfallen mußte. — Siehe noch die beim Lehrplan des Gymn. gemachten Anm. b) S. 19 (Kirchenlieder) u. a) S 20 (Bekenntnisschriften; das im Singang dieser Anm. Gesagte gilt nur

für das Gnmn.).

b) Stimmt ebenfalls mit dem Lehrplan fürs Gymn., dis auf die Benutzung des griechischen R. Teft., überein. Auch disher war dies schon mit der erwähnten Einschränkung der Fall (s. die Bemerkung am Schlusse des Sp. L. für den kath. Religionsunterricht am Gymn. W. S. 319), doch durfte von der Erklärung lat. Kirchenlieder

#### 2. Deutsche Sprache.

Kenntnis der wichtigsten Gesetze der Formenlehre und der Syntax der deutschen Sprache. Bekanntschaft mit den Hauptsepochen der Nationallitteratur. Lektüre klassischer Werke aus der neueren poetischen und prosaischen Litteratur; Einprägung zwecksmäßig ausgewählter Gedichte und Dichterstellen; Bekanntschaft mit den hauptsächlichsten Kunstformen der Dichtung und Prosa. Sicherheit im schriftlichen Gebrauche der Muttersprache zum Aussdrucke der eigenen Gedanken und zur Behandlung eines in dem eigenen Gedankenkreise liegenden Themas. Einfache Uebungen im mündlichen Vortrage über ein derartiges Thema nach vorsausgegangener Vorbereitung oder schriftlicher Bearbeitung. a)

#### 3. Lateinische Sprache.

Sichere Kenntnis der Formenlehre und der Hauptregeln der Syntax und Bekanntschaft mit den wichtigsten Gesetzen der Verszlehre. Erwerbung eines für die Schullektüre ausreichenden Wortschatzes. Lektüre einer Auswahl der für die einzelnen Klassen geeigneten Werke der klassischen Litteratur. b)

in IV u. Ill abgesehen werden; jett ist "die Einprägung einiger bedeutender kirchlichen Hymnen" neu hinzugekommen. — S. noch die beim Lehrplane des Gymn. gemachte Anm. b) (Tradition).

a) Böllig gleichlautend mit dem Lehrplan für das Inm., doch soll nach den "Erl." noch die Lektüre von Uebersetungen epischer und tragischer Dichterwerke der Griechen hinzukommen. — Der Sp. L. (W. S 326 f.) verlangte, abweichend von dem jett Geforderten, für III noch: Ansertigung "schriftl. Arbeiten, die sich auf die Ansorderungen der Verhältnisse des bürgerlichen Lebens beziehen: Geschäftsaufsähe u d. m.", für II: "logische Uebungen, Synonyma, leichtere Definitionen, die ursprüngliche und die abgeleitete Bedeutung der Wörter", für I: "logische Erörterung, Feststellung des Inhalts u. Umfangs besonders wichtiger Begriffe, wie: Wissenschaft, Kunst, Literatur, Poesie, Prosa, organisch, mechanisch u. dgl. m., zugleich als typische Beispiele eines methodischen Verschrens". Was davon etwa auch jeht noch beizubehalten sei, ist aus der Stizze im Texte nicht ersichtlich; es bleibt dies vielmehr der freien Erwägung des einzelnen Lehres bzw. der Fachconferenz überslassen. — Siehe übrigens zu dem für III bisher Gesorderten das in Unm. a) zu S. 42 über den allg. Charakter des Realgymn. Gesagte.

stande jest zu Theil geworden ift, soll nach ber Erl." (zu 3: a) bazu bienen, "Die in ben unteren u. mittleren Rlaffen

# 4. Frangösische Sprache.

Sicherheit in der Formenlehre und Syntax, Bekanntschaft mit den wichtigsten Synonymen. Erwerbung eines für das Berftandnis der zur Schullekture geeigneten prosaischen und poes tischen Schriftwerke ausreichenden Wortschates. Lekture einer nach dem Standpunkte der einzelnen Klaffen getroffenen Auswahl von Schriftwerken. Befähigung, in einem Auffate über ein leichtes historisches a) Thema die französische Sprache ohne grobe Inkorrektheiten anzuwenden. Einige Uebung im mündlichen Ge= brauche der Sprache im Anschlusse an die Lektüre b). - An den Ober-Realschulen muß die Lekture einen größeren Umfang erreichen und insbesondere auf einige geeignete, im Gesichtstreise der Schüler liegende fachwiffenschaftliche Schriften sich erstrecken. Im schriftlichen Gebrauche der Sprache ift nicht nur Freiheit von groben Inforrektheiten, sondern auch einige stilistische Ge= wandtheit zu erreichen. Auch bezüglich des mündlichen Gebrauches ber Sprache find höhere Unforderungen gu ftellen.

#### 5. Englische Sprache.

Sicherheit in der Formenlehre und Syntax, Bekanntschaft mit den wichtigsten Synonymen. Erwerbung eines für das Berständnis der zur Schullektüre geeigneten prosaischen und poetischen Schriftwerke ausreichenden Wortschapes. Lektüre einer nach dem

erworbenen grammatischen Kenntnisse in sicherem Besitze der Schüler zu erhalten und sie zu bestiedigender Sicherheit und Gewandtheit im Nebersetzen der Schriftsteller zu führen". Extensiv ist das grammatische Pensum gegen früher nicht erweitert worden; in der Lektüre ist Curtius (Sp. L.: lla), Ovids Fasti (ll) u. Ciceros philosoph. Schriften (1) gestrichen, dagegen ist "eine Auswahl aus den lyrisch en Dichtern" hinzugekommen, weshalb die Schüler fortan auch mit den gewöhnlichsten Odenformen bekannt zu machen sind.

a) Sp. L. (W. S. 328): für 1: "Auffätze historischen ober beschreibenben Inhalts."

Der Sp. L. verlangte außerdem für l: "Nebersicht der klassischen Beriode der französischen Literatur" u. "Kurze freie Borträge in französischer Sprache". Nach den "Erl." (zu 4 u. 5: c) "ist Literatur geschichte nicht zu lehren; es muß genügen, die ersorderlichen, auf das Nothwendigste zu beschränkenden Mittheislungen daraus an die Lektüre anzuschließen"; nach "Erl." d. sollen freie Vorträge in der 1 des Realgymnasiums nicht mehr stattsinden.

Standpunkte der einzelnen Klaffen getroffenen Auswahl von Schriftwerken. Einige Uebung im mündlichen Gebrauche der Sprache im Anschlusse an die Lekture. a) — Für Ober-Realschulen finden die unter Nr. 4 enthaltenen Bestimmungen bezüglich des Umfanges der Lekture und der Uebung im mündlichen Gebrauche entsprechende Unwendung auf die englische Sprache.

#### 6. Geschichte.

Kenntnis der epochemachenden Begebenheiten der Welt= geschichte und der darin durch ihre Bedeutung hervorragendsten Perfönlichkeiten, vorzugsweise ber griechischen, römischen und vaterländischen Geschichte. Chronologische Sicherheit in vorsichtig beschränktem Maße des Umfanges der Forderungen, und Befanntschaft mit bem Schauplate ber historischen Begebenheiten. b)

# 7. Geographic.

Grundlehren der mathematischen Geographie. Kenntnis der wichtigsten topischen Verhältnisse der Erdoberfläche und der gegen= wärtigen politischen Eintheilung; eingehendere Renntnis von Mittel-Europa c) in beiden Beziehungen. Uebersicht über die Hauptverkehrswege in und zwischen den Ländern der wichtigsten Rulturvölker der Gegenwart. d)

b) Stimmt mit bem Lehrplan für bas Gymn, wortlich überein; erft aus den "Erl." (zu 6 u. 7: a) ergibt sich, daß am Realsgymnasium, wie schon bisher (Sp. L. W. S. 329 f.), die alte Geschichte auf Ilb beschränkt und in 11 u. 1 neben ber beutschen u. im Anschluß an dieselbe besonders die frang. u. englische Geschichte berücksichtigt werden foll.

c) Sp. L. (Illa u lla): Deutschland.
d) Der Sp. L. (W. S. 329 f) verlaugte außerbem noch: für IV: "Mittheilungen aus der Produktenkunde" der außereuropäischen Länder, für Ill: "besondere Berücksichtigung der Bodenverhältnisse

a) Englische Auffäte (Sp. L. W. S. 328 f.: 11: "Anfang mit kleinen Auffätzen", 1: "Auffätze über historische Themata") sollen jett ("Erl." zu 4 u. 5: a) nicht mehr angefertigt werden. Dem entsprechend wird bei der Entlassungsprüfung nur ein Exercitium gefordert. — Der Sp. L. verlangte ferner noch für 1: "kurze freie Vorträge"; aus den "Erl." (zu 4 u. 5: d) ergibt sich, wenn man das über das Französische an den Ober-Realschulen Gesagte mit dem Schlußsate vergleicht, daß an den Realgymnasien freie englische Bortrage ber Schuler ebenso wenig ober noch weniger ftattfinden follen als frangösische.

#### 8. Rechnen und Mathematik.

Sicherheit und Gewandtheit in dem Rechnen mit bestimmten Bahlen und in dessen Anwendung auf die gewöhnlichen Verhältz nisse des bürgerlichen Lebens. 2) Allgemeine Arithmetik bis zu den einfacheren unendlichen Reihen; Algebra bis zu den Gleichunz gen dritten Grades einschließlich. b) Ebene Geometrie einschließz lich der Grundlehren der synthetischen Geometrie; körperliche Geometrie nehst den Elementen der beschreibenden Geometrie

> u. Produkte" Europas, für Ilb: "bes. Berücksichtigung von Colonis fation u. Sandel" bei ber Behandlung ber außereuropäischen Länder, für la: "Rücksicht auf Kultur, Sandel u. Gewerbe" Europas u. specieller Deutschlands; "Bertheilung der Pflanzen= und Thier-gattungen auf der Erdoberfläche", für 1: "Mittheilungen aus der Geschichte ber Geographie, mit Berücksichtigung ber geograph. Ent= bedungen und ber Erweiterungen des Bolferverfehrs". Da nun aus den "Erl." (zu 6 u. 7: b) hervorgeht, daß in I fortan fein besonderer Geographie-Unterricht mehr ertheilt werden foll ("das Zeugnis über die Kenntniffe der Geographie, welches ein Schüler bei feiner Bersetzung nach I erhalten hat, ift feiner Zeit in das Reifezeugnis aufzunehmen"), so fällt damit von selbst das früher für diefe Rlaffe Angesette weg. Ob dagegen von dem bisher für die anderen Klassen (V-lla) über den gegenwärtigen Lehrplan hinaus, wenigstens ohne daß es darin ausdrücklich vorgeschrieben wäre, Berlangten das Eine oder Andere etwa auch fernerhin beizubehalten sein murde, wird der einzelne Lehrer bzw. die Fachconferenz zu entscheiden haben. Siehe übrigens das in Anm. a) zu S. 42 über die allgemeine Richtung des gegenwärtigen Lehr= plans für das Realgymnafium Gefagte.

A) Rach den "Erl." (zu 8: a) ist "die Anwendung auf die Berhältnisse des praktischen Lebens mehr, als an vielen Realanstalten
geschieht, auf die einfacheren zu beschränken, dagegen die schwierigeren
(namentlich kaufmännischen) von dem Unterrichte auszuschließen."
Dementsprechend soll fortan "der eigentliche Rechenunterricht in Illb
seinen Abschluß sinden", während bisher (Sp. L. W. S. 331) nicht
nur be i de Tertien besondere Rechenstunden hatten, in denen
"kausmännische Rechnungsarten mit den erforderlichen Wiederholungen
des Pensums der vorhergehenden Klassen" vorzunehmen waren,
sondern auch noch für 11b u. a verlangt wurde, daß "die Uebungen
in den kausmännischen Rechnungsarten fortgesett" würden. S. zu

diefer Aenderung des Lehrplans Anm. a) ju G. 42.

b) Sp. L. (W. S. 332) für 1: "Arith methik: Im 1. Jahre: Gleichungen des gen des 2. Grades mit mehreren Unbekannten; Gleichungen des 3. u. 4. Grades. Numerische Auflösung der Gleichungen höherer Grade, Reihen. Binomischer Sat. Im 2. Jahre nach Wiederholung

Sbene Trigonometrie; die Elemente der sphärischen, soweit sie zum Verständnisse der mathematischen Geographie erforderlich sind. Elemente der analytischen Geometrie die zu der Lehre von den Regelschnitten einschließlich. In allen diesen Zweigen ist nicht nur sichere Kenntnis in der Herleitung der Sätze, sondern auch Uedung in deren Anwendung zu erwerden. — An den Obers Realschulen können die Elemente der analytischen Geometrie des Raumes und der Differentialberechnung hinzugefügt werden.

#### 9. Naturbeschreibung. a)

In der Bot anik: Anleitung zur Beobachtung und Beschreis bung einzelner Pflanzen; Kenntnis des Linneischen und eines natürs lichen Systems, genauere Bekanntschaft mit den wichtigsten natürs lichen Familien der einheimischen Flora. Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen aus dem Leben der Pflanze. b)

In der Zoologie: Anleitung zur Beobachtung und Besichreibung einzelner Vertreter der verschiedenen Klassen. Kennts

der Gleichungen des 2. Grades mit mehreren Unbefannten: Retten =

brüche; diophantische Gleichungen; Bermutationen, Combinationen, Wahrscheinlichkeitsberechnung. Einige Säte der Zahlen-Theorie."

a) Die bisher für die Naturwissenschung daften angesetzten 34 Stunden vertheilten sich in der Regel so: 1. Naturbeschreibung: VI—la je 2 St., Physit: llb—la je 2 St., Chemie: llb—la je 2 St.; jett ist die Vertheilung derselben nach der Tabelle S. 38 folgende: Naturbeschreibung: VI—llb je 2 St., Physit: llb—la je 3 St., Chemie: lla—la je 2 St. Die Naturbeschreibung schließt also mit llb ab (s. darüber S. 7 und die "Erl." 9: b., wonach "die bei der Verschung nach lla ertheilte Censur auch in das Zeugniß der Reise bei der Entlassungsprüfung aufgenommen werden muß"), die Physit bleibt in llb—la, aber mit je 1 Stunde mehr, und die Chemie endlich beginnt erst in lla, behält aber von da an ihre discherige Stundenzahl (2) dis in la. — Die durch diese Veränderungen in der den einzelnen naturwissenschaftlichen Disciplinen zugewiesenen Stundenzahl sowie durch die im Ganzen vorgenommene Verminderung derselben bedingten Abweichungen von dem bisherigen

Lehrplan sind bei jeder einzelnen Disciplin verzeichnet.
b) Der Sp. L. (W. S. 330) verlangte, von Obenstehendem mehr oder weniger abweichend bzw. darüber hinausgehend: "Kennenlernen der in unseren Gärten am meisten verbreiteten Zierpflanzen"(V), "Berücksichtigung officineller und giftiger Gewächse" (III), "das Wichtigste aus der Anatomie und Physiologie der Pflanzen; geographische Verbreitung der Pflanzen; einiges aus der Flora der

Bormelt" (11).

nis ber wichtigsten Ordnungen ber Wirbelthiere und Infetten.

Kenntnis vom Bau des menschlichen Körpers. a)

In der Mineralogie: Kenntnis der wichtigeren Krystallsformen, sowie der physikalischen Eigenschaften und der chemischen Zusammensetzung der bekanntesten Mineralien. b)

#### 10. Physif. c)

Sichere Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen und Gesetze aus den verschiedenen Zweigen der Physik, sowie der mathematischen Herleitung der wichtigeren Gesetze auf den Gebieten der Mechanik, der Optik und der mathematischen Geographie.

#### 11. Chemie. d)

Kenntnis der wichtigeren Elemente und ihrer anorganischen Verbindungen, sowie der stöchiometrischen Gesetze. e) — An den Ober-Realschulen außerdem die Kenntnis der wichtigsten Stoffe der organischen Chemie.

12. Zeichnen.

Uebung des Blickes und Augenmaßes; Sicherheit und Leich= tigkeit der Hand. Fertigkeit im Zeichnen von Flachornamenten f)

- a) Der Sp. L. verlangte außerdem für 11: "Spstematische Nebersicht der wirbellosen Thiere; die innere Organisation der Wirbelthiere; geographische Berbreitung der Thiere; einiges aus der Fauna der Borwelt."
- b) Nach den "Erl." (zu 9: a) "ist der Unterricht in der Mineralogie im allgemeinen auf Ornktog nosie zu beschränken" doch dürsen eventuell auch "die Grundzüge der Geognosie" in denselben ausgenommen werden. Der Sp. L. (W. S. 331) verlangte anßerdem für l Geologie und, als Abschluß des ganzen naturwissenschaftlichen Unterrichts, "eine systematische Nebersicht über alle Reiche der Natur", ferner für Ill noch (s. U. u. P. O. von 1859. W. S. 97): "eine populäre Phänomenologie" ("Besprechung der wichtigsten physikalischen Naturgesetze in elementarer Weise").

c) Betreffs der Zahl und Lage der diesem Gegenstande bisher und der ihm fortan zugewiesenen Stunden s. Anm. a) zu S. 48.

d) Ueber den Wegfall dieses Gegenstandes aus Ilb s. Anm. a) zu S. 48.
e) "Zulässig" waren bisher nach dem Sp. L. (W. S. 331) in 1 auch:
"Ausgewählte Abschnitte der organischen Chemie und allgemeine
Durchnahme der Innentheorie" Erstere ist jekt (f. Ersäuterung"

Durchnahme der Typentheorie." Erstere ist jetzt (s. "Erläuterung" zu 10 u. 11: a) ausdrücklich vom Lehrplane des Realgymnasiums ausgeschlossen. Gemeint ist hier das Freihandzeichnen nach Rarle gehättern das

f) Gemeint ist hier das Freihandzeichnennach Borlegeb ättern, das nach den "Erläuterungen" (zu 12) möglichst auf Flachornamente zu be-

und der Darstellung einfacher a) Körper und Geräthe b) nach der Natur im Umrisse c); Uebung in der Wiedergabe einfacher plasstischer Ornamente unter Darstellung der Beleuchtungserscheisnungen. d)

Sicherheit in der Handhabung von Lineal, Zirkel und Reiß-

feder. e) Elemente der darstellenden Geometrie. f)

schränken ist, während der Lehrplan für den Unterricht im Zeichnen auf Symnasien u. Realschulen vom 2. Oktober 1863 (W. S. 104) darüber Folgendes bestimmt hatte: 2. Stuse: "bis zu Gesichtstheilen und ganzen Köpfen"; 3. Stuse: "fortgesetzes Zeichnen nach Borslegeblättern, zu denen nunmehr auch landschaftliche Darstellungen gehören"; 4. Stuse: "Arabessen, Thiere, Köpfe und ganze Figuren, mitunter auch ausgeführtere Landschaften".

a) Die "Erl." zu 12 fügen hinzu: "und schwierigerer".

b) Das Zeichnen nach Geräthen ift jest, neben bem nach Körpern

("Holzmodellen" f. "Erl." zu 12) neu aufgenommen.

c) Die "Erläuterungen" fügen noch hinzu: "plastische Ornamente nach Gipsabgüssen, auch lebende Pflanzen nach der Natur im Umrisse". — Der Lehrplan von 1863 (W. S. 104) verlangte neben dem Zeichnen nach Holzkörpern ("mit ebenen Flächen, mit Schatten"): für die 3. Stufe: Freihandzeichnen "insbesondere nach Gypsen: Ornamente, Blattsormen, Theile des menschlichen Körpers", für die 4. Stuse: "Zeichnen nach Gypsen dis zu ausgeführten Köpten". Außerdem empfehlen die "Bemerkungen" zu diesem Lehrplane in Nummer 6 für die 5., eventuell auch schon für die 4. Stuse, noch: "den Knochenbau des menschlichen Körpers".

d) Die "Erl." präcisiren dies genauer dahin: "Wiedergabe von Licht und Schatten an einfachen Gipsmodellen; Darstellung plastischer Ornamente nach Gipsabgüssen, auch lebender Pflanzen nach der

Natur mit einfacher Schattirung."

e) Nach den "Erläuterungen" zu üben "an Flächenmustern, Kreistheilungen und anderen gradlinigen u. krummlinigen Gebilden". — Die Bestimmungen des Lehrplans von 1863 über das Linearzeichnen finden sich im Zusammenhang mit denen über das perspektivische

Zeichnen in Anm. f.

f) Nach den "Erläuterungen" soll denselben "geometrische Aufnahme und Darstellung einfacher Modelle voraufgehen".— Der Lehrplan von 1863 (W. S. 104) schrieb für die darstellende Geometrie resp. das perspektivische Zeichnen überhaupt Folgendes vor (wobei zugleich die Bestimmungen über das Linearzeichnen mit vorkommen): "2. Stuse. Die ersten Elemente des perspektivischen Zeichnens. (Bei den Uebungen kann nach dem Ermessen des Lehrers bisweilen schon hier Zirkel u. Lineal benutzt werden.) — Zeichnen nach Körpern. Die scheindaren Veränderungen, welche die Körper je nach der Veränderung des Standpunktes erleiden, werden erläutert. Die Körper

# 3. Erläuterungen zu dem Lehrplane für die Realgymnafien und die Ober=Realschulen.

#### 3 u 1 unb 2

gelten im Wesentlichen dieselben Bemerkungen wie zu dem Lehrsplane für Gymnasien. Im Deutschen tritt für die Realgymnasien und die Ober-Realschulen die Aufgabe hinzu, durch die Lektüre geeigneter Uebersetzungen eine Vorstellung von der epischen und der tragischen Dichtung der Griechen zu vermitteln.

find rechts und links gu wenden und in verschiedener Entfernung vom Augenpunkte ju ftellen. 3. Stufe. Weitere Entwickelung der Perspektive: Zeichnen nach Körpern in mannigfich wechselnder, näherer und entfernterer Stellung. Lehre vom Verschwindungspunkt. Anleitung in der Handhabung von Lineal und Zirkel, sowie in den Elementen des architektonischen Reihens. 4. Stufe. In der Personen spektive ift ber Unterricht fortzusetzen bis zum Zeichnen von Zimmern und verschieden gusammengesetten Gegenständen nicht gu ichmerer Conftruttion. (Die Lehre von den Projektionen, vom Grund: und Aufriß ift theoretisch u. praktisch zu behandeln.) 5. Stufe. Aufgaben aus der Perspettive und Schattenconstruktion mit wiffenschaft= licher Begründung. Im Linearzeichnen weitere Uebung mit Rücksicht auf ben ichon erwählten Beruf ber einzelnen Schüler. Elemente bes Planzeichnens. - Die U. u. P. O. von 1859 enthielt barüber folgenden Passus (s. W. S. 103): "Für die oberste Stufe des Zeichenunter-richts muß sich die Realschule I. Ordnung die Aufgabe stellen, die graphischen Darstellungen auf geometrische Grundoperationen zurückzuführen, und deshalb in l durch praktische Sinübung der geometrischen Projektions= und Schattenconstruktionslehre, durch mathematisch begründete Berspektive . . . . ben Cursus des Zeichenunterrichts zu vervollständigen. Die Kenntnis und lebung der darstellenden Geometrie kommt durch die Gewöhnung an Strenge in ber Auffaffung räumlicher Berhältniffe auch bem Freihandzeichnen Demgemäß bestimmte ber Lehrplan von 1863 als Ziel Des Unterrichts im Linearzeichnen in § 8 (W. & 105): Die Abiturienten sollen befähigt sein, "von einfachen Gegenständen aus dem Gebiet der Architektur, der Maschinenkunde oder anderer Fächer des praktischen Lebens eine Projektion, geometrisch oder perspektivisch, einschließlich der Schattenconstruktion, zu zeichnen. (Diese Forderung setzt selbstverständlich voraus, daß die Realschulen in den oberen Klassen den Schüler anleiten, die graphischen Darstellungen auf geometrische Grundoperationen zurückzuführen, ihn also mit ber be= ichreibenden Geometrie fowie mit der Lehre von der Conftruttion' ber Schatten und von der Perspektive vertraut zu machen und ihm genügende Anleitung jum architektonischen und Maschinenzeichnen

# 3u 3.

a. Bei der in der Unterrichtsordnung von 1859 für das Lasteinische festgesetzen Stundenzahl ist es besorders in Folge der gleitenden Skala der oberen Klassen in diesem Unterrichte bisher nicht ausreichend gelungen, die in den unteren und mittleren Klassen erwordenen grammatischen Kenntnisse in sicheren Besitze der Schüler zu erhalten und sie zu befriedigender Sicherheit und Geswandtheit im Uebersetzen der Schriftsteller zu führen. Um diese Erfolge des Unterrichtes zu sichern, ist die Zahl der Unterrichtsstunden in den mittleren und oberen Klassen erhöht worden. Der grammatische Unterricht hat sich aber auch in Zusunft auf das in Formenlehre und Syntax gewöhnlich Borkommende zu besichtsänsen und in diesem Umfange Sicherheit der Kenntnisse zu erzielen.

b. Die Lektüre umfaßt in der Prosa besonders historische Schriftsteller (Cäsar, Sallust, Livius) und außerdem leichtere Reden Ciceros; in der Poesie eine Auswahl aus Ovid's Metamorphosen, Vergil's Aeneide (bes. aus dem I. die VI. Buch) und aus den lyrischen Dichtern. Die Erklärung darf sich nicht auf grammatische Bemerkungen beschränken, sondern hat die Schüler in das Verständnis des Gelesenen einzuführen. Im Ansichlusse an die Lektüre sind die Schüler mit dem Wichtigsten aus der lateinischen Verslehre (besonders dem elegischen Versmaß und den gewöhnlichsten Odenformen) bekannt zu machen.

# Bu 4 und 5.

a. In der Unterrichtsordnung vom Jahre 1859 sind in Bezug auf das Französische und Englische ganz gleiche Anforderungen gestellt, namentlich wird in beiden Sprachen verlangt, daß die

geben, ohne jedoch in das Technische dieser Fächer sich tiefer einzulassen.) Der Abiturient soll einige Nebung im Situations- oder Planzeichnen haben." — Bon dem im Borstehenden für die Realschulen I. O. (jett "Realgymnasien") Geforderten ist fortan von dem Lehrplane derselben ausgeschieden und den Ober-Realschulen mit 4 Stunden Linearzeichnen zugewiesen (s. "Erl." zu 12): "die einfachen Ausgaben der darstellenden Geometrie, der Perspektive und Schattenlehre, sowie deren Anwendung auf die Darstellung wirklicher Gegenstände (Maschinen- u. Architekturtheile) zu üben".

Abiturienten im Stande sein follen, über ein historisches Thema einen Auffat zu ichreiben. Diese Forderungen haben erftens gu einer Ueberbürdung ber Schüler geführt, ba die Befähigung gur Anfertigung eines Auffates nur durch fortgesette häusliche Uebungen gleicher Art erworben werden fann, und zweitens die Zeit für die Einführung der Schüler in die Bekanntschaft mit der fo werthvollen englischen Litteratur erheblich geschmälert. Deshalb ist in der vorliegenden Feststellung der Lehraufgaben eine Aende= rung der Forderungen getroffen in der Art, daß die beiden Sprachen in ein ähnliches Verhältnis zu einander gebracht find, wie das Lateinische und Griechische im Lehrplane der Gymnasien, d. h. daß im Französischen ein größerer Umfang grammatischer Kenntnisse sowie die Befähigung zum freien schriftlichen Gebrauche der Sprache geforbert wird, während im Englischen bavon Abstand genommen ift. Dementsprechend ift unter die schriftlichen Arbeiten bei der Entlassungsprüfung im Frangösischen ein Auffat und ein Exerzitium, im Englischen nur ein Exerzitium aufgenommen worden, a) An die Stelle des letteren ebenfo wie im Griechischen am Gymnafium eine Uebersetzung aus bem Englischen zu feten, erscheint darum nicht nothwendig, weil die dort bestehende Gefahr, daß die Grammatit auf Rosten ber Lekture zu fehr betont wird, bei den einfacheren syntaktischen Verhältnissen der letzteren Sprache nicht zu beforgen ift.

b. Die Aufgabe, durch den grammatischen Unterricht in einer fremden Sprache die Grundlagen sprachlich-formaler Bildung bei den Schülern herzustellen, ist an den Realgymnasien im Wesentlichen durch den lateinischen Unterricht zu erfüllen; an den Ober-Realschulen fällt diese Aufgade dem Unterrichte im Französischen zu. Die Stellung der Ober-Realschulen als Lehranstalten allgemeiner Bildung ist wesentlich dadurch bedingt, daß für die Methodik des französischen Unterrichtes, insbesondere in den drei untersten Klassen, dieser Gesichtspunkt volle Berücksichstigung sinde.

c. Die Lefture erstreckt sich bei beiden Sprachen vorzugsweise

a) Bisher (U. u. P. O. von 1859. W. S. 216) wurde gefordert: "ein französischer oder englischer Aufsatz und ein Exerzitium in einer der beiden neueren Sprachen, ein englisches, wenn ein franzuufsatz zu fertigen ist, und umgekehrt."

auf historische und beschreibende Profa und auf Dichtungen der flaffischen Periode; beim Frangösischen mehr als beim Englischen auch auf Mufter des abhandelnden, rednerischen und Briefstiles. Es ist dabei möglichst bald von dem Gebrauche der Chrefto= mathien zur Letture von gangen Schriftmerten fortzuschreiten, deren Inhalt und Darstellung dem Standpunkte der einzelnen Rlaffen entspricht. Die Erklärung hat die Aufgabe, die Schüler zu genauer sprachlicher Auffaffung bes Gelesenen anzuleiten und in das Verständnis des Inhalts und der Kunftform von Schrift= werken einzuführen. Namentlich hat die Erklärung bei hiftorischen Werken, den geschichtlichen Unterricht erganzend, die Bekanntschaft mit den Begebenheiten und den staatlichen Ginrichtungen zu vermitteln. — An den Ober-Realschulen gestattet die größere Zahl ber französischen und englischen Lehrstunden die Ausdehnung der Lefture auf muftergiltige, für einen weiteren Leferfreis bestimmte Abhandlungen aus dem Bereiche der eraften Wiffenschaften. Diefe Lefture wird, felbst abgesehen von ihrem allgemein bilbenden Werthe, dazu dienen, die Schüler jum Berftandniffe fachwiffenschaftlicher Ausdrücke und Darftellung anzuleiten. - In keiner von beiden Sprachen ift Litteraturgeschichte zu lehren, sondern es muß genügen, die erforderlichen, auf das Nothwendigste zu beschränkenden Mittheilungen baraus an die Lekture anzuschließen.

d. Die Uebungen im mündlichen Gebrauche der beiden Sprachen haben an den Realgymnasien und den Ober-Realschulen nicht die Aufgabe, Konversationsfertigkeit über Vorgänge des tägelichen Lebens zu erzielen. Bezüglich der für diese Uebungen anzuwendenden Methode genügt es, auf die in den Erläuterungen des Gymnasial-Lehrplanes zu 5, b. enthaltenen Bemerkungen zu verweisen. a) Aus der an den Realanstalten dem Unterrichte in den modernen Sprachen gegebenen größeren Ausbreitung erzgiebt sich ein größerer Umfang und ein höheres Ziel der fragslichen Uebungen. An den Ober-Realschulen treten zu denselben

a) Darnach soll, mährend der Sp. L. (W. S. 328) verlangte, daß in I "die Erklärung der Schriftsteller u. der Unterricht überhaupt sast aus schließlich in franz. Sprache geschehe", der syn takt ische Lehrstoffnicht mehr in franz. Sprache behandelt werden; ferner sollen fortan in den mittleren Klassen von Zeit zu Zeit statt der Extemporalien franz. Diktate niedergeschrieben u. von dem Lehrer corrigirt werden.

in der Prima für das Französische noch hinzu kleinere vorbereitete Vorträge über Gegenstände, welche den Schülern aus dem Unterrichte hinlänglich bekannt sind. — In der Regel wird hiernach für die Uedungen im mündlichen Gebrauche die französische Sprache um etwas vor der englischen bevorzugt werden; indessen können lokale Verhältnisse eine Nenderung in dieser Hinsicht begründen.

#### 3 u 6 unb 7.

- Für diesen Unterricht gelten im Wefentlichen dieselben Bemerkungen, wie für den Lehrplan ber Gymnasien. Durch den aangen Lehrplan der Realanstalten ift es jedoch bedingt, daß in der griechischen und römischen Geschichte der Umfang des Unter= richtes auf der oberen Stufe hier mehr beschränkt wird (auf ein Jahr in Sekunda, mährend am Gymnafium beide Jahre diefer Klasse der alten Geschichte zufallen) und die mittlere und neuere Geschichte in den Vordergrund treten. Wie an dem Ihmnafium steht auch hier die vaterländische Geschichte im Mittelpunkte, und die der anderen europäischen Staaten fommt nur in Betracht, soweit sie für die erstere von Bedeutung ift. Bei dieser Gin= flechtung muß aber die französische und englische Geschichte an den Realanstalten eine größere Berücksichtigung erfahren, um die Sinführung ber Schüler in die Litteratur diefer Bolfer gu er= leichtern. Für die Mittheilung von Thatsachen und Zahlen ist auch hier besonnenes Maßbalten dringend nothwendig und die eingehendere Bekanntschaft mit einzelnen Abschnitten nur durch die Lefture zu vermitteln.
- b. In den Klassen VI bis III werden je zwei Stunden auf den geographischen Unterricht verwendet. Bon den drei für Geschichte und Geographie in Sekunda bestimmten Lehrstunden ist eine der ergänzenden und erweiternden Repetition des geosgraphischen Wissens zu widmen. Denn der geschichtliche und geographische Unterricht in einer Hand liegen, ist es unbenommen, die drei wöchentlichen Stunden abwechselnd auf eines der beiden Fächer zu verwenden. Das Zeugnis über die Kenntnisse in der

a) Bisher (Sp. L. W. S. 329) wurden in VI und V alle 3 Stunden für die Geographie verwendet, von IV an war das Zahlverhältnis zwischen den Geographie= und den Geschichtsstunden nicht fizirt.

Geographie, welches ein Schüler bei seiner Versetzung nach Prima erhalten hat, ift seiner Zeit in bas Reifezeugnis aufzunehmen.

#### Bu 8.

Der Rechenunterricht hat Sicherheit und Geläufigkeit in den Operationen mit Ziffern zu erstreben und den arithmetischen Unterricht auf diese Weise vorzubereiten. Die Anwendung auf die Verhältnisse des praktischen Lebens ist mehr, als an vielen Realanstalten geschieht, auf die einfacheren zu beschränken, dagegen sind die schwierigeren (namentlich faufmännischen), deren Ber= ständnis den Schülern diefer Rlaffen fern liegt und barum trot aller Bemühungen des Lehrers nicht zur vollen Klarheit gebracht wird, von dem Unterrichte auszuschließen. Der eigentliche Rechen= unterricht wird in der Regel in der Untertertiab) mit Wieder= holung ber früheren Benfa feinen Abschluß finden, die Sicherheit im prattischen Rechnen ift aber bei ben Schülern burch lebungen im arithmetischen Unterrichte zu erhalten. — Bezüglich ber in Quinta c) neben dem Rechenunterrichte vorzunehmenden, für den Unterricht in der Geometrie vorbereitenden Nebung im Zeichnen geometrischer Figuren wird auf die Erläuterungen zu dem Gym= nafial=Lehrplane 9, d. verwiesen.

b. Der Umfang des mathematischen Unterrichtes ist nach Stundenzahl d) und Lehraufgabe im Wesentlichen ungeändert gestassen; nur sind die Elemente der Integralrechnung ganz beseitigt und diejenigen der Differentialrechnung und der analytischen Geosmetrie des Raumes e) nur an den Oberskealschulen als statthaft

a) Daraus muß gefolgert werden, daß in I fortan ein besonderer Geographie-Unterricht nicht mehr ftattfinden soll.

b) Rach bem Sp. L. erft in Ha; f. die Anm. a) gu G. 47.

c) Nach der U. und P. O. von 1859 (W. S. 102; vgl. den Sp. L. W. S. 331) in VI und V.

d) Der Verlust an Stunden (3, je 1 in IV und den beiden Tertien) trifft also, womit die vorhergehende "Erläuterung" stimmt, "im Wesentlichen" den Rechenunterricht.

e) Die U. und P. O. von 1859 besagte darüber (W. S. 102): "Bessonders besähigte Abtheilungen und einzelne talentvolle Schüler in I wird der Lehrer auch in die höhere Analyse, die Differentials und Integralrechnung und die sphärische Aftronomie einführen können", doch hat schon der Sp. L. von 1867 keinen der bezeichsneten Gegenstände in das Bensum der I ausgenommen.

(aber nicht als unbedingt erforderlich) gelaffen worden. Das Penfum läßt fich innerhalb diefer Grenzen, wie die Erfahrung bewiesen hat, auch bei mäßiger begabten Schülern zu vollem Ber= ständnisse bringen. Der weitere Ausbau der einzelnen Disciplinen wird nach ben einzelnen Jahrgängen einer Schule, namentlich in ben oberen Rlaffen, etwas verschieden sein, in den Ober-Realschulen bei ber größeren Stundenzahl etwas weiter gehen, als in den Realgymnasien. Im Allgemeinen ift aber darauf zu achten, daß auf Sicherheit der Kenntnisse und Gewandtheit in deren An= wendung das Hauptgewicht zu legen ift, und daß diefer Gesichts= punkt bei der Auswahl des Lehrstoffes maßgebend sein muß. Go ift 3. B. bei der sphärischen Trigonometrie nicht die Berleitung und Ginübung der in den meisten Lehrbüchern gegebenen Formeln erforderlich, sondern es genügt, wenn die Schüler die ersten Sätze richtig aufgefaßt haben und badurch zur Berechnung einfacher Aufgaben der mathematischen Geographie, wenn auch auf etwas unbequemerem Wege, befähigt werden. - Es ift ferner darauf zu achten, daß der Unterricht auch auf der obersten Stufe nicht einen ausschließlich rechnenden Charafter annimmt, sondern auch hier die Uebung in geometrischer Anschauung und Konstruktion fortgesett wird; befonders ift im stereometrischen Unterrichte das Berftandnis projektivischen Zeichnens vorzubereiten und zu unterstützen.

#### 3u 9.

a. Das methodische Verfahren bei dem Unterrichte in der Naturbeschreibung hat sich nur laugsam entwickelt, aber es ist nicht zu verkennen, daß im letzten Jahrzehnt erhebliche Fortschritte barin gemacht sind. Es sind jetzt an nicht wenigen Realanstalten recht tüchtige Vertreter dieses Unterrichtes zu sinden, und es läßt sich annehmen, daß deren eine noch größere Zahl in der nächsten Zeit herangebildet werden wird. Dem entsprechend ist das Stresben immer mehr darauf gerichtet, die Schüler zur Beobachtung und Beschreibung einzelner Naturkörper anzuleiten und durch Vergleichung verwandter Formen zum Verständnisse des Systemes hinüberzusühren, und neben dieser Sinsührung in die systematische Ordnung mit den wichtigsten Erscheinungen und Gesetzen des Thiers und Pflanzenlebens bekannt zu machen. Auf Vollständigsteit des Materiales ist kein besonderes Gewicht zu legen; der

Stoff ist hauptsächlich der einheimischen Fauna und Flora zu entnehmen, wie sie die Umgebung und die Sammlung der Schule bietet, doch dürfen charakteristische Formen anderer Erdtheile nicht unbeachtet bleiben. In der Regel wird sich der Unterricht in den unteren Klassen auf Zoologie und Botanik beschränken; nur an solchen Orten, wo die unmittelbare Umgebung dazu auffordert, wird die Beschreibung einzelner besonders wichtiger Mineralien hinzutreten. — Der Unterricht in der Mineralogie wird im weisteren Verlaufe am naturgemäßesten mit dem chemischen verbunden und ist im Allgemeinen auf Ornstognosie zu beschränken; jedoch ist es nicht verwehrt, an solchen Orten, wo die Umgebung Beschattungen über die Lagerungsverhältnisse der Erdschichten gesstattet, die Grundzüge der Geognosie in denselben auszunehmen.

b. Die Bestimmung der Unterrichtsordnung vom Jahre 1859, wonach die Schüler bei ihrer Versetzung nach Prima sich einer besonderen Prüfung unterziehen müssen, hat sich ersahrungs mäßig nicht bewährt; die Schüler sind dadurch verleitet worden, sich im letzten Semester eine Menge von positiven Kenntnissen gedächtnismäßig anzueignen. Deshalb ist von der Beibehaltung dieser Vorschrift Abstand genommen, die Bedeutung des Unterzichtes aber durch die Bestimmung gewahrt worden, daß die bei der Versetzung nach Obersetzunda ertheilte Sensur auch in das Zeugnis der Reise bei der Entlassungsprüfung aufgenommen werden muß.

3 u 10 und 11.

a. Die Lehraufgabe des chemischen Unterrichtes ist für die Ober-Realschulen unverändert beibehalten, dagegen für die Realsgymnasien durch Ausschließung der Elemente der organischen Chemie etwas beschränkt worden. Für beide Arten von Realschulen ist der Beginn des Unterrichtes nach Obersekunda gelegt. Bei der disherigen Einrichtung sind die sechs naturwissenschaftslichen Stunden in Sekunda auf Naturbeschreibung, Physik und Chemie gleichmäßig vertheilt, und es ist in Folge davon eine Zersplitterung der Arbeitskraft der Schüler unvermeidlich, zumal da Physik und Chemie auf dieser Stuse zugleich begonnen werden. Zur Bescitigung dieses Uebelskandes ist der Abschluß der Naturbeschreibung und der Beginn der Physik nach Untersekunda gelegt, der Ansang des chemischen Unterrichtes nach Obersekunda vers

schoben. Die nothwendige Folge davon ist dann, daß auch bei sonst gemeinsamem Unterrichte die Sekunda für Naturbeschreibung und Chemie getrennt werden muß. Bei der hierdurch ermöglichten Concentration der Aufmerksamkeit wird die geringe Minderung der Zahl der Lehrstunden keinen nachtheiligen Sinfluß auf den Unterrichtserfolg ausüben.

- b. Durch diese Einschränkung ist die Chemie in diejenige Stellung gerückt, welche ihr ber Phyfit gegenüber in ihrer Be= deutung für die Schule zukommt. Abgesehen davon, daß die Gefete ber letteren auch die Grundlage für die erstere bilben, bietet sie durch den größeren Umfang und die größere Mannig= faltigkeit ihres Inhaltes und durch die festere Begründung ihres theoretischen Theiles, wodurch sie in engere Verbindung mit der Mathematik gesetzt wird, einen weit reicheren Stoff für den Unterricht und eine vielseitigere Anregung für die intellektuelle Aus= bildung, als die Chemie, für deren theoretische Grundlagen ge= rade in jetiger Zeit neue Wege versucht werden und deren fämmt= liche Erscheinungen sich aus einer fleinen Anzahl von Gefeten durch Wiederholung derfelben Denkprozesse herleiten lassen. Kür den Unterricht in der Schule liegt der Werth der Chemie darin, daß die Schüler an einem einfachen Stoffe und durch einfache, leicht durchsichtige Versuche in das Verständnis der induktiven Methode eingeführt werden; auf der anderen Seite ift aber weit mehr als im physikalischen Unterrichte die Gefahr vorhanden. daß die Schüler durch gleichmäßige Behandlung aller Elemente und ihrer Verbindungen mit Lehrstoff überladen und zu überwiegend gedächtnismäßiger Aneignung genöthigt werden. Darum ist gerade auf diesem Gebiete vorsichtige Auswahl des Lehrstoffes dringend geboten; wenn aber diese Vorsicht beabachtet wird, kann das Ziel des Unterrichtes, Bekanntschaft mit den wichtigeren Elementen und ihren Verbindungen und Verständnis der allge= meinen, den Prozeffen zu Grunde liegenden Gefete auch bei ge= ringerer Stundenzahl recht wohl erreicht werden.
- c. Das Urtheil über die praktischen Arbeiten der Schüler im Laboratorium lautet auch von Seiten der Fachmänner noch sehr verschieden. Während die einen auf diese praktischen Uebungen im Anschlusse an den Unterricht großen Werth legen, sehen andere darin nur nutlose Spielerei, welche noch dazu zur Ueberschätzung

des eigenen Wissens führe. Daß die praktischen Uebungen in solche Spielereien ausarten können, ist unzweiselhaft, aber ebenso gewiß andererseits, daß bei zweckmäßiger Leitung eine im Laboratorium im Anschlusse an den Unterricht ausgeführte leichtere Arbeit denselben pädagogischen Werth hat, wie die Lösung einer mathet matischen Anfgabe. Es liegt darnach weder Grund vor, diese Uebungen vom Unterrichte geradezu auszuschließen, noch auch diesselben von allen Schülern zu fordern. Die Schule wird densienigen, welche Interesse dafür haben, die Gelegenheit dazu bieten, sie wird aber in den oberen Klassen, in welchen diese Arbeiten allein möglich sind, die allgemeinen Forderungen auf das Nothtwendigste beschränken müssen, um der individuellen Neigung einen gewissen Spielraum zu lassen.

Bu 12.

Im Freihandzeichnen ist das Zeichnen nach Vorlegesblättern möglichst auf Flachornamente zu beschränken und auf Versänderungen des Maßstabes Rücksicht zu nehmen. Das Messen am Modell und jede Venutzung mechanischer Hilfsmittel, wie Zirkel und Lineal, ist beim Freihandzeichnen gänzlich zu versmeiden. Für das Körperzeichnen ist der Sinzelunterricht anzusstreben.

Der Stoff des Unterrichtes vertheilt sich in folgender Weise. Für die beiden unteren Klassen: Zeichnen ebener geradliniger und krummliniger Gebilde nach Vorzeichnung des Lehrers an der Schultasel und nach gedruckten Wandtaseln. — In den folgens den Klassen: Zeichnen nach einfachen und schwierigeren Holzmodellen und Geräthen im Umrisse. Erst wenn im Umriszeichnen Sichersheiterzielt worden ist, wird die Wiedergabe von Licht und Schatten an einfachen Gipsmodellen geübt und werden weiter plastische Ornamente nach Gipsabgüssen, auch lebende Pslanzen nach der Natur im Umrisse oder mit einfacher Schattirung dargestellt. — Bei dem Zeichnen ist vorzugsweise auf die Verwendung des Bleisstistes zu halten a); auf der oberen Stufe wird auch die Anwensdung der Feder empfohlen. b)

a) Die schwarze Kreide ist also nicht ausgeschlossen (vgl. "Bemerkung" 14 zu dem Lehrplan von 1863. W. S. 108).

b) Ebenso schon in der vorher citirten "Bemerkung" zum Lehrplan von 1863: "sehr zu empfehlen, von Zeit zu Zeit auch mit ber Feber

Eind für das Freihandzeichnen 4 Stunden verfügbar a), so tritt hinzu: Farbige Darstellung von Flächenverzierungen, Zeichnen nach kunstgewerblichen Gegenständen und Uebung im Stizziren

nach Ornamenten. —

Im Linearzeichnen: Uebung im Gebrauche von Zirkel, Lineal und Reißfeder an Flächenmustern, Kreistheilungen und anderen geradlinigen und frummlinigen geometrischen Gebilden zum Zwecke sauberer und exakter Darstellung. — Den Elemensten der darstellenden Geometrie muß, um die Anschauungskraft der Schüler zu üben, geometrische Aufnahme und Darstellung einsacher Modelle voraufgehen.

Sind für das Linearzeichnen in den Oberklassen 4 Stunden verfügbar b), so sind die einfachen Aufgaben der darstellenden Geometrie, der Perspektive und Schattenlehre, sowie deren Answendung auf die Darstellung wirklicher Gegenstände (Maschinens

und Architekturtheile) zu üben. -

# C. Lehrplan für die Realprogymnasien

#### (die bisherigen höheren Bürgerschulen nach der Unterrichts= ordnung von 1859).

Die Realprogymnasien stehen zu den Realgymnasien in dems selben Verhältnisse, wie die Progymnasien zu den Gymnasien.

An denjenigen Anstalten, an welchen ein Realgymnasium oder ein Realprogymnasium mit einem Gymnasium oder Pros gymnasium verbunden ist, gilt für die drei untersten Klassen der Lehrplan des Gymnasiums. c)

(und chinesischer Tusche) zeichnen zu lassen". — Für die "vierte Stuse" schrieb außerdem der genannte Lehrplan ausdrücklich vor: "An= wendung der Estompe und Zeichnen mit zwei verschiedenen Kreiden". Auch jett soll der Gebrauch des Wischers (Estompe) gewiß nicht untersagt sein; das Zeichnen mit zwei verschiedenen Kreiden aber ist, noch mehr als das mit schwarzer Kreide (vgl. Anm. a) zu S.60), durch das im Text über die Verwendung des Vleistifts Gesagte jedenfalls sehr eingeschränkt.

a) S. Seite 42.b) S. Seite 42.

c) Deutsch: 3-2-2 statt (Realgymnasium) 3-3-3 Ston., Latein: 9-9-9 " 8-7-7 Französisch: 0-4-5 " " 0-5-5 " " 5-4-5 " in den übrigen Gegenständen ift der Lehrplan ohnehin derselbe."

# D. Lehrplan für die Realschulen

(die bisherigen lateinlosen Realschulen 11. Ordnung von siebenjähriger Lehrdaner).

Die Realschulen stehen zu den Ober-Realschulen im Wesentlichen in dem gleichen Verhältnisse, wie die Progymnasien zu den Gymnasien. Vergl. jedoch die betreffende Prüfungsordnung. a)

a) "Zu S. 3." Schlußsat: "In den Wissenschaften werden diese Schulen in Rücksicht auf diesenige Mehrheit ihrer Schüler, welche nicht in eine Schule mit höheren allgemeinen Lehrzielen einzutreten beabsichtigen, darauf Bedacht zu nehmen haben, einen gewissen Abschluß der Schulbildung zu erreichen."

III.

# Lehrplan der höheren Bürgerschulen. a)

1. Bahl der Sehrstunden in den einzelnen Rlassen und Unterrichts= gegenständen.

	VI	v	IV	III	II	I	Sa.
Christliche Religionslehre	3	2	2	2	2	2	13
Deutsch	4	4	4	3	3	3	21
Französisch	8	8	8	6	5	5	40
Englisch	_	_		5	4	4	13
Geschichte und Geographie	3	3	4	4	4	4	22
Rechnen und Mathematik	4	5	5	5	5	5	29
Naturbeschreibung	2	3	3	3	2		13
Naturlehre	_	-		-	3	5	8
Schreiben	3	3	2	_	_	-	8
Beichnen	2	. 2	2	2	2	2	12
Summa	29	30	30	30	30	30	

a) Für diese Art von höheren Schulen, die nach S. 5 einer höheren bürgerlichen Bildung dienen und daher die Schüler "zu einem bestimmten, nicht auf die Fortsetzung durch weiteren allgemeinen Unterricht hinweisenden Abschlusse führen und den als reif entslassenen Schülern die Erwerbung des Militär-Zeugnisses vermitteln sollen", "in Preußen aber vorläusig erst in geringer Zahl bestehen" (s. Anm. b) zu S. 5) ist nach S. 15 "jett zuerst ein allgemein einzuhaltender Lehrplan aufgestellt worden."

Für die aus den vormaligen Gewerbeschulen hervorsgegangenen höheren Bürgerschulen gilt der vorstehende Lehrplan. Bei einzelnen derselben wird das Freihandzeichnen von Quarta an obligatorisch mit 4 Stunden betrieben und sind außerdem für das Linearzeichnen in den drei obersten Klassen 2 bis 4 Stunden hinzugefügt. Es ist gestattet, für diesenigen Schüler, welche nicht in technische Fachklassen übertreten wollen, den letzteren Unterricht fakultativ zu machen.

1. Es ist statthaft, in jeder der vier oberen Klassen für die Schüler, deren künftiger Beruf es ersorbert, noch zwei fakultative Zeichenftunden

einzurichten.

2. Bezüglich des Unterrichtes im Turnen und Singen haben die für die Gymnasien bezeichneten Bestimmungen auch für die höheren Bürgerschulen Geltung.

# 2. Lehraufgabe in den einzelnen Unterrichtsgegenständen der höheren Bürgerschulen.

# 1. Chriftliche Religionslehre.

# A. Für Schüler evangelischer Ronfession.

Biblische Geschichte des Alten und besonders des Neuen Testamentes. Katechismus mit den nothwendigsten zur Erläutezung dienenden Bibelsprüchen. Erklärung des Kirchenjahres; Einprägung einer mäßigen Zahl bedeutender Kirchenlieder. Bestanntschaft mit dem Hauptinhalte der heiligen Schrift, besonders des Neuen Testamentes. Hauptpunkte der Glaubenszund Sittenzlehre. Bekanntschaft mit den wichtigsten Daten der Resormationszgeschichte.

# B. Für Schüler fatholischer Konfession.

Biblische Geschichte des Alten und besonders des Reuen Testamentes. Ratechismus mit den nothwendigsten zur Erläuterung dienenden Stellen aus der heiligen Schrift und der Tradition. Erklärung des Kirchenjahres; Sinprägung einiger bedeutender Kirchenhymnen. Bekanntschaft mit dem Hauptinhalte
der heiligen Schrift, besonders des Neuen Testamentes. Hauptpunkte der Glaubens- und Sittenlehre. Kenntnis der epochemachenden Ereignisse der Kirchengeschichte.

#### 2. Deutfch.

Bekanntschaft mit den wichtigsten Gesetzen der Formenlehre und Syntax der deutschen Sprache. Einführung in das Verständnis einzelner Werke der klassischen Litteratur; im Anschlusse daran Mittheilungen über die Hauptdaten aus dem Leben der einzelnen Dichter, sowie Belehrungen über die verschiedenen Dichtungsarten und Dichtungsformen. Einprägung zweckmäßig ausgewählter Gedichte und Dichterstellen. Uebungen im korrekten mündlichen und schriftlichen Gebrauche der Muttersprache und im Disponiren leichter Aufgaben.

# 3. Frangösisch und Englisch.

Anleitung zur richtigen Aussprache; Fertigkeit im Lesen. Sinübung der Formenlehre und der Hauptregeln der Syntax. Aneignung eines für die Schullektüre ausreichenden Wortschatzes. Uebungen im Nachschreiben eines französischen und englischen Textes. Lektüre leichterer Prosa, besonders historischer und besichreibender, sowie leichter poetischer Stücke.

## 4. Geschichte.

Bekanntschaft mit den wichtigsten Ereignissen der griechischen und römischen Geschichte, genauere Kenntnis der vaterländischen Geschichte, besonders vom Zeitalter der Reformation an.

# 5. Geographie.

Elemente der mathematischen Geographie. Kenntnis der wich= tigsten topischen Berhältnisse der Erdobersläche und ihrer jetigen politischen Eintheilung; eingehendere Kenntnis von Mittel=Europa.

## 6. Rechnen und Mathematik.

Sicherheit und Gewandtheit im Rechnen mit bestimmten Jahlen, und in bessen Anwendungen auf die gewöhnlichen Vershältnisse des bürgerlichen Lebens. Allgemeine Arithmetik bis zur Kenntnis der Logarithmen und Progressionen; Algebra bis zu leichten Gleichungen vom zweiten Grade. Grundlehren der ebenen und körperlichen Geometrie; die ersten Clemente der ebenen Trigonometrie.

# 7. Naturbeschreibung.

Anleitung zur Beobachtung und Beschreibung einzelner

Pflanzen; Kenntnis der wichtigeren Pflanzenfamilien und der be-

fannteften Erscheinungen aus dem Leben ber Pflange.

Anleitung zur Beobachtung und Beschreibung von Vertretern der einzelnen Klassen der Thierwelt; Kenntnis der wichtigeren Ordnungen der Wirbelthiere und Insetten. Befanntschaft mit bem Bau des menschlichen Körpers.

Kenntnis der einfachsten Krystallformen, sowie einzelner beson-

ders wichtiger Mineralien.

8. Naturgehre.

Eine durch Experimente vermittelte Kenntnis der allgemeinen Gigenschaften der Körper, der Grundlehren des Gleichgewichtes und der Bewegung, der Elektrizität, des Magnetismus und ber Wärme, sowie der einfachsten optischen und akustischen Gesetze; ferner der bekanntesten chemischen Elemente und ihrer hauptsäch= lichsten Verbindungen.

9.

Zeichnen. Uebung des Blides und Augenmaßes, Sicherheit der hand. Fertigkeit im Zeichnen von Flachornamenten und der Darstellung einfacher Körper und Geräthe nach der Natur im Umriffe; Wieder= gabe einfacher plaftischer Ornamente mit leichten Schattenangaben. Nebung in der Handhabung von Lineal, Zirkel und Reißfeder.

# 3. Erläuterungen zu dem Lehrplane für die höheren Bürgerschulen.

Bu 1A. und B.

Durch den Religionsunterricht foll dem Schüler ein folches Maß von Wiffen vermittelt werden, daß er mit den hauptlehren feiner eigenen Konfession bekannt ist und für deren Stellung gu den anderen Konfessionen und für religiöse Fragen der Gegenwart ein Verständnis gewinnt. Jede Ueberbürdung des Gedächtnisses mit Lehrstoff nuß von dem Unterrichte fern gehalten werden.

# Bu 2.

a. In Betreff des grammatischen Unterrichtes in der deutschen Sprache gelten im Wefentlichen die Bemerkungen, welche zu bem Lehrplane der Symnasien gegeben find.

b. Der Stoff zur Lektüre ift einem Lesebuche zu entnehmen, welches für jede Stufe eine geeignete Auswahl von profaischen und poetischen Stücken enthält. Die poetische Lektüre umfaßt vorwiegend leichtere epische und lyrische Dichtungen; auf der obersten Stufe kommt dazu die Lektüre eines leichteren Dramas. An die Lektüre der einzelnen Stücke werden in den oberen Klassen Mittheilungen über die Lebensverhältnisse und Werke der Verfasser angeschlossen, soweit sie dem jugendlichen Alter verständlich sind. Ferner sind damit Belehrungen über die betreffens den Dichtungsarten und Dichtungsformen zu verbinden und in der ersten Klasse übersichtlich zusammenzufassen.

c. Die prosaische Lektüre muß zur Bereicherung des Wortsschapes, zur Förderung stillstischer Fertigkeit und zur Erweiterung des Gedankenkreises der Schüler dienen; insbesondere müssen in den oberen Klassen die Schüler angeleitet werden, die einem kleineren Ganzen zu Grunde liegende Anordnung der Gedanken aufzusinden und die Disposition zu einem leichten Thema zu entwerfen.

Bu 3.

a. Die Uebungen in den beiden fremden Sprachen haben Richtigkeit der Aussprache, Gelänfigkeit im Lesen, Erwerbung eines ausreichenden Wortschatzes und Sicherheit in der Grammatik zu erzielen. In letzterer Beziehung ist die Auswahl aus der unregelmäßigen Formenlehre und der Syntax auf die wichtigeren Formen und Regeln zu beschränken. Die Lektüre ist vorwiegend der historischen und beschreibenden Prosa zu entnehmen; im Französischen kann auf der obersten Stufe ein leicht verständliches Drama gelesen werden.

b. Bei dem Unterrichte in den beiden fremden Sprachen ist besondere Rücksicht auf solche Uebungen zu nehmen, durch welche die Schüler befähigt werden, das in der fremden Sprache Mitgetheilte richtig aufzufassen. Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich, daß (im Französischen etwa von der vierten Klasse an, im Englischen in der ersten Klasse) abwechselnd mit den Extemporalien Diktate in der fremden Sprache von den Schülern niederzuschreiben sind, welche sodann vom Lehrer korrigirt werden (vgl. Erläuterungen zu dem Lehrplane der Gymnassen 5, b). Uebungen im mündlichen Gebrauche der Sprache können nur in sehr der schränktem Umfange betrieben werden und werden nur in der Wiedergabe von Gelesenem bestehen; sie dürsen nicht an den

grammatischen Unterricht angeschlossen werden, weil dadurch die Schärfe der Auffassung grammatischer Verhältnisse Abbruch erstährt. Die Uebungen können auf eine der beiden Sprachen besichränkt werden, deren Wahl von den lokalen Verhältnissen abhängt.

#### 3u 4.

In dem geschichtlichen Unterrichte wird ein Jahr auf die Erzählung der wichtigsten Ereignisse aus der griechischen und römischen Geschichte verwendet; die übrige Zeit kommt auf die vaterländische Geschichte, welcher die epochemachenden Ereignisse aus der Weltgeschichte einzuslechten sind. Die einzelnen Perioden sind nicht mit gleicher Ausführlichkeit zu behandeln; der Zeit von der Reformation ab gebührt eine größere Berücksichtigung als der Zeit des Mittelalters. Das deutsche Lesebuch ist zur Unterstützung des Geschichtsunterrichts zu verwenden, insbesondere ist auf der unteren Stufe dadurch die Bekanntschaft mit den wichztigsten Sagen zu vermitteln.

## Bu 5.

Für den geographischen Unterricht gelten dieselben Bemer= fungen wie zu dem Lehrplane der übrigen höheren Schulen.

## Bu 6.

a. Neber den Unterricht im Rechnen gelten dieselben Bemerkungen wie zu dem Lehrplane der Realanstalten. Die Anzahl
der Lehrstunden in Quinta ist in Vergleich zu der in Sexta um
eine erhöht, um dem vorbereitenden geometrischen Unterrichte
Raum zu verschaffen.

b. Das Pensum des mathematischen Unterrichtes läßt sich nur in der Arithmetik und Algebra auf die Weise festsetzen, daß das Pensum für die oberen Klassen der Realanstalten weggelassen wird. Die Bekanntschaft mit der Lehre von den Logarithmen und den Progressionen bildet einen zweckmäßigen Abschluß, ebenso in der Algebra die Auslösung von leichten Aufgaben des zweiten Grades.

Dagegen ist es nicht möglich, in der Geometrie auf ähnliche Weise durch Ausschluß der Trigonometrie und Stereometrie das Lehrziel zu bestimmen, da die Hauptsätze dieser beiden Zweige schon aus praktischen Rücksichten nicht wohl entbehrt werden

fönnen. Die Zeit dafür kann nur dadurch gewonnen werden, daß die Planimetrie auf die für das System unentbehrlichen Sätze beschränkt wird. In der ebenen Trigonometrie sind nur die Formeln einzuüben, welche sich auf die Funktionen eines Winkels beziehen und welche zur Auflösung der Dreiecke unbedingt ersforderlich sind; es sind mithin alle Formeln sür zusammengessetzte Winkel und sür die Summen der Funktionen vom Unterrichte auszuschließen. Aus der Stereometrie sind die wichtigsten Sätze über die Lage der Linien und Sbenen im Raume zum Versständnisse der Schüler zu bringen, um dadurch auch das Prosjektionszeichnen zu unterstützen, und außerdem sind die einfacheren Formeln zur Körperberechnung zu entwickeln.

## Bu 7.

Hinsichtlich des Unterrichtes in der Naturgeschichte gilt in der Hauptsache dasselbe wie für Realanstalten.

#### Bu 8.

Es ist nicht zwischen Physik und Chemie unterschieden wors ben, um schon durch den Namen den elementaren Charakter des Unterrichtes zu bezeichnen und auf die enge Verbindung beider Zweige hinzuweisen. Der Unterricht muß einen experimentellen Charakter tragen, auch in der Physik ist von mathematischer Bes gründung durchweg abzusehen. Wenn es sich in den verschiedenen Zweigen nur um die einfachsten Erscheinungen und Gesetze handeln kann, so ist diese Beschränkung hinsichtlich der Optik und Akustik, als der schwierigsten Theile, noch besonders hervorgehoben.

# Bu 9.

Für das Freihandzeichnen gelten die allgemeinen Bestimmungen unter II. A. und B. Der Stoff vertheilt sich auf die einzelnen Klassen wie bei den Realschulen; auf der obersten Stufe wird, wenn Sicherheit im Umrißzeichnen erzielt ist, die Wiedergabe von Licht und Schatten an einsachen Sipssmodellen geübt.

Sind für das Freihandzeichnen in den oberen Klassen 4 Stunden verfügbar, so erweitert sich der Unterricht auf das Zeichnen von ornamentalen Gipsabgüssen und lebenden Pflanzen. Im Linearzeichnen: Uebung im Gebrauche von Zirkel, Lineal und Reißfeder an Flächenmustern, Kreistheilungen und anderen geradlinigen und frummlinigen Gebilden zum Zwecke konderen und erakter Darstellung.

sind für das Linearzeichnen in den oberen Klassen 2--4 Stunden verfügbar, so treten hinzu: Aufnahme und Zeichnung einfacher Modelle nach Maß; die Elemente der darstellenden Geometrie.



II. Theil.

# Ordnung

ber

# Entlassungsprüfungen

an den höheren Schulen

nebst der

darauf bezüglichen Cirfularverfügung

Des

Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

vom

27. Mai 1882.

Cirkularerlaß, betreffend Ordnung der Entlassungs= prüfungen an den höheren Schulen.

Berlin, den 27. Mai 1882.

Die Königlichen Provinzial-Schulkollegien haben der Begutachtung des durch meinen Erlaß vom 14. Oftober 1881 - U. II. 2645 - Denfelben vorgelegten Entwurfes der Prüfungs-Ordnungen für die höheren Schulen eine eingehende Sorgfalt zugewendet, für welche ich Denselben gern meine Anerkennung ausspreche. Die von den Königlichen Provinzial-Schulfollegien vorgetragenen Bemerkungen find einer erneuten Erörterung unterzogen und für die schließliche Redaktion verwerthet worden. Die aus dieser Revision hervorgegangene "Ordnung ber Entlassungsprüfungen an den höheren Schulen", von welcher das Königliche Provinzial-Schulkollegium in der Anlage — Gremplare erhält, ift von dem Oftertermine 1883 an zur Ausführung zu bringen. In sachlicher Hinsicht find die jetzt zur Geltung gelangenden Prüfungs= Ordnungen, insoweit es sich um Gymnasien und Realgymnasien handelt, im Wesentlichen mit den bisher bestehenden in Uebereinstimmung; es ift nur in erneuter Erwägung aller einzelnen Buntte barauf Bedacht genommen, folche Bestimmungen zu befeitigen, welche, wie 3. B. der erforderte zusammenhängende hiftorische Vortraga), erfahrungsmäßig auf die Gestaltung des Unterrichtes in den oberften Rlaffen oder auf eine fpezielle Vorbereitung für die Prüfung einen nachtheiligen Ginfluß ausgeübt haben. Die wenigen sachlichen Unterschiede der anliegenden Prüfungs-Ordnung von der bisher geltenden, 3. B. bezüglich der griechischen

a) S. "Reglement für die Prüfungen der zu den Universitäten übers gehenden Schüler" vom 4. Juni 1834 §. 23 (W. S. 196).

und der französischen schriftlichen Arbeita) in der Gymnasial= Reiseprüfung, sinden ihre Begründung in den zu den Lehrplänen vom 31. März d. J. beigegebenen Erläuterungen, welche zugleich als Erläuterung über das Maß der in der Reiseprüfung zu

ftellenden Forberungen zu betrachten find.

Auf den durch die Erläuterungen zu den Lehrplänen beseichneten Maßstab der Beurtheilung ist insbesondere hinzuweisen bezüglich des Zeichenunterrichtes an Ober-Realschulen, bezw. Gewerbeschulen b). Das Zeichnen kann seiner Natur nach nicht einen Gegenstand der Prüfung bilden, sondern das Urtheil für das Reisezeugnis ist auf Grund der Klassenleistungen festzustellen c), von denen es sich empsiehlt Proben bei der mündlichen Prüfung zur Vorlage zu bringen. a) Für die Abfassung des Urtheiles sind die auf dem angesügten Formulare enthaltenen allgemeinen Weisiungen, als für manche Berufswege auf dieses Urtheil ein besonderer Werth zu legen ist.

2C. 2C.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten. von Gogler.

Nn die Königlichen Provinzial-Schulkollegien. U. II. 1279.

> a) Beide sind jett weggefallen; an Stelle der ersteren ist eine Nebersetzung aus dem Griechischen in das Deutsche, an Stelle der letzteren die mündliche Prüfung getreten (f. §. 6).

c) Dasselbe verlangte bereits die M. V. vom 10. Juni 1880 (C. B. 1880. S. 579), und zwar je ein besonderes Prädikat für das Linear- und für das Freihandzeichnen.

d) Bal. II. § 10. 1.

b) d. h. Ober=Realschulen, "die aus den vormaligen höheren Gewerbesichulen hervorgegangen sind". Der Lehrplan derselben unterscheidet sich von dem der üdrigen (normalen) Ober=Realschulen hauptsächlich im Zeichnen (j. L. S. 42). — Näheres über die Umwandlung (seit 1879) eines Theiles der "vormaligen höheren (oder "reorganissirten" — seit 21. März 1870; dis dahin "Provinzial-Gewerbeschulen") Gewerbeschulen" in "Ober-Realschulen" findet man in einer "Denkschrift über die Gewerbeschulen" C. B. 1881. S. 189 st.

# A. Grdnung der Entlassungsprüfung an den Symnasien. a)

S. 1.

Zwed der Prüfung.

Zweck der Entlassungsprüfung ist, zu ermitteln, ob der Schüler dasjenige Maß der Schulbildung erlangt hat, welches Ziel des Gymnasiums ist. b)

S. 2.

Wo die Prüfung abgehalten wird.

Zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen sind alle dies jenigen Symnasien berechtigt, welche von dem Unterrichtsminister als solche anerkannt worden sind.

S. 3.

Maßstab zur Ertheilung des Zeugniffes der Reife.

Um das Zeugnis der Reife zu erwerben, muß der Schüler in den einzelnen Gegenständen den nachstehenden Forderungen

a) Bisher galt das (durch die C. V. vom 12. Januar 1856 und einige andere spätere C. V. nur in einigen wenigen Bunkten abgeänderte bezw. ergänzte) "Reglement für die Prüfungen der zur Universität übergehenden Schüler" vom 4. Juni 1834 (W. S. 186 ff.); dasselbe ift jest — nach I. § 19. 1 — ausdrücklich außer Kraft gesett.

ausdrücklich außer Kraft gesett. b) Bisher lautete der betr. § (2): "... auszumitteln, ob der Abiturient den Grad der Schulbildung erlangt hat, welcher erforderslich ift, um sich mit Nuten und Erfolg dem Studium eines bes

fonderen miffenschaftlichen Fachs widmen gu tonnen."

entsprechen; dieselben bilden den Maßstab für die Beurtheilung

der schriftlichen und mündlichen Leizungen.

1. In der chriftlichen Religionslehre muß der Schüler von dem Inhalte und dem Zusammenhange der heiligen Schrift, von den Grundlehren der kirchlichen Konfession, welcher er angehört, und von den Hauptepochen der Kirchengeschichte a)

eine genügende b) Renntnis erlangt haben.

2. In der deutschen Sprache muß der Schüler ein in seinem Gedankenkreise liegendes Thema richtig aufzusassens) und mit eigenem Urtheile in logischer Ordnung und fehlerfreier Schreibart zu bearbeiten im Stande sein. Beim mündlichen Gesbrauche der Muttersprache hat derselbe Geübtheit in sprachrichstiger, klarer und zusammenhängender Darstellung zu beweisen. d Ferner muß er mit den wichtigsten Spochen des Entwickelungssganges der deutschen Litteraturgeschichte und mit einigen klassischen Werken der Nationallitteratur bekannt sein. e)

3. In der lateinischen Sprache muß der Schüler die leichteren Reden und philosophischen Schriften Ciceros, den Sallustius und Livius, die Aeneides) Vergils, die Oden und Epistelng) des Horaz verstehen und ohne erhebliche Nachhilse überssehn), auch über die am häusigsten vorkommenden Versmaße sichere Kenntnis besitzen. i) Seine schriftlichen Prüfungsarbeiten müssen von Fehlern, welche eine grobe grammatische Unsicherheit zeigen, und von Germanismen im Wesentlichen frei sein k) und

einen Anfang ftilistischer Gewandtheit erkennen laffen.

e) S. 28 (W. S. 198): "in seinen wesentlichen Theilen richtig aufzufassen."

d) Ueber den mündlich en Gebrauch der Muttersprache enthielt die bisher gültige P. O. nichts.

e) §. 28 verlangte in ersterer Beziehung "einige Bekanntschaft", von letterer war nichts gesagt.

f) S. 28 der P. O. von 1834 (W. S. 198): "und Eflogen."

g) S. 28 nennt die Spifteln nicht.

4

h) S. 28: "im gangen mit Leichtigfeit verfteben."

i) S. 28: "ficher in ber Quantität sein und über die gewöhnlichen Bersmaße genügende Auskunft geben können."

k) S. 28: "ohne Fehler gegen die Grammatik und ohne grobe Germanismen abgefaßt fein."

a) und b) Der betr. Passus in §. 28 (und §. 23) der bisher. P. O. von 1834 (W. S. 198) erwähnte die Kirchengeschichte nicht, stimmte sonst aber mit Obigem überein; nur verlangte er nicht eine "gesnügende", sondern eine "sich ere" Kenntnis.
c) §. 28 (W. S. 198): "in seinen wesentlichen Theisen richtig auf-

4. In ber griechischen Sprache muß ber Schüler ben Somer, den Lenophon, die fleineren Staatsreden des Demofthenes a) und die leichteren b) Dialoge Platons c) verstehen und ohne erheb= liche Nachhilfe zu übersetzen vermögen, ferner in der griechischen Formenlehre und den Hauptpunkten der Syntax Sicherheit beweisen. d)

5. In der frangösischen Sprachee) wird gramma= tikalisch und lexikalisch sicheres Verständnis und geläufiges Nebersetzen prosaischer und poetischer Schriften von nicht besonderer Schwierigkeit, sowie eine ausreichende Sicherheit in der Formen= lehre und den Grundregeln der Syntax für den ichriftlichen Ge=

brauch der frangösischen Sprache erfordert.

6. In der Geichichte und Geographie muß ber Schüler die epochemachenden Begebenheiten der Weltgeschichte, namentlich der griechischen, römischen und deutschen sowie der preußischen Geschichte, im Zusammenhange ihrer Ursachen und Wirkungen kennen und über Zeit und Ort der Begebenheiten ficher orientirt fein. Er muß von den Grundlehren der mathematischen Geographief), von den wichtigften topischen Berhält= niffen und der politischen Gintheilung der Erdoberfläche, unter besonderer Berücksichtigung von Mittel = Europag), genügende Renntnis befigen.

7. In der Mathematik hat der Schüler nachzuweisen, daß er in der Arithmetik bis zur Entwickelung des binomischen

a) S. 28 nennt biefelben nicht.

b) §. 28: "leichteren und fürzeren."
c) §. 28 nennt außerdem das 1. und 5.—9. Buch des Herodotus (vgl.

Ann. c) zu S 22.)

d) Rach S. 6. 2 ift an die Stelle ber Uebersetzung aus bem Deutschen in bas Griechische eine solche aus bem Griechischen in bas

Deutsche getreten.

f) Bisher (S. 28.) nicht genannt.

g) Erft jett hervorgehoben.

e) In diesem Gegenftande murde bisher nicht mundlich geprüft, nur bei den fremden Maturitäts-Aspiranten sollten auch aus diesem Fache Fragen gestellt werden, doch war Näheres darüber nicht angegeben (§. 23 des Prüf.=Regl. W. S. 196). In Betreff der schriftlichen Prüfungsarbeit, welche "grammatisch nicht zu schwierig" sein sollte (§. 16. W. S. 192), wurde gesordert, daß dieselbe "im ganzen fehlerlos" sei (S. 28. W. S. 198). Jest ist an die Stelle der schriftlichen Prüfung die mündliche getreten (s. S. 6. 2, 3)

Lehrsates und in der Algebra bis zu den Gleichungen zweiten Grades einschließlich, ferner in der ebenen und forperlichen Geometrie und in der ebenen Trigonometrie sichere, geordnete und wissenschaftlich begründete Kenntnisse besitzt, und daß er sich ausreichende Uebung in der Anwendung feiner Kenntnisse zur Lösung von einfachen Aufgaben erworben hat a)

8. In der Physik muß der Schüler eine klare Ginficht in die Hauptlehren von den Gesetzen des Gleichgewichtes und der Bewegung der Körper, von der Wärme, dem Magnetismus und der Cleftrizität, dem Schalle b) und dem Lichte gewonnen haben. c)

9. In der hebräischen Sprache (vergl. §. 6, 2) wird geläufiges Lesen, Bekanntschaft mit der Formenlehred) und die Fähigkeit erfordert, leichtere e) Stellen des Alten Testamentes f) ohne erhebliche Nachhilfe ins Deutsche zu übersetzen. g)

a) S. 28 verlangte außerdem noch: "Fertigkeit in den Rechnungen des gemeinen Lebens nach ihren auf die Proportionslehre gegründeten Pringipien."

b) In S. 28 nicht genannt.

c) S. 28 nannte außerdem für die Physit: "die allgemeinen Gigen-schaften der Körper"; ferner verlangte derselbe, im Anschluß an Die Anforderungen in der Phyfit, für die Raturbeichreibung: "eine hinreichend begründete Kenntnis der allgemeinen Rlaffifikation ber Naturprodukte." Letterer Baffus, ber ichon bisher völlig überfluffig war, ba in der Naturbeschreibung in den oberen Rlaffen nicht unterrichtet und nicht einmal in der Physik (vgl. die betr. Unm. ju S. 6. 2 u. S. 11. 9), viel weniger in ber naturbeschreibung, Die in porftehender Bestimmung nur als Appendig ber Physik erscheint, geprüft wurde, ift mit Recht gang fallen gelaffen, ba zwar jest auf Die Physik bei ber schriftlichen und mündlichen Prüfung Rücksicht genommen werden foll (f. S. 6. 1 und S. 11. 9), in der Naturbeschreibung bagegen auch fernerhin weber in den oberen Klaffen unterrichtet (f. L. G. 16) noch geprüft wird.

d) §. 28 nannte hier noch "die Hauptregeln der Syntax."
e) §. 28: "leichte Stellen"; dafür fehlte der Zusat: "ohne erhebliche Nachhilfe."

f) S. 28: "aus einem historischen Buche bes A. Test. ober einem Psalme."

g) Gur die fchriftliche Brufung lautete bie Forberung bisher (f. S. 16 Anm. 2, W. S. 192): "eine Nebersetzung eines auf ber Schule nicht gelesenen Abschnitts aus einem der historischen Bucher bes A. Teft. oder eines fürzeren Pfalms nebft hinzugefügter grammat. Analyse", jest bagegen (f. S. 6. 2): "die beutsche flebersetung eines leichten Abschnittes aus bem 21. Teft. nebft grammat. Analyse". Für

10. In ber polnif den Sprache (vergl. S. 6, 2) muß ber Schüler ein nicht zu schwieriges beutsches Diftat in forrefter und nicht ungewandter Schreibweise ins Polnische zu übersetzen vermögen. a)

Bufammensetung ber Prüfungskommiffion.

1. Die Prüfungskommission besteht aus dem von dem Könialichen Provinzial=Schulfollegium ernannten b) Königlichen Kom= miffar als Vorsigenden, dem Direktor des Gymnasiums und denjenigen Lihrern, welche in der oberften Klasse mit dem Unterrichte in den lehrplanmäßigen wissenschaftlichen Gegenständen betraut find. c)

2. Das Königliche Provinzial-Schulfollegium ernennt regelmäßig dasjenige seiner Mitglieder, welches die inneren Angelegen= heiten des betreffenden Gymnafiums bearbeitet, zum Prüfungs= tommiffar. Dasfelbe fann im einzelnen Falle für die Leitung ber mündlichen Prüfung (§§. 10-14) einen ftellvertretenden Rommissar ernennen und mit dieser Stellvertretung insbesondere den Direktor des Gymnasiums beauftragen. d)

3. Dasjenige Organ, welchem die rechtliche Vertretung der Schule zusteht, ift befugt, aus feiner Mitte einen Vertreter zum

bie mündliche Prüfung ist jett das oben Gesaste maße gebend; bisher galt dafür die besondere Bestimmung in §. 23 (W. S. 196): "eine Stelle aus einem der historischen Bücher bes A. Teft. zu übersetzen und grammatisch zu analysiren."

a) Für die Prüfung in diesem Gegenstande, die seit 1856 auch für die Gymnasien "des Großherzogthums Posen" nur fakultativ sein sollte (§. 10. W. S. 190), war in S. 16 Anm. 1 (W. S. 192) ein Auffat vorgeschrieben (womit allerdings nicht übereinstimmte, daß in S. 17 nur von einer Uebersetzung aus dem Deutschen ins Polnische die Rede war), sonft aber Näheres über die Sobe ber Anforderungen nicht angegeben.

b) Rach § 5 (ber P. O. von 1834. W. S. 188) mußte berfelbe "bem Ministerium zur Genehmigung prafentirt werben"; biese Bestimmung ist jest durch das oben unter 2 (Sat 1) Gesagte ersett worden.

c) Früher (§ 5) weniger bestimmt: "welche ben Unterricht in ben

oberften Rlaffen beforgen".

d) Letteres bezeichnete bereits die C. V. vom 8. Dezember 1880 (C. B. 1881. S. 184 ff. - eine altere genaue Bestimmung darüber gab es nicht) für ben Fall einer Stellvertretung als Regel, Die Stellvertretung felbft aber als Ausnahme.

Mitgliede ber Prüfungskommiffion zu ernennen. Die Ernennung erfolgt in der Regel auf einen Zeitraum von minbeftens brei Sahren und wird bem Königlichen Provinzial-Schulkollegium rechtzeitig angezeigt. a) Der ernannte Bertreter hat Stimmrecht in der Kommission.

Un ben für einzelne Anstalten außerdem etwa bestehenden befonderen Befugniffen zur Theilnahme an den Prüfungen wird

hierdurch nichts geandert.

4. Auf fämmtliche Verhandlungen der Prüfungskommiffion erstreckt sich für die Mitglieder derselben die Pflicht der Amtsverschwiegenheit.

S. 5.

# Melbung und Zulaffung gur Prüfung.

1. Die Zulaffung eines Schülers zur Entlaffungsprüfung findet in der Regel nicht früher als im vierten Halbjahre der zweis jährigen Lehrzeit der Prima statt. Im dritten Halbjahre dieser Lehrzeit kann die Zulassung nur ausnahmsmeise auf den einstimmigen Antrag der der Prüfungskommission angehörenden Lehrer feitens des Königlichen Provinzial-Schulfollegiums genehmigt werden, b)

Unbedingt erforderlich für die Zulaffung eines Schülers gur Entlaffungsprüfung ift, daß derfelbe in dem Salbjahre der Melbung

der Oberprima angehört. c)

a) Rach & 5 bedurfte bas betreffende Commiffionsmitglied ber "Be=

ftätigung" bes R. Prov.=Schulcoll.

b) S. 7 (ber P. O. von 1834. W. S. 189) enthielt barüber folg. Baffus: "Der pflichtmäßigen Beurtheilung des Lehrercollegiums wird in beffen anheimgeftellt, Schüler, welche fich durch Fleiß und sittliche Reife, durch ihre Gesammtbildung sowie durch ihre Kennt= niffe in den einzelnen Unterrichtsgegenständen auszeichnen, selbst schon in den 3 letten Monaten des 3. Semesters ihres Aufent=

halts in 1, jedoch nur ausnahmsweise, zur Prüfung zuzulassen."
c) In der C. V. vom 12. Jan. 1856 (W. S. 189) war diese Bestingung noch auf den Fall beschränkt, daß die 1 "in eine Obers und Unter-l getheilt ift, mogen dieje raumlich vereinigt ober ge= trennt unterrichtet werden", indem eben nur hier von einer Ober-1 die Rede sein konnte; da jetzt (s. L. S. 16), im Unterschiede von früher (s. W. S. 29), die Theilung auch der l in 2 auffteigende Coetus vorgeschrieben ift, so fiel vorftehende Ginschränfung von felbst meg.

2. Wenn ein Primaner im Disziplinarwege von einem Gymnafium entfernt worden ift, oder dasfelbe verlaffen hat, um sich einer Schulftrafe zu entziehen, oder in willfürlicher, durch die Verhältnisse nicht genügend gerechtfertigter Weise, so barf ihm an bem Gymnafium, an welches er übergegangen ift, bei feiner Meldung zur Entlaffungsprüfung das Halbjahr, in welches oder an deffen Schluß a) der Wechfel der Anstalt fällt, nicht auf die zweijährige Lehrzeit der Prima angerechnet werden.

Db in dem lettbezeichneten Falle der Wechfel der Unftalt als ein gerechtfertigter zu betrachten und demnach das fragliche Semefter auf die zweijährige Lehrzeit der Prima anzurechnen ift, entscheidet auf den Vortrag des Direktors, bezw. des Direktors und der der Prüfungskommission angehörenden Lehrer, das Königliche Provinzial-Schulkollegium. Falls die Eltern oder deren Stellvertreter es beantragen, erfolgt diefe Entscheidung unmittel= bar beim Eintritte des Schülers in die neue Schule. b)

3. Die Meldung zur Entlaffungsprüfung ift drei Monate vor dem Schluffe des betreffenden Schulsemesters dem Direktor

schriftlich einzureichen. c)

4. In einer Konferenz, welche von dem Direktor mit den ber Prüfungskommission angehörenden Lehrer zu halten ift, werden die Melbungen vorgelegt und auf Grund der in der Prima den betreffenden Schülern ertheilten Zeugniffe Gutachten (Nr. 6 und S. 12,2) d) darüber festgestellt, ob biefe Schüler nach ihren wiffen=

a) Der Zusat "oder an bessen Schluß" ist jett hinzugefügt worden (vgl. C. V. vom 11. Dezbr. 1851 und vom 22. Dezbr. 1854. W. S. 189 f.); doch interpretirte schon eine M. V. vom 30. Juli 1879 (C. B. 1879. S. 452 f.), die bestehenden Bestimmungen in bemfelben Sinne wie oben.

b) Letterer Sat ift neu.

c) Die altere Forderung, daß der Meldung ein Curriculum vitae beigefügt werde, welche schon nach der C. V. von 1856 (W. S. 188) "dem Dafürhalten der einzelnen Direktoren überlaffen werden" follte,

ift jett gang fallen gelaffen.

d) Daß diese "auf Grund ber in ber I ben betr. Schulern ertheilten Beugnisse festzustellenden Gutachten" bestimmt formulirte Pra= bikate über die Leiftungen in jedem einzelnen Unterrichtsgegenstande enthalten müffen, ift erft aus §. 12. 2 ersichtlich, wo bezüglich der dort erwähnten "Prädikate" auf §. 5. 6 zurückverwiesen ift; das in Nummer 6. Absat 2 genannte "Gutachten" ift aber fein anderes als das, wovon Absat 1 spricht, und dieses basselbe wie in Nr. 4.

schaftlichen Leistungen und nach ihrer fittlichen Haltung als ben Zielforderungen bes Gymnafiums entsprechend anzuerkennen sind. a)

5. Wenn ein Schüler nach dem einstimmigen Urtheile der Konferenz die erforderliche Reise in wissenschaftlicher oder sitts licher Hinter verbeicht noch nicht erreicht hat, ist der Direktor verpflichtet, ihm von dem Eintritt in die Prüfung b) abzurathen und seinen Eltern oder deren Stellvertreter entsprechende Vorstellungen zu machen. Bleiben diese Vorstellungen erfolglos, so kann die Uebersmittelung der Meldung an das Königliche ProvinzialsSchulkolzlegium c) nicht verweigert werden; daß die Abmahnung stattsgefunden hat, ist dabei ausdrücklich zu vermerken. d)

6. Das Verzeichnis der Schüler, welche sich zur Prüfung gemeldet haben, nebst den erforderlichen näheren Angaben über ihre Person und dem Gutachten über ihre Reise (Nr. 4.), eventuell eine Vakatanzeige, hat der Direktor dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium spätestens 2½ Monat e) vor dem Schlusse des

betreffenden Semesters einzureichen.

In dem einzureichenden tabellarischen Berzeichnisse sind zu dem Namen jedes Abiturienten folgende Rubriken auszufüllen: Tag und Ort der Geburt, Konfession (bezw. Religion), Stand und Wohnort des Vaters, Dauer des Aufenthaltes auf der Schule überhaupt und in der Prima und Oberprima insbesondere (bei

b) S. 8 (W. S. 190): "mit Borhaltung bes Nachtheils eines zu frühzeitigen Hineilens zur Universität".

c) S. 8: "die Zulassung" (zur Prüfung). — Nach S. 83. Nr. 7 entsicheidet jett das Prov. = Schulkoll. über die Zulassung.

d) Lettere Bestimmung ift neu.

a) Diese ganze Nummer fehlte in der bisher gültigen P. O (f. W. S. 190); es hieß nur in §. 9: "Der Direktor ist verpflichtet, dem Königlichen Commissarius und den übrigen Mitgliedern der Prüsseitig Anze i ge zu machen", ferner: "Die Direktoren haben in einer besonderen Rubrik auch eine kurze Charakteristik des einzelnen Schülers beizufügen, aus der zu entnehmen ist, ob derselbe nach seiner ganzen Entwickelung, soweit sie in der Schule hat beobachtet werden können, die erforderliche geistige und sittliche Reise zu Universitätsstudien bestätzt.

e) Neu; doch entspricht diese Fristbestimmung dem §. 4 der bisherigen P. O. ("Zeit der Prüfung" — W. S. 188), wonach die Prüfung innerhalb der beiden letzten Monate des Semesters stattsfinden sollte.

folden Schülern, welche erft in die Prima eingetreten find. An= gabe der Schule, welcher fie früher angehörten und der Dauer des Aufenthaltes a)), ferner ein durch furze Bezeichnung der bisherigen gesammten Entwickelung des Schülers zu begründendes Gutachten über seine Reife. b) Diesem Gutachten ift die Formulirung des Urtheiles beizufügen, welches in bem eventuellen Reifezeugniffe in die Rubrit "Betragen und Fleiß" aufzunehmen beabsichtigt wird. c) Schließlich ift zu bezeichnen, welchen Beruf ber Schüler zu mählen beabsichtigt.

Wenn für einen Schüler bezüglich ber unter Nr. 1 und 2 festgestellten Bedingungen der Zulaffung zur Prüfung eine Ausnahme beantragt wird, so ist dies in dem tabellarischen Berzeichnisse fenntlich zu machen und in dem Begleitberichte ausdrücklich gu

erwähnen. d)

7. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium prüft, ob bie für die Entlassungsprüfung geltenden Erfordernisse (Dr. 1 und 2) . erfüllt find, und entscheidet hiernach über die Zulaffung gur Brüfung. e)

S. 6.

Art und Gegenftände ber Prüfung.

Die Entlaffungsprüfung ift eine schriftliche und mündliche. Bur schriftlichen Prüfung gehören: ein deutscher und ein lateinischer Auffat, eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische, eine Uebersetzung aus dem Griechischen in das Deutsche f), und in der Mathematik vier Aufgaben, und zwar je eine aus der Planimetrie, Stereometrie, Trigonometrie und Algebra. Es wird empfohlen, eine der mathematischen Aufgaben

d) Bisher, wohl weil selbstverständlich, nicht ausdrücklich gefordert.

e) Neu; vgl. Anm. c) zu G. 82.

a) Eine ausdrückliche Bestimmung darüber fehlte bisher, doch lag die betr. Angabe auch ohnedies nahe.

b) Lgl. Nummer 4 und Anm. a) zu S. 82. c) Neu; nach §. 27 der P. O. von 1834 (W. S. 198) sollte das betr. Urtheil erft bei ber Berathung nach ber mündlichen Prüfung abgefaßt werben.

f) Statt des bisher (C. V. von 1856. W. S. 192) verlangten "furzen und einfachen griechischen Scriptums", welches lediglich bagu bestimmt war, "die richtige Anwendung der erlernten grammatischen Regeln zu dokumentiren."

jo zu wählen, daß sie den Schülern Gelegenheit giebt, ihre Be= kanntschaft mit physikalischen Gesetzen darzulegen a)

Diejenigen Schüler, welche sich einer Prüfung im Hebräischen unterziehen wollen, haben die deutsche Uebersetzung eines leichten Abschnittes aus dem Alten Testamente nebst grammatischer Analyse zu liefern. b) An denjenigen Gymnasien, an welchen die polnische Sprache einen lehrplanmäßigen Theil des Unterrichtes bildet, tritt fakultativ hinzu eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Polnische. c)

3. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die christliche Religionslehre, die lateinische, griechische und französische d) Sprache, die Geschichte und Geographie, und die Mathematik, fakultativ (Nr. 2) auf die hebräische Sprache.

- a) Neber die mathematische Arbeit hieß es in §. 16 ber P. O. von 1834 (W S. 192): "deren Gegenstand die Lösung zweier geometr. und zweier arithmet. Aufgaben auß den verschiedenen in den Kreis des Schulunterrichts fallenden Theilen der Math. oder eine nach bestimmten vorher anzugebenden Rücksichten geordnete Uebersicht und Vergleichung zusammengehöriger mathemat. Sätze sein soll". Neber Rücksichtenahme auf die Physis bei einer der 4 Aufg. war nichts gesagt. Die bisher (§. 16, W. S. 192) verlangte "Nebersetung eines grammatisch nicht zu schwierigen Pensums aus der Muttersprache ins Französisch e" ist weggefallen und dasür (s. oben Kr. 3) die mündliche Prüfung im Französischen eingetreten (vgl. S. 77. Ann. e.) Der schon bisher nur in der Rheinprovinz (seit 1829) und in Westfalen (seit 1830) verlangte Relig io us auf sauf at (s. W. S. 192) ist jetzt für diese Provinzen wieder weggefallen.
- b) Bgl. bagu bie Anm. g) ju G. 78.
- c) Bgl. Ar. 10 S. 79 und Anm. a) zu dieser Seite. Die in Anm. 3 zu S. 16 der P. O. von 1834 (W. S. 192) für den Fall, daß sich Abiturienten finden, "welche sich zutrauen, in einem oder dem anderen Unterrichtsgegenstande mehr als das gewöhnliche Maß der Kenntnisse und Fertigkeiten erreicht zu haben", getrossene Bestimmung, daß denselben unter Umständen (s. W. S. 199 unter B. u. C.) auf ihren Bunsch, nach Ansertigung der vorschriftsmäßigen schriftl. Arbeiten, "besondere, und zwar schwierigere Aufgaben" gestellt werden sollen, "die ihnen Gelegenheit geben, sich in der fraglichen Beziehung näher auszuweisen", ist nicht wieder aufgenommen worden.
- d) Neu; vgl. Anm. a).

#### S. 7.

# Schriftliche Brufung.

# 1. Stellung ber Aufgaben.

1. Alle gleichzeitig die Prüfung ablegenden Schüler er=

halten dieselben Aufgaben.

2. Die Aufgaben find fo zu bestimmen, daß sie in Art und Schwierigkeit die Klassenaufgaben der Prima in keiner Weise überschreiten; sie durfen aber nicht einer der bereits bearbeiteten Aufgaben fo nahe stehen, daß ihre Bearbeitung aufhört, den Werth einer felbstänbigen Leiftung zu haben. a)

Für die Uebersetzung aus dem Griechischen ist aus einem ber Lefture ber Prima angehörenden ober dazu geeigneten Schrift= fteller ein in der Schule nicht gelefener, von besonderen Schwierig=

feiten freier Abschnitt zu mählen. b)

3. Die Aufgaben für jeden einzelnen Gegenstand legt ber Lehrer, welcher denfelben in der oberften Klaffe vertritt, dem Direktor zur Genehmigung vor. c)

4. Die Texte zu ben llebersetzungen aus bem Deutschen

bedürfen nur der Genehmigung des Direktors. d)

b) Neu; vgl. §. 6. 2.
c) §. 15 der P. O. von 1834: "Für jede schriftliche Arbeit werden mehrere Aufgaben von dem Direktor und den prüfenden Lehrern vorgeschlagen und bem Königl. Commissarius zur Auswahl vorgelegt."

a) S. 14 der P. O. von 1834 (W. S. 191): "Behufs der schriftlichen Brufung find folde Aufgaben ju mahlen, welche im Gefichtsfreife ber Schüler liegen, und gu beren augenblicklicher Behandlung auf eine bem Zwed entsprechende Weise Berftand, Ueberlegung und Sprachkenntnis ohne spezielle Borftubien hinreichen, und über welche eine ausreichende Belehrung burch ben vorgängigen Inmnafial= unterricht vorausgesett werden fann. Die zu ftellenden Aufgaben dürfen von den Abiturienten nicht ichon früher in der Schule bearbeitet fein." Bgl. bagu S. 11 (W. G. 190): "Der Maßstab für die Prüfung kann und soll berselbe sein, welcher bem Unterrichte in der oberften Rlaffe ber Gymnafien und bem Urtheile ber Lehrer über die wiffenschaftlichen Leiftungen der Schuler diefer Rlaffe gum Grunde liegt."

d) Betrifft jest nur die Nebersetung ins Lateinische und (fakultativ) Polnische. Die C. V. von 1856 (W. S. 191) bestimmte über das Diktat zu bem lateinischen und bem - jest weggefallenen griechischen Striptum gufätlich (vgl. Aum. c.): "Das Dittat wird

5. Für ben beutschen und lateinischen Auffat, für bie Uebersetzungen aus dem Griechischen und Hebräischen haben die Fachlehrer je drei Vorschläge, für die mathematische Arbeit hat der Fachlehrer drei Gruppen von je vier Aufgaben dem Direktor vorzulegen. Nachdem diefer die Vorschläge genehmigt hat, sendet er dieselben unter besonderem Berichluffe dem Königlichen Brüfungskommiffar ein, behufs der aus den Borichlägen zu treffenden Auswahl, a)

6. Die Zustellung ber Aufgabenvorschläge an ben König= lichen Kommissar geschieht gleichzeitig mit der Ginreichung der Meldungen an das Königliche Provinzial-Schulkollegium; zugleich mit der Entscheidung des letteren über die Melbungen stellt der Königliche Kommiffar die Aufgaben mit Bezeichnung der von ihm

getroffenen Wahl unter besonderem Verschluffe zurück. b)

7. Der Königliche Kommissar ift befugt, ftatt aus den vor= geschlagenen Aufgaben zu mählen, andere Aufgaben zu bestimmen, fowie anzuordnen, daß jum Ueberfeten aus dem Deutschen c) Terte, welche er mittheilt d), als Aufgaben benutzt werden. Auch fteht dem Rommiffar frei, bei erheblichen Zweifeln an ber Gelb= ständigkeit der gefertigten Prüfungsarbeiten für alle oder für ein= zelne Fächer neue Aufgaben zur Bearbeitung zu stellen. e)

> von dem betr. Lehrer der I nach eingeholter Zustimmung bes Direktors bestimmt."

a) Bgl. Anm. c) zu S. 85.

c) ins Lateinische und (fakultativ) Polnische.

d) Bgl. dazu Nr. 4.

b) Auch bisher ichon üblich, wenngleich eine ausbrudliche genaue Be= ftimmung darüber fehlte.

e) Ueber die betr. Befugnisse des Königl. Kommissarius besagte die P. O. von 1834 in S. 15 (W. S. 191) nur: "Dem Königlichen Commissar steht es frei, nach Befinden ber Umftande Die Auf-gaben selbst zu bestimmen." Die C. V. von 1856 (f. ebenda) fügte noch Folgendes hingu: "Dem Konigl. Brov. Schulfoll. ift unbenommen, von Zeit zu Zeit fammtl. Gymn. ber betr. Proving in einem ober in allen Gegenftanben biefelben Aufgaben gu ben schriftl. Brufungsarbeiten ju geben und an denselben Sagen bei allen Gymn. bearbeiten zu laffen; ebenso find bie Commiffarien der Königl. Prov. Schulfoll. befugt, fich nach ihrem Ermeffen porjubehalten, das Diftat ju dem lateinischen (und griech.) Striptum erft bei ihrer Unwesenheit gur mundlichen Brufung gu bestimmen und die Uebersetzung anfertigen zu laffen."

8. Es ist Pflicht der Prüfungskommission, insbesondere der die Aufgaben stellenden Lehrer und des Direktors, dafür zu forgen, daß die Aufgaben für die schriftliche Prüfung den Schülern erst beim Beginne der betreffenden Arbeit zur Kenntnis kommen a); auch ift jede vorherige Andeutung über dieselben auf das ftrengste zu vermeiden. b)

#### S. 8.

2. Bearbeitung der ichriftlichen Aufgaben.

Die Bearbeitung der Aufgaben geschieht in einem ge= eigneten Zimmer des Gymnasiums unter der beständigen, durch den Direktor anzuordnenden Aufsicht von Lehrern, welche der Brü-

fungskommission angehören. c)

Für jeden der beiben Auffätze und für die mathematische Arbeit sind fünf Bormittagsstunden zu bestimmen; die Frist darf bei den Auffägen nöthigenfalls um eine halbe Stunde überschritten werden. Zu der Anfertigung der Uebersetzung aus dem Griechischen werden, ausschließlich der für das Diftiren des Tertes erforderlichen Zeit, drei Stunden, zur Anfertigung der Uebersetzung in das Lateinische (bezw. Polnische d)) werden, ausschließlich der für das Diktiren des Textes erforderlichen Zeit, ferner für die Mebersetzung aus dem Hebräischen e) je zwei Stunden bestimmt. f)

b) Diese Bestimmung galt schon bisher, doch ist fie erst jest ausdrücklich

d) u. e) Ueber die auf tie Anfertigung der Uebersetzung ins Polnische und aus dem hebräischen zu verwendende Zeit enthielt §. 17 (W. S. 192 f.) feine Bestimmung, boch war das im Text Gesagte

wohl überall auch bisher ichon in Uebung.

1) Die Bestimmung bes S. 17 (W. S. 192), daß "im ganzen ber Zeit=

a) S. 15 (W. S. 191): "Jebe Aufgabe wird erft in bem Augenblicke, wo ihre Bearbeitung beginnen foll, Den Abiturienten von dem Direftor mitgetheilt."

in die P. O. aufgenommen.
c) §. 18 (W. S. 193) enthielt in dieser Beziehung noch Folgendes: Der die Aufsicht führende Lehrer "ist dafür verantwortlich, daß die ertheilten Vorschriften in allen Stücken genau befolgt werden". "Jebe Arbeit muß in der Regel unter der Aufficht eines und besfelben Lehrers angefertigt werben, welcher barauf zu achten hat, daß sie ohne Unterbrechung entworfen, abgeschrieben und ihm über= liefert werde." Außerdem bestimmte die C. V. von 1856 (zu S. 17. W. S. 193) noch: "Es ift barauf zu halten, bas die Abiturienten erft bann die Reinschrift einer Arbeit beginnen, wenn fie dieselbe im Entwurf vollendet haben."

3. Reine Arbeitszeit (Dr. 1 und 2) barf burch eine Paufe unterbrochen werden. a) Doch ist es zulässig, die für die mathe= matische Arbeit bestimmte Zeit in zwei durch eine Erholungspause getrennte Sälften zu theilen, am Beginne einer jeden die Sälfte ber Aufgaben zu ftellen und beren Bearbeitung am Schluffe jeder ber beiden halben Arbeitszeiten abliefern zu laffen. b)

4. Andere Hilfsmittel in das Arbeitszimmer mitzubringen, als für den lateinischen Auffatz ein lateinisch-deutsches, für die Nebersetzung aus dem Griechischen ein griechisches, für die Neber= setzung aus dem Hebräischen ein hebräisches Lexikon c) und für

die mathematische Arbeit Logarithmentafeln, ist nicht erlaubt. d) 5. Wer mit seiner Arbeit fertig ist, hat sie dem beaufsichtigenden Lehrer abzugeben und das Arbeitszimmer zu verlassen. e) Wer nach Ablauf der vorschriftsmäßigen Zeit mit feiner

Arbeit nicht fertig ift, hat sie unvollendet abzugeben. f)

In jedem Falle ift von den fertigen wie von den un= vollendeten Arbeiten außer der Reinschrift das Konzept mit abzugeben. g)

> raum einer Woche bei dem schriftlichen Examen nicht überschritten werde", ift, wohl infolge des Wegfalls der frangofischen Arbeit und, wenigftens für die Abeinproving und Beftfalen, bes Religions= auffațes, nicht wieder mitaufgenommen worden.

a) S. 17 (W. S. 193): "Es ift nicht erlaubt, eine Ausarbeitung in der Art zu theilen, daß ein Theil derfelben Bormittags und die Fortsetzung Nachmittags angefertigt und ben Cyaminanden eine unbeauffichtigte Zeit dazwischen gelaffen werbe."

b) Diese Bestimmung ift neu, doch war bas Gesagte auch bisher

schon hier und da üblich.

c) und - was als felbstverständlich betrachtet worden zu sein scheint

- den hebräischen Text des A. T.

d) Ueber die gange Frage, welche Bucher mitgebracht werben burften, bestimmte die C. V. von 1856 zu S. 17 der P. O. von 1834 (W. S. 192 f.) nur, baß "ber Gebrauch von Borterbuchern ober Gram= matiken" bei bem lat., griech. und frang. Scriptum nicht gestattet sein soll te.

e) Letteres ift jett hinzugefügt worden.

f) An diefer Stelle fehlt jett eine Beftimmung für ben Sall, bag ein Examinand durch Erfrantung an ber Ausführung feiner Arbeiten verhindert wird; die P. O. von 1834 beftimmte in diefer Beziehung in S. 18 (W. S. 193): "fo find ihm. falls er nicht für diesesmal feine Melbung gur Prufung gurudnimmt, neue Aufgaben für feine fchriftl. Leiftungen gu ftellen".

g) Auch bisher schon üblich, doch als Bestimmung neu.

Wer bei der schriftlichen Prüfung sich der Benutung unerlaubter Hilfsmittel, einer Täuschung ober eines Täuschungs= versuches schuldig macht, oder anderen zur Benutung unerlaubter Hilfsmittel, zu einer Täuschung ober einem Täuschungsversuche behilflich ift, wird mit Ausschluß von der weiteren Brüfung und, wenn die Entdeckung erst nach Vollendung derselben erfolgt, mit Vorenthaltung des Prüfungszeugniffes a) bestraft. Die in folder Weise Bestraften sind hinsichtlich der Wiederholung der Prüfung denjenigen gleichzustellen, welche die Prüfung nicht bestanden haben (vgl. §. 16, 1 u. 2). Wer sich einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches auch bei der Wiederholung der Prüfung schuldig macht, kann von der Zulaffung zur Reifeprüfung überhaupt ausgeschlossen werden. In jedem Falle einer Täuschung ober eines Täuschungsversuches ordnet junächst der Direktor mit den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern das Erforderliche an, die schließliche Entscheidung trifft die gesammte Kommission vor der mündlichen Prüfung (§. 10, 2). b) Für die Fälle, in benen ein Schüler von ber Zulaffung zur Reifeprüfung überhaupt ausgeschlossen werden foll, ist die Entscheidung des Ministers einauholen. c)

Auf diese Vorschriften hat der Direktor bei Beginn der ersten schriftlichen Prüfungsarbeit die Schüler ausdrücklich auf-

merksam zu machen.

## S. 9.

Beurtheilung ber schriftlichen Arbeiten.

1. Jede Arbeit wird zunächst von dem Fachlehrer korrigirt und censirt, d. h. die sich sindenden Fehler werden, mag an die Stelle des Unrichtigen das Richtige gesetzt werden oder nicht, nach ihrer Art und dem auf sie zu legenden Gewichte bezeichnet d),

b) Diefer Cat ift neu, doch war bas bezeichnete Berfahren wohl über=

all im betreffenden Falle auch bisher ichon üblich.

d) S. 19 (W. S. 194): Die Arbeiten werden "genau burchgesehen und

verbeffert".

a) Letterer Zusat ift neu.

c) Neu; die C. V. vom 29. Mai 1855 besagte darüber: "sollen zu einer neuen Prüfung nirgends mehr zugelassen werden. Die Namen der Betreffenden sind sämmtlichen Königl. Prov. Schulkoll. mitzutheilen, welche sie den ihnen untergeordneten Anstalten bekannt machen werden".

und es wird über den Werth der Arbeit im Berhältniffe gu ben Brüfungsforderungen (S. 3) ein Urtheil abgegeben, welches schließlich in eines der vier Pradifate: fehr gut, gut, genügend, nicht genügend a), zusammenzufaffen ift. Sinjugufügen ift die Angabe über die Beschaffenheit der betreffen= den Rlaffenleiftungen b); es darf jedoch dem Urtheile über die Rlaffenleiftungen fein Ginfluß auf das der Prufungsarbeit guzuerkennende Prädifat gegeben werben.

- 2. Sodann cirfuliren die Arbeiten bei ben ber Brufungs= fommission angehörenden Lehrern, und in einer hierauf vom Direktor mit denfelben zu haltenden Konferenz c) werden die den einzelnen Arbeiten ertheilten Pradifate gufammengeftellt und wird darüber Beschluß gefaßt, ob und für welche Eraminanden bie Ausschließung von der mündlichen Prüfung (§. 10, 3) oder die Dispensation von derfelben (§. 10, 4) zu beantragen ift.
- Der Direttor hat hierauf die Arbeiten nebft bem Brufungsprotofolle d) und dem geschriebenen Terte für die Ueberfetung aus dem Griechischen und in das Lateinische rechtzeitig vor dem Termine zur mündlichen Prüfung bem Königlichen Kommiffar juguftellen. Um Rande der Texte für die Uebersetzungen aus dem Griechischen und in das Lateinische find die den Examinanden etwa angegebenen Votabeln ober anderweiten Uebersetzungshilfen ju bezeichnen; biefe Bezeichnung hat die Bedeutung, daß außer= dem keine Uebersetzungshilfen den Examinanden gegeben find. e) Den Prüfungsarbeiten find ferner beizufügen die Uebersetungen in das Griechische und in das Frangofische, welche die Schuler behufs ihrer Versetzung nach Prima geliefert haben. f)

a) Die bisherigen Prädikate waren nach S. 19 ber P. O. von 1834

<sup>(</sup>W. S. 194): "vorzüglich, gut, befriedigend, nicht befriedigend". b) Statt bessen sollte nach S. 19 bei Beurtheilung jeder Arbeit "das Berhältnis berfelben gu ben gewöhnlichen Leiftungen" angegeben

e) Dieje ausbrudliche Beftimmung über die abzuhaltende Confereng und beren Obliegenheiten bezw. Bejugniffe fehlte bisher, boch war das Gejagte wohl allgemein auch bisher ichon üblich.

d) S. S. 13. e) Diefer Cat ift neu, boch murbe auch bisher ichon wohl allgemein

in der bezeichneten Beife verfahren. f) Neu; vgl. Anm. f) zu S 83 u. a) zu S. 84.

Der Königliche Kommissar a) ift befugt, Aenderungen in ben ben Prüfungsarbeiten ertheilten Prädikaten zu verlangen und eintreten zu laffen. Hiervon ift in bem Protofolle (S. 13) Rennt= nis zu geben.

#### S. 10.

# Mündliche Prüfung.

# 1. Vorbereitung.

1. Die mündliche Prüfung ift innerhalb ber letten fechs Wochen des betreffenden Schulfemesters vorzunehmen. b)

Der Königliche Kommiffar c) bestimmt den Tag und führt den Vorsit.

Für den Tag ber mündlichen Prüfung hat der Direktor in dem Lokale der Prüfung die Cenfuren, welche die Graminanden während der Dauer ihres Aufenthaltes in Primad) erhalten haben, (von Schülern, welche einen Theil des Primaturfus auf einer anderen Schule zugebracht haben, auch deren Abgangszeug= niffe e)) und ihre schriftlichen Arbeiten aus Prima zur Ginficht= nahme bereit zu halten.

Bei ber mündlichen Prüfung, jedoch mit Ausschluß ber derselben vorausgehenden (Nr. 2) und nachfolgenden (§. 12, 1) Berathung f), haben außer den der Kommission angehörenden auch alle übrigen wiffenschaftlichen g) Lehrer ber Anstalt anwesend

a) Nach ber C. V. vom 23. Oftober 1846 (W. S. 194) hatte ber Direktor eine analoge, allerdings nicht gang so weit gehende, Be=

e) Neu.

f) Dieser Zusat ift neu.

b) Gine folde Zeitgrenze für die mündliche Prüfung, und zwar diefelbe wie oben (bie letten 6 Bochen bes Semefters - jedoch mit bem Zufate: bei vorher angeordneter Stellvertretung [vgl. S. 4. 2. S. 79] die letten 14 Tage), bestimmte zuerft (vgl. Anm. e) gu S. 82) die C. V. vom 8. Dezbr. 1880 (C. B. 1881. S. 184. ff). c) S. dazu S. 4. 2. S. 79 u. die Anm. d) zu dieser Seite.

d) C. V. vom 15. Juli 1841 (f. W. S. 195): "und bei ber Berjetung aus II".

g) §. 21 (W. S. 195): "fowie auch die Lehrer der Gymn., welche nicht zu ber Prüfungs-Commission gehören" (also fammtliche, ohne Unterschieb).

ju fein. In dem Falle einer mehrtägigen Dauer ber Prüfung (S. 11, 1) gilt diese Bestimmung nur für den erften Tag. a)

2. Der Prüfung geht voraus eine Berathung und Befchluffaffung barüber, ob einzelne ber Bewerber von ber Bu-Taffung zur mündlichen Brüfung auszuschließen ober von ihrer

Ablegung zu befreien sind (vgl. S. 8, 6 und S. 9, 2).b)

3. Gin Schüler, beffen fchriftliche Brufungsarbeiten fammtlich ober ber Mehrzahl nach das Prädikat "nicht genügend" er= halten haben, ist von ber mündlichen Prüfung auszuschließen, wenn bereits in der auf Anlag der Meldung aufgestellten Beurtheilung (§ 5, 6) der Zweifel an der Reife desfelben Ausdruck gefunden hat.c) Ist ein folder Zweifel nicht ausgedrückt worden, so wird der Erwägung der Kommission anheimgestellt, ob der Rath zum Rücktritte vor der mundlichen Prüfung ertheilt werden foll. d)

4. Wenn die Leiftungen eines Schülers während ber Lehr= zeit der Prima nach dem einstimmigen Urtheile der Lehrer befriedigt haben und die schriftlichen Arbeiten der Entlassungs-prüfung fämmtlich genügend, einige darunter besser ausgefallen find, fo fann berfelbe von der mündlichen Brufung befreit werben. Gin bahin gehender Befchluß muß einstimmig gefaßt fein. e)

a) Als Bestimmung neu, boch auch bisher wohl schon allgemein üblich.

b) Eine ausbrudliche Beftimmung barüber fehlte bisher.

d) Reu, wenig ftens als Bestimmung und mit ber im Tert angegebenen

c) C. V. von 1856 zu S. 19 ber P. O. von 1834 (W. S. 194): "wenn die Mitglieder der Brüfungs-Commission auch nach ihrer Beurtheilung ber bisherigen Leiftungen bes Schülers an feiner Reife gu zweifeln Urfache haben". Bgl. Anm. d) zu G. 81.

Beschränkung auf einen bestimmten Fall.
e) §. 24 der bisherigen P. O. (C. V. von 1856. W. S. 196): "Gine Dispensation von ber mundlichen Brufung ift nur in bem Falle gulaffig, wenn die Mitglieder der Bruf .- Comm. nach den früheren Leistungen eines Abiturienten und auf Grund seiner vorliegenden schriftlichen Arbeiten ihn einstimmig für reif erklären". — Sine M. V. vom 3. Januar 1867 bestimmte in dieser Beziehung: "daß einerseits die Dispensation von ber mundlichen Brufung nur folden Schülern als besondere Auszeichnung gewährt werde, welche sich berselben in jeder Beziehung durch ihr Berhalten, ihren Fleiß und den befriedigenden Erfolg desfelben mahrend ihrer Schullaufbahn würdig gemacht haben, sowie andererseits, daß solchen Schülern, bei welchen dieje Burdigfeit ftattfindet, die durch die erwähnte Unord= nung beabsichtigte Anerkennung nicht vorenthalten werbe".

Bei Anwendung dieser Bestimmung ist auf die sittliche Führung des betreffenden Schülers während seiner Lehrzeit in der Prima entsprechende Rücksicht zu nehmen. a)

#### S. 11.

# 2. Ausführung.

1. Mehr als zehn b) Schüler dürfen in der Regel nicht an einem Tage geprüft werden. Sind mehr als zehn zu prüfen, so sind dieselben in zwei oder nach Ersordernis in mehrere Gruppen zu theilen. Die Prüfung jeder Gruppe ist gesondert vorzunchmen.

2. Der Königliche Kommissar bestimmt die Folge der Prüfungsgegenstände und die jedem derselben zu widmende Zeit. Er ist befugt, bei einzelnen Schülern die Prüfung in einzelnen

Fächern nach Befinden abzufürzen.

3. Die Schüler burfen feine Bucher gur Prufung mit-

bringen. c)

4. In Betreff etwaiger Täuschungen oder Täuschungs= versuche bei der mündlichen Prüfung gelten die Bestimmungen

des §. 8, 6.

5. Zu prüfen hat in jedem Gegenstande der Lehrer des= selben in der obersten Klasse. Der Königliche Kommissar ist be= fugt, seinerseits Fragen an die Schüler zu richten und in einzelnen

Fällen die Prüfung felbst zu übernehmen.

6. Zur Prüfung im Lateinischen und Griechischen werden den Schülern zum Uebersetzen Abschnitte aus solchen Schriftstellern vorgelegt, welche in der Prima gelesen werden oder dazu geeignet sein würden. d) Inwieweit dazu Dichter und Prosaiker benützt werden oder mit beiden gewechselt wird, bleibt der Bestimmung des Königlichen Kommissars überlassen, welcher auch

c) MIS Beftimmung neu.

a) Bgl. Anm. e) S. 92.

b) §. 20 (W. S. 195): "zwölf".

d) d. h. überhaupt in I, sei es dort zuerst, sei es auch noch. — §. 23 der P. O. von 1834 (W. S. 195) besagte über die Schriftsstell er, aus denen die Abschnitte zum Uebersetzen zu wählen seien, nichts, doch war ohne Zweisel das oben Bestimmte auch hier gemeint, wie demselben denn auch das bisherige Versahren bereits wohl allgemein entsprach.

befugt ist, die Auswahl der vorzulegenden Abschnitte zu treffen. Aus Prosaikern sind nur solche Abschnitte vorzulegen, welche von den Schülern in der Klasse a) nicht gelesen sind, aus den Dichtern in der Regel solche Abschnitte, welche in der Klassenlektüre b), aber nicht während des letzten Halbjahres vorgekommen sind.

Durch geeignete, an die Uebersetzung anzuschließende Fragen ist den Schülern Gelegenheit zu geben, die Sicherheit ihrer grammatischen Kenntnisse und ihre Bekanntschaft mit Hauptpunkten der Metrik, der Mythologie und der Antiquitäten zu beweisen. Bei der Uebersetzung des lateinischen Schriftstellers ist ihnen auch Gelegenheit zu geben, eine gewisse Geübtheit im mündlichen Gestrauche der lateinischen Sprache zu zeigen.

7. In ähnlicher Weise sind an die Uebersetzung aus einem in gleicher Weise o zu wählenden französischen Schriftsteller Fragen aus der Grammatik und Synonymik anzuschließen. d)

8. Die geschichtliche Prüfung hat insbesondere die Geschichte Griechenlands, Roms, Deutschlands und des preußischen Staates zum Gegenstande. e)

Jedem Schüler sind, abgesehen von den in der geschichtlichen Prüfung etwa vorkommenden Beziehungen auf Geographie einige geographische Fragen vorzulegen. f)

9. Die Prüfung in der Mathematik darf nicht auf das Lehrpensum der Prima beschränkt werden. g) Die Physik bildet

a) Soll wohl heißen: "in I und, falls der betreffende Schriftfteller auch schon in einer früheren Klasse gelesen worden ist, auch dort nicht." Bgl. §. 28 der P. O. von 1834 (W. S. 195): "welche noch nicht übersett und erklärt worden sind."

b) Bgl. Note a) und §. 28 (W. S. 195): " in den o beren Rlaffen."

c) S. Nummer 6 Anfang.

d) Diese ganze Nummer ist neu, da bisher im Französischen nicht mundlich geprüft wurde.

e) Der nach S. 23 der P. O. von 1834 (W. S. 196) bisher erforderte "zu sammenhängenden Bortrag" ist durch den Begleiterlaß zu der vorliegenden P. O. (s. S. 73) ausdrücklich beseitigt worden.

f) §. 23 W. S. 196) weniger bestimmt: "Bei der geschichtlichen Prüsfung ist stets auch die Geographie zu berücksichtigen".

g) Neu. S. 23 (W. S. 196) besagte nur: "In der Mathematik haben sich die Anforderungen genau innerhalb der Grenzen zu halten, welche der für die Gymn. geltende Lehrplan festsett", womit offensbar die Grenzlinie nach obenhin gezogen sein sollte, während jett

nicht einen besonderen Prüfungsgegenstand, es wird aber em= pfohlen, physikalische Fragen mit den mathematischen zu versbinden (§. 6, 2).a)

10.6) Im Verlaufe der mündlichen Prüfung find auf Vorschlag der betreffenden Fachlehrer von der Kommission die Prädikate festzustellen, welche jedem Eraminanden in den einzelnen Gegen= fländen auf Grund der mündlichen Prüfungsleiftungen zuzuerkennen find.c)

#### S. 12.

# Feststellung des Urtheiles.

1. Nach Beendigung der mündlichen Prüfung findet eine Berathung der Prüfungskommiffion über das Ergebnis der gesammten Prüfung statt. Die Ordnung, in welcher die einzelnen Fragen zur Erwägung und Beschluffassung gebracht werden sollen,

bestimmt der Königliche Kommissar.d)

2. Bei ber Entscheidung barüber, ob die Prüfung bestanden sei, sind außer ben Leiftungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung die vor dem Beginne ber gefammten Prüfung festgestellten e) Prädikate (S. 5, 6) über die Klassenleistungen in Betracht zu ziehen. f)

> ausbrücklich gefordert ift, bag bie Prufung nach untenhin die Grenglinie bes Prima-Pensums überschreite.

a) Letzteres ist neu. Bgl. Anm. c. 3u S. 78. b) Die Bestimmung in §. 23 am Schluß (W. S. 196): "Durch tieferres Eingehen in diejenigen Unterrichtsgegenstände, worin der eine ober ber andere Abiturient mehr als bas Geforberte glaubt leiften gu fonnen", benfelben, ahnlich wie bei ber fcriftl. Brufung (f Unm. c. ju G. 84), auch bei ber mundlichen Gelegenheit zu geben, "fich in der fraglichen Beziehung näher auszuweisen", ift nicht wieder mit-aufgenommen worden. Bgl. dazu S. 96, Ar. 3 u. Anm. b) bazu.

c) Als Bestimmung, wenigstens in dieser ausführlichen und präcisen Fassung, neu (vgl. § 25. W. S. 197).
d) Hier hatte die P. O. von 1834 (§. 25 W. S. 197) noch die — jest nicht wieder aufgenommene — Bestimmung, daß vor "der Bes rathung über das Endresultat der Prüfung vor allen Mitgliedern der Bruf.-Commiffion das Protofoll sowohl über die schriftl. als über die mundliche Prufung vorgelesen werde, damit jedes Mit= glied das Gange ber Prufung noch einmal übersehen fonne, ebe es feine motivirte Stimme abgebe".

e) Neu, wenigstens als Bestimmung; vgl. Anm. d) gu G. 81. f) Daß bei diefer Berathung für jeden "obligatorischen wiffenschaft= 3. Die Prüfung ist als bestanden zu erachten, wenn das auf die Prüfung und die Klassenleistungen (Nr. 2) gegründete Gesammiurtheil in keinem obligatorischen wissenschaftlichen Lehr=gegenstande "nicht genügend" lautet. a)

Eine Abweichung hiervon in Berücksichtigung des von dem Schüler gewählten Berufes ift nicht zuläffig. b) Dagegen ist zusläffig, daß nicht genügende Leistungen in einem Lehrgegenstande durch mindestens gute Leistungen in einem anderen obligatorischen Gegenstande als ergänzt erachtet werden. c)

4. Die Religionslehrer d) haben sich der Abstimmung zu enthalten, wenn es sich um einen Schüler handelt, der an ihrem Unterrichte nicht theilnimmt.

5. Bei allen Abstimmungen der Kommission gilt, wenn Stimmengleichheit eintritt, diesenige Ansicht, für welche der Königliche Kommissar stimmt.

lichen Lehrgegenstand" bestimmte Schlußprädikate festzustellen sind — dieselben, die später ins Zeugnis kommen (f. § 14, 1 u. 2 u. Zeugnisformular am Schluß dieser Prüfungsordnungen) — sich erst aus der folgenden Nr. 3.

a) Reu; die bisherige P. O. enthielt einen entsprechenden Paffus nicht.

b) Damit ift Lit. C. der P. O. von 1834 (W. S. 199), auch in ber durch die C. V. vom 12. Jan. 1856 derselben gegebenen Einschränkung ("wenn die Prüfungs-Commissionen dazu ausdrücklich

autorifirt worden find") beseitigt.

c) Nach Lit. B. der P. O. von 1834 (W. S. 199) sollte auch demjenigen Abiturienten das Zeugnis der Reise ertheilt werden,
"welcher in Hinsicht auf die Muttersprache und das Lateinische den
Forderungen vollständig entspricht, außerdem aber entweder in den
beiden alten Sprachen oder in der Mathematik bedeutend mehr
als das Geforderte leistet (vgl. dazu Anm. c) zu S. 84 u. b) zu
S. 95), wenn auch seine Leistungen in den übrig bleibenden Fächern
nicht völlig den Anforderungen entsprechen sollten." Die C. V.
vom 12. Jan. 1856 (W. S. 199) fügte, die vorstehende Bestimmung,
ohne sie indes aufzuheben, verallgemeinernd, ähnlich wie oben,
hinzu: "Für geringere Leistungen in einem Hauptobjekt können
desto bestriedigendere in einem andern als Ersatz genommen werden.
Namentlich soll die Compensation schwächerer Leistungen in der
Mathematik durch vorzügliche philologische und umgekehrt zulässig

d) felbstverftandlich nur diejenigen, welche nur in Religion unter-

richten.

6. Gegen den Beschluß der Prüfungskommissiona) über Zu= erkennung oder Verweigerung des Zeugnisses der Reife steht dem Königlichen Kommiffar das Recht der Ginfprache zu. In diesem Falle find die Prüfungsverhandlungen dem Königlichen Provinzial= Schulfollegium zur Entscheidung einzureichen.

7. Nachdem die Berathung abgeschlossen und das Protofoll von fämmtlichen Mitgliedern der Kommission unterzeichnet ift, verkündigt der Königliche Kommissar den Eraminanden das Ge=

fammtergebnis der Brüfung.

# S. 13.

# Prüfungsprotofoll.

Ueber die gesammten Vorgänge der Prüfung ift ein Pro-

tofoll mit folgenden Abschnitten gu führen:

1. Protofoll über die durch S. 5, 4 beftimmte Ronfereng b); bazu gehören als Beilagen die Meldungen gur Prüfung (§. 5, 3), das in S. 5, 6 bezeichnete, an das Königliche Provinzial-Schulfollegium eingereichte Berzeichnisc) und die Berfügung besselben über die Annahme der Meldungen (S. 5, 7; S. 7, 6).

2. Protofoll über die schriftliche Prüfung (S. 8). In bemfelben ift zu verzeichnen, wann jede einzelne schriftliche Arbeit begonnen iftd), welche Lehrer die Aufsicht geführt haben, welche Schüler und wann und wie lange fie bas Zimmer während ber Arbeitszeit zeitweilig verlaffen habene); wann jeder seine Arbeiten abgegeben hat; außerdem ift jedes Vorkommnis zu verzeichnen, welches darauf schließen läßt, daß der Fall des S. 8, 6 vorliege. f)

Um Anfange dieses Protofolles ift zu vermerken, daß der Direktor den Schülern die in S. 8, 6 vorgeschriebene Eröffnung gemacht hat; am Schluffe des Protofolles hat der Direktor entsprechenden Falles zu bezeugen, daß während des Verlaufes der

d) Mis Bestimmung neu (f. S. 18. W. S. 193).

a) falls nämlich der Königl. Kommissar sich, wie es in §. 26 der P. O. von 1834 (W. S. 197) heißt, "bei der Stimmensammlung noch vor der Abgabe seines Botums überstimmt sieht."

b) Als Bestimmung neu; Anm. a) zu S. 82. c) Ein solches Berzeichnis nebst Angabe der Mitglieder der Prüs-Kommission sollte nach S. 25 (W. S. 197) dem Protofoll über die mündliche Prüfung voraufgehen.

e) Desgleichen. f) Desgleichen.

schriftlichen Prüfung nichts vorgekommen ift, was darauf schließen ließe, daß det Fall des § 8, 6 vorliege. a)

3. Protofoll über die Vorberathung vor der mündlichen

Prüfung. §. 9, 2.) b) 4. Protofoll über die mündliche Prüfung. Dasselbe hat zu enthalten die Vorberathung (S. 10, 2), den Inhalt der geftellten Fragen, und die Beschaffenheit der Antworten in ber Weise, daß daraus die Begründung der über die Ergebnisse ber

mündlichen Prüfung gefällten Urtheile ersichtlich wird c), und die Schlußberathung (§. 12).

# S. 14.

Zeugnis.

1. Wer die Prüfung beftanden hat, erhält ein Zeugnis der Reife. Dasselbe muß enthalten: ein Urtheil über bas fittliche Verhalten, die Aufmerksamkeit und den Fleiß des Schülers, für jeden einzelnen Lehrgegenstand der Oberprima die Bezeich= nung des Verhältnisses der Schul- und Prüfungsleiftungen gu ben Forberungen ber Schule, und schließlich die Erklärung, baß die Prüfung bestanden fei.

Ein Formular für die Zeugnisse ist dieser Prüfungsordnung

beigefügt. (Anlage A.)

2. Das aus dem Urtheile über die Prüfungs= und über bie Schulleiftungen in bem Gegenftande fich ergebende Gefammturtheil ift schließlich in eines der vier S. 9, 1 bezeichneten Präbikate zusammenzufassen; dies Prädikat ist durch die Schrift hervorzuheben.

a) Diefer gange Absat ift neu.

b) Zum Unterschiede von ber in ber folg. Nummer bezeichneten "Borberathung" (vor der mündlichen Prüfung) würde man die hier gemeinte wohl zutreffender "Berathung über den Ausfall ber f ch r i f t= lichen Prüfung" nennen oder diese Rummer so formuliren: "Protofoll über die durch S. 9, 2 bestimmte Conferenz".

c) Die betr. Bestimmung lautete in S. 25 (W. S. 197) inhaltlich weniger präcis: "In diesem Protokoll, welches den Gang der Brüfung vollständig nachweisen soll, wird mit Bestimmtheit und Ge-nauigkeit bei dem Namen eines jeden Abiturienten bemerkt, worüber er geprüft, und wie er barin beftanden ift"; boch murbe dieselbe bereits durch die C. V. vom 3. August 1860 (W. S. 209) in bemfelben Ginne wie oben interpretirt.

3. Für Physik ift das auf Grund der Klassenleiftungen festgestellte Praditat in das Zeugnis aufzunehmen. Für das Griechische und das Frangösische ist zu dem Zeugnisse über die Prüfungsleiftungen das Prädikat aufzunehmen, welches dem behufs der Versetzung nach Prima gelieferten Extemporale ertheilt worden ift. a)

Wenn die philosophische Propädeutik an einem Gymnasium gelehrt wirdb), fo ift ein Urtheil über ben Erfolg diefes Unterrichtes bem für die deutsche Sprache bestimmten Abschnitte des

Beugniffes beizufügen.

4. Die auf Grund bes gefammten Prüfungsergebniffes unter der Verantwortlichkeit des Direktors zu entwerfenden und von allen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnenden Konzepte der Reifezengnisse find nebst der gleichen Zahl von Blanketten c) dem Königlichen Kommissar zur Unterschrift vorzulegen. Lettere muffen den Namen und die Personal-Verhältnisse der abgehenden Schüler und die Unterschrift des Direktors bereits enthalten.

Die Zeugnisse werden von fämmtlichen Mitgliedern der

Brüfungs-Kommission unterzeichnet.

5. Eingehändigt werden die Zeugnisse in der Regel fammtlichen Schülern gleichzeitig unter geeigneter Ansprache durch den Direktor in einer Versammlungd) ber gangen Schule ober ihrer oberen Klassen.e)

d) S. 32 der P. O. von 1834 (W. S. 202): "Entweder beim Schluß der öffentlich en Schulprüfung oder bei anderen in den verschiedenen Anstalten üblichen öffentlichen Feierlichkeiten."

e) Die Frage, ob und wie lange die Maturi nach der Prüfung noch als Schüler gelten und ben Schulunterricht zu besuchen haben, ift in der vorliegenden P. O. offen gelaffen. Die bisherige P. O. enthielt darüber folgende Bestimmung (S. 32. W. S. 202): "Bis zur Entlaffung haben fie'ben Schulunterricht unausgesett zu besuchen und sich der gewöhnlichen Schulordnung zu unterwerfen." - Außerdem bestimmte berfelbe S. noch ausbrücklich, daß

a) Lettere Bestimmung ift neu; sie ift eine Folge bes Wegfalls bes griechischen und frangofischen Scriptums aus ber schriftlichen Prüfung (s. §. 6; vgl. auch Anm. a) und b) zu S. 23 der L.). b) Bgl. S. 27 f. der L.

c) Neu, wenigstens als Bestimmung; nach S. 30 ber P. O. von 1834 W. S. 200) sollte die Reinschrift bes Zeugnisses zunächst von dem Königl. Kommissar unterzeichnet werden.

#### S. 15.

Einreichung ber Prüfungsverhandlungen an die Röniglichen Provinzial-Schulkollegien.

Der Direktor des Cymnasiums hat das Prüsungsprotokoll nehst Beilagen (K. 13) sowie Abschrift der Reisezeugnisse und die schriftlichen Arbeiten der Schüler spätestens vier Wochen nach Abschluß der mündlichen Prüsung an das Königliche Provinzials Schulkollegium einzureichen, behufs Mittheilung an die betreffende Bissenschaftliche Prüsungs-Kommission. Die Arbeiten sämmtlicher Eraminanden über denselben Prüsungsgegenstand sind zusammenzuhesten; jedem Hefte ist die Angabe der vorgeschlagenen Aufgaben, bei den Uebersehungen aus dem Griechischen und in das Lateinische (bezw. Polnische) der diktirte Tert unter Bezeichnung der etwa dazu gegebenen Vokabeln oder sonstigen Hilfen (K 9, 3) beizusügen.

Die Konzepte der schriftlichen Arbeiten (§. 8, 5) sind nur in dem Falle beizulegen, wenn der betreffende Fachlehrer zur Begründung seines Urtheiles Bezug darauf genommen hat oder der

Königliche Kommissar es erfordert.e)

# §. 16.

Verfahren bei benjenigen, welche die Entlassungsprüfung nicht bestanden haben.

1. Wer die Entlassungsprüfung einmal nicht bestanden hat, darf zur Wiederholung derselben, mag er ferner ein Gymnasium besuchen oder nichte), höchstens zweimal zugelassen werden. d)

in den jährlichen Schulprogrammen Ramen u. f. w. der

für reif Erklärten aufzuführen seien.

a) Die Bestimmungen in §. 46 und 47 der P.O. von 1834 über die "Beurtheilung der Prüfung sverhandlungen durch die Königl. Wissenschaftl. Prüfungsso om mission" sind, ebenso wie eine Reihe anderer über Immatrikulation und verwandte Fragen (§§. 1. 33 — 38. 40), in die vorliegende P.O., weil dahin nicht gehörig, nicht wieder aufgenommen worden.

b) u. c) Detaillirte Borschriften, wie fie die beiden letten Sate (von "die Arbeiten fammtl. Examinanden" an) enthalten, fehlten in ber

P. O. von 1834 (W. S. 207).

c) in welch letterem Falle §. 17 in Anwendung fommt.

d) Die P. O. von 1834 enthielt barüber feine folche burchgreifenbe

- 2. Denjenigen Schülern, welche nach nicht bestandener Ent= laffungsprüfung das Gymnafium verlaffen, wird ein gewöhnliches Abgangszeugnis ausgestellt, in beffen Gingang bas ungenügende Ergebnis der Entlassungsprüfung zu erwähnen ift.a)
- 3. Studierende, benen in bem Reifezeugniffe eine genügende Renntnis des Hebräischen nicht zuerkannt worden ift b), haben sich, wenn sie nachträglich das Zeugnis der Reife in diesem Gegenstande erwerben wollen, an eine Wiffenschaftliche Prüfungskommiffion für das höhere Schulamt zu wenden.c)

und zugleich pracise Bestimmung. S. 29 ber P. O. (W. S. 200) besagte nur: "Nach Ablauf eines halben Jahres kann er sich zu einer nochmaligen Prüfung melben", und §. 39 (W. S. 206) bestimmte für den besonderen Fall, daß jemand mit einem Zeugnis ber Unreife die Universität bezogen habe: "Es soll ihm vergönnt sein, auch mährend seines Besuchs der Universität noch einmal, aber nicht öfter, die Maturitätsprüfung nachzusuchen." Die C. V. vom 5. Mai 1846 (W. S. 203) präcisirte diese Bestimmungen das hin, daß 1. "denjenigen Gymnasiasten, welche ein Zeugnis der Nichtreife erhalten haben, die Wiederholung der Prüfung in jedem späteren Termin zu geftatten sei, so lange fie Schüler bes Eymna= fiums bleiben oder das Gymnasium zwar verlaffen, jedoch die Universität nicht beziehen, 2. diejenigen, welche bie Universität mit bem Zeugnisse ber Nicht= reife bezogen haben, die Maturitätsprüfung nur einmal, aber nicht öfter, wiederholen können" (übereinstimmend mit dem vorhin citirten §. 39 der P. O. von 1834). Die C. V. vom 12. Januar 1856 (W. S. 204) endlich modificirte die Beftimmung ad 1 bahin, daß ben Betreffenden, falls fie "bie Schule verlaffen, fie mögen die Universität bezogen haben ober nicht, nur noch einmal gestattet" sein soll, die Prüfung zu wiederholen a) Als Bestimmung neu. §. 29 der P. O. von 1834 (W. S. 200)

lautete: "Bleiben solche für nicht reif Erklärte" bei ihrer Absicht die Universität "zu beziehen, so ist auch ihnen auf ihr (oder ihrer Angehörigen S. 31) Berlangen bas Ergebnis ihrer Brufung in einem Zeugnis (nach bem Schema bes Reife-Zeugniffes, "jedoch mit Weglaffung des Zusates der Reife in der Ueberschrift" S. 31) auszufertigen."

b) §. 42 (W. S. 207) fügt hinzu: "ober erst auf der Universität sich zum Studium der Theologie gewandt haben, also auf der Schule nicht im Hebräischen geprüft worden".
c) Die Bestimmung in §. 42, daß dieselben von dem Zeitpunkte der Erwerbung des Reifezeugnisses für diesen Gegenstand an "noch 5 Universitätssemester auf bas Studium ber Theologie verwenden muffen", wird burch Obiges nicht berührt.

S. 17.

Reifeprüfung berjenigen, welche nicht Schüler eines Gymnafiums find.a)

1. Ber, ohne Schüler eines Gymnafiums zu feinb), bie an die Entlaffungsprüfung desfelben gefnüpften Rechte erwerben will, hat unter Nachweifung feines Bildungsganges und feines fittlichen Berhaltensc) bas Gesuch um Zulaffung zur Prüfung an das Königliche Provinzial-Schulfollegium zu richten, beffen Amtsbereiche er durch den Wohnort der Eltern oder durch den Ort seiner letten Schulbildung angehört, und wird von demfelben, sofern die Nachweisungen als ausreichend befunden sind d), einem Gymnafiume) zur Prüfung überwiefen.

a) ber fog. Ertraneer. b) nämlich zur Zeit ber Melbung zur Prüfung, mag er früher (Fall 1) ein Inmn. bis gur Reifeprüfung incl. besucht, lettere aber nicht bestanden haben und dann abgegangen sein (f. § 16, 1) ober (Fall 2) ein Gymn, befucht, dasfelbe aber vor Ablegung ber Reife= prüfung verlaffen haben (f. Nr. 4) ober (Fall 3) überhaupt fein Enmn. (innerhalb bes Deutschen Reichs) besucht haben. - Bas bie Frage, wie oft jemand die Reifeprufung versuchen fann, be= trifft, fo ift darüber ad Sall 2 und 3 hier nichts gefagt, boch gilt auch hierfür ohne Zweifel, wie ausdrücklich für Fall 1, die Be= ftimmung in S. 16, 1: im gangen breimal, vorausgesett, bag er nicht bereits (vor ber erften Brufung als Extraneer) die Universität be= zogen hat; hat er dies, fo tritt nach Abfat 2 diefer Rummer für Fall 2 und 3 eine Ginschränfung auf 3 me i mal ein, mahrend es für Fall 1 bei breimal (einmal vom Gymn. und zweimal von ber Univ. aus) verbleibt. — Die bisher gultigen Berfügungen wichen infofern davon ab, als fie ad Fall 1 (C. V. vom 12. Januar 1856. W. S. 204) bestimmten: im ganzen 3 wei mal (einmal vom Symn. aus und ein mal als "Extraneer", einerlei, ob der Be-treffende die Universität bezogen hat ober nicht), ad 2, falls die Univ. nicht bezogen ift, die Frage offen ließen, ad 3 in gleichem Falle (C. V. vom 5. Mai 1846. W. S. 203) die Prüfung "mehrere Male zu wiederholen" gestatteten. Bgl. ad Fall 1—3 bei Bezug der Universität vor der ersten Prüfung als Extraneer die M. V. vom 5. Juli 1879 (C. B. 1879. S. 451 f.): "zweimal".
c) C. V. von 1856 (W. S. 206): "unter Sinreichung ihrer Zeugenisse (sc. "ihrer bisherigen Lehrer über ihre Studien und ihre sittliche Führung".

fittliche Führung" S. 41 ber P. O. von 1834) und eines beutsch

geschriebenen Curriculum vitae." d) Die C. V. von 1856 (W. S. 206) hat hier noch ben Bufat : "unter Berüdfichtigung ihrer Confession und ihrer anderweiten Berhältniffe".

e) C. V. pon 1856: "ber Proving".

Wenn jemand bereits die Universität bezogen hat, bevor er das für vollberechtigte Zulassung zu dem betreffenden Fakultäts= studium erforderliche Reisezeugnis erworben hat a), und nachträg=

a) mag er bie Reifeprüfung bereits einmal versucht haben ober nicht. -Für beide Fälle gilt bezüglich des Besuch sor Universsität (neben dem allgemein verbindlichen §. 1: Ausweis über die bisherige sittliche Führung — durch Schulzeugnis oder polizeiliches Führungsattest) ber §. 3 der "Borschriften für die Studirenden der Landes univer sitä= ten u. f. w." vom 1. Oftober 1879 (C. B. 1879. S. 520 ff.): "Mit besonderer Erlaubnis des Rurators (bes Ruratoriums) können Preußen, welche ein Reifezeugnis nach S. 2 ("von einem deutschen Gymnafium" ober, "für diejenigen Preußen, welche Mathematik, Naturwiffenschaften ober fremde neuere Gprachen studiren wollen", das Reisezeugnis "einer preußischen Realsschule I. D." [jetzt "Realgymnasium"]) nicht erworben haben, jedoch anderweitig den Besitz einer für die Anhörung von Univers fitats Borlefungen genügende Bilbung nachweisen, auf 4 Sem efter aufgenommen und bei der philosophischen Fatultät eingeschrieben werden. - Bei Ertheilung der Erlaubnis ift ihnen zugleich zu eröffnen, baß fie durch die Aufnahme auf ber Universität nicht den Anspruch auf fünftige Zulaffung zur Anstellung im inländischen gelehrten Staats - ober Rirchendien st erwerben. — Der Kurator (das Kuratorium) ist ermäch= tigt, nach Ablauf ber erften 4 Semefter bie Berlangerung des Studiums um zwei Semester zu gestatten." — In den Bestimmungen, welche vor Erlaß der "Borschriften u. s. w." vom 1. Oktober 1879 in der vorliegenden Frage zur Anwendung kamen (s. W. S. 203 ff.), war ausdrücklich gesagt, daß für die betreffenden Studirenden der event. Beginn eines ak adem is schen Trienniums resp. Quadrienniums (für diejenigen, welche vor ihrem Nebergang gur Univ. bereits einmal als Gym= nafialabiturienten eine Reifeprüfung, aber ohne Erfolg, versucht haben, allerdings mit dem mildernden Zusat [W. S. 206]: "wenn fie nicht eine besfallfige Dispenfation bes R. Min. beibringen konnen, in der Regel") erst von dem Zeitpunkte an gerechnet werden folle, wo fie auf Grund einer nachträglich beftandenen Reifeprüs fung als Maturi immatrifulirt worden feien; wenn nun auch nach der "Inftruktion" zu den "Borschriften" vom 1. Oktober 1879 (C. B. 1879. S. 531 ff. zu S. 3) die dis dahin gültigen einschlägigen Bestimmungen und ebenso jett durch S. 19 der gegenwärtigen P. O. für die Gymn. (S. 109) das ganze Prüsungs-Reglement vom 4. Juni 1834 famt allen später erfolgten Abanderungen, Ergan= gungen u. Erläuterungen besfelben für aufgehoben erklärt worben ift, fo scheint boch für die in Rede ftehende Frage (eventuelle Berechnung des gesetlichen akademischen Trienniums resp. Quadrien=

lich die Reifeprüfung abzulegen wünscht, so hat er hierzu die besondere Bewilligung des Ministers nachzusuchen. a) Wenn derfelbe nach erhaltener Erlaubnis die Prüfung nicht besteht, fo tann er nur noch einmal zur Prüfung zugelaffen werden. b)

2. Das Gefuch um Zulaffung zur Prüfung ift brei Mo= nate vor dem Schluffe des Schulhalbjahres c) einzureichen.

Der Nachweifung bes Bildungsganges find bie letten Schulober Privatzeugnisse über den empfangenen Unterricht beizufügen.d)

- 3. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium ist verpflichtet, wenn sich aus den Zeugnissen ergiebt, daß der Bittsteller bereits an einem Gymnasium einer anderen Proving als Primaner die Entlaffungsprüfung erfolglos abgelegt hat, mit dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium diefer Provinz in Ginvernehmen darüber zu treten, ob dortseits noch etwa Bebenken gegen die Bulaffung zu erheben sind, welche aus den Zeugniffen nicht erhellen. e)
- 4. Junge Leute, welche früher ein Gymnasium besucht haben, dürfen zur Prüfung nur zugelaffen werden, wenn mit Ablauf des Halbjahres, in welchem fie sich melden f), von dem Gintritte in die Prima an gerechnet, zwei Jahre und, falls fie fcon aus Oberfecunda abgegangen, außerdem noch biejenige Zeit verfloffen ift, welche sie normalmäßig in diefer Klaffe noch hätten

niums), da darüber weder in den genannten "Borichriften" noch in der "Inftruktion" bazu, noch auch später etwas Anderes beftimmt worden ift, es bei bem vorerwähnten bisherigen Mobus fein Bewenden gu haben.

a) Im Unterschiede von der im Tert getroffenen Beftimmung war bisher die Zulaffung zur nachträglichen Reifeprüfung nur für die= jenigen an "bie besondere Bewilligung bes Minifters" gefnupft, welche die Universität bezogen hatten, ohne zuvor sich einer - Gymnafial: - Maturitätsprüfung unterworfen zu haben" (f. C. V. vom 5. Mai 1846. W. S. 204).

b) S. Anm. b) zu S. 102.

c) C. V. vom 12. Januar 1856 (W. S. 206): "fpateftens im Januar ober im Juni gu bem refp. gu Oftern ober gu Michaelis ftattfin= benben Prüfungstermin."

d) Bgl. Nr. 1 und Anm. c) ju G. 102.

e) Reu.

f) Der Zusat: "mit Ablauf u. f. w." ift neu, boch wurde auch bisher schon wohl allgemein so gerechnet.

zurücklegen mussen, um in die Prima versetzt zu werden.a) Hiersbei bleiben bezüglich der Anrechnung des Besuches der Prima die Bedingungen des S. 5, 2 in Kraft.

5. Für die Prüfung find die §§. 3 bis 16 mit folgenden

näheren Bestimmungen maßgebend.

Für die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind andere Aufgaben zu stellen, als die Schüler des betreffenden Gymnasiums er-

halten.b)

Außer den S. 6. 2 bezeichneten Aufgaben haben die Eras minanden, sofern sie nicht bereits der Prima eines Gymnasiums angehört haben und das bei der Versetzung in diese Klasse ers haltene Zeugnis vorlegen I, eine Uebersetzung aus dem Deutschen ins Griechische und eine aus dem Deutschen in das Französische zu fertigen, welche bestimmt sind, ihre Sicherheit in der Formenslehre und in den Elementen der Syntax zu ermitteln.

Gine Ausschließung ober eine Befreiung von ber mündlichen

Prüfung findet nicht ftatt. d)

Die mündliche Prüfung ist getrennt von derjenigen ber

Schüler des Gymnafiums abzuhalten. e)

Bu der Prüfung in den S. 6, 3 bezeichneten Gegenständen tritt die in der deutschen Litteratur und in der Physik behufs

a) Letzteres ift neu; die C. V. vom 11. Dezember 1851 (W. S. 189) bestimmte nur, "daß der im S. 41 der P. O. von 1834 (W. S. 206) vorgeschriebene 2 jährige Zeitraum von dem Abgange auß Dber-II zu berechnen sei."
b) S. 41 der P. O. von 1834 (W. S. 206) besagte nur: "Die Krüs

b) S. 41 ber P. O. von 1834 (W. S. 206) besagte nur: "Die Brüfung berer, welche bis dahin nur Privatunterricht genossen haben, ist nicht mit dem Examen der zur Universität abgehenden Schüler der Gymnasien, sondern abgesond bert anzustellen." — Eine M. V. vom 12. April 1878 (C. B. 1878 S. 367) bestimmte bereits dasselbe wie im Texte, fügte aber noch hinzu — was nach dem Wortsaute auch der Sinn der gegenwärtigen Bestimmung ist (vgl. "sind and ere Aufgaber unten) gebrauchten Ausdrucke: "ist getre en nichtlichen Prüsung (s. weiter unten) gebrauchten Ausdrucke: "ist getre en nicht von derzenigen der Schüler des Gymnasiums abzuhalten"): "Dadurch ist keineswegs ausgeschlossen, daß sie (die Extraneer), wenn es übrigens zwecknäßig scheint, gleich zeitig in dem felben Prüfung von des sollenten gleichten ansertigen."

c) Neu; vgl. § 9, 3 u. Anm. f) zu S. 83 und a) zu S. 84.

d) Mis Beftimmung neu.

e) Bal. Anm. b).

Ermittelung des durch S. 3, 2 und 8 erforderten Mages ber Kenntnisse hingu.a)

Das Protofoll über die Prüfung ift abgesondert von dem über die Prüfung der Schüler des Gymnasiums zu führen. b)

6. Das in das Reifezeugnis aufzunehmende Urtheil über bas sittliche Verhalten ift auf Grund ber beigebrachten Rach= weisungen (Mro. 1) und unter Berufung auf diefelben abzufaffen. c)

7. Wird die Prüfungd) nicht bestanden, so ift die Rom= miffion berechtigt, nach Befinden zu bestimmen, ob die Wieder=

holung erft nach Verlauf eines Jahres erfolgen darf.e)

Die Prüfungsgebühren betragen dreißig Mark. Sie find vor dem Beginne der schriftlichen Brüfung zu entrichten. f)

S. 18. Bestimmung über die Prüfung ber Schüler, welche das Reifezeugnis an einem Realgymnasium ober einer Ober = Realfchule erworben haben. g)

1. Die Bestimmungen bes S. 17 finden auch auf diejenigen jungen Leute finnentsprechende Anwendung, welche die Entlas=

b) Mis Bestimmung neu, allerdings nach dem über die mundt. Prüs

fung felbft Gefagten eigentlich felbftverftanblich.

e) Bgl. Zeugnis-Formular am Schluffe diefer Brüfungsordnungen, Ru-

brif I, Klammer u. Anm. dazu.

d) Die Bestimmung in S. 41 ber P. O. von 1834 (W. G. 206), baß "bei Berathung über ben Ausfall einer folden Brufung auf ben Umftand, daß die Examinanden fein Gymnafium (vgl. C. V. von 1856. W. S. 206) besucht haben und nicht von ihren bisherigen Lehrern geprüft worden, billige Rücksicht zu nehmen sei, ist nicht wieder aufgenommen worden.

e) C. V. von 1856 (W. S. 206): "auf eine beftimmte Beit gurudgu-

weisen".

f) S. 4! der P. O. von 1834 (W. S. 206) besagte barüber nur: "Für ihre Prüfung und die Ausfertigung des Zeugniffes haben fie die vorgeschriebenen angemeffenen Gebühren zu erlegen". Bgl. P. O. für die Realschulen §. 9 (W. S. 221): "10 Thaler". g) Hierüber enthält die P. O. vom 4. Juni 1834 begreiflicher Weise

nichts. Aber auch aus ber fpateren Beit findet fich in Wiefe's

a) Rach S. 23 ber P. O. pon 1834 follten bei "ben fremden Maturis tätsaspiranten" auch aus ben Fächern, in welchen felbft nicht mundlich geprüft murde: beutsche Sprache und Literatur, philosophische Propädeutik, Französisch (jett aufgenommen), Natur-beschreibung und Physik "Fragen gestellt werden, welche sich im Deutschen an den gelieferten Probeaussatz oder an ein vorzu= legendes Lesestück auschließen" konnten.

fungsprüfung an einem Realgymnasium oder einer Ober-Realschule bestanden haben und sich die mit dem Reisezeugnisse eines Gymnasiums verbundenen Rechte erwerben wollen. Haben dieselben bereits die Universität bezogena), so haben sie für die Zulassung

"Berordnungen und Gesetze", 2. Aufl. 1875 nichts darüber bis auf die referirende Notiz S. 222: "In einzelnen Fällen, wo für Schüler, welche die Maturitätsprüfung bei einer Realschule be= standen hatten und sich später behufs eines Universitätsftudiums als Sytraneer auch bei einem Gymnasium prüfen laffen wollten, eine Beschränfung dieser zweiten Brüfung auf die beiden alten Sprachen uachgesucht wurde, ist ein ablehnender Bescheid erfolgt, weil die Verschiedenheit der Anstalten beider Kategorien sich auf die übrigen Unterrichtsgegenstände erftreckt. In nicht wenigen Fällen ift jedoch in den letten Jahren genehmigt worden, daß die Ergänzungsprüfung auf die beiden alten Sprachen und die alte Geschichte beschränkt wird." Bgl. Ar. 2 u. Anm. b) zu S. 108. - Die Frage, wie oft im vorliegenden Falle die Prüfung versucht werden könne, ist in Nr. 1 durch Berweissung auf S. 17 nur für den Fall (1) ausdrücklich beantwortet, daß der Betreffende bereits die Universität bezogen hat: 3 we im al; für den andern Fall (2) ergiebt sich aus dem Wortlaute von S. 17. 1 ("nur noch einmal" wiederholen) nur eine größere Zahl als zweimal, welche aber (vermuthlich dreimal — nach Analogie von §. 16. S. 100), ist weder gestagt noch angedeutet. — Ad Fall 1 verwieß, in Uebereinstim= mung mit Obigem, eine M. V. vom 5. Juli 1879 (C. B. 1879 C. 451 f.) auf Nr. 4 der C. V. vom 5. Mai 1846 (W. S. 203; vgl. Anm. b) zu S. 102, Fall 3 bei Bezug der Universität vor der ersten Brufung: zweimal): zweimal; ad Fall 2 war bisher nichts bestimmt.

a) wo sie nach S. 2 ber "Borschriften für die Studirenden der Landesuniversitäten u. s. w." vom 1. Oktober 1879 (C. B. 1879. S. 520 ff.) zum Studium der Mathematik, der Naturwissen den sugelassen werden. – Nach der älteren, durch die genannten "Borschriften" nicht alterirten C. V. vom 7. Dezember 1870 (W. S. 221) werden Schulamtskandidaten, welche mit einem Reisezeugnis einer (preußischen – s. C. B. 1878. S. 365) Realschule I. D. (jetz "Realgymnassum") die Universität besucht und ein akademisches Triennium absolvirt haben, zum Examen pro kac. doc. nur für die — auch in den "Borschriften" genannten – Fächer der Mathematik, der Naturwissenschaften und der neueren Sprachen (Nr. 2 u. 4 des S. 11 des "Reglements für die Brüfungen der Kandidaten des höheren Schulamts" vom 12. Dezember 1866. — Zusolge einer M. V. vom 31. Januar 1878 [C. B. 1878. S. 231 f.] gelten auch

zur Gymnafial-Reifeprüfung bie minifterielle Genehmigung nach-

aufuchen (S. 17. 1. Abf. 2.). a)

2. Wenn biefen Bewerbern burch bas Reifezeugnis ber Realanstalt im Deutschen, im Frangofischen und in der Mathematik bas Prabikat genügend ohne jede Ginschränkung ertheilt ift, so wird ihre schriftliche Prüfung auf den lateinischen Auffat, eine Uebersetzung ins Lateinische, eine Uebersetzung aus bem Griechischen und eine Uebersetzung ins Griechische (§. 17, 5), ihre mundliche Prufung auf die lateinische und die griechische Sprache und bie alte Geschichte beschränkt.

Db das von dem Realgymnafium, bezw. ber Ober-Realichule ertheilte Reifezeugnis Diefe Beichränkung ber Prüfung begründet, hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu entscheiden, b)

Die Prüfungsgebühren betragen breißig Mark. Sie 3. find vor dem Beginne der schriftlichen Brufung gu entrichten.

> für die in Rebe ftehenden Schulamtskandidaten die Beftimmun: gen bes §. 21 bes genannten Bruf .- Regl. betreffs ber allgemet= nen Bildung und der Lehrbefähigung in Neben gegenständen; die Wahl unter den in diesem & aufgeführten Combinationen zu B. u. D. steht auch ihnen vollkommen frei, für eine berfelben aber muffen fie fich entscheiben), und auch hierfur nur mit ber Befchrantung ihrer Anftellungsfähigkeit auf Real- und höhere Burgerschulen, zugelaffen.

a) Bgl. Ann. a) zu S. 104.

b) Entspricht, was wenigstens bie Realgymnafial-Abiturienten betrifft bis auf die ichriftl. Uebersetung aus dem Griechischen, die jett, wie für das Maturitäts-Gramen überhaupt (f. § 6. 2), neu hingugefommen ift, bem auch bisher icon üblichen Berfahren. Bgl. Unm. g) 3u G. 106, ferner eine M. V. vom 21. Dezbr. 1876 (C. B. 1877. S. 30), wonach bie Befchränfung ber Prufung auf Latein, Griechifch und alte Geschichte feineswegs "als allgemein gultige Regel" angesehen werden, "vielmehr in jedem einzelnen Falle gur Ermäaung kommen follte, von welchen der den beiden Arten höherer Schulen gemeinsamen Lehrgegenftanden auf Grund des bereits erworbenen Zeugniffes in der Nachtragsprüfung abgesehen werden burfe", und eine M. V. vom 5. Juli 1879. (C. B. 1879. S. 452), wonach "burch bie Zulaffung eines Realschul = Abiturienten gur Gymnafial-Reifeprüfung an fich noch feineswegs beftimmt" fei, baß Diese Brufung "fich auf Die lateinische und Die griechische Sprache und die alte Geschichte zu beschränken habe", der Minifter vielmehr (follte boch wohl nur für die Falle gelten, in benen, auch nach

#### §. 19.

- 1. Das Reglement für die Prüfungen der zu den Universfitäten übergehenden Schüler vom 4. Juni 1834 und die durch die Cirkular-Verfügung vom 12. Januar 1856 erfolgten Abändes rungen und Ergänzungen desfelben, so wie alle darauf bezügslichen ergänzenden oder erläuternden Verordnungen treten hiersmit außer Kraft.
- 2. Die Bestimmungen der unter den deutschen Staats= regierungen im April 1874 getroffenen Vereinbarungen über gegenseitige Anerkennung der Gymnasial-Reifezeugnissea) werden dadurch nicht berührt.

# B. Grdnung der Entlassungsprüfung an den Brogymnasien. b)

Für die Entlassungsprüfungen an Progymnasien sinden die vorstehenden Anordnungen für die Entlassungsprüfung an Gymsnasien sinnentsprechende Anwendung mit folgenden näheren Bestimmungen:

Bu S. 3.

Zur Erwerbung eines Zeugnisses der Reife hat der Schüler in den einzelnen Lehrgegenständen die für die Versetzung in die Prima eines Gymnasiums erforderlichen Kenntnisse nachzuweisen.

bieser Versügung, die Genehmigung des Ministers erforderlich war, d. h. wenn der Aspirant bereits die Universität bezogen hatte), "bis eine allgemeine Regelung dieses Gegenstandes erfolgt" sei, sich "die Entscheidung vorbehalten" müsse, "ob in Anbetracht des bestimmten Inhalts des Realschulzeugnisses und in welchem Maße eine Beschränfung der Gymnasial-Reiseprüfung zu gestatten sei."

a) W. S. 212 f.

b) Bisher wurde die Entlassungsprüfung an den Progymnasien, wie §. 8 der C. V. vom 30. Juni 1876 (C. B. 1876. S. 440 f.) vorgeschrieben, "gemäß der unter dem 28. Oktober 1871, zunächst bes hufs der Julassung zur Portepeefähnrichsprüfung, erlassenen C. V. (W. S. 232 f.) abgehalten." — Nach §. 7 derselben C. V. (vom 30. Juni 1876) sollte auch die Berechtigung zur Aufenahme in die I eines Gymnasiums nicht mehr, wie bis das hin, "durch ein bloßes Abgangszeugnis, sondern nur durch das Zeugnis über die nach Abschluß des gesammten Lehrkursus des Progymn. bestandene Entlassungsprüfung erworben" werden.

# Bu S. 5.

1. Die Zulassung eines Schülers zur Entlassungsprüfung findet nicht früher als im vierten Semester der zweijährigen Lehrzeit der Sekunda statt. Der Schüler muß im Semester der Weldung der Obersekunda angehören. a)

2. Findet feine Anwendung.

# Bu §. 6.

- 2. Zur schriftlichen Prüfung gehören: ein deutscher Aufsatz, eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische, in das Griechischeb) und in das Französische, und in der Mathematik vier Aufgaben, und zwar zwei algebraische, eine planimetrische und eine trigonometrische. Eine schriftliche Arbeit im Hebräischen wird nicht gefordert.
- 3. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die christliche Religionslehre d), die lateinische, griechische und französische e) Sprache, die Geschichte und die Geographie, Mathematik f), saskultativ auf die hebräische Sprache. g)

# 3 u S. 11.

9. Die Prüfung in der Geschichte und in der Mathemastik darf sich nicht auf das Lehrpensum der Sekunda beschränken. h) In das Zeugnis wird das Urtheil über die Klassenleistungen in der Physik aufgenommen. i)

# Bu S. 15.

Wenn der Departementsrath des Königlichen Provinzials Schulkollegiums den Vorsitz bei der Prüfung nicht selbst geführt hat, sind die Prüfungsprotokolle nebst Anlagen (§. 13), sos

a) Mis Beftimmung neu.

b) Neu.

c) W. S. 232: "eine mathematische Arbeit."

d) u. e) Neu.

t) Bisher außerdem: "die Elemente der Physik" (W. S. 232). Bgl. "Zu S. 11."

g) Neu.

h) Als Bestimmung neu.

i) S. Anm. i).

wie Abschriften der Zeugniffe und die schriftlichen Arbeiten der Graminanden von dem Reftor spätestens 4 Wochen nach Abschluß ber Prüfung an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Reuntnisnahme einzusenden. a)

# 3 u S. 17.

Die Prüfungsgebühren betragen zwanzig Mark. b)

Unmerkung. Die für die Entlaffungsprüfungen an Progymnafien geltenden Bestimmungen finden Anwendung auf die Prufungen, welche junge Leute an Gymnafien ablegen, um sich das Zeugnis der Reife für die Prima zu erwerben. c) Den Borsit bei diesen Prüfungen führt der Direktor des Gymnasiums. d] Die Prüfungsverhandlungen sind nur auf besondere Anordnung an das Königliche Provinzial-Schulfollegium einzusenden.

d) Ebenso bereits in der in der vorhergehenden Anm. erwähnten C. V.

vom 28. Oftober 1871.

a) Die C. V. vom 30. Juni 1876 (C. B. 1876. S. 440 f.), durch welche zuerst die Entlassungs-Prüfungen für die Progymnasien vorgeschrieben wurde, enthielt darüber in §. 8 folgenden Baffus: "Für diese Entlassungsprüfung ist die Leitung durch den Departements= rath des betr. Prov. Schulcoll als Regel zu betrachten." In Fällen, wo eine Stellvertretung besfelben nöthig wird, "ift, falls nicht anderweite Einrichtungen bafür getroffen find, ber Rektor ber betr. Anstalt mit der Stellvertretung zu beauftragen, und es ist seitens des Departementsraths durch die Einsicht in die schriftlichen Prüfungs-Arbeiten und durch Revisionen der Schule außerhalb der Prüfungszeiten für die Sicherheit u. Gleichmäßigkeit der Prüfungen Sorge zu tragen." b) Bisher "8 Thaler" (W. S. 233).

c) 3. B. behufs Zulassung zur Portepeefähnrichs-Prüfung (f. W. S. 232). — Aus dem Wortlant "um sich das Zeugnis der Reife für die I zu erwerben" ist ersichtlich, daß es sich hier nicht, weder allein, noch zugleich, um eine Prüfung behufs Aufnahme in die I handelt. Gine Aufnahme=Brufung, auch für I, wird fich immer einfacher gestalten als eine Entlassungs : Prufung, und um eine solche, ober richtiger, um eine einer Entlassungsprüfung an Bebeutung gleichstehenbe Prüfung handelt es sich hier. — Bis her fanden umgekehrt die Bestimmungen über die Prüfung "behufs Zulassung zur Portepeefähnrichsprüfung" (C. V. vom 28. Oktober 1871. W. S. 232 f.) auch auf die Entlassungsprüfungen an Progymnasien Anwendung (C. V. vom 30. Juni 1876. C. B. 1876. S. 440 f.). Bgl. Anm. b) zu S. 109.

e) Eine Bestimmung barüber gab es bisher nicht, auch nicht in ber C. V. vom 28. Oftbr. 1871.

#### II.

# A. Gronung der Entlassungsprüfung an den Realgymnasien und den Gber-Realschulen. a)

§. 1.

3med ber Prüfung.

Zweck der Entlassungsprüfung ist, zu ermitteln, ob der Schüler dasjenige Maß der Schulbildung erlangt hat, welches Ziel des Realgymnasiums b), bezw. der Ober-Realschule ist.

§ 2.

Wo die Prüfung abgehalten wird.

Zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen sind alle dies jenigen Realgymnasien und Ober-Nealschulen berechtigt, welche von dem Unterrichtsminister als solche anerkannt worden sind. c)

S. 3.

Maßstab zur Ertheilung des Zeugniffes ber Reife.

Um das Zeugnis der Reife zu erwerben, muß der Schüler in den einzelnen Gegenständen den nachstehenden Forderungen entsprechen; dieselben bilden den Maßstab für die Beurtheilung der schriftlichen und mündlichen Leistungen.

1. In der chriftlichen Religionslehre muß der Schüler von dem Inhalte und dem Zusammenhange der heiligen Schrift, von den Grundlehren der kirchlichen Confession, welcher

ergangenen Erlassen (W. S. 213 st.).
b) P. O. von 1859 (W. S. 213): "ob die Abiturienten diesenige Reife erlangt haben, welche die Bedingung der den Realschulen verliehenen Berechtigungen ist. Für die dabei zu stellenden Anforderungen ist das Bildungsziel maßgebend, welches überhaupt

auf den Realschulen erreicht werden foll".

c) Jest neu aufgenommen.

a) Bis jett galt für die "Realschulen I. O. ("Realgymnasien") und seit der M. V. vom 10. Juni 1880 (C. B. 1880. S. 578 ff.) auch für die "zu Realschulen ohne Latein mit 9 jährigem Lehrgange umgestalteten Gewerbeschulen" (jett "Ober=Realschulen"), für diese allerdings nur mit den in der genannten M. V. bezeichneten Nbänderungen, die P. O. vom 6. Oftober 1859 nebst den dazu ergangenen Ersasien (W. S. 213 ff.).

er angehört, und von den Hauptepochen der Kirchengeschichte eine

genügende Kenntnis erlangt haben. a)

2. In der deutschen Sprache muß der Schüler ein in seinem Gedankenkreise liegendes Thema richtig aufzufassen und mit eigenem Urtheile in logischer Ordnung und sehlerfreier Schreibart zu bearbeiten im Stande sein. Beim mündlichen Gebrauche der Muttersprache hat derselbe Geübtheit in sprachrichtiger, klarer und zusammenhängender Darstellung zu beweisen. Ferner muß er mit den wichtigsten Spochen des Entwickelungsganges der deutschen Litteraturgeschichte und mit einigen klasssischen Werken der Nationallitteratur b) bekannt sein.

3. In der lateinischen Sprache muß der Schüler der Realgymnasien im Stande sein, Abschnitte aus den prosaischen und poetischen Werken, welche in Prima gelesen werden oder dazu geseignet sein würden, zu verstehen und ohne erhebliche Nachhilse zu übersetzen. Er muß in der Formenlehre und in den Hauptsregeln der Syntax sichere Kenntnisse besitzen und mit dem Wichs

tigsten aus der Berslehre befannt fein. c)

a) Die P. O. von 1859 verlangte in S. 2. 1 (W. S. 214) zunächst allgemein Bekanntschaft "mit der positiven Lehre seiner kirchl. Confession" u. "genügende Bibelkenntnis", detaillirte dies aber weiter dahin: "Der evang. Abiturient muß die Hauptstücke des Kast'echismus und bibl. Belegstellen dazu kennen und verstehen, mit Anordnung, Inhalt und Zusammenhang der h. Schrift und besonders mit den für den kirchl. Lehrbegriff wichtigen Büchern des R. Testaments bekannt sein. Aus der allgemeinen Kirchengeschichte muß er die wichtigsten Begebenheiten und Personen, genauer das apostol. und das Reformationszeitalter und das Augsburg. Bekenntnis, und im Zusammenhange damit die wichtigsten Confessionsunterschiede kennen. Sinige der in den kirchl. Gebrauch aufgenommenen Lieder muß er auswendig wissen. Der kathol. Ubiturient muß mit der kirchlichen Glaubenss und Sittenslehre, mit den Hauptmomenten der Geschichte der christl. Kirche, den wichtigsten Confessionsunterschieden und mit dem Inshalt der h. Schrift bekannt sein."

b) §. 2. 2 ber P. O. von 1859 (W. S. 214): "mit einigen Saupt=

werken feit der Mitte des vorigen Sahrhunderts".

c) Man vergl. dazu L. S. 44 u. 52 nebst Anm. b) zu S. 44. — §. 2. 3 der P. O. von 1859 (W. S. 214): "Der Abiturient muß befähigt sein, aus Eäsar, Sallust, Livius früher nicht gelesene Stellen, die in sprachl. und sachl. Hinsicht keine besonderen Schwierigskeiten haben, und ebenso aus Ovid und Bergil solche Stellen, die wenigstens im letzten Semester nicht durchgenommen worden sind,

4. In der frangofifchen Sprache muß ber Schüler Abschnitte aus den profaischen und poetischen Werken a), welche in Prima gelesen werden ober bagu geeignet sein würden, veritehen und ohne erhebliche Rachhilfe übersetzen. Seine schriftlichen Prüfungsarbeiten b) muffen von Fehlern, welche eine grobe grammatische Unficherheit zeigen, und von Germanismen im 2Befentlichen frei sein. c)

5. In der englischen Sprache muß ber Schüler 216= schnitte aus den prosaischen und poetischen Werken d), welche in Prima gelefen werden ober bagu geeignet fein würden, verfteben und ohne erhebliche Nachhilfe übersetzen. Die schriftliche Brüfungsarbeit e) muß von erheblichen Berftogen gegen die Gram-

matif frei sein. f)

mit grammatischer Giderheit in gutes Deutsch ju übertragen ; bas epische und elegische Versmaß muß ihm bekannt sein." Daneben bezeichnete die U. O. von 1859 (W. S. 214. Anm. 2) es als wunschenswerth, "daß auch die Bekanntichaft mit bem jambischen Bersmaß durch Lefen des Phädrus hinzukomme". — Gine Steigerung in ben Unforderungen für Diefen Begenftand, mie fie bem Zuwachs von 10 wöchentl. Unterrichtsftunden (f. L. S. 38) ent= spricht, tritt weniger extensiv zu Tage, als fie fich intensiv geltend machen wird.

a) §. 2. 4 (W. S. 214): "der klassischen Beriode". b) Siehe §. 6. 2: "ein französischer Aufsatz und eine llebersetzung aus bem Deutschen ins Frangösische". — Betreffs des Aufsates beftimmte die P. O. von 1859 (W. S. 214 f.), in Uebereinstimmung mit L. S. 45, ausbrücklich: "über ein leichtes historisches Thema" und fügte hingu: "Der geschichtliche Stoff bes Thema's, bas aus der Literaturgeschichte nicht zu mählen ift, muß dem Schüler durch

ben Unterricht hinlänglich bekannt geworden sein". c) Außerdem verlangte die P. O. von 1859 (W S. 215) noch: "Die Fähigkeit im mundlichen Gebrauch ber frang. Sprache muß wenigftens jur Angabe bes Inhalts gelesener Stellen, gur Ergah= lung hiftorischer Borgänge und zu zusammenhängender Antwort auf franz. vorgelegte und an das Gelesene anknüpfende Fragen ausreichen. - Aus ber Literaturgeschichte ift genauere Bekanntschaft mit einigen Epoche machenden Autoren und Werken der französischen Literatur aus der Zeit seit Ludwig XIV. erforderlich". Bgl. das über beide Bunkte L. S. 45 u. 54 Gefagte.

d) Unm. a) gilt auch für bas Englische

e) S. S. 6. 2: Nebersetzung aus bem Deutschen in das Englische. -Der früher (S. 2. 5 ber P. O. von 1859. W. S. 216) abwechselnd mit dem frang. geforderte englische Muffat ift in Begfall gefommen.

f) Anm. c) gilt auch für das Englische (" . . . Literatur aus der Zeit feit der Rönigin Glisabeth").

Un die Schüler der Dber-Realschulen find im Frangösischen und Englischen höhere Forderungen zu stellen, entsprechend den in der Bezeichnung ihrer Lehraufgabe (Lehrplan II. 2. Nr. 4 und 5) barüber getroffenen Bestimmungen.

- 6. In der Gefchichte und Geographie muß der Schüler die epochemachenden Begebenheiten der Weltgeschichte a), namentlich der griechischen b), römischen c) und deutschen sowie ber preußischen d) Geschichte e), im Zusammenhange ihrer Urfachen und Wirkungen fennen und über Zeit und Ort ber Begebenheiten ficher orientirt fein. Er muß von ben Grundlehren der mathematischen Geographie f), von den wichtigsten topischen Berhältniffen und der politischen Gintheilung der Erdoberfläche g), unter besonderer Berücksichtigung von Mittel=Europa h), genn= gende Kenntnis besitzen.
- 7. In ber Mathematit hat ber Schüler nachzuweisen, daß er in der Arithmetik bis zur Entwickelung der einfacheren unendlichen Reihen und in der Algebra bis zu den Gleichungen des dritten Grades einschließlich, in der ebenen und förperlichen Geometrie, in der ebenen und sphärischen i) Trigonometrie und in den Glementen der analytischen Geometrie der Gbene bis gu den Regelschnitten einschließlich sichere, geordnete und wissenschaft= lich begründete Kenntnisse besitzt, und daß er sich hinreichende

a) S. 2. 5 der P. O. von 1859 (W. S. 215): "fich eine geordnete Uebersicht über das ganze Gebiet ber Weltgeschichte angeeignet

b) S. 2. 5: "bis zum Tode Meranders des Großen".

c) S. 2. 5: "bis jum Raifer Marcus Aureling". d) S. 2. 5: "specieller seit bem 30 jährigen Rriege".

e) Außerdem verlangte die P. O. von 1859 noch: "die englische und französissche Geschichte, besonders von den letten 3 Jahrs hunderten". Bgl. darüber L. S. 55.

f) §. 2. 6 (W. S. 215): "nach wissenschaftlicher Begründung".

g) S. 2. 6 der P. O. von 1859 (W. S. 215): "mit Berudfichtigung bes für die überseeischen Berbindungen Europa's Bedeutenden."

h) S. 2. 6: "von Deutschland und Preugen, auch in Beziehung auf Sandel und internationalen Berfehr."

i) Bgl. dazu L. S. 48: "die Elemente der fphärischen Trigonometrie, soweit fie jum Berftandniffe ber mathematischen Geographie er= forderlich find."

Uebung in der Lösung von Aufgaben aus den bezeichneten Ge= bieten erworben hat. a)

8. Naturwissenschaften. In der Physik muß der Schüler mit den Gesetzen des Gleichgewichtes und der Bewegung der Körper sowie mit der mathematischen Entwickelung dieser Gesetze, mit der Lehre von der Wärme, dem Magnetismus und der Elektrizität, dem Schalle und dem Lichte hinreichend bekannt sein und die Befähigung besitzen, seine Kenntnisse zur Lösung einfacher Aufgaben anzuwenden. b)

In der Chemie und Mineralogie muß der Schüler ausreichende Kenntnis von der Darstellung, den Gigenschaften und den hauptsächlich sten anorganischen Verbindungen der wichstigeren Clemente, sowie von den stöchiometrischen Grundgesetzen nachweisen und mit den Krystallformen, den physikalischen Eigenschaften und der chemischen Zusammensetzung der wichtigsten Misneralien bekannt sein. O — An den ObersRealschulen kommt hins

b) Letteres (Lösung von Aufgaben) ift neu aufgenommen; dagegen verlangte die P. O. von 1859 (W. S. 215) noch, daß der Abit. "diejenigen Begriffe u. Sätze und in Betreff der Bersuche die Methoden fenne, welche auf die Entwickelung der physikalischen Wissenschaft von wesentlichem Einfluß gewesen sind", ferner, "daß er eine Fertigkeit darin erworben habe, das in der populären Sprache als Qualis

tät Gefaßte durch Quantitäten auszudrücken."

c) §. 2. 7 (W S. 215): "In der Themie und Dryktognosie wird gesfordert: eine auf Experimente gegründete Kenntnis der stöchiosmetrischen und Berwandtschaftsverhältnisse der gewöhnlichen uns organischen und der für die Ernährung sowie für die Hauptgewerbe wichtigsten organischen Stoffe." (Die U. O. von 1859 – W.S. 215. Ann. 2 – erklärte es jedoch gleichzeitig für "zulässig, die organische Chemie, wie vom Unterricht, so von der Absturientenprüfung auszuschließen" Bgl. darüber L. S. 49 u. 58.) "Der Abit. muß hierdurch u. durch seine Kenntznis der einfachen Mineralien im Stande sein, nicht bloß

a) Bgl. zu dieser ganzen Nummer L. S. 47 f. u. S. 56 f. — Die P. O. von 1859. §. 2. 8 (W. S. 215) nennt die sphärische Trigonometrie nicht, dagegen noch: "die Elemente der beschreibenden Geometrie" (vgl. L. S. 47), "angewandte Mathematik: Statik, Mechanik"; ferner verlangte dieselbe, daß dem Abiturienten "auch die elementaren Theile der Wissenschaft noch wohl bekannt seien", sowie daß er "Fertigkeit in allen im prakt. Leben vorkommenden Rechnungsarten, im Rechnen mit allgemeinen Größen u. im Gebrauch der mathematischen Tafeln" besitze.

zu Kenntnis der für Technologie und Physiologie besonders wichtigen Verbindungen aus der organischen Chemie. a)

#### S. 4.

Bufammenfegung der Prüjungskommiffion.

- 1. Die Prüfungskommission besteht aus bem von bem Königlichen Provinzial = Schulkollegium ernannten b) Königlichen Kommissar als Vorsitzenden, dem Director der Anstalt und den= jenigen Lehrern, welche in der oberften Klasse mit dem Unterrichte in ben lehrplanmäßigen wissenschaftlichen Gegenständen betraut find. c)
- 2. Das Königliche Provinzial = Schulkollegium ernennt regelmäßig dasjenige seiner Mitglieder, welches die inneren Un= gelegenheiten der betreffenden Schule bearbeitet, jum Prüfungsfommiffar. Dasfelbe fann im einzelnen Falle für die Leitung der mündlichen Prüfung (§§. 10—14) einen ftellvertretenden Rommiffar ernennen und mit biefer Stellvertretung insbesondere den Direktor der Anstalt beauftragen. d)

bie zwedmäßigsten Methoben zur Darstellung ber ge= bräuchlicheren rein demischen Praparate zu beschreiben und zu benuten, sondern auch über ihre physistalischen Kennzeichen und über ihre chemische Verwendung Rechenschaft zu geben. Sicherheit im Verständnis und Gebrauch der Terminologie ist dabei ein Hauptserfordernis. Unklare u. unbeholsene Darstellung in den physistellischen u chemischen Arbeiten begründen Darstellung in den physistellischen u. chemischen Arbeiten begründen Darstellung in den physistellischen u. chemischen Arbeiten begründen Darstellung in den physistellung und falischen u. chemischen Arbeiten begründen Zweifel an der Reife des Abiturienten."

a) Die P. O von 1859 (W. S. 216) hatte schließlich noch folg. Beftimmung in Betreff der Unforderungen im Zeichnen: "Die von ben Abit. vorzulegenden Leiftungen muffen Arbeiten aus den letten zwei Jahren bes Schulbesuchs fein und die im Freihandzeichnen und im geometr. Zeichnen erlangte Fertigfeit barthun."

b) P. O. von 1859. § 3 (W. S. 216): "aus bem dazu bestimmten Königl. Commiffarius". Gine Bestimmung, wie fie oben Anmmer 2

(Sat 1) enthält, fehlte bisher ganz.
c) M. V. vom 10. Juni 1880. (C. B. 1880. S. 579 — für "Gewerbeschulen, die zu Realschulen ohne Latein mit Hährigem Lehrgange umgestaltet sind", jeht "Ober-Realschulen", gültig): "allen densienigen Lehrern, welche in der I Unterricht ert heilen".

d) Letteres bezeichnete bereits die C. V. vom 8. Decbr. 1880 (C. B. 1881. S. 184 ff.), ohne daß vorher etwas darüber bestimmt gewesen, als Regel, die Stellvertretung überhaupt aber als Ausnahme. 3. Dasjenige Organ, welchem die rechtliche Vertretung der Schule zusteht, ist befugt, aus seiner Mitte einen Vertreter zum Mitgliede der Prüfungskommission zu ernennen. Die Ersnennung erfolgt in der Regel auf einen Zeitraum von mindesstens drei Jahren und wird dem Königlichen ProvinzialsSchulskollegium rechtzeitig angezeigt. Der ernannte Vertreter hat Stimmsrecht in der Kommission. a)

An den für einzelne Anstalten außerdem etwa bestehenden besonderen Besugnissen zur Theilnahme an den Prüfungen wird

hierdurch nichts geändert.

Auf sämmtliche Verhandlungen der Prüfungskommission erstreckt sich für die Mitglieder derselben die Pflicht der Amts= verschwiegenheit. b)

#### S. 5.

# Melbung und Zulaffung gur Prüfung.

1. Die Zulassung eines Schülers zur Entlassungsprüfung findet in der Regel nicht früher als im vierten Halbjahre der zweijährigen Lehrzeit der Prima statt. Im dritten Halbjahre dieser Lehrzeit kann die Zulassung zur Entlassungsprüfung nur ausznahmsweise auf den einstimmigen Antrag der der Prüfungskomzmission angehörenden Lehrer c) seitens des Königlichen Provinzialz Schulkollegiums genehmigt werden.

Unbedingt erforderlich für die Zulassung eines Schülers zur Entlassungsprüfung ift, daß derfelbe im Halbjahre der Meldung

der Oberprima angehöre.

2. Wenn ein Primaner im Disziplinarwege von einem Realgymnasium ober einer Ober-Realschule entsernt worden ist, oder dieselbe verlassen hat, um sich einer Schulstrase zu entziehen, oder in willkürlicher, durch die Verhältnisse nicht genügend gerechtsertigter Weise, so darf ihm an der Schule, an welche er übergegangen ist, bei seiner Meldung zur Entlassungsprüfung das Halbjahr, in welches oder an dessen Schluß der Wechsel der

a) P. O. von 1859 (W. S. 216) S. 3: "Die Prüfungs-Commission besteht aus .... einem seitens des Königt Prov. Schulcollegiums bestimmten Mitgliede der Lokal-Schulbehörde."

b) Als Bestimmung neu.
c) §. 4 der P. O. von 1859: "der Prüf.-Commission."

Anstalt fällt, nicht auf die zweijährige Lehrzeit der Prima angerechnet werden.

Ob in dem lettbezeichneten Falle der Wechsel der Anstalt als ein gerechtsertigter zu betrachten und demnach das fragliche Semester auf die zweijährige Lehrzeit der Prima anzurechnen ist, entscheidet auf den Vortrag des Direktors, bezw. des Direktors und der der Prüfungskommission angehörenden Lehrer, das Kösnigliche ProvinzialsSchulkollegium. Falls die Eltern oder deren Stellvertreter es beantragen, erfolgt diese Entscheidung unmittels bar beim Eintritte des Schülers in die neue Schule. a)

- 3. Die Meldung zur Entlassungsprüfung ist drei b) Mosnate vor dem Schlusse des betreffenden Schulsemesters dem Direkstor schriftlich c) einzureichen.
- 4. In einer Konferenz, welche von dem Direktor mit den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern zu halten ist, werden die Meldungen vorgelegt und auf Grund der in der Prima den betreffenden Schülern ertheilten Zeugnisse Gutachten (Nr. 6 und §. 12, 2) d) darüber festgestellt, ob diese Schüler nach ihren wissenschaftlichen Leistungen und nach ihrer sittlichen Haltung als den Zielforderungen der Schule entsprechend anzuerkennen sind. e)

b) §. 4 (W. S. 216): "2 Monate".

c) §. 4: "unter Beifügung einer von ihnen selbst deutsch verfaßten

furgen Darftellung ihrer bisherigen Lebensverhaltniffe."

e) An Stelle dieser Ar. 4 enthielt die P. O. von 1859 (§. 4. W. S 216) über die betr. Conferenz die summarische Bestimmung: "Nach= dem in der Lehrerconferenz über die Zulassung Beschluß ge=

faßt worden."

a) Diese ganze Nummer 2 ist, wörtlich gleichsautend mit der betr. Bestimmung fürs Gymnasium (S. 81), hier neu aufgenommen; die P. O. von 1859 enthielt darüber in §. 4 nichts, erst in §. 9 (W. S. 221) wurde gesagt, daß die C. V. vom 11. Decbr. 1851 (W. S. 189), durch welche die betr. Frage für die Gymnasien geregelt worden war, auch für Realschulen gelte. S. die Anm. a) und b) zu S. 81.

d) Daß diese "auf Grund der in der I den betr. Schülern ertheilten Zeugnisse sestzustellenden Gutachten" bestimmt formulirte Prästände über die Leistungen in jedem einzelnen Unterrichtsgegenstande enthalten müssen, ist erst auß § 12.2 ersichtlich, wo bezüglich der dort erwähnten "Prädikate" auß § 5.6 verwiesen ist; das in Rummer 6 Abs. 2 genannte "Gutachten" ist aber kein anderes als das, wovon Abs. 1 spricht und dieses dasselbe wie in Nr. 4.

5. Wenn ein Schüler nach bem einstimmigen Urtheile a) der Konferenz die erforderliche Reife in wissenschaftlicher oder sittlicher Hinsicht noch nicht erreicht hat, so ist ber Direktor verpflichtet b), ihm von dem Gintritte in die Prüfung abzurathen und feinen Eltern ober beren Stellvertreter entsprechende Borftellungen zu machen. c) Bleiben diefe Borftellungen erfolglos d), fo kann die Uebermittelung der Meldung an das Königliche Provinzial=Schulkollegium nicht verweigert werden; daß die Abrathung stattgefunden hat, ift dabei ausbrücklich zu vermerken. e)

6. Das Verzeichnis ber Schüler, welche fich zur Prüfung gemeldet haben, nebst ben erforderlichen näheren Ungaben über ihre Berfon und dem Gutachten über ihre Reife (Rr. 4), eventuell eine Bakatanzeige, hat der Direktor bem Königlichen Provinzial-Schulkollegium f) fpätestens 21/2 Monat g) vor dem Schlusse

bes betreffenden Semesters einzureichen.

In dem einzureichenden tabellarischen Berzeichnisse find zu bem Ramen jedes Abiturienten folgende Rubrifen auszufüllen : Tag und Ort der Geburt, Konfession (bezw. Religion), Stand und Wohnort h) des Baters, Daner des Aufenthaltes auf der Schule überhaupt und in der Prima und Oberprima i) insbe-

a) Jett hinzugefügt.

c) Letteres ift neu.

d) Ueber diesen Kall war bisher nichts bestimmt.

f) § 4 (W. S. 216): "Nachdem in der Lehrerconferenz über die Zulaffung Beschluß gefaßt worden, reicht der Director bem Rönigl. Commis farius das über die betr. Berhandlung geführte Protofoll mit bem Bergeichnis ber Abiturienten und gleichzeitig die Bor-

schläge zu Aufgaben für die schriftl. Prüfung ein."

g) Neu.

b) §. 4 der P. O. von 1859 (W. S 216): "kann von Seiten der Lehrerconferenz der Rath gegeben werden".

e) Die P. O. von 1859 (W. S. 216) hatte noch die Bestimmung : "Burudgewiesen werden fonnen fie nur bei Ginftimmigkeit ber Lehrer, welche Mitglieder ber Prufungs-Commission find", ferner: "Berlaffen die betr. Schuler in folchem Fall (Rath gurudgutreten bezw. Burudweifung) die Anftalt, fo erhalten fie ein bloges Abgangszeugnis, in welchem anzumerken ist, daß sie nicht hinlänglich vorbereitet gewesen, um mit Ersolg an der Abiturientenprüfung theilzunehmen."

h) u. i) "Bohnort" und "Oberprima" jett hingugefügt.

sondere (bei solchen Schülern, welche erst in die Prima eingestreten sind, Angabe der Schule, welcher sie früher angehörten und der Dauer des Aufenthaltes a)), ferner ein durch kurze Bezeichnung der bisherigen gesammten Entwickelung des Schülers zu begründendes Gutachten über seine Reise. b) Diesem Gutachten ist die Formulirung des Urtheils beizufügen, welches in dem eventuellen Reisezeugnisse in die Rubrit "Betragen und Fleiß" aufzunehmen beabsichtigt wird.") Schließlich ist zu bezeichnen, welchen Beruf der Schüler zu wählen beabsichtigt.

Wenn für einen Schüler bezüglich der unter Nr. 1 und 2 festgestellten Bedingungen der Zulassung zur Prüfung eine Ausenahme beantragt wird, so ist dies in dem tabellarischen Verzeichenisse kenntlich zu machen und in dem Begleitberichte ausdrücklich

zu erwähnen. d)

7. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium prüft, ob die für die Entlassungsprüfung geltenden Erfordernisse (Nr. 1 und 2) erfüllt sind, und entscheidet hiernach über die Zulassung zur Prüfung. e)

S. 6.

# Art und Gegenstände der Prüfung.

1. Die Entlaffungsprüfung ift eine schriftliche und mündliche.

2. Zur schriftlichen Prüfung gehören: f) ein deutscher und ein französischer Aufsatz, eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Französische und in das Englische g), in der Mathematik

a) Das in ber Rlammer Gefagte ift neu hinzugefügt.

c) Neu.

d) In der P.O. von 1859 nicht gesagt, wohl, weil ziemlich selbstver= ftändlich.

e) Als Bestimmung neu. Bgl. Anm. e) zu S. 119 und f) zu S. 120. f) Der bisher auf Grund der C. V. vom 27. August 1861 (W. S. 216. Anm. 1) in der Rheinprovinz und Westkalen verlangte Religion su Aufsatz ist jett weggefallen.

g) S. 5 der P. O. von 1859 (W. S. 216): "ein französischer oder englischer Aufsatz, ein Grercitium in einer der neueren Sprachen, ein englisches, wenn ein franz. Aussatz zu fertigen ist, und umgekehrt. Die Bestimmung darüber trifft der Kgl. Commissarius, welcher auch

b) S. 4 der P. O. (W. S 216): "eine kurze Charakteristik des Schülers, aus der zu entnehmen ist, ob nach seiner geistigen und sittl. Entwickelung die erforderl. Reife bei ihm als vorhanden anzusehen und der Zweck der Schule bei ihm erreicht worden ist".

vier Aufgaben, welche aus der Algebra, der ebenen und körperschemmetrie, der Trigonometrie und der analytischen Geometrie zu wählen sind a); in der Physik zwei Aufgaben, welche sich an den Lehrstoff der Prima anschließen. b)

Dazu kommt bei den Realgymnasien eine Uebersetzung aus dem Lateinischen in das Deutsche c), bei den Ober-Realschulen eine chemische Aufgabe.

An denjenigen Anstalten, an welchen die polnische Sprache einen lehrplanmäßigen Theil des Unterrichtes bildet, tritt fakultativ hinzu eine Nebersetzung aus dem Deutschen in das Polnische. d)

befugt ist, in beiden Sprachen statt des Aufsatzes ein Exercitium eintreten zu lassen". Bgl. darüber L. S. 52 f. — Die M. V. vom 10. Juni 1880 (C. B. 1880. S. 579) verlangte für die "Gewerbesschulen, welche zu Realschulen ohne Latein mit Hjährigem Lehrgange umgestaltet worden" (jett "Ober-Realschulen"), einen französisch en Aufsatz und ein englisches Exercitium.

a) §. 5 der P. O. von 1859 (W. S. 217): "Die Lösung von 4 mathematischen Aufgaben: a) aus dem Gebiet der Gleichungen zweiten Grades, b) aus dem Gebiet der Planimetrie oder der analytischen Geometrie, c) aus der ebenen Trigonometrie, d) aus der Stereometrie oder den Regelschnitten."

b) S. 5: "Die Lösung einer Aufgabe aus der angewandten Mathematik (Statik oder Mechanik), einer physikalischen Aufgabe (Optik oder Wärmelehre) und einer Aufgabe aus der Shemie." Lettere ist jett für das Realgymnasium weggefallen (s. Abs. 2 dieser Nr. 2), die beiden ersteren zu "in der Physik zwei Aufgaben" zusammengefaßt. — In Betress der Ober-Realschulen bemerkte noch die "Denkschrift über die (zum Theil zu "Realschulen ohne Latein mit Hährigem Lehrgange" umgewandelten "höheren") Gewerbeschulen" C. B. 1881. S. 205, daß (im Vergleich) mit den Realschulen I. O.) "gegenüber dem ausfallenden Latein, die schriftliche Prüfung in der angewandten Mathematik, Physik und Chemie erweitert" sei. Vergl. Anm. e) zu S. 125.

c) Nach S. 5 (W. S. 217) bisher "in der Regel nicht verlangt", boch fonnte der Königl. Commiffarius, falls er "es augemeffen" fand,

eine solche aufgeben.

d) §. 5 (W. S. 217): "Bei den Realschulen, welche die polnische Sprache in ihren Lehrplan aufnehmen müssen, kommt für die betr. Schüler ("fakultativ" oben im Texte ist neu) noch ein Aussige sat in polnischer Sprache oder die Nebersetung eines deutschen Diktates ins Polnische hinzu, je nach der Bestimmung des Königt. Commissarius". Bisher konnte an den bezeichneten Anstalten in den oberen Klassen von der Theilnahme an dem englischen Unterrichte dispensirt werden (s. Erläuterungen der U. u. P. O.

3. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die christliche Religionslehre, die französische, englische, bezüglich auf die lateinische Sprache, ferner auf Geschichte und Geographie, Mathematik, Physik und Chemie.

# S. 7.

# Schriftliche Brufung.

# 1. Stellung ber Aufgaben.

1. Alle gleichzeitig die Brufung ablegenden Schüler er-

halten dieselben Aufgaben.

2. Die Aufgaben sind so zu bestimmen, daß sie in Art und Schwierigkeit die Klassenaufgaben der Prima in keiner Weise überschreiten; sie dürfen aber nicht einer der bereits bearbeites ten Aufgaben so nahe stehen, daß ihre Bearbeitung aufhört, den Werth einer selbständigen Leistung zu haben. a)

Für die Uebersetzung aus dem Lateinischen ist aus einem der Lektüre der Prima angehörenden oder dazu geeigneten Schriftsteller ein in der Schule nicht gelesener, von besonderen Schwie=

rigkeiten freier Abschnitt zu wählen. b)

3. Die Aufgaben für jeden einzelnen Gegenstand legt der Lehrer, welcher denselben in der obersten Klasse vertritt, dem Direktor zur Genehmigung vor. c)

4. Die Terte zu den Uebersetzungen aus dem Deutschen

bedürfen nur der Genehmigung des Direftors. d)

5. Für den deutschen und französischen Aufsatz, für die Uebersetzung aus dem Lateinischen und für die chemische Arbeit e) haben die Fachlehrer je drei Vorschläge, für die mathematische und physikalische Arbeit je drei Gruppen von je vier, beziehungs=

a) Die P. O. von 1859 (W. S. 216) enthielt über die Beschaffenheit der Brüfungsaufgaben nur die kurze Bestimmung: "welche von

ben Schülern noch nicht behandelt worden find".

b) Reu.

von 1859. W. S. 46 und S. 8 der P. O. W. S. 220); jett ift davon weder in den "Lehrplänen", wo überhaupt vom polnischen Unterrichte an Realanstalten nirgendwo die Rede ist, noch in dieser P. O. etwas gesagt; die betr. Dispensation ist darnach als nicht mehr zulässig zu betrachten (vgl. auch Zeugnis-Formular am Schlusse dieser Prüf.-Ordnungen, wo Englisch neben Polnisch ausgesführt ist).

c) u. d) Siehe Anm. a) zu S. 124.

e) Ober=Realschulen, f. S. 6. 2.

weise zwei Aufgaben dem Direktor vorzulegen. Nachdem dieser die Borschläge genehmigt hat, sendet er dieselben unter besonderem Berschlusse dem Königlichen Prüfungskommissar ein, behufs der aus den Borschlägen zu treffenden Auswahl. a)

- 6. Die Zustellung der Aufgabenvorschläge an den Königslichen Kommissar geschicht gleichzeitig mit der Sinreichung der Meldungen an das Königliche Provinzialschulkollegium; zugleich mit der Entscheidung des letzteren über die Meldungen b) stellt der Königliche Kommissar die Aufgaben mit Bezeichnung der von ihm getroffenen Wahl unter besonderem Verschlussec) zurück.
- 7. Der Königliche Kommissar ist befugt, statt aus den vorsgeschlagenen Aufgaben zu wählen, andere Aufgaben zu bestimmen, so wie anzuordnen, daß zum Nebersetzen aus dem Deutschen Texte, welche er mittheilt, als Aufgaben benutzt werden. Auch steht dem Kommissar frei, bei erheblichen Zweiseln an der Selbständigkeit der gesertigten Prüfungsarbeiten für alle oder einzelne Fächer neue Aufgaben zur Bearbeitung zu stellen. d)
- 8. Es ist Pflicht der Prüfungskommission, insbesondere der die Aufgaben stellenden Lehrer und des Direktors, dafür zu forgen, daß die Aufgaben für die schriftliche Prüfung den Schülern erst beim Beginne der betreffenden Arbeit zur Kenntnis kommen,

a) An Stelle der Nummern 3—5 enthielt die P.O. von 1859 (§. 5. W. S. 216) folgende, weniger dataillirte und zum Theil abweichende Bestimmungen: "Die Aufgaben zu den schriftl. Prüfungsarbeiten werden von den betr. Lehrern gewählt und für jede Arbeit zwei vorgeschlagen. Der Königl. Prüf.-Comm. trifft die Auswahl unter den Borschlägen." Betreffs der Texte zu den Nebersehungen aus dem Deutschen erklärte es jedoch bereits eine M.V. vom 9. Oft. 1876 (C. B. 1876. S. 604) für zulässig, daß in der Weise, wie jett in Nr. 4 vorgeschrieben, versahren werde.

b) 2gt. § 5. 7.

c) Als Bestimmung neu.

d) Letterer Sat ist neu; statt bessen enthielt die P. O. von 1859 in S. 5 (W. S. 217) folgende Bestimmung: "Bo die Sache (Benutung unerlaubter Hilfsmittel oder Betrug) unerweislich ist oder nur ein Berdacht vorliegt, und in den Fällen, wo überhaupt eine mildere Beurtheilung zulässig erscheint, ist die Prüfungs-Commission der Anstalt besugt, die betr. Abiturienten neue Aufgaben separat bearbeiten zu lassen."

auch jede vorherige Andentung über dieselben auf das ftrengste zu vermeiden. a)

1. 2.

2. Bearbeitung der ichriftlichen Aufgaben.

1. Die Bearbeitung der Aufgaben geschieht in einem geeigneten Zimmer der Schule unter ber beständigen, durch ben Direktor anzuordnenden Aufficht von Lehrern, welche der Prüfungs=

fommission angehören. b)

2. Für jeden der beiden Auffätze und für die mathema-tische Arbeit sind fünf Vormittagsstunden zu bestimmen; die Frift darf bei den Auffähen nöthigenfalls um eine halbe Stunde überschritten werden.c) Für die Uebersetzung aus dem Lateinischen werden, ausschließlich der zum Diftiren des Tertes erforderlichen Zeit, drei Stunden, ju der Anfertigung der Nebersetzungen in das Frangösische und Englische (und Polnische), ausschließlich ber für das Diftiren der Texte erforderlichen Zeit, je zweid) Stunden, für die physikalische Arbeit drei e), für die chemische zwei Stunden bestimmt. f)

a) Die P. O. von 1859 (W. S. 217) besagte barüber in S. 5 nur: "Die Aufgaben werben ben Schülern erft unmittelbar vor Beginn ber

Arbeit bekannt gemacht."

b) Die P. O. von 1859 hatte noch ben Zufat: "Der beaufsichtigende Lehrer hat darauf zu achten, daß feinerlei Communifation der Schüler beim Arbeiten stattfinde und die Arbeiten von jedem felbständig gemacht werden." - Ferner enthielt diefelbe in S. 5 (W. S. 217) noch folgende zwei, jest, wohl weil selbstverständlich, nicht wieder aufgenommene Bestimmungen: 1. über ben Zeitpunkt ber ichriftlichen Brufung: "Die ichriftl. Brufung wird anberaumt, fobald die Entscheidung des Königl. Commiffarius über die in berfelben gu be= arbeitenden Aufgaben eingetroffen ist", 2. über den Nachmittag 5= unterricht mahrend ber schriftl. Prüfung: "Bon der Theilnahme am Nachmittagsunterricht mahrend der Woche des schriftl. Examens find die Abiturienten dispenfirt."

c) Ms Bestimmung neu. d) Bisher (§. 5. W. S. 217): brei.

e) Rach S. 5 ber P. O. von 1859 (W. S. 217) für die drei Aufgaben aus der angewandten Mathematif, der Physit und der Chemie (j. Anm. b) zu G. 122) zusammen (wie jest) 5 Stunden. Rach ber M. V. vom 10. Juni 1880 (C. B. 1880. S. 579), betreffend Die "zu Realichulen ohne Latein mit 9jährigem Lehrgange umgeftalteten Gewerbeschulen" (jest "Ober-Realschulen"), "für die Aufgaben aus der angewandten Mathematif und Physik allein 5 Stunden und für die aus der Chemie überdies (wie jett) 2 besondere Stunden".

f) Für Ober=Realichulen (S. 6. 2); vgl. Anm. e).

- 3. Keine Arbeitszeit (Nr. 1 und 2) darf durch eine Paufe unterbrochen werden.a) Doch ist es zulässig, die für die mathematische Arbeit bestimmte Zeit in zwei durch eine Erholungspause getrennte Hälften zu theilen, am Beginne einer jeden die Hälfte der Aufgaben zu stellen und deren Bearbeitung am Schlusse jeder der beiden halben Arbeitszeiten abliefern zu lassen.b)
- 4. Andere Hilfsmittel in das Arbeitszimmer mitzubringen, als für den französischen Aufsatz ein französisch-deutschese) (für die Uebersetung aus dem Lateinischen ein lateinisch-deutsches d)) Wörterbuch, für die mathematische und physikalische e) Arbeit Logarithmentafeln (für die chemische Arbeit chemische Tafeln f)) ist nicht erlaubt.
- 5. Wer mit seiner Arbeit fertig ist, hat sie dem beaufsichtigenden Lehrer abzugeben und das Arbeitszimmer zu verlassen. g) Wer nach Ablauf der vorschriftsmäßigen Zeit mit seiner

Arbeit nicht fertig ift, hat sie unvollendet abzugeben.h)

Ju jedem Falle ist von den fertigen wie von den unvollendeten Arbeiten außer der Reinschrift das Konzept mit abzugeben. i)

6. Wer bei der schriftlichen Prüfung sich der Benutung unerlaubter Hilfsmittel, einer Täuschung oder eines Täuschungs-

a) P. O. von 1859. S. 5 (W. S. 217): "Unbeaufsichtigte Pausen während einer und berselben Arbeit sind unzulässig."

b) Für die Realgymnassen als Bestimmung neu, für die Ober-Realsschulen bereits in der M. V. vom 10. Juni 1880 (C. B. 1880. S. 579), und zwar nicht bloß bezüglich der Mathematik, sondern auch der andern fünfstündigen Arbeit (f. Anm. e) zu S. 125: angewandte Mathematik und Physik) für zulässig erklärt.

c) S. 5 (W. S. 217): "Legifa (ohne Beschränkung auf den fremdsprachlich-deutschen Theil) dürfen nur bei den in fremder Sprache

abzufaffenden Auffäten gebraucht werden."

d) Neu, wie überhaupt der obligatorische Charafter der Uebersetzung aus dem Lateinischen für das Realgymnasium. Bgl. Anm. c) zu S. 122.

e) War in der P. O. von 1859 nicht genannt. f) Gilt für Ober-Realschulen (f. § 6. 2).

g) Als ausdrückliche Bestimmung neu.

h) Die P. O. von 1859 (W. S. 217) hatte noch den Zusat: "Die absgelieserten Arbeiten hat der Inspicient zuvörderst dem Direktor zu übergeben, der sie den betreffenden Fachlehrern zur Durchsicht und Beurtheilung zustellt" — der allerdings, weil unbedeutend und ziemlich selbstverständlich, wegfallen konnte.

i) Mls Beftimmung neu.

versuches a) schuldig macht, ober anderen zur Benutung unerlaubter Hilfsmittel, zu einer Täuschung ober zu einem Täuschungs= versuche behilflich ift, wird mit Ausschluß von der weiteren Brüfung und, wenn die Entbedung erft nach Vollendung berfelben erfolgtb), mit Vorenthaltung des Brüfungszeugnisses bestraft. Die in folder Weise Bestraften sind hinsichtlich der Wiederholung der Brüfung benjenigen gleichzuftellen, welche die Prüfung nicht bestanden haben (vergl. S. 16, 1 und 2). Wer fich einer Täuschung ober eines Täuschungsversuches auch bei der Wiederholung der Prüfung schuldig macht, kann von der Zulaffung zur Reifeprüfung überhaupt ausgeschloffen werden. In jedem Falle einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches ordnet zunächst der Direktor mit den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern das Erforderliche an, die schließliche Entscheidung trifft die gesammte Kommission vor der mündlichen Prüfung (S. 10, 2). Für die Fälle, in denen ein Schüler von der Zulaffung zur Reifeprüfung überhaupt ausgeschlossen werden soll, ist die Entscheidung des Ministers einzuholen. c)

Auf diese Vorschriften hat der Direktor beim Beginne der ersten schriftlichen Prüfungsarbeit die Schüler ausdrücklich auf-

merkiam zu machen.

# §. 9.

Beurtheilung ber schriftlichen Arbeiten.

1. Jede Arbeit wird zunächst von dem Fachlehrer korrigirt und censirt, d. h. die sich sindenden Fehler werden, mag an die Stelle des Unrichtigen das Richtige gesetzt werden oder nicht, nach ihrer Art und demauf sie zu legenden Gewichte bezeichnet d), und es wird über den Werth der Arbeit im Verhältnisse zu den Prüfungsforderungen (§. 3) ein Urtheil abgegeben, welches schließe lich in eins der vier Prädikate: sehr gute), gut, genügend,

a) P. O. von 1859 (W. S. 217): ". . . . unerlaubter hilfsmittel oder eines Betrugs".

b) Dieser Fall war in der P. O. von 1859 nicht besonders vorgesehen.
c) Die in den 4 letten Sätzen (von "die in solcher Beise Bestraften"
an) enthaltenen Bestimmungen sind, wenigstens als solche, neu.

d) Eine nähere Bestimmung über die Art der Correttur (S. 5. W. S. 217: "Durchsicht") fehlte bisber.

<sup>217: &</sup>quot;Durchsicht") fehlte bisher.
e) §. 5 (W. 217 f.): "vorzüglich".

n icht genügen d, zusammenzufassen ist. Hinzuzufügen ist die Angabe über die Beschaffenheit der betreffenden Klassenleistungen; es darf jedoch dem Urtheile über die Klassenleistungen fein Einstluß auf das der Prüfungsarbeit zuzuerkennende Prädikat gesaeben werden. a)

2. Sodann cirkuliren die Arbeiten bei den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern, und in einer hierauf vom Direktor mit denselben zu haltenden Konferenz werden die den einzelnen Arbeiten ertheilten Prädikate zusammengestellt und wird darüber Beschluß gefaßt, ob und für welche Examinanden die Ausschließung von der mündlichen Prüfung (§. 10, 3) oder die Dispensation von derselben (§. 10, 4) zu beantragen ist. b)

Jer Direktor hat hierauf die Arbeiten nehft dem Prüstungsprotokolle und dem geschriebenen Texte der Uebersetzungen aus dem Lateinischen, in das Französische und in das Englische rechtzeitig vor dem Termine zur mündlichen Prüfung dem Königslichen Kommissar zuzustellen. Am Rande der Texte für die Nebersetzungen in die fremden Sprachen und aus dem Lateinischen sind die den Craminanden etwa angegebenen Bokabeln oder anderweiten Uebersetzungshilfen zu bezeichnen; diese Bezeichnung hat die Bedeutung, daß außerdem keine Uebersetzungshilfen den Eraminanden gegeben sind. C) Den Prüfungsarbeiten sind ferner bei den Realgymnasien die Uebersetzungen in das Lateinische beiszulegen, welche die Schüler behufs ihrer Versetzung nach Prima geliefert haben. d)

a) §. 5: "Die Beurtheilung hat Mißlungenes von Schlechtem wohl zu unterscheiden und nimmt, zur Bestätigung ober Ergänzung, eine Bemerkung über das Verhältnis auf, in welchem die Prüfungsarbeit zu den Klassenleistungen des Abiturienten steht."

b) Statt bieser ganzen Rummer enthielt §. 5 ber P. O. von 1859 (W. S. 218) nur ben Sat: "Die censirten schriftl. Arbeiten circustiren bemnächst bei sämmtlichen Mitgliedern der Prüs. Commision".

c) Dieser Zusat fehlte bisher, doch wurde auch ohne denselben die vorhergebende Bestimmung wohl allgemein in dem bezeichneten Sinne aufgefaßt.

d) Neu — Die P. O. von 1859 hatte in S. 5 (W. S. 218) noch folg. Bestimmung: "Freiwillige Privatarbeiten der Abiturienten, durch welche dieselben dofumentiren zu können vermeinen, daß sie in einem besonderen Fach höheren als den allgemein verbindlichen Anforderungen zu genügen im Stande sind, können beigelegt werden."

Der Königliche Kommissar ist befugt, Aenderungen in den ben Prüfungsarbeiten ertheilten Prädikaten ju verlangen und eintreten zu laffen. Hiervon ift in bem Protofolle (S. 13) Rennt= nis zu geben. a)

#### S. 10.

# Mündliche Brüfung.

# 1. Vorbereitung.

1. Die mündliche Prüfung ift innerhalb der letten jechs Wochen des betreffenden Schulsemesters vorzunehmen. b)

Der Königliche Kommissar c) bestimmt den Tag und führt

den Vorfitz.

Für den Tag der mündlichen Prüfung hat der Direktor in dem Lokale der Brüfung die Cenfuren, welche die Graminanben während der Dauer ihres Aufenthaltes in Prima erhalten haben (von Schülern, welche einen Theil des Primakurfus auf einer anderen Schule zugebracht haben, auch ihre Abgangszeug= nisse) und ihre schriftlichen Arbeiten aus Prima sowie die von denfelben mährend des Aufenthaltes in Prima in den Unterrichts= stunden angefertigten Zeichnungen zur Ginsichtnahme bereit zu halten. d)

Bei der mündlichen Prüfung, jedoch mit Ausschluß der der= felben vorausgehenden (Nr. 2) und nachfolgenden (§. 12, 1) Be= rathung, haben außer den der Kommission angehörenden auch alle übrigen wissenschaftlichen Lehrer der Anstalt anwesend zu fein. In dem Falle einer mehrtägigen Dauer der Prüfung (§. 11,

1) gilt diese Bestimmung nur für den ersten Tag. e)

a) Die beiben Beftimmungen biefes Absates find, wenigstens als folche, neu.

b) Eine solche Zeitgrenze für die mündliche Prüfung, und zwar Dieselbe wie oben (bie letten 6 Bochen des Gemefters, jedoch mit bem Zusate: bei vorher angeordneter Stellvertretung [§. 4. 2. S. 117] die letzten 14 Tage) bestimmte zuerst die C. V. vom 8. Dec. 1880 C. B. 1881. S. 184 st.).

c) Siehe dazu §. 4. 2. S. 117 u. Anm. d) zu dieser Seite.

d) Neu, wenigstens als Bestimmung. S. dazu S. 74.

e) Die P. O. von 1859 bestimmte darüber in §. 3 (W. S. 216):

<sup>&</sup>quot;Auch die nicht gur Pruf.-Commiffion gehörigen Lehrer ber Un= ftalt find verpflichtet, ber mundlichen Brufung beiguwohnen";

2. Der Prüfung geht voraus eine Berathung und Besichlußfassung darüber, ob einzelne der Bewerber von der Zulafsfung zur mündlichen Prüfung auszuschließen oder von ihrer Abs

Legung zu befreien find. (Lgl. S. 8, 6 a) und S. 9, 2).

3. Ein Schüler, bessen schriftliche Prüfungsarbeiten sämmtlich ober der Mehrzahl nach das Prädikat "nicht genügend" erhalten haben, ist von der mündlichen Prüfung auszuschließen, wenn bereits in der auf Anlaß der Meldung aufgestellten Beurtheilung (S. 5, 6) der Zweisel an der Reise desselben Ausdruck gesunden hat. Ist ein solcher Zweisel nicht ausgedrückt worden, so wird der Erwägung der Kommission anheimgestellt, oh der Rath zum Rücktritte vor der mündlichen Prüfung ertheilt werden soll. b)

4. Wenn die Leistungen eines Schülers während der Lehrzeit der Prima nach dem einstimmigen Urtheile der Lehrer befriedigt haben und die schriftlichen Arbeiten der Entlassungsprüsfung sämmtlich genügend, einige darunter besser ausgefallen sind, so kann derselbe von der mündlichen Prüfung befreit werden. Sin dahin gehender Beschluß muß einstimmig gefaßt sein.

Bei Anwendung dieser Bestimmung ist auf sittliche Führung bes betreffenden Schülers während seiner Lehrzeit in der Krima

entsprechende Rücksicht zu nehmen. c)

ferner: "Die übrigen Mitglieder der Lokalsch ulbehörde (sc. außer den zur Commission gehörigen) sind jedesmal dazu einzusladen, haben jedoch an der Abstimmung über das Ergebnis der Prüfung keinen Theil."

a) und Mr. 3 diefes S. 10.

b) An Stelle dieser ganzen Nummer hatte die P. O. von 1859 in §. 6 (W. S. 218) nur folgende Bestimmung: "Ein Abiturient, dessen schriftl. Arbeiten sämmtlich oder der Mehrzahl nach als "nicht genügend" bezeichnet worden sind, ist von der mündlichen Prüfung auszuschließen, wenn die Prüf.-Commission auch nach seinen früheren Leistungen au seiner Reife zu zweiseln Ursache hat. In diesem Falle ist Einstimmigkeit des Beschlusses nöthig."

c) Die P.O. von 1859 brückte sich hierüber in S. 6 (W. S. 218) viel allgemeiner aus, namentlich fehlte die präcise Bestimmung über den Ausfall der schriftl. Arbeiten ("Die Dispensation von der ganzen mündlichen Prüfung ist in dem Fall zulässig, wenn die Mitgl. der Prüf. Comm. einen Abit. auch nach ihrer Kenntnis seiner bisherigen Leistungen einstimmig für reif und der in der Dispensation liegenden Auszeichnung für würdig erklären. Dies wird

#### §. 11.

# 2. Ausführung.

1. Mehr als acht Schüler dürfen in der Regel nicht an einem Tage geprüft werden. Sind mehr als acht zu prüfen, so sind dieselben in zwei oder nach Erfordernis in mehrere Gruppen zu theilen. Die Prüfung jeder Gruppe ist gesondert vorzunehmen. a)

- 2. Der Königliche Kommissar bestimmt die Folge der Prüstungsgegenstände und die jedem derselben zu widmende Zeit. b) Er ist besugt, bei einzelnen Schülern die Prüfung in einzelnen Fächern nach Besinden abzukürzen. c) Ferner ist derselbe besugt, an Realgymnasien die Prüfung nur in einer der neueren Spraschen eintreten und bei genügenden schriftlichen Leistungen die Prüfung in der Physik ausfallen zu lassen, an ObersRealschulen die Prüfung in den Naturwissenschaften auf Physik und Chemie zu beschränken d)
- 3. Die Schüler burfen keine Bücher zur Prüfung mit-
- 4. In Betreff etwaiger Täuschungen oder Täuschungsvers suche bei der mündlichen Prüfung gelten die Bestimmungen des S. 8, 6. f)
- 5. Zu prüfen hat in jedem Gegenstande der Lehrer des felben in der obersten Klasse. Der Königliche Kommissar ist be-

namentlich bei den Schülern geschehen können, die zum Zweck der Prüfung besonderer Anstrengungen nicht bedurft haben, und deren gesam ntes Wissen als die Frucht einer gewissenhaft angewendeten Schulzeit anzusehen und ein sicherer, mit eigenem Urtheil vers bundener Besitz geworden ist").

a) Die P. O. von 1859 enthielt barüber nichts.

b) Als Bestimmung neu. — Die P. O. enthielt über die Aussbehnung der mündlichen Prüfung in S. 6 (W. S. 218) folg. allgemeine, jett nicht wieder aufgenommene Bestimmung: "Die Brüfung wird im einzelnen auf diejenigen Seiten der vorgeschriebenen Objekte beschränkt, welche, in Berbindung mit den Resultaten der schriftl. Prüfung, den sichersten Anhalt zu einem Artheile über die Gesammtbildung des Craminanden gewähren."

c) §. 6 (W. S. 218): "wenn ber Eraminandus in einem Fach bereits durch die schriftl. Arbeit seine Reise hinlänglich dargethan hat."

d) Neu.

e) f) g) MIS Beftimmungen neu.

fugt, seinerseits Fragen an die Schüler zu richten und in eins zelnen Fällen die Brüfung selbst zu übernehmen.

6. Zur Prüfung im Lateinischen werden den Schülern zum Ueberseten Abschnitte aus solchen Schriftstellern vorgelegt, welche in der Prima gelesen werden oder dazu geeignet sein würden. Inwieweit dazu Dichter und Prosaiter benüt werden, bleibt der Bestimmung des Königlichen Kommissars überlassen, welcher auch besugt ist, die Auswahl der vorzulegenden Abschnitte zu treffen. Aus Prosaitern sind nur solche Abschnitte vorzulegen, welche von den Schülern in der Klasse nicht gelesen sind, aus den Dichtern in der Regel solche Abschnitte, welche in der Klassenlektüre, aber nicht während des letzten Halbichres, vorgekommen sind. An die Uebersetung sind Fragen aus der Grammatik und Metrik anzuschließen.

7. Für die Auswahl der im Französischen und Englischen vorzulegenden Abschnitte gelten dieselben Bestimmungen wie im Lateinischen. An die Uebersetzung sind Fragen aus der Grammatif und Synonymik sowie über die Hauptpunkte der Metrik anzuschließen. Ferner ist den Schülern bei der Uebersetzung des französischen und des englischen Schriftstellers Gelegenheit zu geben, ihre Geübtheit im mündlichen Gebrauche der Sprache zu zeigen. b)

8. Die geschichtliche Prüfung hat insbesondere die Geschichte Griechenlands, Roms, Deutschlands und des preußischen Staates zum Gegenstand.c) Eine Prüfung in der Geographie findet nicht

a) Die ganze Nr. 6 ift neu aufgenommen.

c) S. 6 ber P. O. von 1859 (W. S. 218): "In ber Geschichte find,

b) Wie Anm. a). — Die P. O. von 1859 hatte in S. 6 (W. S. 219) noch eine besondere (jeht durch die L. S. 51: Zu 1 u. 2, bezw. S. 26, ferner S. 54: Zu 4 u. 5 Gesagte überflüssig gewordene) Bestimmung über die deutsche, franz. und engl. Literaturges geschichte: "In der engl. und franz. Literatur wird nicht examinirt, ebensowenig in der deutschen", und im Anschluß daran noch den, jeht ebenfalls nicht wieder aufgenommenen, Zusah: "Der Königl. Commissarius wird sedoch Gelegenheit nehmen, von einzelnen Abieturienten darüber Auskunft zu verlangen, ob sie irgend ein größeres Werf der deutschen klassischen oder auch der allgemein wissenschaftlichen Literatur mit der Ausmerksamkeit gelesen und studirt haben, welche sie befähigt, vom Inhalt und Zusammenhang desselben Rechenschaft zu geben."

ftatt (vergl. Lehrplan zu 6 und 7 und Prüfungsordnung §. 14, 2). Durch die hinzufügung von Geographie zu Geschichte in S. 6, 3 ift nur die Ermittelung ber zum Verftändnisse ber Gegeschichte gehörenden geographischen Kenntnisse erfordert. a)

9. Die Prüfung in der Mathematik und Physik barf nicht

auf das Lehrpensum der Prima beschränkt werden. b)

Un die Prüfung in der Chemie sind einige Fragen aus der Mineralogie anzuschließen. c)

In der Botanif und Zoologie wird nicht geprüft (vgl. §. 14, 2).d)

> außer einzelnen Fragen über verschiedene Theile berfelben, von dem Lehrer oder von dem Königl. Commissarius an jeden Abiturienten zwei Fragen, eine aus der vaterländischen, die andere aus der englischen oder frang ösischen Geschichte gu richten, welche bemfelben Gelegenheit geben, über einen biftori= schen Charakter ober eine folgenreiche Begebenheit sich im Zusam= menhange auszusprechen". Man vergleiche dazu S. 73 über den

a) §. 6 ber P. O. von 1859 (W. S. 218) zählte zwar die Geographie unter ben Gegenständen ber mündlichen Brufung mit auf, gab jeboch keinerlei Andeutung darüber, in welcher Beise darin geprüft werden solle. Nach ber U. O. von 1859 (S. 6. W. S. 45) sollte in diesem Gegenstande vor der Bersetzung nach I eine Prüfung abgehalten werden, der eigentliche Unterricht darin also mit la abschließen. Letteres ift auch jett bestimmt, erstere dagegen abgeschafft (f. L. S. 58: zu 9: b).

b) Mis Bestimmung neu. — Ueber die Prüfung in der Mathematik war in S. 6 der P. O. von 1859 nichts Näheres angegeben, betreffs ber

Physit f. Unm. c).

c) Reu. - Die P. O. von 1859 bestimmte in S. 6 (W. G. 218) über die Prüfung in den "Naturwiffenschaften" (excl. "Naturgeschichte" i. barüber Unm. d]): "In ben Naturwiffenschaften fann bie mundliche Prüfung auf eine Disciplin beschränkt werben, nach Beftim= mung bes Königlichen Commissarius, ber an ben verschiedenen Terminen bamit angemeffen zu wechseln hat. In bem naturwiffenschaftl. Fach, worauf sich die schriftl. Prüfung bezogen hat (f. Anm. b) zu S. 122), kann die mündl. unterbleiben, wenn nicht der Ausfall der schriftl. Arbeiten eine weitere Erforschung bes Standes ber barin erworbenen Kenntnisse nöthig macht." — Für die Ober=Realsschulen verlangte indes schon die M. V. vom 10. Juni 1880 (C. B. 1880. S. 579), daß die mündliche Prüfung fich auf Phyfit und Chemie, "ohne Austaffung einer dieser Disciplinen", zu erstrecken

d) Bgl. außerdem L. S. 57 f. Zu 9. — Auch bisher follte (S. 6 der

10. Im Verlaufe der mündlichen Prüfunga) sind auf Vorschlag der betreffenden Fachlehrer von der Kommission die Prädikate festzustellen, welche jedem Craminanden in den einzelnen Gegenständen auf Grund der mündlichen Prüfungsleistungen zuzuerkennen sind. b)

§. 12.

#### Feststellung des Urtheiles.

1. Nach Beendigung der mündlichen Prüfung findet eine Berathung der Prüfungskommission über das Ergebnis der gestammten Prüfung statt. Die Ordnung, in welcher die einzelnen Fragen zur Erwägung und Beschlußfassung gebracht werden sollen, bestimmt der Königliche Kommissar.

P. O. von 1859. W. S. 218) in der "Naturgeschichte" nicht gesprüft werden, "sofern bei der Bersetung nach I die erforderlichen Kenntnisse darin nachgewiesen" seien. Letzterer ging disher (nach §.6 der U. O. von 1859. W. S. 45) eine Prüfung in der "Naturbeschreibung" vorauß, waß jett (s. L. S. 58. Zu 9: b) nicht mehr der Fallsein soll. Bgl. Anm. a) S. 133. — Für die Ober-Realschussen den bestimmte die M. V. vom 10. Juni 1880 (C. B. 1880. S. 579), daß "von dem Examen in der Naturbeschreibung so lange nicht abgesehen werde, als bei den Gewerbeschulen ("Ober-Realschulen") nicht, wie bei der Realschule I. D. ("Realgymnasien") die erforderl. Kenntnisse durch eine Prüfung bei der Versetung nach I nachgewiesen" seien.

a) Nach S. 7 der P. O. von 1859 (W. S. 219) bei der Schlußbe=

rathung.

b) Die P. O. von 1859 hatte in §. 6 (W. S. 219) noch folg. zwei Bestimmungen, die jett — erstere wohl, weil sie selbstverständlich war, lettere, weil in §. 13. 4 der Gegenstand berührt wird — weggeblieben sind: 1. "Bei den einzelnen Fragen der mündl. Prüfung ist jedem Examinanden soviel Zeit einzuräumen, daß er im Stande ist, sich klar und zusammenhängend auszusprechen", 2. "Ueber den Berlauf des ganzen mündlichen Prüfungsakts wird von den ans wesenden Lehrern in vorher bestimmter Reihenfolge ein genaues Protos of oll geführt."

c) Die Bestimmung in letzterem Sate ist als solche neu; die P. O. von 1859 hatte an dieser Stelle (§. 7. W. S. 219) noch folgende, jest durch §. 11. 10 (vgl. Anm. b) dazu) ersetze, Bestimmung "Zu dem Ende (Schlußberathung) wird zuvörderst das Protofoll über die mündliche Prüfung vorgelesen und das Ergebnis bei den einzelnen Abiturienten für jeden Gegenstand, worin sie mündlich geprüst worden, ebenfalls durch eins der zusammenkassenden Präsdikate (ungenügend, genügend, gut, vorzüglich) festgestellt."

2. Bei der Entscheidung darüber, ob die Prüfung bestanden sei, sind außer den Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung die vor dem Beginne der gesammten Prüfung festgestellten Prädikate (§. 5, 6)2) über die Klassenleistungen in Betracht zu ziehen.

3. Die Prüfung ist als bestanden zu erachten, wenn das auf die Prüfungs- und die Klassenleistungen (Nr. 2) gegründete Gesammturtheil in keinem obligatorischen wissenschaftlichen Lehrsgegenstande "nicht genügend" lautet. c)

a) S. Anm. d) zu S. 119.

b) Als Bestimmung, wenigstens zum Theil und in dieser präcisen Fassung, neu. Die P. O. von 1859 hatte in §. 7 (W. S. 219) an entsprechender Stelle folgenden Passus: "Bei der sodann (nach geschehener Feststellung der Prädikate für die mündl. Prüfung) erfolgenden Abstimmung über den in den einzelnen Objekten überhaupt erreichten Grad wird das Uriheil des betress fenden Jachlehrers jum Grunde gelegt und das Ergebnis ebenfalls burch eins ber vorermähnten Bradifate ausgedrückt, bas feine Stelle auch in ben Entlaffungszeugniffen am Schluß ber einzelnen Urtheile findet, welche über bas in den verschiedenen Fachern vorhandene Maß des Wissens und Könnens ausgesprochen werden". Bgl. zu Letzterem S. 14. 1. 2 und Zeugnis-Formular; wenn es auch weder hier noch oben in Nr. 2 ausdrücklich ausgesprochen ist. daß die ins Zeugnis aufzunehmenden Schlufpradifate für Die einzelnen Unterrichtsgegenftande (wenigstens für die "obliga= torifchen wiffenschaftlichen Lehrgegenstände") bei der Schluß= berathung festgestellt werden muffen, so ergiebt sich dies boch hinlänglich aus der folgenden Nummer 3. — Sodann bestimmte die P. O. von 1859 in demfelben Baragraphen noch Folgendes: "Das Gesammtresultat eines Zeugniffes ber Reife ift am Schluß besfelben als ",genügend, gut oder vorzüglich bestanden" zu be= Beichnen. Beugniffe ber Nichtreife erhalten am Schluß bie Bezeich= nung "nicht bestanden"". Die Berathung der Bruf.=Commiffion hat fich baber ichließlich mit ber Feftstellung Diefes Gefammtpradi= fats ju beichäftigen". Diefe Beftimmung ift jett fallen gelaffen, vgl. S. 14. 1 und Zeugnis-Formular.

c) Statt dieser Bestimmung für den posit iven Fall ("bestanden") gab die P. O. von 1859 (S. 7. W.S. 220) eine viel weniger präcise für den negativen: "Bei welchem Stand der Kenntnisse die Reise als nicht vorhanden anzusehen ist, kann zumal dann nicht zweiselhaft sein, wenn ein unbefriedigendes Ergebnis der schriftl. und der mündl. Prüfung mit der Beschaffenheit der bisherigen Klassenleistungen des Abiturienten übereinstimmt." — Nach dem Bortlaute im Texte ("in keinem obligatorischen wissenschaft da ftl. Lehregegenstande") ist das Resultat der Prüfung (bestanden oder nicht des standen) weder an Realgymnasien noch auch an Ober-Realschalen

Sine Abweichung hiervon in Berücksichtigung des von dem Schüler gewählten Berufes ist nicht zulässig. 2) Dagegen ist zuslässig, daß nicht genügende Leistungen in einem Lehrgegenstande durch mindestens gute Leistungen in einem anderen obligatorischen Gegenstande als ergänzt erachtet werden. b)

4. Die Religionslehrer haben sich ber Abstimmung zu enthalten, wenn es sich um einen Schüler handelt, ber an ihrem

Unterrichte nicht theilnimmt. c)

5. Bei allen Abstimmungen der Kommission gilt, wenn Stimmengleichheit eintritt, diejenige Ansicht, für welche der Königliche Kommissar stimmt. d)

6. Gegen den Beschluß der Prüfungskommission über Zuerkennung oder Verweigerung des Zeugnisses der Reise steht dem

abhängig von dem auf Grund der Klassenleistungen festgestellten Prädikate im Zeichnen, obschon S. 74. eigens auf die besondere Bedeutung dieses Gegenstandes für letztgenannte Anstalten aufmerks sam gemacht wird (und ebenso s. 3. die "Denkschrift über die Gewerbeschulen" C. B. 1881 S. 205 berichtete, daß an den zu "Realschulen ohne Latein mit Hährigem Lehrgang" umgestalteten vormaligen "höheren Gewerbeschulen" "ein besonderes Gewicht auf die Leistungen im Freihands und Linearzeichnen gelegt" werde).

maligen "höheren Gewerbeschulen" "ein besonderes Gewicht auf die Leistungen im Freihands und Linearzeichnen gelegt" werde).

a) Weniger klar und bestimmt P. O. von 1859. §. 7 (W. S. 219):
"In den Abgangszeugnissen (?) darf das Prädikat der Reife durch die Rücksicht auf den erwählten Beruf nicht motivirt werden." Bgl. übrigens dazu Anm. b), ferner die C. V. vom 16. Mai 1861

am Schluß (W. S. 199).

b) Reu, wenigstens als Bestimmung. Die P. O. von 1859 enthielt in S. 7 (W. S. 219) über "zulässige Compensation" folgende, aber dem Zusammenhange und Wortlaute nach nur für die Berathung über das (jest beseitigte, f. Schluß der Anm. 5) gu S. 135) Gefamm tprad ifat gultige, Bestimmung: "... ift es gulaffig, auch beim Abiturienten-Eramen auf besonders hervortretende Begabung und ernfte Gelbftthätigfeit ber Schuler foweit Rudficht gu nehmen, daß vorzügliche Leiftungen in einigen Objetten ein geringeres Maß des Wiffens und Könnens in anderen ausgleichen, einen völligen Mangel jedoch nicht ersetzen durfen. Demgemäß können, unbeschadet der von allen Schülern bei ber Abiturientenprüfung nachzuweisenden allgemeinen wiffenschaftl. Borbildung, namentl. die Mathematik und die Naturwiffenschaften, unter Berücksich tigung des von dem Abiturienten erwählten fünftigen Berufs, mit der Geschichte, Geographie und ben Sprachen in angemeffene Compensation treten." Bgl. jedoch dazu Anm. a). und d) Mis Beftimmungen neu.

Königlichen Kommissar bas Recht ber Ginsprache zu. In diesem Falle find die Prüfungsverhandlungen dem Königlichen Pro-

vinzial-Schultollegium zur Entscheidung einzureichen.

7. Nachdem die Berathung abgeschlossen und das Protofoll a) von sämmtlichen Mitgliedern ber Kommission unterzeichnet ift, verkündigt der Königliche Kommissarb) den Graminanden das Gesammtergebnis der Prüfung.

#### §. 13.

#### Prüfungsprotofoll.

Ueber die gesammten Vorgänge der Prüfung ift ein Pro-

tofoll mit folgenden Abschnitten zu führen:

1) Protofoll über die durch S. 5, 4 bestimmte Konfereng; bagu gehören als Beilagen die Meldungen gur Prüfung (S. 5, 3)0), das in S. 5, 6 bezeichnete, an das Königliche Provinzial-Schulkollegium eingereichte Verzeichnis und die Berfügung desfelben über die Annahme ber

- Meldungen (§, 5, 7; §. 7, 6).d) 2) Protokoll über die schriftliche Prüfung (§. 8). In dem= selben ist zu verzeichnen, wann jede einzelne schriftliche Arbeit begonnen ift, welche Lehrer die Aufficht geführt haben, welche Schüler und wann und wie lange fie das Zimmer während der Arbeitszeit zeitweilig verlaffen haben, wann jeder feine Arbeiten abgegeben hate), außerdem ist jedes Vorkommnis zu verzeichnen, welches darauf schließen läßt, daß der Fall des S. 8, 6 vorliege.
- a) §. 7 ber P. O. von 1859 (W. S. 220): "Das Resultat ber Abftimmung über fammtliche Geprüfte wird, unter specieller Angabe des Stimmenverhältniffes, in das Protofoll aufgenommen." Jest ist über die Art der Abfassung des Protofolls über die Schlußberathung weder in diesem Paragr. noch in S. 13. 4. etwas Näheres bestimmt.
- b) §. 7 (W. S. 220): "ober ber Direktor ber Anstalt".

c) Neu, wenigstens als Bestimmung.

d) Ueber Letteres vgl. Anm. e) zu S. 121. e) §. 5 der P. O. von 1859 (W. S. 217) bestimmte darüber nur: Der die Aufsicht führende Lehrer "bemerkt in dem über die fchriftl. Brufung aufzunehmenden Protofoll, in welcher Zeit und bei welchem Gegenstande er die Aufsicht geführt, sowie auch, wann jeder Era= minand die aufgegebene Arbeit abgeliefert hat".

Am Anfange dieses Protofolles ist zu vermerken, daß der Direktor den Schülern die in §. 8, 6 vorgeschriebene Eröffnung gemacht hat; am Schlusse des Protokolles hat der Direktor entsprechenden Falles zu bezeugen, daß während des Verlauses der schriftlichen Prüfung nichts vorgekommen ist, was darauf schließen ließe, daß der Fall des §. 8, 6 vorliege.a)

3) Protofoll über die Vorberathung vor der mündlichen

Brüfung (S. 9, 2) b)

4) Das Protofoll über die mündliche Prüfung. 6) Dasselbe hat zu enthalten die Vorberathung (§. 10, 2), den Inshalt der gestellten Fragen und die Beschaffenheit der Antworten in der Weise, daß daraus die Begründung der über die Ergebnisse der mündlichen Prüfung gefällten Urtheile ersichtlich wird d), und die Schlußberathung (§. 12). e)

#### S. 14.

## Beugnis.

1. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis der Reise. Dasselbe muß enthalten: ein Urtheil über das sittsliche Verhalten, die Ausmerksamkeit f) und den Fleiß des Schüslers; für jeden einzelnen Lehrgegenstand der Oberprima die Bezeichnung des Verhältnisses der Schuls und Prüfungsleistungen zu den Forderungen der Schule, und schließlich die Erklärung, daß die Prüfung bestanden sei. g)

a) Dieser Absat ift neu.

c) Siehe dazu Anm. b) (am Schluß) zu S. 134.

e) Siehe dazu Anm. a) zu G. 137.

g) Das bisher vorgeschriebene Gesammtprädikat (§. 7 u. 8 der P. O. von 1859. W. S. 219 f.) ist jest weggefallen. Bgl. Anm. b) zu S. 135 (am Schluß).

b) Neu; vgl. Anm. b) zu S. 128. — Nebrigens gilt auch hier die zu S. 98 (beim Gymnasium) gemachte Anm. b).

d) Als Bestimmung neu; S. 6 der P. O. von 1859 (W. S. 219) verlangte einsach die Führung eines "genauen" Protokolls. Bgl. Anm b.) zu S. 134.

f) Im Zeugnis - Formular ist die Aufmerksamkeit nicht besonders genannt. Bisher lautete die betreffende Rubrik (W. S. 220): "Fleiß u. wissenschaftl. Interesse."

Gin Formular für die Zeugniffe ift diefer Prüfungsord=

nung beigefügt. (Anlage B.)

2. Das aus dem Urtheile über die Prüfungs= und über die Schulleiftungen in jedem Gegenstande fich ergebende Gesammturtheil ist schließlich in eins der vier §. 9, 1 bezeichneten Prädikate zusammenzufaffen. a) Dies Prädikat ift durch die Schrift hervorzuheben. b)

Für Botanik und Zoologie wird die bei der Versetzung nach Oberfefunda c), für Geographie die bei der Berfetung nach Prima

ertheilte Cenfur in das Zeugnis aufgenommen. d)

3. Die auf Grund des gesammten Prüfungsergebniffes unter der Berantwortlichkeit des Direktors zu entwerfenden und von allen Mitaliedern der Kommission zu unterzeichnenden Conzepte der Reifezeugniffe find nebst der gleichen Zahl von Blanfetten dem Königlichen Kommissar zur Unterschrift vorzulegen. Lettere muffen den Namen und die Personalverhältniffe der abgehenden Schüler und die Unterschrift des Direktors bereits ent= halten.

Die Zeugnisse werden von fämmtlichen Mitgliedern der

Prüfungskommission unterzeichnet. e)

4. Gingehändigt werden die Zeugniffe in der Regel fammtlichen Schülern gleichzeitig unter geeigneter Ansprache burch ben Direktor in einer Versammlung der ganzen Schule ober ihrer oberen Klassen. f)

e) S. 8 ber P. O. von 1859 (W. S. 220): "Die Zeugniffe werben von dem Direktor ausgefertigt, bemnächft im Entwurf und in ber Reinschrift von dem K. Commissarius, dem Direktor u. den übrigen Mitgliedern der Prüs.-Comm. unterzeichnet. Der K. Commissarius u. der Dir. fügen ihr Dienstsiegel hinzu."

f) §. 8 (W. S. 220): "am Schluß des Semesters in einem besonderen

feierl. Schulatt ober bei Gelegenheit ber öffentl. Brufung". 3m

a) Bgl. Ann. b) zu S. 135.

b) Als Bestimmung neu.
c) Bgl. Anm. d) zu S. 133.
d) Bgl. Anm. a) zu S. 133. — Die Bestimmung, daß die betr. Cen= furen in bas Reifezeugnis aufgenommen werden follen, ift, wenigftens als solche, neu; die P. O. von 1859 sagte nichts darüber. Uebris gens ift auch jett nicht ersichtlich, ob die betr. Censuren pure ober mit näherer Motivirung, wie bei den anderen Prädikaten porgefchrieben ift (f. den 1. Absat diefer Rummer 2 u. das Zeugnis= formular), aufzunehmen find.

#### S. 15.

Einreichung der Prüfungsverhandlungen an die Königlichen Provinzial = Schulfollegien.

Der Direktor hat das Prüfungsprotokoll nehft Beilagen (§. 13) sowie Abschrift der Reisezeugnisse und die schriftlichen Arbeiten der Schüler spätestens vier Wochen nach Abschluß der mündlichen Prüfung an das Königliche Provinzial Schulkollegium einzureichen, behufs Mittheilung an die betreffende Wissenschaftliche Prüfungskommission. a) Die Arbeiten sämmtlicher Examinanden über denselben Prüfungsgegenstand sind zusammenzuhesten; jedem Hefte ist die Angabe der vorgeschlagenen Ausgaben, bei den Nebersetungen in eine fremde Sprache und aus dem Lateinischen der diktirte Text unter Bezeichnung der etwa dazu gesgebenen Bokabeln oder sonstigen Hilfen (vergl. §. 9, 3) beizusfügen. b)

Die Konzepte der schriftl. Arbeiten (§. 8, 5) sind nur in dem Falle beizulegen, wenn der betreffende Fachlehrer zur Begründung seines Urtheiles Bezug darauf genommen hat oder der

Königliche Kommissar es erfordert, c)

Zusammenhang damit hatte berselbe S noch die Bestimmung: "Nach dem Syamen haben die Abiturienten dem Klassenunterricht wieder beizuwohnen und sich dis zur förml. Entlassung in allen Dingen der Schulordnung zu unterwerfen." Jett ist die Frage, ob u. wie lange die Abit. nach bestandenem Syamen die Klasse zu besuchen haben, eine offene.

a) Die Bestimmungen, welche §. 10 der P. O. von 1859 (W. S. 221) über das Bersahren betreffs des Gutachtens der Wissenschaftl. Prüfungs-Commission enthielt, sind — offendar, weil nicht recht hierhin gehörig — nicht wieder aufgenommen worden; ebenso nicht der Schlußsak der ganzen P. O. von 1859 (W. S. 220): "Diesenigen Abschnitte des vorstehenden Prüf-Reglements, welche vorzugsweise geeignet sind, die Schüler über den Zweck und die Anforderungen der Abiturientenprüfung zu unterrichten, sind von Zeit zu Zeit den beiden oberen Klassen durch den Dirauf angemessene Weise bekannt zu mach en resp. in Erinnerung zu bringen." — Betreffs der "lateinlosen Realschulen von 9jähriger Lehrdauer" (jett "Ober-Realschulen") ordnete zuerst die M. V. vom 18. Jan. 1871 (C. B 1881 S. 461) die Einreichung der "Prüfungsarbeiten" an die K. Wissenschaftl. Prüf.-Kommission behufs Besautachtung an.

b) u. c) Reu, wenigstens als Bestimmungen.

#### §. 16.

Berfahren bei benjenigen, welche die Entlassungsprüfung nicht bestanden haben.

1. Wer die Entlassungsprüfung einmal nicht bestanden hat, darf zur Wiederholung derselben, mag er ferner eine Realsanstalt besuchen ober nicht, höchstens zweimal zugelassen werden. a)

2. Denjenigen Schülern, welche nach nicht bestandener Entlassungsprüfung die Schule verlassen, wird ein gewöhnliches Ubgangszeugnis ausgestellt, in dessen Eingang das ungenügende Ergebnis der Entlassungsprüfung zu erwähnen ist. b)

#### §. 17.

Reifeprüfung derjenigen, welche nicht Schüler eines Realgymnasiums oder einer Ober=Real= schule sind.c)

1. Wer, ohne Schüler einer Realanstalt zu sein d), die an die Entlassungsprüfung derselben geknüpften Rechte erwerben will, hat unter Nachweisung seines Bildungsganges und seines sittlichen

a) Nach S. 8 ber P. O. von 1859 (W. S. 220) im letteren Falle ,,nur noch einmal", über ersteren Fall war nichts ausdrücklich bestimmt, doch ergab ein Rückschluß aus dem über den zweiten

Gefagten: mehr als einmal.

b) Neu. Die P. O. von 1859 (§. 8. W. S. 220) sagte über Abgangszeugnisse im allgemeinen für die betr. Schüler nichts, hatte aber über "Zeugnisse der Nichtreife" folg. — jest durch die allgemeine Anordnung ersetze — Bestimmung: "Das Zeugnis der Nichtreise wird nur auf ausdrückliches Berlangen des Geprüften oder seiner Augehörigen ausgesertigt, nach dem Schema des Reisezeugnisses, mit Weglassung des Zusates ""der Reise"" in der Ueberschrift u. mit dem Schluß: ""Demnach hat ihm bei der Abiturientenprüfung vom . . . das Zeugnis der Reise nicht zuerkannt werden können.""

c) der fog. Extraneer.

d) nämlich zur Zeit der Meldung zur Prüfung, mag er früher (Fall 1) eine Realanstalt bis zur Reiseprüfung incl. besucht, lettere aber nicht bestanden haben und dann abgegangen sein (f. §. 16. 1) oder (Fall 2) eine Realanstalt besucht, dieselbe aber vor Ablegung der Reiseprüfung verlassen haben (f. Nr. 4) oder (Fall 3) übershaupt keine Realanstalt besucht haben. — Bas die Frage, wie oft jemand die Reiseprüfung versuchen kann, betrifft, so ist darüber

Berhaltens a) das Gesuch um Zulassung zur Prüfung an das Königliche Provinzial=Schulkollegium zu richten, dessen Amtsbezreiche er durch den Wohnort der Eltern oder den Ort seiner letzten Schulbildung angehört, und wird von demselben, sosern die Nachweisungen als ausreichend befunden sind, einem Realgymanium oder einer Ober=Realschule zur Prüfung überwiesen. b)

Wenn Jemand bereits die Universität bezogen hat, bevor er das für die vollberechtigte Zulassung zu dem betreffenden Fakultätsstudiums erforderliche Reisezeugnis erworben hat d), und

ad Fall 2 und 3 nichts gesagt, doch gilt auch hierfür ohne Zweifel, wie ausdrücklich für Fall 1, die Bestimmung in §. 16. 1: "im ganzen der ei mal, vorausgesetzt, daß er nicht bereits (vor der 1. Prüfung als Extraneer) die Univ. bezogen hat; hat er dies, so tritt nach Absat 2 dieser Nummer für Fall 2 und 3 eine Sinschrüng auf zweimal ein, während es sür Fall 1 bei dreimal (einmal von der Realanstalt und zweimal von der Univ. aus) verbleibt. — Die P. O. von 1859 (§. 8. W. S. 220) wich insofern davon ab, als sie ad Fall 1 bestimmte: im ganzen zweimal (einmal von der Realanstalt aus und einmal als "Extraneer", einerlei ob der Betressende bereits die Univ. bezogen hat oder nicht), ad Fall 2 und 3 aber die vorsiegende Frage gar nicht beantwortete (§. 9. W. S. 221). Auch eine spätere M. V. (vom 19. Novbr. 1877. C. B. 1878. S. 8) bestimmte in dieser Beziehung nur, daß es nicht zulässig sei, die in §. 8 der P. O. von 1859 enthaltene "ausdrücklich auf Schüler der Realschusen bezügliche Bestimmung auf fremde Maturitätsaspiranten anzuwenden."

a) Letteres ift neu.

b) §.8 ber P. O. von 1859 (W.S. 220) ad Fall 1 (f. Anm. d) zu S. 141):
"nur in ber Provinz resp. dem Regierungsbezirk, wo er zum ersten Male geprüft worden ist", §. 9 (W.S. 221) ad Fall 2 und 3:
"an das betreffende (?) Königl. Prov. Schulfoll., welches ermächtigt ist, dergleichen Maturitätsaspiranten nach Besinden einer bestimmten Realschule zuzuweisen".

c) bei Reifezeugnis eines Mealgymnasiums: Mathematik, Naturwissenschaften und fremde neuere Sprachen (s. "Borschriften für die Studirenden der Landesuniversitäten u. s. w." vom 1. Oktbr. 1879 [C. B. von 1879. S. 520 ff.] §. 2). Bgl. Anm. a) zu S 107. d) mag er die Reiseprüfung an einem Realgymnasium (nur um

d) mag er die Reiseprüsung an einem Realgymnasium (nur um eine solche kann es sich hier handeln, da ein Reisezeugnis einer Ober-Realschule eine "vollberechtigte Zulassung" zu irgend welchen "Fakultätsstudien" nicht begründet — vgl. Anm. c]) bereits einmal versucht haben oder nicht. — Bezüglich des Besuchs der Universität gilt in dem im Text bezeichneten Falle (neben dem allegemein verbindlichen S. 1: Ausweis über die bisherige sittl.

nachträglich die Reifeprüfung abzulegen wünscht, so hat er hiers zu die besondere Bewilligung des Ministers nachzusuchen. a) Wenn derselbe nach erhaltener Erlaubnis die Prüfung nicht besteht, so kann er nur noch einmal zur Prüfung zugelassen werden. b)

> Führung — burch Schulzeugnis ober volizeiliches Führungsattest) der §. 3 der "Vorschriften für die Studirenden der Landesuni= versitäten u. s. w." vom 1. Oktbr. 1879 (C. B. 1879. S 520 ff.): "Mit besonderer Erlaubnis des Kurators (des Kuratoriums) können Preußen, welche ein Reifezeugnis nach §. 2 ("von einem deutschen Gymnasium" oder, für "diejenigen Preußen, welche Ma= thematik, Naturwiffenschaften ober fremde neuere Sprachen ftudiren wollen", das Reifezeugnis "einer preußischen Realschule I. O." [jett "Realgymnafium"]) nicht erworben haben, jedoch anderweitig den Befitz einer für die Anhörung von Universitäts=Borlefungen genügende Bildung nachweisen, auf vier Semester aufge-nommen und bei ber philosophischen Sakultät eingeschrieben werden. — Bei der Ertheilung der Erlaubnis ift ihnen zugleich zu eröffnen, daß sie durch die Aufnahme auf der Univ. nicht den Anspruch auf künftige Zulassung zur Anstellung im inländischen gelehrten Staats: oder Kirchendien ft erwerben. — Der Rurator (das Kuratorium) ift ermächtigt, nach Ablauf der ersten 4 Semester die Berlängerung bes Studiums um zwei Se-mester zu gestatten." - In den Bestimmungen, welche vor Erlaß ber "Borschriften" in ber vorliegenden Frage zur Anwendung famen (f. diefelben W. S. 203 f.), war ausdrücklich gefagt, baß für die betr. Studirenden der event. Beginn eines akade= mischen Trienniums resp. Quabrien niums erst von "ber Immatrifulation als Maturi" auf Grund einer nachträglich beftandenen Reifeprüfung ab gerechnet werden solle; wenn nun auch nach der "Juftruftion" ju den "Borschriften" vom 1. Oftbr. 1879. (C. B. 1879. S. 531 ff. Bu S. 3) die bis dahin gultigen einschlägigen Bestimmungen und ebenso jett durch S. 19 ber vorliegenden P. O. für idie Gymnafium (G. 109) das gange Bruf -Reglement vom 4. Jun 1834 famt allen fpater erfolgten Abanderungen, Ergangungen und Erläuterungen besfelben für aufgehoben erklärt worden ift, fo scheint boch für die in Rede ftehende Frage (event. Berechnung des gesetzlichen akadem Trienniums resp. Quadrienniums), da darüber weder in den genannten "Borschriften" noch in der "Inftruttion" dazu, noch auch später etwas Anderes bestimmt worden ift, es bei bem oben erwähnten bisherigen Modus fein Bewenden zu haben.

a) und b) Uebereinstimmend mit der durch die C. V. vom 5. Mai 1846 (W. S. 203) zu §. 36 der P. O. für Gymn. vom 4. Juni 1834 gegebenen "Erläuterung".

2. Das Gefuch um Zulaffung zur Prüfung ift drei Monate vor dem Schluffe des betreffenden Schulfemefters eingureichen. a)

Der Nachweisung des Bildungsganges find die letten Schulober Privatzeugniffe über ben empfangenen Unterricht beizufügen.

- 3. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium ist verpflichtet, wenn sich aus dem Zeugnisse ergiebt, daß der Bittsteller bereits an einer Realanstalt einer anderen Proving als Primaner Die Entlaffungsprüfung erfolglos abgelegt hat, mit dem König= lichen Provingial-Schulfollegium Diefer Proving in Ginvernehmen barüber zu treten, ob bortseits noch etwa Bedenken gegen bie Zulaffung zu erheben find, welche aus den Zeugniffen nicht er= hellen. b)
- Junge Leute, welche früher ein Realgymnasium oder eine Ober-Realschule besucht haben, dürfen zur Prüfung nur zu= gelaffen werden, wenn mit Ablauf des Halbjahres, in welchem fie fich melben, von dem Gintritt in die Prima an gerechnet, zwei Jahre, und falls fie fchon aus Oberfekunda abgegangen, außerdem noch diejenige Zeit verfloffen ift, welche fie normalmäßig in diefer Klaffe noch hatten gurudlegen muffen, um in die Prima verjett zu werden. c) Hierbei bleiben bezüglich der Unrechnung des Besuches der Prima die Bestimmungen von S. 5, 2 in Kraft. d)

5. Für die Brüfung fint die SS. 3 bis 16 mit folgenden näheren Bestimmungen maßgebend.

Für die schriftlichen Brufungsarbeiten find andere Aufgaben zu stellen, als die Schüler der betreffenden Schule erhalten. e)

Außer den in S. 6, 21) bezeichneten Aufgaben haben bie Eraminanden an den Realgymnafien, fofern fie nicht bereits der Brima eines Realgymnasiums angehört haben und das bei ber

a) Als Bestimmung neu.

b) Reu, wenigftens als Beftimmung.

c) Desgl. (von "außerdem" an); vgl. §. 9 der P. O. von 1859 (W. S. 221) und C. V. von 11. Dezember 1851 (W. S. 189).

d) Siehe auch Anm. a) ju S. 119. e) Als Bestimmung neu. §. 9 der P. O. von 1859 (W. S 221): "Bei der schriftl. Prüfung ist es zulässig, sie (die "Ertraneer") mit

den Abiturienten der Anstalt zu vereinigen." f) Siehe bagu bie bort gegebenen Unmerkungen.

Bersetzung a) in diese Rlaffe erhaltene Zeugnis vorlegen b), eine Uebersetzung aus dem Deutschen ins Lateinische zu fertigen, welche bestimmt ift, ihre Sicherheit in der Formenlehre und in den Hauptregeln der Syntax zu ermitteln.

Gine Ausschließung oder eine Befreiung von der mündlichen

Prüfung findet nicht statt. c)

Die mündliche Prüfung ift getrennt von berjenigen ber

Schüler der Anstalt abzuhalten.

Bu der Brufung in den S. 6, 3 bezeichneten Gegenständen tritt die in der deutschen Litteratur d), ber Zoologie und Botanit und in der Geographie hinzu, zur Ermittelung des durch S. 3, 2 und S. 14, 2 erforderten Mages der Kenntniffe.

Das Protofoll über die Prüfung ist abgesondert von dem über die Prüfung der Schüler der Realanstalt zu führen. e)

6. Das in das Reifezeugnis aufzunehmende Urtheil über das sittliche Verhalten ift auf Grund der beigebrachten Rach= weisungen und unter Berufung auf dieselben abzufaffen. f)

7. Wird die Prüfung nicht bestanden, so ist die Kommis= fion berechtigt, nach Befinden zu bestimmen, ob die Wiederholung

erst nach Ablauf eines Jahres erfolgen barf. g)

Die Prüfungsgebühren betragen 30 Mark. Sie sind por dem Beginne der schriftlichen Prüfung zu entrichten. h)

S. 18. Bestimmmung über bie Prüfung ber Schüler, welche das Reifezeugnis an einer Dber= Realschule

erworben haben. i) Die Bestimmungen des S. 17 finden auch auf diejeni-

a) Bisher Berfetungsprüfung (S. 6 ber U. O. von 1859. W. G.

45); über den Wegfall berselben s. L. S. 58. (zu 9: b). b) In S. 9 der P. O. von 1859 (W. S. 221) war dieser Fall nicht vorgesehen.

c) Mis Bestimmung neu.

d) War in S. 9 (W. S. 221) nicht genannt.

e) Mis Bestimmung neu, boch nach bem vorher über bie Brufung jelbst Gesagten eigentlich selbstverständlich.

f) Als Bestimmung neu.

i) neu.

g) §. 9 (W. S. 221): "sie auf eine bestimmte Zeit zurückzuweisen, worüber eine Notiz in das Zeugnis aufzunehmen ist ". h) Letzteres ist, wenigstens als Bestimmung, neu.

gen jungen Leute sinnentsprechende Anwendung, welche die Entlassungsprüfung an einer Ober-Realschule bestanden haben und sich die mit dem Reifezeugnisse eines Realgymnasiums verbun-

denen Rechte erwerben wollen.

2. Wenn diesen Bewerbern durch das Reisezeugnis der Ober-Realschule im Deutschen und im Französischen das Präditat genügend ohne jede Einschränkung ertheilt ist, so wird ihre Prüfung auf das Lateinische beschränkt; in der schriftlichen Prüsfung haben dieselben außer der Nebersetzung aus dem Lateinischen eine Uebersetzung ins Lateinische (vgl. §. 17, 5) zu fertigen.

Ob das von der Ober-Realschule ertheilte Reifezeugnis diese Beschränkung der Prüfung begründet, hat das König-

liche Provinzial-Schulfollegium zu entscheiden.

3. Die Gebühren für eine solche Prüfung betragen zehn Mark.

S. 19.

Die Prüfungsordnung vom 6. Oktober 1859 und die zur Erläuterung und Ergänzung derselben erlassenen Verfügungen treten hiermit außer Kraft.

# B. Grdnung der Entlassungsprüfung an den Realprogymnasien. a)

Für die Entlassungspräfung an den Realprogymnasien finden die vorstehenden Anordnungen für die Entlassungsprüfung an Realgymnasien sinnentsprechende Anwendung mit folgenden näheren Bestimmungen:

Bu S. 3.

Zur Erwerbung eines Zeugnisses der Reife hat der Schüler in den einzelnen Lehrgegenständen die für die Versetzung in die Prima eines Realgymnasiums erforderlichen Kenntnisse nachzus weisen. b)

a) "der bisherigen höheren Bürgerschule nach der U. O. von 1859" (f. L. S. 61. C.). Die bisherige P. O. für diese Anstalten findet sich W. S. 223 f.

b) Aus der Organisation dieser Anstalten nach der U. und P. O. vom 6. Oktober 1859 (W. S. 49) ergab sich der bezeichnete Maßstab (Reise für die I eines Realgymnasiums) auch disher schon, doch

#### 3 u S. 5.

- 1. Die Zulassung eines Schülers zur Entlassungsprüfung findet nicht früher als im vierten Semester der zweijährigen Lehrzeit der Sekunda statt. Der Schüler muß im Semester der Meldung der Obersekunda angehören. a)
  - 2. Findet feine Anwendung.

3 u S. 6.

2. Zur schriftlichen Prüfung gehören: ein deutscher Aufsfatzb), eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische, in das Französische und in das Englische c), und in der Mathes

sprach dies die P. O. (W. S. 223 f.) nicht ausdrücklich aus, stellte vielmehr die Anforderungen für die verschiedenen Unterrichtsgegenstände eigens und en détail zusammen. — Die Differenzen zwischen den jetigen und den disherigen Anforderungen im einzelnen anzugeben, würde einerseits zu weit führen, andererseits deshalb nicht wohl thunlich sein, weil der neue Lehrplan für das Realgymnasium selbst, einige wenige Andeutungen abgerechnet, den Lehrstoff nicht auf die einzelnen Klassen vertheilt, dies vielmehr der Thätigkeit der Fachkonserenzen an den einzelnen Anstalten überläßt. Soweit solche Differenzen sich zeigen werden, entspringen dieselben theils aus dem Umstande, daß jetzt eben genau das Maß der Kenntnisse, welche für die Versetzung nach I erforderlich sind, verlangt wird und weiter nichts, theils aus den Veränder ung en, welche jetzt der Lehrplan des Realgymnasiums selbst erfahren hat (s. die beiden Tabellen S. 38 der L. und Anm. a) zu dieser Seite; ferner Anm. a) zu S. 42 der L.).

a) Die Möglichkeit, daß ein Schüler bereits im dritten Semester der zweijährigen Lehrzeit der obersten Klasse zur Entlassungsprüfung zugelassen werde (f. §. 5. 1. S. 118), ist hier nach dem Wortlaute des Textes (vgl. S. 118: "in der Regel nicht früher als", hier

"nicht früher als") ausgeschloffen.

b) Bisher fehlte die Bestimmung, daß die festgesette Arbeitszeit von 5 Stunden (jetzt "Bormittagsstunden") "nöthigenfalls um eine halbe Stunde überschritten werden dürfe" (§. 8. 2. S. 125).

c) Die bisher für die Uebersetungen in fremde Sprachen bestimmte Arbeitszeit von 3 Stunden ist jest auf zwe i herabgesett (§. 8. 2. S. 125; zwar ist hier nur von der Nebersetung ins Französische und ins Englische die Rede, doch gilt das bezeichnete Zeitmaß ohne Zweifel auch für die Nebersetung ins Lateinische). — Die P. O. von 1859 (W. S. 224) hatte noch die, jest nicht wieder aufgenommene, Bestimmung: "Der K. Commissarius kann außerdem, wo es ihm angemessen erscheint, eine Nebersetung aus der fre meden Sprache (welcher? wohl aus einer beliedigen von den drei genannten oder auch aus allen dreien) ins Deutsche anordnen".

matik vier Aufgaben, und zwar zwei algebraische, eine planime=

trische und eine trigonometrische. a)

3. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die christliche Religionslehre, die lateinische, französische und englische Sprache. Geschichte und Geographie, Wathematik, Physik und Chemie.

#### 3 u S. 11.

9. Die Prüfung in der Geschichte und in der Mathemastik darf sich nicht auf das Lehrpensum der Sekunda beschränken. b)

### 3 u S. 14.

1. Für Botanik und Zoologie wird die bei der Versetzung nach Obersekunda ertheilte Censur in das Zeugnis aufgenommen.

### 3 u S. 15.

Wenn der Departementsrath des Königlichen Provinzials Schulkollegiums den Vorsitz bei der Prüfung nicht selbst geführt hat, so sind die Prüfungsprotokolle nebst Anlagen (§. 13) sowie Abschriften der Zeugnisse und die schriftl. Arbeiten der Examinanden von dem Rektor spätestens vier Wochen d) nach Abschluß der Prüfung an das Königliche Provinzialschulkollegium zur Kenntnisnahme einzusenden.

## Bu S. 17.

8. Die Prüfungsgebühren e) betragen zwanzig Mark.

Anmerkung. Die für die Entlassnngsprüfung an den Realpros gymnasien geltenden Bestimmungen sinden Anwendung auf die Prüfungen, welche junge Leute an Realgymnasien ablegen, um sich das Zeugnis der Reise für die Prima zu erwerben. () Den Borsit bei diesen Prüfungen

b) Mis Beftimmung neu.

c) Neu.

e) für diejenigen, welche nicht Schüler des Realprogymnasiums sind. Bisher war dieser Fall nicht vorgesehen.

a) P. O. von 1859 (W. S. 224): "eine geometrische, eine trigonosmetrische, eine algebraische und eine Rechen aufgabe". Arbeitszeit bisher 4, jett (§. 8. 2. S. 125) 5 Stunden.

d) Diese Zeitbestimmung ist jett neu aufgenommen (vgl. C. B. 1876. S. 99 und 441).

f) 3. B. behufs Zulaffung zur Portepeefähnrichsprüfung (f. W. S. 232). Aus dem Wortlaut "um sich das Zeugnis der Reife für die I zu

führt der Direktor des Realgymnasiums. a) Die Prüfungsverhandlungen find nur auf besondere Anordnung an bas Königliche Provinzial-Schulfollegium einzusenden. b)

## C. Gronung der Entlassungsprüfung an den Realfdulen. 0)

Für die Entlassungsprüfung an den Realschulen gelten in formaler Beziehung dieselben Bestimmungen wie für die Brüfung an Ober-Realschulen.

Bu S. 3.

Was den Maßstab der Leistungen betrifft, so ist in den Sprachen die Reife für die Brima einer Ober-Realschule gu fordern. In den Wiffenschaften werden diefe Schulen in Rudficht auf diejenige Mehrheit ihrer Schüler, welche nicht in eine Schule mit höheren allgemeinen Lehrzielen einzutreten beabsichtigen, barauf Bebacht zu nehmen haben, einen gemiffen Abschluß der Schulbildung zu erreichen. Hierauf ift entsprechend bei der Reifeprüfung Rudficht zu nehmen. d)

> erwerben" ift ersichtlich, daß es sich hier nicht, weder allein noch zugleich, um eine Prüfung behufs Aufnahme in die I handelt. Gine Aufnahme = Prüfung, auch für die I, wird sich immer ein= facher gestalten als eine Entlassungs- Prüfung, und um eine folche, ober richtiger, um eine einer Entlaffungsprufung an Bebeu-

tung gleichstehende Prüfung handelt es sich hier. a) Ebenso bereits in der C. V. vom 28. Oktbr. 1871 (W. S. 232) betr. Prufung behufs Zulaffung gur Portepeefähnrichsprufung.

b) Eine Bestimmung barüber gab es bisher nicht, auch nicht in ber Unm. a) erwähnten C. V.

c) "die bisherigen lateinlosen Realfculen II. O. von 7 jähriger Lehr=

bauer" (s. L. S. 62). Die bisher gültige P. O. für die "Realschulen II. O." findet sich W. S. 222 f.

d) Dieser ganze Absat ist neu. Die P. O. von 1859 (W. S. 222) konnte noch nicht, wie jett geschehen (und zwar pure für die Sprachen, mit einer gewissen Modification für die Wissenschaften) Die Reife für die I einer Ober-Realschule (vgl. L. S. 62: "Die Realschulen fteben zu ben Ober=Realschulen im Befentlichen in bem gleichen Berhaltniffe, wie bie Progymnafien gu ben Gym= nafien") zum Dafftab der von einem Abiturienten einer "Realschule" zu fordernden Kenntnisse machen, da es "Ober-Realschulen" damals noch nicht gab. Auch deckt sich die bisherige Realschule II. O. (f. über die Organisation berselben nach ber U. und P. O.

3u §. 5.

1. Die Zulassung eines Schülers zur Entlassungsprüfung findet nicht früher als im vierten Semester der zweijährigen Lehrzeit der Prima statt. a)

2. Findet feine Anwendung.

3u S. 6.

2. Zur schriftlichen Prüfung gehören: ein deutscher Aufstat, eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Französische und in das Englische, vier mathematische Aufgaben, und zwar je eine algebraische, planimetrische, trigonometrische und stereometrische. b)

vom 6. Oftbr. 1859. W. S. 47 f.) nach ihrer änßeren und inneren Berfaffung nicht gang mit ben jetigen "Realschulen"; bas Latei= nische z. B. war für jene zunächst ein obligatorischer Unterrichts: gegenstand, konnte jedoch auch nur fakultativ betrieben werden oder ganz wegfallen, während die jetige "Realschule" lehrplanmäßig lateinlos ift. Die P. O. von 1859 (W. S. 222 f.) bestimmt über die Entlaffungsprüfung der Realschule II. O. zunächst allgemein Folgendes: "Die allgemeinen Bestimmungen des Abiturienten= prüfungs-Reglements für die Realschulen I. O. finden auch auf die Realschulen II. O. Anwendung. Im einzelnen haben die Anforsberungen für dieselben zum Theil einen geringeren Umfang", und bezeichnete sodann für jeden einzelnen Unterrichtsgegenstand die "Ermäßigungen", welche darin einzutreten hätten: "in der Re-ligionslehre wird eine speciellere Kenntnis der Kirchengeschichte und ber Confessionsunterschiebe nicht verlangt", im Lateinischen (falls basselbe einen obligatorischen Unterrichtsgegenstand bilbet -1. weiter oben) braucht, wie der Anterricht, so die Brüfung nicht über Julius Cafar und Dvid hinauszugehen, im Frangösischen und Englischen fann fich die Brufungsarbeit auf die llebersetzung von Diktaten beschränken, für den mündlichen Gebrauch derfelben ift die Anforderung nicht so hoch zu stellen, daß auch die Fähigkeit, histo= rische Borgänge frei und zusammenhängend darzustellen, vorhanden sei; bei der Prüfung in der Geographie kann von der Beziehung auf Sandel und internationalen Berfehr abgesehen, in der Mathe= matit und im Zeichnen aber die für die Realschulen I. O. erforders liche Berücksichtigung der beschreibenden Geometrie ausgeschloffen werden."

a) Die Möglichkeit einer ausnahmsweisen Zulassung bereits im 3. Semester der zweijährigen Lehrzeit der obersten Klasse (j. §. 5. 1. S. 118) ist hier ausgeschlossen (vgl. S. 118: "in der Regel nicht früher" mit dem hier gebrauchten Ausdruck: "nicht früher").

b) Rach der P. O. von 1859 (W. S. 222 f. u. S. 217) "die Löfung

3. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die christliche Religionslehre, die französische und englische Sprache, Geschichte und Geographie, Mathematik, Physik und Chemie.

### Bu S. 11.

9. Die Prüfung in der Geschichte und in der Mathematik darf sich nicht auf das Lehrpensum der Prima beschränken. a)

#### 3u S. 14.

2. Für Zoologie und Botanik wird das auf Grund der Klassenleistungen festgestellte Prädikat in das Zeugnis aufgenommen. b)

#### Bu §. 15.

Wenn der Departementsrath des Königlichen Provinzials Schulkollegiums den Vorsitz bei der Prüfung nicht selbst geführt hat, so sind die Prüfungsprotokolle nebst Anlagen (§. 13) sowie Abschriften der Zeugnisse und die schriftlichen Arbeiten der Examinanden von dem Rektor spätestens vier Wochen uach Abschluß

von 4 mathematischen Aufgaben: a) aus dem Gebiet der Gleichungen 2. Grades, b) aus dem Gebiet der Planimetrie oder der anaschtischen Geometrie, c) aus der ebenen Trigonometrie, d) aus der Stercometrie oder den Kegelschnitten". — Außerdem verlangte die P. O von 1859 für die Realschulen I. O. (W. S. 217) und demgemäß, laut Bestimmung über die Entlassungsprüfung der Realschule II. O. (s. W. S. 222 f. und Anm. d) zu S. 149), auch für letztere noch: "Die Lösung einer Aufgabe aus der angewandten Mathematik (Statik oder Mechanik), einer physikalischen Aufgabe (Optik oder Wärmelehre) und einer Aufgabe aus der Chemie."

a) Als Bestimmung neu.

b) Aus dem Wortlaut dieser Bestimmung ergiebt sich, daß zwar, im Unterschiede von den Ober-Realschulen (s. §. 14. 2. S. 139 und L. S. 41 und 57 f.), dis zum Abschluß der Lehrzeit in den beiden genannten Gegenständen unterrichtet, aber, wie dort, nicht geprüft werden soll. — Die P. O. von 1859 bestimmte in §. 6 (W. S. 218) für die Realschulen I. O. ausdrücklich: "In der Naturgeschichte wird nicht geprüft, sosern bei der Versetung nach I die erforderslichen Kenntnisse darin nachgewiesen sind"; ob und mit welcher Modifikation etwa diese Bestimmung indes auch auf die Realschulen II. O. Anwendung sinden sollte, wie man nach dem über die Entslassungsprüfung dieser Anstalten Gesagten (W. S. 222) annehmen muß, darüber sehlte jede Andeutung.

der Prüfung an das Königliche Provinzial=Schulkollegium zur Kenntnisnahme einzusenden. a)

3u S. 17. 8. Die Prüfungsgebühren b) betragen zwanzig Mark.

#### III.

# Ordnung der Entlassungsprüfung an den höheren Bürgerschulen. (1)

S. 1.

## 3med ber Prüfung.

Zweck der'Entlassungsprüfung ist, zu ermitteln, ob der Schüler dasjenige Maß der Schulbildung erlangt hat, welches Ziel der höheren Bürgerschule ist.

### S. 2.

Wo die Prüfung abgehalten wird.

Zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen sind alle höheren Bürgerschulen berechtigt, welche vom Unterrichtsminister als solche anerkannt worden sind.

## S. 3.

Maßstab zur Ertheilung bes Zeugniffes ber Reife.

Um das Zeugnis der Reife zu erwerben, muß der Schüler in den einzelnen Gegenständen den nachstehenden Forderungen entsprechen; dieselben bilden den Maßstab für die Beurtheilung der schriftlichen und mündlichen Leistungen.

a) Neu, wenigstens als Bestimmung.

b) für diejenigen, welche nicht Schuler ber Realschule find. Bisher

war diefer Fall nicht vorgesehen.

c) Neu; nach L. S. 5 und 15 ift für diese Art von höheren Schulen "jett zuerst ein allgemein einzuhaltender Lehrplan" (L. S. 63—70)
— und demgemäß auch eine darauf fußende Prüfungsordnung aufsgestellt worden. Lettere schließt sich im ganzen Gange (vgl. den Inbalt der gleichlaufenden §§. 1—17) und, so weit thunlich, auch in den Sinzelheiten eng an die vorhergehenden Prüfungsordnungen an.

1. In der christlichen Religionslehre muß der evangelische Schüler von dem Hauptinhalte der heiligen Schrift, besonders des Neuen Testamentes, und von den Grundlehren seiner Konfession eine genügende Kenntnis erlangt haben; außersdem muß er mit der Ordnung des Kirchenjahres, den Hauptsereignissen der Reformationsgeschichte und mit einigen Kirchensliedern und deren Verfassern bekannt sein.

Der katholische Schüler muß von der Eintheilung und dem wesentlichen Inhalte der heiligen Schrift, von den Hauptpunkten der Glaubens- und Sittenlehre seiner Konfession eine genügende Renntnis erlangt haben; außerdem muß er mit der Ordnung des Kirchenjahres, den epochemachenden Ereignissen der Kirchengeschichte und einer Anzahl von Kirchenhymnen bekannt sein.

2. In der deutschen Sprache muß der Schüler ein seiner Bildungsstufe angemessenes Thema zu disponiren und in korrekter Sprache auszuführen im Stande sein. Er muß beim mündlichen Gebrauche der Muttersprache Geübtheit in sprach=richtiger und klarer Darstellung zeigen. Ferner muß er mit einigen Dichtungen der klassischen Litteratur bekannt sein, an welchen ihm das Erforderliche über die Dichtungsarten und Dichtungssormen zum Verständnisse gebracht ist.

3. In der französischen und englischen Sprache wird richtige Aussprache, Geläufigkeit im Lesen, Sicherheit in der Formenlehre und in den Hauptregeln der Syntax erfordert. Der Schüler muß befähigt sein, leichte historische und beschreibende Proja mit grammatischem Verständnisse und ohne erhebliche Historischen und ein nicht zu schweres deutsches Diktat ohne

gröbere Fehler in die fremde Sprache zu überfeten.

4. In der Geschichte und Geographie muß der Schüler die epochemachenden Ereignisse aus der griechischen, römisschen und insbesondere aus der deutschen und preußischen Geschichte a) kennen und über Zeit und Ort der Begebenheit sicher vrientirt sein. Er muß von den Grundlehren der mathematischen Geographie, von den wichtigsten topischen Verhältnissen und der politischen Eintheilung der Erdobersläche, insbesondere von Wittels Europa, genügende Kenntnis besitzen.

a) Bgl. L.S. 65: "genauere Kenntnis der vaterländischen Geschichte, beson ders vom Zeitalter der Reformation an".

5. In der Mathematik hat der Schüler nachzuweisen, daß er in der allgemeinen Arithmetik dis zur Lehre von den Logarithmen und Progressionen und in der Algebra dis zu einsfachen Gleichungen des zweiten Grades mit ein er unbekannten Größe a), in den Elementen der ebenen und körperlichen Geometrie und den Anfangsgründen der ebenen Trigonometrie sichere und wissenschaftlich begründete Kenntnisse besitzt und sich ausreichende Uebung in der Anwendung seiner Kenntnisse zur Lösung von einsfachen Aufgaben erworben hat.

6. In der Naturbeschreibung muß der Schüler eine auf Anschauung begründete Kenntnis einzelner wichtigen Mineralien sowie der wichtigeren Pflanzenfamilien und Ordnungen der Wirbelthiere und Insekten besitzen und mit dem Bau des

menschlichen Körpers bekannt fein.

7. In der Naturlehre muß der Schüler eine auf Grund von Experimenten erworbene Kenntnis von den allgemeinen Sigenschaften der Körper, von den Grundlehren des Gleichges wichtes und der Bewegung der Körper, des Magnetismus, der Elektrizität und der Wärme, ferner von den wichtigsten chemischen Elementen und ihren Verbindungen besitzen.

## §. 4.

Zusammensetzung der Prüfungskommission.

- 1. Die Prüfungskommission besteht aus dem von dem Königlichen Provinzial = Schulkollegium ernannten Königlichen Rommissar als Vorsitzenden, dem Nettor der höheren Bürgerschule und denjenigen Lehrern, welche in der obersten Klasse mit dem Unterrichte in den lehrplanmäßigen wissenschaftlichen Gegenständen betraut sind.
- 2. Das Königliche Provinzial Schulkollegium ernennt regelmäßig dasjenige seiner Mitglieder, welches die inneren Angelegenheiten der betreffenden höheren Bürgerschule bearbeitet, zum Prüfungskommissar. Dasselbe kann im einzelnen Falle für die Leitung der mündlichen Prüfung (§. 10—§. 14) einen stellvertretung insbesondere den Rektor der höheren Bürgerschule beauftragen.

a) L. S. 65: "Algebra bis zu leichten Gleichungen vom 2. Grade."

3. Dasjenige Organ, welchem die rechtliche Vertretung der Schule zusteht, ist besugt, aus seiner Mitte einen Vertreter zum Mitgliede der Prüfungskommission zu ernennen. Die Ersnennung erfolgt in der Regel auf einen Zeitraum von mindestens drei Jahren und wird dem Königlichen Provinzialschulkollegium rechtzeitig angezeigt. Der ernannte Vertreter hat Stimmrecht in der Kommission.

An den für einzelne Anstalten außerdem etwa bestehenden besonderen Besugnissen zur Theilnahme an den Prüfungen wird

hierdurch nichts geändert.

4. Auf fämmtliche Verhandlungen der Prüfungskommission erstreckt sich für die Mitglieder derselben die Pflicht der Amtsverschwiegenheit.

#### S. 5.

## Meldung und Zulaffung gur Prüfung.

1. Die Zulassung eines Schülers zur Entlassungsprüfung findet nicht früher als im zweiten Halbjahre der einjährigen

Lehrzeit der ersten Klaffe ftatt.

2. Wenn ein Schüler der ersten Klasse im Disziplinarwege von einer höheren Bürgerschule entsernt worden ist, oder dieselbe verlassen hat, um sich einer Schulstrase zu entziehen, so darf ihm an der höheren Bürgerschule, an welche er übergegangen ist, bei seiner Meldung zur Entlassungsprüfung das Halbjahr, in welches oder an dessen Schluß der Wechsel der Anstalt fällt, nicht auf die Lehrzeit dieser Klasse angerechnet werden.

3. Die Meldung zur Entlassungsprüfung ist drei Monate vor dem Schlusse des betreffenden Schulsemesters dem Rektor

ichriftlich einzureichen.

4. In einer Konferenz, welche von dem Rektor mit den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern zu halten ist, werden die Meldungen vorgelegt und auf Grund der in der ersten Klasse den betreffenden Schülern ertheilten Zeugnisse Gutachten (Nr. 6 und §. 12, 2) a) darüber festgestellt, ob diese Schüler

a) Daß diese "auf Grund ber in der ersten Klasse den betr. Schülern ertheilten Zeugnisse seistzustellenden Gut ach ten" bestimmt formulirte Prädikate über die Leistungen in jedem einzelnen Unterrichtsgegenstande enthalten müssen, ist erst aus §. 12. 2 ersichtlich, wo

nach ihren wissenschaftlichen Leistungen und nach ihrer sittlichen Haltung als den Zielforderungen der höheren Bürgerschule entsprechend anzuerkennen sind.

- 5. Wenn ein Schüler nach dem einstimmigen Urtheile der Konferenz die erforderliche Reise in wissenschaftlicher oder sitt-licher Hinfickt noch nicht erreicht hat, so ist der Rektor verpflichtet, ihm von dem Eintritte in die Prüfung abzurathen und seinen Eltern oder deren Stellvertreter entsprechende Vorstellungen zu machen. Bleiben diese Vorstellungen erfolglos, so kann die Ueber-mittelung der Meldung an das Königliche Provinzial-Schulstollegium nicht verweigert werden; daß die Abmahnung stattgesfunden hat, ist dabei ausdrücklich zu vermerken.
- 6. Das Verzeichnis der Schüler, welche sich zur Prüfung gemeldet haben, nehft den erforderlichen näheren Angaben über ihre Person und dem Gutachten über ihre Reise (Nr. 4), eventuell eine Vakatanzeige, hat der Rektor dem Königlichen Provinzials Schulkollegium spätestens 2½ Monat vor dem Schlisse des bestreffenden Semesters einzureichen.

In dem einzureichenden tabellarischem Verzeichnisse sind zu dem Namen jedes Examinanden folgende Rubriken auszufüllen: Tag und Ort der Geburt, Konfession (bezw. Religion), Stand und Wohnort des Vaters, Dauer des Aufenthaltes auf der Schule überhaupt und in der obersten Klasse insbesondere, ferner ein durch kurze Bezeichnung der gesammten bisherigen Entwickelung des Schülers zu begründendes Gutachten über seine Reise. Diesem Gutachten ist die Formulirung des Urtheiles beizusügen, welches in dem eventuellen Reisezeugnisse in die Rubrik "Betragen und Fleiß" auszunehmen beabsichtigt wird.

7. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium prüft, ob die für die Entlassungsprüfung geltenden Erfordernisse (Nr. 1 und 2) erfüllt sind, und entscheidet hiernach über die Zulassung zur Prüfung.

bezüglich der dort erwähnten "Prädikate" auf §. 5. 6 verwiesen ist; das in Nummer 6 Absat 2 genannte "Gutachten" ist aber kein anderes als das, wovon Absat 1 spricht, und dieses dasselbe wie in Nr. 4.

#### S. 6.

### Art und Gegenstände ber Prüfung.

1. Die Entlaffungsprüfung ift eine schriftliche und mündliche.

2. Zur schriftlichen Prüfung gehören: ein deutscher Aufsatz, eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Französische und in das Englische, und in der Mathematik vier Aufgaben, und zwar zwei aus der Algebra, je eine aus der ebenen Geosmetrie und der Trigonometrie.

3. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die christliche Religionslehre, die französische und englische Sprache, Geschichte

und Geographie, Mathematif und Naturlehre.

#### S. 7.

### Schriftliche Brufung.

### 1. Stellung ber Aufgaben.

1. Alle gleichzeitig die Prüfung ablegenden Schüler erhalten

biefelben Aufgaben.

2. Die Aufgaben sind so zu bestimmen, daß sie in Art und Schwierigkeit die Klassenaufgaben der ersten Klasse in keiner Weise überschreiten; sie dürfen aber nicht einer der bereits besarbeiteten Aufgaben so nahe stehen, daß ihre Bearbeitung aufshört, den Werth einer selbständigen Leistung zu haben.

3. Die Aufgaben für jeden einzelnen Gegenstand legt der Lehrer, welcher benfelben in der obersten Klasse vertritt, dem

Reftor gur Genehmigung vor.

4. Die Texte zu den Uebersetzungen aus dem Deutschen

bedürfen nur der Genehmigung des Reftors.

5. Für den deutschen Aufsatz hat der Fachlehrer drei Vorsschläge, für die mathematische Arbeit drei Gruppen von je vier Aufgaben dem Rektor zur Genehmigung vorzulegen. Nachdem dieser die Vorschläge genehmigt hat, sendet er dieselben unter besonderem Verschlusse dem Königlichen Kommissar ein, behufs der aus den Vorschlägen zu treffenden Auswahl.

6. Die Zustellung der Aufgabenvorschläge an den Königslichen Kommissar geschieht gleichzeitig mit der Einreichung der Meldungen an das Königliche Provinzial-Schulkollegium; zugleich mit der Entscheidung des letzteren über die Meldungen stellt der

Königliche Kommissar die Aufgaben mit Bezeichnung der von ihm

getroffenen Wahl unter besonderem Berschluffe zurück.

7. Der Königliche Kommissar ist besugt, statt aus den vorsgeschlagenen Aufgaben zu wählen, andere zu bestimmen, sowie anzuordnen, daß zum Nebersetzen aus dem Deutschen Texte, welche er mittheilt, als Aufgaben benutt werden. Auch steht dem Kommissar frei, bei erheblichen Zweiseln an der Selbständigkeit der gefertigten Prüfungsarbeiten für alle oder für einzelne Fächer neue Aufgaben zur Bearbeitung zu stellen.

8. Es ist Pflicht der Prüfungskommission, insbesondere der die Aufgaben stellenden Lehrer und des Rektors, dafür zu sorgen, daß die Aufgaben für die schriftliche Prüfung den Schüstern erst beim Beginne der betreffenden Arbeit zur Kenntniskommen, auch jede vorherige Andentung über dieselben auf das

ftrengfte zu vermeiben.

### S. 8.

## 2. Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben.

1. Die Bearbeitung der Aufgaben geschieht in einem geseigneten Zimmer der höheren Bürgerschule unter der beständigen, durch den Rektor anzuordnenden Aufsicht von Lehrern, welche der

Prüfungstommiffion angehören.

2. Für den deutschen Aufsatz und für die mathematische Arbeit sind fünf Vormittagsstunden zu bestimmen. Zu der Ansfertigung der Nebersetzungen aus dem Deutschen in das Französische und Englische werden, ausschließlich der für das Diktiren der Texte erforderlichen Zeit, je zwei Stunden bestimmt.

3. Keine Arbeitszeit darf durch eine Pause unterbrochen werden. Doch ist es zulässig, die für die mathematische Arbeit bestimmte Zeit in zwei durch eine Erholungspause getrennte Hälften zu theilen, am Beginne einer jeden die Hälfte der Aufgaben zu stellen und deren Bearbeitung am Schlusse jeder der beiden halben Arbeitszeiten abliefern zu lassen.

4. Andere Hilfsmittel in das Arbeitszimmer mitzubringen, als die Logarithmentafeln für die mathematische Arbeit, ist nicht

erlaubt.

5. Wer mit seiner Arbeit fertig ist, hat sie dem beaufssichtigenden Lehrer abzugeben und das Arbeitszimmer zu verlassen.

Wer nach Ablauf der vorschriftsmäßigen Zeit mit seiner Arbeit nicht fertig ist, hat sie unvollendet abzugeben.

In jedem Falle ist von den fertigen wie von den unvollens deten Arbeiten außer der Reinschrift das Konzept mit abzugeben.

6. Wer bei der schriftlichen Prüfung fich der Benutung unerlaubter Hilfsmittel, einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches schuldig macht, oder anderen zur Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, zu einer Täuschung ober einem Täuschungsversuche behilflich ift, wird mit Ausschluß von der weiteren Prüfung und, wenn die Entdeckung erst nach Vollendung derselben erfolgt, mit Vorenthaltung des Prüfungszeugnisses bestraft. Die in folder Weise Bestraften sind hinsichtlich der Wiederholung der Prüfung den= jenigen gleichzuftellen, welche die Brüfung nicht bestanden haben (§. 16, 1 und 2). Wer sich einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches auch bei der Wiederholung der Prüfung schuldig macht, kann von der Zulassung zur Reifeprüfung überhaupt ausgeschlossen werden. In jedem Falle einer Täuschung oder eines Täuschungs-versuches ordnet zunächst der Rektor mit den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern das Erforderliche an, die schließliche Entscheidung trifft die gesammte Kommission vor der mundlichen Prüfung (§. 10, 2). Für die Fälle, in denen ein Schüler von der Zulaffung zur Reifeprüfung überhaupt ausgeschloffen werden foll, ift die Entscheidung bes Ministers ein= zuholen.

Auf diese Vorschriften hat der Rektor beim Beginne der ersten schriftlichen Prüfungsarbeit die Schüler ausdrücklich aufmerksam zu machen.

### S. 9.

## Beurtheilung ber ichriftlichen Arbeiten.

1. Jede Arbeit wird zunächst von dem Fachlehrer korrigirt und censirt d. h. die sich sindenden Fehler werden, mag an die Stelle des Unrichtigen das Richtige gesetzt werden oder nicht, nach ihrer Art und dem auf sie zu legenden Gewichte bezeichnet, und es wird über den Werth der Arbeit im Verhältnis zu den Prüfungsforderungen (§. 3) ein Urtheil abgegeben, welches schließlich in eins der vier Prädifate: sehr gut, gut, ges

nügend, nicht genügend, zusammenzufassen ist. Hinzuzufügen ist die Angabe über die Beschaffenheit der betreffenden Klassenleistungen, es darf jedoch dem Urtheile über die Klassenleistungen kein Sinfluß auf das der Prüfungsarbeit zuzuerkennende

Brädifat gegeben werden.

2. Sodann cirkuliren die Arbeiten bei den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern, und in einer hierauf vom Rektor mit denselben zu haltenden Konferenz werden die den einzelnen Arbeiten ertheilten Prädikate zusammengestellt und wird darüber Beschluß gesaßt, ob und für welche Examinanden die Ausschließung von der mündlichen Prüfung (§. 10, 3) oder die Dispensation von derselben (§. 10, 4) zu beantragen ist.

3. Der Rektor hat hierauf die Arbeiten nehst dem Prüstungsprotokolle und den Texten zu den Nebersetzungen in das Französische und Englische rechtzeitig vor dem Termine der mündlichen Prüfung dem Königlichen Kommissar zuzustellen. Am Rande der Texte zu den Nebersetzungen sind die den Examinanden etwa angegebenen Vokabeln oder anderweiten Nebersetzungshilfen zu bezeichnen; diese Bezeichnung hat die Bedeutung, daß außers dem keine Nebersetzungshilfen den Examinanden gegeben sind.

Der Königliche Kommissar ist befugt, Aenderungen in den den Prüfungsarbeiten ertheilten Prädikaten zu verlangen und eintreten zu lassen. Hiervon ist in dem Protokolle (§. 13)

Renntnis zu geben.

## §. 10. Mündliche Prüfung.

1. Vorbereitung.

1. Die mündliche Prüfung ist innerhalb der letzten sechs. Wochen des betreffenden Schulsemesters vorzunehmen.

Der Königliche Kommissar bestimmt den Tag und führt

ben Borfit.

Für den Tag der mündlichen Prüfung hat der Rektor in dem Lokale der Prüfung die Censuren, welche die Examinanden während der Zeit ihres Aufenthaltes in der ersten Klasse ershalten haben, ferner ihre schriftlichen Arbeiten aus der ersten Klasse und die von ihnen während dieser Zeit in den Unterrichtsstunden angesertigten Zeichnungen zur Einsichtnahme bereit zu halten.

Bei der mündlichen Prüfung, jedoch mit Ausschluß der derselben vorausgehenden (Nr. 2) und nachfolgenden (§. 12, 1) Berathung, haben außer den der Kommission angehörenden auch alle übrigen Lehrer der höheren Bürgerschule anwesend zu sein. In dem Falle einer mehrtägigen Dauer der Prüfung (§. 11, 1) ailt diese Bestimmung nur für den ersten Tag.

2. Der mündlichen Prüfung geht voraus eine Berathung und Beschlußfassung darüber, ob einzelne der Bewerber von der Zulassung zur mündlichen Prüfung auszuschließen oder von ihrer

Ableaung zu befreien find (S. 8, 6 und S. 9, 2).

3. Ein Schüler, dessen schriftliche Prüfungsarbeiten sämmtlich oder der Mehrzahl nach das Prädikat "nicht genügend" erhalten haben, ist von der mündlichen Prüfung auszuschließen, wenn bereits in der auf Anlaß der Meldung aufgestellten Beurtheilung (§. 5, 6) der Zweifel an der Reise desselben Ausdruck gefunden hat. Ist ein solcher Zweifel nicht ausgedrückt worden, so wird der Erwägung der Kommission anheimgestellt, ob der Rath zum Rücktritte vor der mündlichen Prüfung ertheilt werden soll.

4. Wenn die Leistungen eines Schülers während der Lehrzeit der obersten Klasse nach dem einstimmigen Urtheile der Lehrer befriedigt haben und die schriftlichen Arbeiten der Entstaffungsprüfung sämmtlich genügend, einige darunter besser aussgefallen sind, so kann derselbe von der mündlichen Prüfung befreit werden. Ein dahin gehender Beschluß muß einstimmig

gefaßt fein.

Bei Anwendung dieser Bestimmung ist auf die sittliche Führung des betreffenden Schülers während seiner Lehrzeit in der ersten Klasse entsprechende Rücksicht zu nehmen.

## §. 11.

2. Ausführung.

1. Mehr als zehn Schüler dürfen in der Regel nicht an einem Tage geprüft werden. Sind mehr als zehn Schüler zu prüfen, so sind dieselben in zwei oder nach Erfordernis in mehrere Gruppen zu theilen. Die Prüfung jeder Gruppe ist gesondert vorzunehmen.

2. Der Königliche Kommissar bestimmt die Folge der Prüfungsgegenstände und die jedem derselben zu widmende Zeit.

Er ist befugt, bei einzelnen Schülern die Prüfung in einszelnen Fächern nach Befinden abzukurzen.

3. Die Schüler burfen feine Bucher gur Prufung mit-

bringen.

4. In Betreff etwaiger Täuschungen oder Täuschungsversuche bei der mündlichen Prüfung gelten die Bestimmungen

des S. 8, 6.

5. Zu prüfen hat in jedem einzelnen Gegenstande der Lehrer desselben in der ersten Klasse. Der Königliche Kommissar ist befugt, seinerseits Fragen an die Schüler zu richten und in

einzelnen Fällen die Brüfung felbft gu übernehmen.

6. Zur Prüfung im Französischen und Englischen werden den Schülern zum Uebersetzen aus prosaischen Werken, welche in der ersten Klasse gelesen werden oder dazu geeignet sein würden, solche Abschnitte vorgelegt, welche von den Schülern in der ersten Klasse nicht gelesen sind. Der Königliche Kommissar ist befugt, die Auswahl der vorzulegenden Abschnitte zu treffen.

Durch geeignete an die Uebersetzung anzuschließende Fragen ist den Schülern Gelegenheit zu geben, die Sicherheit ihrer gram-

matischen und lexikalischen Kenntnisse barguthun.

7. Jedem Schüler ist, abgesehen von den in der geschichtlichen Prüfung etwa vorkommenden Beziehungen auf Geographie, eine Anzahl von Fragen über topische und politische Verhältnisse der Erdobersläche und über die Grundbegriffe der mathematischen Geographie vorzulegen.

8. In der Naturbeschreibung wird nicht geprüft; in das Zeugnis ist jedoch das auf Grund der Klassenleistungen festgestellte

Prädikat aufzunehmen.

9. Im Verlaufe der mündlichen Prüfung sind auf Vorschlag der betreffenden Fachlehrer von der Kommission die Prädikate festzustellen, welche jedem Examinanden in den einzelnen Gegenständen auf Grund der mündlichen Prüfungsleistungen zuzuerstennen sind.

### §. 12.

Feststellung des Uriheiles.

1. Nach Beendigung der mündlichen Prüfung findet eine Berathung der Prüfungskommission über das Ergebnis der gestammten Prüfung statt. Die Ordnung, in welcher die einzelnen

Fragen zur Erwägung und Beschlußfassung gebracht werben

follen, bestimmt der Königliche Kommiffar.

2. Bei der Entscheidung darüber, ob die Prüfung bestanden fei, sind außer ben Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung die vor dem Beginne der gefammten Prüfung feftgestellten Prädikate (§. 5, 6) a) über die Klaffenleiftungen in Betracht zu ziehen. b)

3. Die Prüfung ift als bestanden zu erachten, wenn das auf die Prüfungs- und Klassenleiftungen (Nr. 2) gegründete Gefammturtheil in keinem obligatorischen wissenschaftlichen Lehrgegen-

stande "nicht genügend" lautet.

Gine Abweichung hiervon in Berücksichtigung des von dem Schüler gewählten Berufes ist nicht zuläffig. Dagegen ift zuläffig, daß nicht genügende Leiftungen in einem Lehrgegenstande durch mindestens gute Leiftungen in einem anderen als ergänzt erachtet werden.

4. Die Religionslehrer haben sich ber Abstimmung zu ent= halten, wenn es sich um einen Schüler handelt, der an ihrem

Unterrichte nicht theilnimmt.

5. Bei allen Abstimmungen der Kommission gilt, wenn Stimmengleichheit eintritt, diejenige Ansicht, für welche ber König=

liche Kommissar stimmt.

6. Gegen den Beschluß ber Prüfungskommission c) über Zuerkennung oder Verweigerung des Zeugnisses der Reife steht dem Königlichen Kommissar das Recht der Ginsprache zu. In diesem Falle sind die Prüfungsverhandlungen dem Königlichen Provinzial-Schultollegium zur Entscheidung einzureichen.

7. Nachdem die Berathung abgeschlossen und das Protofoll von sämmtlichen Mitgliedern der Kommission unterzeichnet ist, verfündigt der Königliche Kommissar den Graminanden das

Gefammtergebnis ber Prüfung.

a) S. Anm. a) zu S. 155.

b) Daß bei dieser Berathung für jeden "obligatorischen wissenschaftlichen Lehrgegenftand" bestimmte Schlugprabifate festzustellen find dieselben, die nachher ins Zeugnis kommen (f. S. 14. 1 u. 2 und Zeugnisformular S. 172) — ergiebt sich erst aus der folg. Nr. 3.

c) falls nämlich der Königl. Kommissar sich, wie es in S. 26 der P. O. für die Gymnasien vom 4. Juni 1834 (W. S. 197) hieß:

<sup>&</sup>quot;bei der Stimmensammlung noch vor der Abgabe feines Botums über ftimmt fieht". 11\*

#### S. 13.

Prüfungsprotofoll.

Ueber die gesammten Vorgänge der Prüfung ift ein Pro-

tofoll mit folgenden Abschnitten zu führen:

Protofoll über die durch S. 5, 4 bestimmte Konfereng; dazu gehören als Beilagen die Meldung zur Prüfung (§. 5, 3), das durch S. 5, 6 bezeichnete, an das Königliche Provinzial-Schulfollegium eingereichte Berzeichnis und die Berfügung des= felben über die Annahme der Meldungen (S. 5, 7; S. 7, 6).

2. Protofoll über die schriftliche Prüfung (S. 8). In demfelben ift zu verzeichnen, wann jede einzelne schriftliche Arbeit begonnen ift, welche Lehrer die Aufsicht geführt haben, welche Schüler und wann und wie lange fie das Zimmer während der Arbeitszeit zeitweilig verlaffen haben, wann jeder feine Arbeit abgegeben hat; außerdem ist jedes Vorkommnis zu verzeichnen, welches darauf schließen läßt, daß der Fall des S. 8, 6 vorliege.

Am Anfange dieses Protofolls ist zu vermerken, daß der Rektor den Schülern die in S. 8, 6 vorgeschriebene Eröffnung gemacht hat; am Schlusse des Protokolles hat der Rektor entsprechenden Falles zu bezeugen, daß während des Verlaufes der ichriftlichen Prüfung nichts vorgekommen ift, was darauf schließen

ließe, daß der Fall des S. 8, 6 vorliege.

3. Protofoll über die Vorberathung vor der mündlichen

Prüfung (§. 9, 2). a)

4. Das Protofoll über die mündliche Prüfung. Dasfelbe hat zu enthalten die Vorberathung (§. 10, 2), den Inhalt der gestellten Fragen und die Beschaffenheit der Antworten in der Beise, daß daraus die Begründung der über die Ergebnisse der mündlichen Prüfung gefällten Urtheile ersichtlich wird, und die Schlußberathung (S. 12).

> S. 14. Zeugnis.

1. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis ber Reife. Dasselbe muß enthalten: ein Urtheil über das sitt=

a) Zum Unterschiede von der in der folgenden Nummer bezeichneten "Borberathung" (vor der mündlichen Brufung) wurde man die hier gemeinte wohl zutreffender "Berathung über den Ausfall der ichriftlichen Prüfung" nennen oder diese Nummer so formulieren "Protofoll über die durch S. 9. 2 beftimmte Conferenz".

liche Verhalten, die Aufmerksamkeit a), und den Fleiß des Schülers; für jeden einzelnen Lehrgegenstand der ersten Klasse die Bezeichs nung des Verhältnisses der Schuls und Prüfungsleistungen zu den Forderungen der Schule und schließlich die Erklärung, daß die Prüfung bestanden sei.

Ein Formular für die Zeugnisse ift dieser Prüfungsordnung

beigefügt. (Anlage C.).

2. Das aus dem Urtheile über die Prüfungs, und über die Schulleistungen in jedem Gegenstande sich ergebende Gesammturtheil ift schließlich in eins der vier §. 9, 1 bezeichneten Präsdikate zusammen zu fassen; dies Prädikat ist durch die Schrift hervorzuheben. Bezüglich des Prädikates für Naturbeschreibung

vergl. S. 11, 8.

3. Die auf Grund des gesammten Prüfungsergebnisses unter der Verantwortlichkeit des Rektors zu entwerfenden und von allen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnenden Konzepte der Reifezeugnisse sind nebst der gleichen Zahl von Blanketten dem Königlichen Kommissar zur Unterschrift vorzulegen. Letztere müssen den Namen und die Personalverhältnisse der abgehenden Schüler und die Unterschrift des Rektors bereits enthalten.

Die Zeugnisse werden von fammtlichen Mitgliedern ber

Rommission unterzeichnet.

4. Eingehändigt werden die Zeugnisse in der Regel fämmtlichen Schülern gleichzeitig unter geeigneter Ansprache durch den Rektor in einer Versammlung der ganzen Schule oder ihrer oberen Klassen.

## S. 15.

Einsendung der Prüfungsverhandlungen.

Wenn der Departementsrath des Königlichen Provinzials Schulkollegiums den Vorsitz bei der Prüfung nicht selbst geführt hat, sind die Prüfungsprotokolle nebst Beilagen (§. 13) sowie Abschriften der Zeugnisse und die schriftlichen Arbeiten der Eraminanden von dem Rektor spätestens vier Wochen nach Abschluß der Prüfung an das Königliche Provinzialschulkollegium zur Kenntnisnahme einzusenden.

a) Im Zeugnis-Formular (S. 172) ist die Aufmerksamkeit nicht bestonders genannt.

Die Arbeiten sämmtlicher Examinanden über denselben Prüfungsgegenstand sind zusammenzuheften; jedem Hefte ist die Angabe der vorgeschlagenen Aufgaben, bei den französischen und englischen Exercitien der diktirte Text unter Bezeichnung der etwa dazu gegebenen Bokabeln oder sonstigen Hilfen (vgl. §. 9, 3) beizusügen.

#### S. 16.

Verfahren bei denjenigen, welche die Entlassungs= prüfung nicht bestanden haben.

- 1. Wer die Entlassungsprüfung einmal nicht bestanden hat, darf zur Wiederholung derselben, mag er ferner eine höhere Bürgerschule besuchen oder nicht, höchstens zweimal zugelassen werden.
- 2. Denjenigen Schülern, welche nach nicht bestandener Entlassungsprüfung die höhere Bürgerschule verlassen, wird ein gewöhnliches Abgangszeugnis ausgestellt, in dessen Eingang das ungenügende Ergebnis der Entlassungsprüfung zu erwähnen ist.

### §. 17.

Reifeprüfung berjenigen, welche nicht Schüler einer höheren Bürgerschule sind.

1. Wer, ohne Schüler einer höheren Bürgerschule zu sein a), die an die Entlassungsprüfung desselben geknüpften Rechte erswerben will, hat unter Nachweisung seines Biidungsganges und seines sittlichen Verhaltens das Gesuch um Zulassung zur Prüstung an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu richten, dessen Amtsbereiche er durch den Wohnort der Eltern oder durch den Ort seiner letzen Schulbildung angehört, und wird von

a) nämlich zur Zeit der Meldung zur Prüfung, mag er früher (Fall 1) eine höhere Bürgerschule bis zur Reifeprüfung incl. besucht, lettere aber nicht bestanden haben und dann abgegangen sein (§. §. 16. 1) oder (Fall 2) eine höhere Bürgerschule besucht, dieselbe aber vor Ablegung der Reiseprüfung verlassen haben (§. Nr. 4) oder (Fall 3) überhaupt seine höhere Bürgerschule besucht haben. — Was die Frage, wie oft jemand die Reiseprüfung versuchen könne, betrifft, so ist darüber ad Fall 2 und 3 hier nichts gesagt, doch gilt auch hiersür ohne Zweisel, wie ausdrücklich für Fall 1, die Bestimmung in §. 16. 1; dreimal.

demselben, sofern die Nachweifungen als ausreichend befunden sind, einer höheren Bürgerschule zur Prüfung überwiesen.

2. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist drei Mo= nate vor dem Schlusse des Schulhalbjahres einzureichen.

Der Nachweisung des Bildungsganges sind die letzten Schuls oder Privatzeugnisse über den empfangenen Unterricht

beizufügen.

- 3. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium ist verpflichtet, wenn sich aus den Zeugnissen ergiebt, daß der Bittsteller bereits an einer höheren Bürgerschule einer anderen Provinz als Schüler der ersten Klasse die Entlassungsprüfung erfolglos abgelegt hat, mit dem Provinzial-Schulkollegium dieser Provinz in Sinvernehmen darüber zu treten, ob dortseits noch etwa Bedenken gegen die Zulassung zu erheben sind, welche aus den Zeugnissen nicht erhellen.
- 4. Junge Leute, welche früher eine höhere Bürgerschule besucht haben, dürfen zur Prüfung nur zugelassen werden, wenn mit Ablauf des Halbigahres, in welchem sie sich melden, von dem Sintritte in die erste Klasse an gerechnet, ein Jahr, und falls sie schon aus der zweiten Klasse abgegangen sind, vom Eintritte in diese an gerechnet zwei Jahre verstossen sind. Hierbei bleiben bezüglich der Anrechnung des Besuches der ersten Klasse die Bestimmungen §. 5, 2 in Krast.

5. Für die Prüfung find die SS. 3 bis 16 mit folgenden

näheren Bestimmungen maßgebend.

Für die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind andere Aufgaben zu stellen, als die Schüler der betreffenden Anstalt erhalten.

Eine Ausschließung oder eine Befreiung von der mündlichen

Brüfung findet nicht ftatt.

Die mündliche Prüfung ift getrennt von berjenigen ber

Schüler ber Anstalt abzuhalten.

Zu der Prüfung in den S. 6, 3 bezeichneten Gegenständen tritt die in der deutschen Sprache und in der Naturbeschreibung zur Ermittelung des durch S. 3, 2 und 6 erforderten Maßes der Kenntnisse hinzu.

Das Protokoll über die Prüfung ift abgesondert von dem über die Prüfung der Schüler der höheren Bürgerschule zu führen.

6. Das in das Reifezeugnis aufzunehmende Urtheil über das sittliche Verhalten ist auf Grund der beigebrachten Nachweisungen und unter Berufung auf dieselben abzufassen.

7. Wird die Prüfung nicht bestanden, so ist die Kommission berechtigt, nach Besinden zu bestimmen, ob die Wiederholung erst

nach Ablauf eines Jahres erfolgen barf.

8. Die Prüfungsgebühren betragen zwanzig Mark. Sie sind vor dem Beginne der schriftlichen Prüfung zu entrichten.

Unlage A. (Reichsformat.)

### Chmnasium zu

### Beugnis der Reife.

N. N. 1)

geboren den <sup>ten</sup> 18 zu <sup>2</sup>)
, Sohn des <sup>4</sup>)
war Jahre auf dem Gymnasium und zwar Jahre in Prima, <sup>6</sup>)

[1] Sämmtliche Vornamen anzugeben, Rufname zu unterstreichen;
2) Geburtsort; 3) Konfession bez. Religion; 4) Stand und Rame des Baters; 5) Wohnort des Baters, nöthigenfalls unter Beifügung des Kreises;
6) falls der Schüler erst in die Prima eingetreten ist, hinzuzufügen: vorher Jahre auf

#### I. Betragen und Fleiß. a)

(Am Schlusse der Charakteristik ist eventuell die Dispensation von der mündlichen Prüfung anzugeben. b) — In den Formularen für fremde Maturitäts-Aspiranten lautet Rubrik I: Sittliches Verhalten. c))

II. Kenntnisse und Fertigkeiten: (Religionslehre, Deutsch, Latein, Griechisch, Französisch, Hebräisch d), Polnisch e) (event. Englisch f)), Geschichte und Geographie, Mathematik, Physik — Turnen g), Zeichnen h), Gesang i)).

b) Mis Beftimmung neu.

d) e) f) In dem Zeugnisformular S, 31 (W. S. 200) nicht genannt.

— Das Englisch e wird hier zum ersten Male erwähnt; dasselbe gehört nicht zum Lehrplane des Gymnasiums, kann aber als
"Nebenunterricht" gestattet werden (vgl. W. S. 192. Anm.).

g) h) i) Bisher nicht genannt.

a) Diese Rubrik lautete nach der bisherigen P. O. (§. 31. W. S. 200) "Sittliche Aufführung gegen Mitschüler, gegen Vorgesetzte und im allgemeinen. — Fleiß und wissenschaftliches Interesse".

c) Bgl. §. 17. 1 und 6. — Die C. V. vom 14. Oftbr. 1864 (W. S. 207) bestimmte darüber: ". . . . ist aus den von denselben beizubringens den Zeugnissen ihrer bisherigen Lehrer über ihren bis dahin bewiesenen Fleiß u. s. w. das Erforderliche in das Prüfungszeugnis zu übernehmen, und falls die Zeugnisse ihrer bisherigen Lehrer hierüber keine näheren Data enthalten, solches in den Prüfungszeugnissen ausdrücklich zu bemerken."

(Die Urtheile über die einzelnen Lehrgegenftände müssen den allgemeinen Stand der Kenntnisse des Examinanden im Berhältnisse zu den Lehrzielen bezeichnen und, falls die Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung sich von den Klassenleistungen unterschieden haben, diese Berschiedenheit zum deutlichen Ausdruck bringen. a) Die Urtheile sind bei jedem Lehrobjette schließlich in ein bestimmtes, durch die Schrift kenntzlich gemachtes Prädikat zusammenzusassen, vergl. §. 14, 2.)

Die unterzeichnete Prüfungskommission hat ihm demnach, da er jett das Gymnasium verläßt, um<sup>1</sup>) das Zeugnis

der Reife

zuerkannt und entläßt ihn 2)

, ben 3) ten

18

[1] Bezeichnung bes gewählten Berufes; 2) Hinzufügung von Wünschen und Hoffnungen b); 3) Datum ber mündlichen Prüfung.]

Königliche Prüfungskommission. N. N. Königl. Kommissar.

(Siegel bes Königl. Rommiffars.)

N. N. Bertreter bes Magiftrats (Ruratoriums).

N. N. Direftor.

(Siegel bes Gymnafiums.)

N. N. Oberlehrer u. f. w.

a) Ms Bestimmung, wenigstens in bieser präcisen Fassung, neu (vgl. S. 31. W. S. 200 f.).

b) Die Bestimmung der C. V. vom 5. Dezbr. 1861 (W. S. 202), daß in die Zeugnisse der zum Studium der Theologie übergehenden Schüler "eine Mahnung aufgenommen werde, auf der Universität die philologischen Studien überhaupt und die Uebungen im lateinisch Schreiben und Sprechen insbesondere nicht zu vernachzlässigen", ist nicht wieder erneuert worden.

Anlage B. (Reichsformat.)

## Realgymnafium (Ober-Realfchule) zu

## Beugnis der Reife.

N. N. ')

geboren den <sup>ten</sup> 18 zu<sup>2</sup>) 3) , Sohn des <sup>4</sup>) zu<sup>5</sup>) war Jahre auf dem Realgymnasium (der Ober-Realschule) und zwar Jahre in Prima <sup>6</sup>)

[1] Sämmtliche Bornamen anzugeben, Rufname zu unterstreichen; 2) Geburtsort; 3) Konfession bezw. Religion; 4) Stand und Rame des Baters; 5) Wohnort des Baters, nöthigenfalls unter Beifügung des Kreises; 6) falls der Schüler erst in die Prima eingetreten ist, hinzuzufügen a): vorher Jahre auf

#### I. Betragen und Fleiß. b)

(Am Schlusse der Charakteristik ist eventuell die Dispensation von der mündlichen Prüfung anzugeben. — In den Formularen für fremde Maturitäts-Aspiranten lautet Rubrik I.: Sittliches Berhalten.)

II. Kenntnisse und Fertigkeiten: (Religionslehre, Deutsch, (bezw. Latein c)), Französisch, Englisch, Polnisch d), Geschichte und Geographie, Mathematik, Physik, Chemie, Naturbeschreibung — Turnen, Zeichnen e), Gesang.)

(Die Urtheile über die einzelnen Lehrgegenstände müssen den allgemeinen Stand der Kenntnisse des Examinanden im Verhältnisse zu den Lehrzielen bezeichnen und, falls die Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung sich von den Klassenleistungen unterschieden haben, diese Verschiedenheit zum deutlichen Ausdruck bringen. h Die Urtheile sind bei jedem Lehrobjekte schließlich in ein bestimmtes, durch die Schrift kenntlich gemachtes Prädikat zusammenzufassen, vergl. §. 14. 2.)

a) Neu. b) Bisher 3 Rubriken: "1. Sittliches Verhalten. 2. Fleiß und wissens schaftliches Interesse. 3. Kenntnisse und Fertigkeiten."

c) Realgymnafium. d) Bgl. bazu Anm. d) zu S. 122.

e) S. dazu das S. 74 Gesagte.
f) Letteres neu, wenigstens als Bestimmung.

Die unterzeichnete Prüfungskommission hat ihm bemnach, da er jett das Realgymnasium (die Ober-Realschule) verläßt um 1) , das Zeugnis

der Reife a)

querkannt und entläßt ihn 2)

, den 3) 18

[1] Bezeichnung bes gewählten Berufes ; 2) Singufügung von Bunfchen und hoffnungen; 3) Datum ber mundlichen Brufung.]

Königliche Prüfungskommission. N. N. Königl. Kommissar.

(Siegel bes Königl. Kommiffars.)

N. N. Bertreter bes Magiftrats (Kuratoriums).

N. N. Direktor.

(Siegel ber Schule.)

N. N. Oberlehrer u. f. m.

a) Das früher an biefer Stelle zu verzeichnende Gefammtprabifat ift weggefallen ; vgl. Anm. g) ju G. 138 und b) zu G. 135 (am Schluß).

Anlage C.

(Reichsformat.)

# Höhere Bürgerschule zu Bengnis der Reife.

N. N. 1)

geboren den ten 18 zu²)
, Sohn des 4)
war Jahre auf der Schule und zwar Jahr in der ersten

Rlaffe, 6)

[1] Sämmtliche Bornamen anzugeben, Rufname zu unterstreichen;
2) Geburtsort; 3) Konfession bezw. Religion; 4) Stand und Rame des Baters; 5) Wohnort des Baters, nöthigenfalls unter Beifügung des Kreises;
5) sofern der Schüler erst in die erste Klasse eingetreten ist, hinzuzusügen: vorher Jahre auf

I. Betragen und Fleiß.

(Am Schlusse der Charakteristik ist eventuell die Dispensation von der mündlichen Brüfung anzugeben. — In den Formularen für fremde Maturitäts-Aspiranten lautet die Aubrik I.: Sittliches Berhalten.)

II. Kenntnisse und Fertigkeiten: (Religionslehre, Deutsch, Französisch, Englisch, Geschichte und Geographie, Mathematik, Naturlehre, Naturbeschreibung — Turnen, Zeichnen, Gesang).

Die Urtheile über die einzelnen Lehrgegenstände müssen den allgemeinen Stand der Kenntnisse des Craminanden im Berhältnisse zu den Lehrzielen bezeichnen und, falls die Leistungen in der schristlichen und mündlichen Brüfung sich von den Klassenleistungen unterschieden haben, diese Berschiedenheit zum deutlichen Ausdrucke bringen. Die Urtheile sind in jedem Lehrobjekte schließlich in ein bestimmtes, durch die Schriftkenntlich gemachtes Prädikat zusammenzusassen, vergl. §. 14, 2.)

Die unterzeichnete Brüfungskommission hat ihm demnach, da er jett die Schule verläßt, um 1)

das Zeugnis

der Reife

querfannt und entläßt ihn 2)

, ben 3) ten 1:

[1) Bezeichnung des gewählten Berufes; 2) Hinzufügung von Wünschen und Hoffnungen; 3) Datum der mündlichen Prüfung.]

Königliche Prüfungskommission. N. N. Königs. Kommissar.

(Siegel bes Rönigl. Rommiffars.)

N. N. Bertreter bes Magistrats (Kuratoriums).

N. N. Reftor.

(Siegel der Schule.)

N. N. Oberlehrer u. f. w.

# Schlußbemerkung.

Ueber den sach lichen Werth der vorliegenden Bestimmungen habe ich mich jedes Urtheils enthalten, nicht bloß, weil mein persönlicher Standpunkt mir selten oder nie Veranlassung zu Ausstellungen gegeben hätte, sondern zumeist, weil darüber, namentlich über den Werth der durch die "Lehrpläne" vollzogenen Resorm unseres höheren Unterrichts, vollgültig nur

Die längere Erfahrung entscheiben fann.

Was dagegen die form elle Seite der vorliegenden Verordnungen betrifft, so trage ich kein Bedenken, es hier am Schluß als meinen Eindruck, den ich bei der durchgehenden genauen Vergleichung der beiderseitigen Bestimmungen gewonnen habe, auszusprechen, daß die gegenwärtig in Kraft getretenen die bisher gültigen durchweg sowohl an Uebersichtlichkeit und Folgerichtigkeit der Anordnungen wie an Klarheit, Knappheit und Angemessenheit des Ausdrucks weit übertressen. Es ist mir eine Frende bei der Arbeit gewesen, dies auf Schritt und Tritt, sowohl bei den "Lehrplänen" wie bei den "Krüfungsordnungen", zu constatiren, und bei letzteren überhau pt zu beobachten, mit wie sicherer, sachkundiger Hand das ganze Prüfungsgesschäft setzt in allen seinen Theilen geregelt ist. Man kann den Direktionen und überhaupt allen, die damit zu arbeiten haben, aufrichtig Glück wünschen, daß ihnen in der gegenwärtigen "Ordnung der Entlassungsprüfungen" ein so zuverlässiges und zugleich bequemes Instrument geboten ist.



## Anhang.

Da in den vorliegenden Verordnungen mehrfach von den Rechten, welche den verschiedenen Kategorien höherer Schulen zustehen, die Rede ist (f. L. S. 15; P. O. S. 102, 107, 141, 146, 166), so würde der Verfasser der Anmerkungen seine Aufgabe nicht vollskändig gelöst zu haben glauben, wenn er nicht irgendwo, sei's bei den einzelnen Arten von Schulen für jede besonders, sei's in einem allgemeinen Anhang für alle zugleich, die sämmtslichen Berechtigungen derselben, soweit sie ihm bekannt geworden, zusammenstellte. Dieselben, wie geschehen, in einem Anhange zu vereinigen, schien ihm der größeren Kürze und zugleich der leichteren Vergleichung wegen im allgemeinen den Vorzug zu versdienen; nur an einigen wenigen Stellen glaubte er bereits in iner Anmerkung die im Texte angedeutete Berechtigung besprechen zu sollen.

# Busammenftellung

der den verschiedenen Kategorien von höheren Schulen zustehenden Berechtigungen.

#### I. Gymnasium.

a) Reifezeugnis:

1. sämmtliche Universitätsstudien — mit nachfolgender Zulassung zu den entsprechenden Staatsprüfungen und der Fähigkeit, im Staats- bezw. Kirchendienste angestellt zu

werden:

2. Studium auf dem Königl. Medicinisch schirurgischen Friedrich Wilhelms Institut ("Pepiniere") und der damit verbundenen Königl. Medicinisch dirurgischen Akademie fürs Militär in Berlin — Aufnahme von einer Prüfung abhängig;

3. Studium des Bau- und Maschinenfachs — mit nachfolgender Zulassung zu den entsprechenden Staatsprüfungen und der Fähigkeit, im Staatsdienste angestellt zu werden;

4. Studium des Bergfachs — mit nachfolgender Zulaffung zu den Staatsprüfungen u. f. w. (wie vorher);

5. Studium des Forstfachs — (wie vorher);

6. Annahme als "Cleve" für den höheren Post= und Teles graphendienst — mit nachfolgender Zulassung zu den höheren Prüfungen (der "Postsekretär"s und der "Hösheren Postverwaltungs-Prüfung");

7. Erlaß der Fähnrichsprüfung;

- 8. Erlaß der Seekadetten-Prüfung (wenn in der Mathematik das Prädikat "gut").
- b) Einjähriger (erfolgreicher) Befuch ber Prima:

1. wie a) 6. - nur ausnahmsweise;

2. Zulaffung zum Civilsupernumerariat bei der Verwaltung der indirekten Steuern — Annahme von einer Prüfung abhängig.

e) Halbjähriger Besuch der Prima: wie a) 6. — nur ausnahmsweise.

d) Reife für Brima:

1. wie a) 6. - nur ausnahmsweise;

2. Studium auf den höheren landwirthschaftlichen Anstalten; 3. Studium auf der Königl. Militär=Roßarztschule in

Berlin;

4. Zulaffung zur Approbation als Zahnarzt;

5. " " Fähnrichsprüfung; 6. " Feldmesserprüfung; 7. " Markscheiderprüfung;

8. " zum Juftigsubalterndienst;

9. " " Civilsupernumerariat bei der Provinzial=

10. Zulaffung zum Civilsupernumerariat im Staatseisen=

bahndienste;

11. Zulassung als Civilaspirant für den Militär- und Marines Intendanturdienst sowie für den Militärmagazindienst;

- 12. Zulaffung zum Bureaudienft bei ber Königl. Berg-, Sütten- und Salinenverwaltung.
- e) Reife für Oberfecunda:
  - 1. Besuch der (unter Leitung der Königl. Akademie der Künste stehenden) Königl. Allgemeinen Akademie der bildenden Künste in Berlin;

2. Zulaffung zur Apothekerprüfung;

3. " " Seekadettenprüfung (in Latein, Deutsch und Geschichte wird nicht geprüft);

4. Zulaffung jum einjährigefreiwilligen Militärdienft;

5. Anstellung bei Reichsbankanstalten.

f) Reife für Untersecunda:

1. Besuch der Königl. Thierarzneischule in Berlin;

2. Befuch der Königl. Gärtner-Lehranftalt bei Berlin;

3. Besuch der (unter Leitung der Königl. Akademie der Künste stehenden) Hochschule für Musik in Berlin (umfaßt 3 Abtheilungen: 1. für musikalische Composition, 2. für ausübende Tonkunst, 3. Institut für Kirchenmusik);

4. Besuch der (unter Leitung der Königl. Akademie der Künste stehenden) Königl. Kunstschule in Berlin (besteht aus der "allgemeinen Kunstschule", zugleich Zeichenlehrerseminar, und der "Kunstgewerbeschule");

5. Zulassung zur Zeichenlehrerprüfung (Vorbildung entweder auf dem vorher genannten Zeichenlehrerseminar

oder auf einer Kunftakademie);

6. Aufnahme auf die Haupt-Cadettenanftalt in Lichterfelde

bei Berlin;

- 7. Annahme als "Gehülfe" für den subalternen Post- und Telegraphendienst mit nachfolgender Zulassung zur Prüfung (der "Postamts-Assistenten-Prüfung").
- g) Reife für Tertia: Besuch einer Landwirthschaftsschule.

### II. Progymnafium.

a) Reifezeugnis: wie I. d. 1-12.

- b) Reife für Obersecunda: wie I. e. 1—5.
- c) Reife für Unterfecunda: wie 1. f. 1-7.
- d) Reife für Tertia: wie I. g.

### III. Realgymnafium.

- a) Reifezeugnis:
  - 1. Studium der Mathematik, der Naturwissenschaften und der fremden neueren Sprachen mit nachfolgender Zulassung zur Prüfung pro facultate docendi und der Fähigkeit, an Realanstalten angestellt zu werden; 2. wie I. a. 3—8.
- b) Einjähriger (erfolgreicher) Besuch der Prima: wie I. b. 1 und 2.
- c) Halbjähriger Besuch der Prima: wie I. c.
- d) Reife für Prima: wie I. d. 1—12.
- e) Reife für Obersecunda: wie I. e. 1-5.
- f) Reife für Untersecunda: wie I. f. 1—7.
- g) Reife für Tertia: wie I. g.

## IV. Realprogymnafium.

- a) Reifezeugnis: wie I. d. 1-12.
- b) Reife für Obersecunda: wie I. e. 1-5.

- e) Reife für Untersecunda: wie I. f. 1-7.
- d) Reife für Tertia: wie I. g.

### V. Ober-Realfdule.

- a) Reifezeugnis:
  - 1. wie I. a. 3;
  - 2. wie I. a. 6 (? Die Ober-Realschule ist zwar in dem Reglement vom 23. Mai 1871 nicht mitaufgeführt, da sie damals, in ihrer gegenwärtigen Organisation, noch nicht existirte, doch scheint die angegebene Berechtigung aus dem Umstande zu folgen, daß die Prima der Ober-Realschule nach "Lehrpläne" S. 62 als die organische Fortsetzung der bisherigen Realschule II. Ordnung (jetzt "Realschule") zu betrachten ist, letztere aber in dem genannten Reglement mit dem Progymnasium und der discherigen Höheren Bürgerschule (jetzt "Realprogymnasium") auf eine Linie gestellt war).
- b) Einjähriger (erfolgreicher) Befuch ber Brima:
  - 1. wie I. b. 1 (f. porftehende Bemerfung);
  - 2. wie I. b. 2.
- c) Halbjähriger Besuch der Prima: wie I. c. (f. vorst. Bem.).
- d) Reife für Prima: wie I. d. 1 (f. vorst. Bem.). 6. 7. 9—12.
- e) Reife für Obersecunda: wie I. e. 4 u. 5.
- f) Reife für Untersecunda:
  - 1. wie I. f. 1. 3. 5;
  - 2. wie I. f. 7 (f. vorft. Bem.).

#### VI. Realidule.

a) Reifezeugnis: wie I. d. 1. 6. 7. 9-12.

- b) Ginjähriger (erfolgreicher) Besuch ber Prima: wie I. e. 4. u. 5.
- c) Reife für Prima: wie I. f. 1. 3. 5. und 7.

# VII. Sohere Bürgericule.

Reifezeugnis:

1. wie I. e. 4; 2. wie I. f. 1. 3. 4. 5. 7.

### Tabelle

zur Bergleichung ber verschiedenen höheren Schulen und ber ber Zeit nach einander entsprechenden Rlaffen derfelben.

	9.	8.	7.	6.	5.	4.	3.	2.	1.
1. Gymnasium	la	Ib	lla	llb	Illa	Illb	17	v	VI
11. Progymnafium	_		lla	Ilb	Illa	lllb	1V	v	VI
III. Realgymnasium	la	lb	lla	llb	Illa	lllb	17	v	VI
IV. Realprogymnasium .	-	-	lla	llb	Illa	lllb	1V	v	vl
V. Ober-Realschule	la	lb	lla	llb	Illa	lllb	17	v	VI
Vl. Realschule		_	1	1	11	111	IV	v	VI
VII. Höhere Bürgerschule			-	1	11	111	1V	V	VI

### Beufer's Verlag (Louis Beufer) in Neuwied & Leipzig.

Repetitionsbüchlein (zugleich Materialiensammlung) für den evansgelischen Religionsunterricht an höheren Schulen, von Dr. H. Arat, Dberlehrer am Gymnasium u. Pfarrer a. D. zu Neuwied. 1883. Preis M. 1,20.

Spinoza's Ansicht über den Zweckbegriff, von Dr. &. Rrat, Breis 1 Mark.

Die Logik und die Schule. Gine Frage der inneren Schulpragis, von Dr. S. Rrat. Preis 50 Pfg.

Deutscher Mannerchor, von E. Beder, Seminars und Musikslehrer. Eine reichhaltige Sammlung alter und neuer vierstimmiger Männerlieder. Zum Gebrauch für Lehrers (Conferenzen) Gesangsvereine, Seminarien, Präparandenschulen, Oberklassen der Gymnasien und Realschulen. Complet in 12 Lieferungen, à heft 25 Pfg. welche bis jetzt erschienen sind und 6 Supplementhesten, welche im Laufe dieses Jahres erscheinen.

Anerkennungsichreiben!

Die vom Seminar- und Musiklehrer Karl Becker in Ottweiler geschickt zusammengestellte und in Heuser's Verlag (Louis Heusen) in Neuwied und Leipzig unter dem Titel:

edirte Sammlung aster und neuer vierstimmiger Männerchöre, enthält in den bereits erschienenen 12 Heften, mit 132 werthvollen Compositionen,

ben bereits erschienenen 12 Heften, mit 132 werthvollen Compositionen, des Schönen und leicht Ausführbaren so Reichhaltiges, daß es mir zur Freude gereicht, diese Sammlung, bei sehr mäßigen Partie-Preisen zur ferneren Benutzung Oberklassen der Gymnasien und Seminarien angelegentslichst als praktisch empsehlen zu können.

Königl. Musikdirektor, Professor, Senats-Mitglied ber Königl. Akademie der Künste in Berlin.

# Raiser=, Königs= und Vaterlandslieder.

Eine reichhaltige Sammlung

### vierstimmiger Männerlieder in Partitur,

zur Förderung des patriotischen Lolksgesanges. Preis geheftet 32 Pfg., in Partien billiger.

Der Berfaffer bes bereits in vielen Lehrer-Seminarien, Gymnafien, Realichulen 2c. eingeführten "Deutschen Mannerchor", über welchen sich

### Heuser's Berlag (Louis Heuser) in Reuwied & Leipzig.

Capacitäten, wie **Prof. Haupt, Prof. Schneider in Berlin** u. a. m. wiederholt sehr anerkennend und lobend ausgesprochen, bringt in obiger Novität (Supplement der Becker'schen Männerchöre) vorzügliche vierstimmige patriotische Lieder in Partitur, welche zur Weihe und Erhöhung der Feier von Kaisers Geburtstag ganz besonders geeignet sind. Bei beabsichtigter Cinführung der schönen Sammlung bin ich gerne bereit, ein Gratisscremplar zu gewähren.

- Das Grundgeset der Psychiatrie, von Dr. 28. Braubach. Preis 1 Mark. Herabgesetzter Preis 50 Pfg.
- Penkreise in das unbekannte Jenseits, ober: Das Leben nach dem Tode und die Selbständigkeit der Seele, hergeleitet aus den Wirkungen des Chloroforms. Nach einem Vortrage, gehalten in der Gesellschaft für Wissenschaft und Kunft zu Gießen, von Dr. W. Brausbach. Preis 1 Mark. Herabgesetzter Preis 50 Pfg.
- Der Naturwille in seinem Grundgesetze und bas Gewissen, von Dr. 28. Braubach. Preis 1 Mark. Herabgesetzer Preis 50 Pfg.
- Fundamental-Tehre ber Pädagogik ober Begründung derselben zu einer strengen Wissenschaft, von Dr. W. Braubach. Preis 2 Mark. Herabgesetzer Breis 1 Mark.
- Jacetot's Universal-Unterricht, aus dem Französischen überset, mit erläuternden fritischen Zugaben, von Dr. 28. Braubach.
  Preis 2 Mark. Herabgesetzter Preis 1 Mark.
- Neues Fundamental-Organon der Philosophie und die thatfächliche Einheit von Freiheit und Notwendigkeit, für Jedermann verständlich, von Dr. 28. Braubach. Preis 1,80 Mark. Herabgesetzter Preis 90 Pfg.
- Tiefstes Denken und höchstes Gefühl. Gine philosophische Abhandlung, von Dr. W. Braubach. Preis 1,20 Mark. Herabgesetzter Breis 60 Bfg.
- Die Klassker der deutschen Nationallitteratur, vorgeführt in Proben und Inhaltsangaben ihrer Werke, sowie in kurzen Biographieen, von Gottlob Dittmar, Chmnasialdirektor zu Cottbus. Preis broch. 4 Mark, in Ganzleinen geb. 6 Mark.

### Heuser's Verlag (Louis Heuser) in Menwied & Leipzig.

Grundrift der nordischen Anthologie. Zum Gebrauch beim Studium der germanischen Göttersehre. Bon Chr. Dorph. Aus dem Dänischen übersetzt von Eugen Liebich. Preis cart. 60 Afg. In der dänischen Sprache in 8. Auflage erschienen.

Ift in mehreren Gymnafien eingeführt!

**Leitsaden** für den Unterricht in der neuen deutschen Rechtschreibung. Nebst einem orthographischen Wörterverzeichnis mit Angaben über Abstammung, Aussprache und Bedeutung der Wörter. Für den Schulz und Privatgebrauch, von **Sermann Gehrig**, Königl. Seminarlehrer. 2. Auflage. 58 Seiten. Eleg. cart. Preis 30 Pfg.

Bereits in mehreren Chunafien eingeführt!

- Orthographisches Abungsbuch. Methodisch geordnete Beispiele, Regeln und Aufgaben für den Unterricht in der neuen deutschen Rechtschreibung. Von Fermann Schrig. Preis 40 Pfg.
- Ican Iacques Rousscatt. Sein Leben und seine pädagogische Bedeutung. Sin Beitrag zur Geschichte der Pädagogik. Bon Serm. Gehrig. Mit Rousseau's Porträt. Preis 2,40 Mark.
- Praktische Anleitung zur vollständigen Heilung des Stotterns, für Eltern und Lehrer sowie zum Selbstgebrauch, von Ed. Günther, Director der Taubstummen:Anstalt zu Neuwied. Preis 3 Mark.
- Ueber Herbart's praktische Philosophie, von Dr. Paut Sohtfeto. Preis 60 Pfg.
- Sophokles, König Dedipus, eine Tragödie. In moderner Form, von Rudolph Löhbach. Preis 1,20 Mark.
- Die sophistische Richtung der Gymnasial = Bildung, von Gd. Siegmund. Preis 40 Pfg.

Heuser's Verlag (Louis Beuser) in Neuwied & Leipzig.

# Prüfungs-Reglement

## für die Kandidaten des höheren Schulamts

pro facultate docendi,

über bie

Colloquia pro rectoratu und die Ableistung des Probejahrs

vom 12. Dezember 1866, 21. Februar und 30. März 1867, fowie die

Circular-Verfügung, die Prüfungs-Ordnung für Lehrer an Mittelschulen und Rektoren betreffend, vom 15. Oktober 1872, Circular-Verfügung, die Aufnahme-Prüfung an den Königl. Schullehrer-Seminarien betreffend, vom 15. Oktober 1872, nebst Instruktion für die Prüfung der Zeichenlehrer an Gymnasien und Realschulen.

3. Auflage. Breis eleg. cart. 1,20 Mark.

Die Erblichkeit der Gebrechen des Leibes und der Seele, überhaupt der Geisteskrankheiten, der sittlichen Leiden, der Taubstummsheit. Skropheln und Lungenschwindsucht insbesondere, nebst Ratzschlägen, diesen Gebrechlichkeiten und Krankheiten entgegenzutreten und sie zu verhüten. Bon Dr. Gd. Reich. Preis broch. M. 4,50, eleg. geb. in Ganzleinen M. 5,40.

Anfangsgründe der Arithmetik und der Trigonometrie, von G. Renkewit. 2. vermehrte Auflage. Preis 1 Mk.

Unsere Schulzucht, von Dr. 3. Chr. Cottiob Schumann, Kgl. Regierungs= und Schulrath zu Trier. Preis 1,60 Mark.

Englischer Wortschaft (Bocabulary) mit Bezeichnung der Aussprache, von Georg Traut. Preis 1 Mark.

### Heuser's Verlag (Louis Heuser) in Neuwied & Leipzig.

Windekilde's Heues Handwörterbuch ber beutschen Sprache für Lehrer, Seminaristen, Präparanden, Gymnasiasten, Realschüler der höheren Klassen, Töchterschülerinnen und für jeden Gebildeten. Complet in 9 Lieferungen (à 5 Bogen) à 80 Pfg. Probebogen gratis und franco. Ueber den I. Band des Windekilde'schen Wörterbuches spricht sich Herr Regierungs- und Schulrat Dr. Schumann in Trier folgendermaßen aus:

Dieses hübsche neue Handwörterbuch der deutschen Sprache, von dem uns ber erfte Band vorliegt, will auf Grund ber neuen amtlichen Rechtschreibung durch Seranziehen der Erklärung und Serleitung der aufgenommenen Borter vornehmlich den Lehrertreisen dienen, denen Renntnis und Berftandnis des Sprachschates unentbehrlich ift. Bugleich will es aber auch der lernenden Jugend der höheren Schulen, welcher ein Einblick in den Reichtum und die Pracht der Muttersprache im höchsten Grade förderlich ift, helfen als Anhalt und nützliches Nachschlagebuch, ber es namentlich in ber möglichft eingehenden Berücksichtigung der Ableitung von Fremdwörtern eine willkommene Hulfe zu deren richtiger Anwendung leistet. Wir haben das Buch an verschiedenen Stellen geprüft und muffen uns burchaus befriedigt erklaren mit der zwar kurzen, aber recht klaren, leicht faglich und verständlich ausgebrückten Wort- und Sacherklärung und der Ableitung der Borter, bei ber in Fremdwörtern immer auf bas Stammwort in ber betreffenden fremden Sprache, bei deutschen Wörtern im Interesse der Stymologie öfter auf das Alt und Mittelhochdeutsche gurudgegangen ift. Um unfern Lefern felbst Stoff jum eigenen Urteil zu bieten, wählen wir einige Artifel aus:

Aug[en] braue; die, —, —n: der Haarstreifen über dem Auge: besser als Augenbraune, da das Wort nichts mit braun zu thun hat, sondern aus einer gotischen Burzel, broho, Wimperbewegung, Ausschlag des Auges, herkommen dürfte.

Augenlid; das, — [e]s, — er; der Augendeckel, ahd. hlit, Deckel. Auge; das, —s, —en; 1. das Sehwerkzeug des menschlichen und tierischen Körpers; 2. Knospe der Holzpflanzen; 3. runde, durch Farbe oder Zeichnung hervortretende Erscheinungen, z. B. Fettaugen, Augen im Pfauenschweif, im Würfel; ahd. ouga; got. augo; mhd. auge; lat. ocusulus.

Auripigment; das, -s; aus Arsenik bereitete gelbe Farbe; vom lat. aurum, Gold, und pigmentum, Farbe; wird oft Operment genannt.

Braut; die, -, Bräute; die durch das Cheversprechen gebundene; mhd. brut; Grundbedeutung "die Heimgeführte, Gebrachte."

Bräutigam; der, – s, —e, der durch das Cheversprechen gebunsene; brut, Braut und mhb. gome, ahd. gomo, der Mann; sat. homo.

Wir fonnen das Buch nur angelegentlich empfehlen.

### Heufer's Verlag (Louis Beufer) in Reuwied & Leipzig.

Wert des Studiums der französischen Sprache für Gymnasien, von B. Steiner, Gymnasiallehrer. Preis 40 &.

# Deutschje Gefänge,

in drei- und vierstimmiger Bearbeitung,

von R. W. Steinhausen, Seminar=Musikschrer in Neuwied. 6. Auflage. Preis geb. 1,30 Mark.

In vielen Symnafien und Realfchulen eingeführt.

Tabellarische Übersicht über die wichtigsten Abweichungen der neu eingeführten Orthographie von der bisher üblichen Schreibweise. Zusammengestellt von Stala, Gymnasial-Oberlehrer. Preis 20 Pfg.

# Kanon deutscher Gedichte

für das Cymnafium, Sexta-Quinta. Preis 30 Pfg.

# Kanon deutscher Gedichte

für das **Gymnasium** Sexta und Quinta. Preis 30 Pfg. Quarta, Tertia, Secunda. Preis 45 Pfg.

11-0EE0-11

